

# SITZUNGSBERICHTE

DER

ALBERTUMFORSCHENDEN  
••••• GESELLSCHAFT •••••

ZU

PERNAU.

DRITTER BAND.

PERNAU.

Stadtbuchdruckerei L. W. Laakmann.

1904.

Bibliothek d. Livonon-  
Philister-Vereins

# Sitzungsberichte

der  
Altertumforschenden Gesellschaft  
zu  
PERNAU.

Juli 1901 — Dezember 1903.

DRITTER BAND.

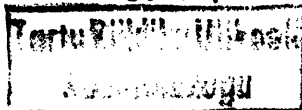
Gedruckt für die Mitglieder auf  
Verfügung des Präses der Al-  
tertumforschenden Gesellschaft.

oooooooooooooooooooooooooooooooo

42692

Доволено цензурою. г. Перновъ, 14 Декабря 1904 г.

Est. A



24 047

i 20365202

## Inhaltsangabe.

	Seite.
I. Sitzungsberichte . . . . .	1—6.
Mitgliederverzeichnis bis Dez. 1903 . . . . .	7—9.
II. Mitteilungen :	
1. Dr. Schneider. Beleidigungsprozess aus dem Jahre 1621 . . . . .	10—12.
2. Dir. emer. Czernay. Referat betreffend Schwedische Militärdisziplin, Ende 17. Jahrhundert . . . . .	13—17.
3. Dr. Schneider. Erhebung der Pernau- schen Bürgerschaft gegen den Rat im Jahre 1618 . . . . .	17—38.
4. Dr. Schneider. Zur Geschichte des Kassa-Kollegiums in Pernau . . . . .	39—94.
5. Referat eines Vortrages von Prof. emer. Hausmann über die ältesten Kirchen- und Stadtbücher in Pernau . . . . .	95—99.

6. Oberpastor Kolbe. Zur Geschichte des  
Pernauschen Stadtkonsistoriums . 100-127.
7. Dr. Schneider. Krönungsdeputationen  
Pernaus unter russischer Herr-  
schaft im 18. Jahrhundert . . . 127-161.
8. Dr. Frank. Museumsbericht p. 1902 . 162-166.
9. Dr. Frank. Ueber türkische Münzver-  
hältnisse im Anschluss an die Münz-  
sammlung der Gesellschaft . . . 167-179.
10. Dr. Frank. Der Münzfund v. Wölla . 179-186.
11. Dr. Schneider. Beitrag zur Geschichte  
der Universität in Pernau 1699-1710 186-203.
12. Dir. emer. Czernay. Elf weitere Ak-  
tenstücke aus dem Bischöfl. Archiv  
zu Frauenburg in Ostpreussen . . 203-239.



I.

**Sitzungsberichte**  
der  
**Altertumforschenden Gesellschaft**  
**ZU PERNAU.**

**Herbst 1901 bis Dezember 1903.**

---

Sitzung am 7. Oktober 1901.

Dr. Schneider hielt einen Vortrag über einen Prozess in Sachen Beleidigung Pernauscher Frauen.

Sitzung am 18. November 1901.

Dir. emer. Czernay legte ein Dokument vor, welches eigenthümliche Streiflichter auf die schwedische Disziplin zu Ende des 17. Jahrhunderts wirft.

Generalversamml. am 13. Januar 1902.

Der Kassenbericht wurde von den Herren Magdeburger und Bakker geprüft und richtig befunden. Die Museums-Sammlung ist im Jahre 1901 von 629 auf 884 Stück gestiegen. Die Münzsammlung bestand Ende 1901 aus zirka 2000 Stück, die Bibliothek aus etwa 1569 Werken. Die Sammlungen sind von Herrn Dr. Frank systematisch geordnet worden, eine schwierige und zeitraubende Arbeit, wofür ihm die Gesellschaft ihren besten Dank votierte.

Das Budget wurde angenommen.

In den Vorstand wurden wiedergewählt: Dir. Czernay, Rambach, Haeussler; neugewählt: Dr. Frank, Bakker.

Sitzung am 15. Februar 1902.

Dr. Schneider hielt einen Vortrag über die Erhebung der Pernauschen Bürgerschaft gegen den Rat 1618.

Sitzung am 24. März 1902.

In warmer Ansprache gedachte der Präses des verstorbenen Pastors A. Scheinpflug, der einer der ersten Mitglieder des Vereins gewesen und mit seltener Pflichttreue 3 Jahre lang bis kurz vor seinem Tode dem Sekretariat vorgestanden. Sodann wurde der Accessionsbericht verlesen.

Eingegangen waren:

Adresskarte von Riga, zwei Schachteln mit Münzen, Ansichten von Jerusalem vom dim. Bürgermeister R. Jacoby, Kelchglas von der Kaiserlichen Tafel von C. Baron Stackelberg, Rigaer Jubiläumsglas von Frau Koch, Bleistifthülse aus Perlenstickerei, Strumpfbänder von gesponnenem Glas, Merkbuch enthaltend Strickmuster vom Jahre 1758 und 1818 von Frl. Scheinpflug, silberner Ring, gefunden in Fennern, gezeichnet Claus Niss, Rigaer Sparkassenschein vom Jahre 1832, Siegel des II. vorstädtischen Quartals in Riga von Herrn R. Grimm, Asbest roh und in Verarbeitung von Herrn Krüger, Bücher von Dr. Hoerschelmann, Pastor Scheinpflug, E. Treufeldt, C. Lantzky, Frau Bööcke, Münzen von Herren: N. v. Amende, R. Grimm, Krüger, Birk, Frl. Leibert, E. Treufeldt, Erich Kolbe, Ed. Claus, Dr. Hermann, Tischdecke von Frl. Leibert, 2 Stammbücher, 2 Notizbücher, 1 Medaillon, 1 Kästchen aus

Agath, 1 Nähring, 1 Nähnecessaire, 1 Tasse, Alfenid Salzdose von Herrn Arthur Florell.

Dr. Schneider hielt einen Vortrag zur Geschichte des Pernauschen Stadt-Kasse-Kollegiums.

Am 15. Juli 1902 hielt Professor emer. R. Hausmann einen Vortrag über das Pernausche Denkel- und Erbebuch vor zahlreich besuchter Versammlung.

Sitzung am 22. September 1902.

Herr Oberpastor Kolbe hielt einen Vortrag zur Geschichte des Pernauschen Stadtkonsistoriums.

Sitzung am 24. November 1902.

Herr Dr. Schneider sprach über Deputationen Pernaus unter russischer Herrschaft im 18. Jahrhundert und Berichte derselben an den Rat.

Generalversammlung am 12. Januar 1903.

Präses referierte über das Vereinsleben im abgelaufenen Jahre und erwähnte der wohlwollenden Aufnahme des II. Heftes der Sitzungsberichte.

Die Sammlungen haben weiter zugenommen und ist leider Raummangel zu beklagen, der hoffentlich bald behoben werden kann.

Der Rechenschaftsbericht wurde genehmigt, ebenso das Budget p. 1903.

Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. In die Zahl der Mitglieder wurden aufgenommen: Pastor W. Sielmann V. Schmidt und A. Bergmann, C. Nurmberg.

Zur Verlesung gelangte ein Museumsbericht vom Kustos Herrn Dr. Frank, dem der Dank der Versammlung ausgesprochen wurde. Dieser Bericht ist in den Mitteilungen abgedruckt.

Sitzung am 26. April 1903.

Eingegangen sind: Porzellanschälchen von Frau Kaehlbrand, Taschentuchspitze von Fr. Grimm, Taschenbuch von 1782 aus Seide von Fr. Holst, Gruppe Dörptscher Professoren von Dr. Keck, Estnische Arbeitstasche, Kandharre, Sporn (aus Willofer) Dolchgriff (aus Lelle) Hufeisen (aus der Umgegend von Fennern) 3 Beile von ebendaher und ein desgleichen (aus Torgel), Fundgegenstände von Herrn D. Bolz, Haararmband von Frau Oberpastor Kolbe, Kupferne Dose für Tabak von Herrn Sunnin, Porzellantasse von Frau Weber, ein Paar kaukasischer und ein Paar persischer Strümpfe von stud. Scheinpflug, eine runde Messingofentür von Herrn Jürgensohn, Gürtelschnalle, Serviettenring aus Elfenbein geschnitzt von Frau Neuland, Glasflasche mit Glasstempel A. B. 1852 von Herrn D. E. Spohr, Zahn des *bos primigenus* von Herrn Goldschmied Jürgensohn. Versteinerte Knollen einer Tangart von Herrn Buhre, Lackiertes Blechtablett mit Lichtputzscheere von Frau Eglon, Uhrhalter aus Bronze, Briefbeschwerer aus Marmor, Porzellan Schälchen für Schmucksachen, auf einem goldbronzierten Körbchen, Briefbeschwerer in Form einer Kuppelnippfigur neapolitanischer Fischer und neapolit. Schäfer von Fr. Schmidt, Bild: Landschaft auf Glas gemalt von Frau Neuland, Amethystschale auf Marmorfuss von Frau Ammende, Bild: Narrenhaus von Kaulbach von Frau Simson, ausserdem von verschiedenen ungenannten Spendern: Altenglischer Porzellandeckel, silberne Repetieruhr, silbernes Riechfläschchen, Messingleuchter für Talglichte, kupferne Kaffeekanne, silberne Salzdose, Bild des Dichters Heinze, Landschaftsphotographien, Stück einer Armbrustfibel, silberner Fingerring, Bruchstücke von Kacheln, Dachziegeln, Thongefässen, Silberbarren,

gefunden im Dorf Enge, Doppelleuchter, Kriegsbeil, gefunden beim Dorf Enge, Shrapnellkugeln, gefunden im Wall beim Eisenbahnbau, Garnwickel in braunem Holzetui, Doppelbrieftäschchen aus gepresstem Leder mit feinen Blumenguirlanden, Armband aus geflochtenen Haaren, Halsband mit Amethystbrosche und darauf ruhendem Anker aus roter Koralle, goldener Fingerring mit geflochtenem Haar belegt, grünseidenes Nadelbüchlein, Perlmutterkreuz, kleiner irdener Thonkrug, innen glasiert, Puderdose aus rotem Emaille, Estnischer Schmuck, (inmitten Krucifix), Zinnkrug und Zinnteller der Schlosserinnung zu Pernau, Siegel der neuen Stadt Pernau, Siegel des Pernaer Stadt-Waisengerichts, Siegel des Pernauschen Polizeigerichts, Secretum civitatis Pernav, geschliffenes Deckelglas von 1833, hölzerne Wanduhr, 2 estnische Fingerringe, silberne Spindeluhr, Gelbgläserner Pokal mit dem Blücherschen Wappen, Pokal der Schlosserinnung Pernau 1823.

Dr. Frank hielt einen Vortrag über türkische Münzverhältnisse im Anschluss an unsere Münzsammlung.

Am 3. Mai 1903 richtete der Verein eine Bittschrift an die Stadt wegen Ueberlassung der oberen Räume des Göschel'schen Hauses für die Zwecke der Gesellschaft, weil deren jetzige Räumlichkeiten im Hause der früheren Gemeindebank viel zu eng geworden seien.

Mittelst Schreiben vom 26. Juni Nr. 1867 teilt das Stadtamt mit, dass ein günstiger Entscheid erfolgt sei.

Am 8. November 1903 fand die erste Sitzung in den oberen Räumen des Göschel'schen Hauses statt.

Präses Czernay konstatiert allgemeine Befriedigung und spricht die Dankgefühle aus, die uns denen gegenüber beseelen, die ihr Interesse dem Verein zugewandt haben; in erster Reihe dem Manne gegenüber, der uns durch seine Stiftung an die Stadt das neue Heim ermöglicht hat. Ferner gebühre herzlicher Dank der Stadtverwaltung, welche uns in der Lokalfrage reges Interesse gezeigt, obgleich der Nutzen des Tags vielleicht eine andere Verwendung der Räume empfohlen hätte. Dank auch dem kenntnisreichen Mitgliede des Vorstandes, welcher sein Wissen in den Dienst des Vereins gestellt hat und Dank auch den Damen, Frau Dr. Frank und Frau Oberlehrer Cosack, welche unter Leitung des Kustos den Umzug ohne Schaden vollzogen haben.

Der vom Präses geäußerte Dank fand in der Versammlung einstimmigen Widerhall.

Als neues Mitglied wurde Herr W. von Webel aufgenommen.

Auf der Sitzung vom 23. November 1903 hielt Dr. Frank einen Vortrag über den Wöllaschen Münzfund.

Am 20. Dezember 1903 fand eine Sitzung statt, auf der drei neue Mitglieder (Herr S. von zur Mühlen-Alt-Bornhusen, Pastor Erwin Dehn-Hallist, Herr Johann Ainson) aufgenommen wurden.

Dr. Schneider hielt einen Vortrag „Zur Geschichte der Universität in Pernau 1699 bis 1710“.



# Mitglieder-Verzeichnis

am 22. Dezember 1903.

---

## Vorstand:

1. Präses: Dir. em. Th. Czernay. 17. Aug. 1896.
2. F. Rambach, Konsul. 17. August 1896.
3. Schatzmeister: P. Haeussler, Bankbeamter. 3. September 1896.
4. Kustos: Dr. H. Frank. 1. Oktober 1901.
5. Schriftführer: H. Bakker, Konsul. 3. Sept. 1896.

## Ehrenmitglieder:

6. Prof. Dr. R. Hausmann. 3. November 1896.
7. O. Brackmann, Stadthaupt. 15. Januar 1897.
8. Dr. Paul Schneider. 15. Jan. 1897. 17. Aug. 1896.

## Korrespondierende Mitglieder:

9. Mag. hist. Max Schokhoff, Petersburg. 4. Februar 1901.
10. Magister Feuereisen, Dorpat. 4. Februar 1901.

## Mitglieder:

11. Hermann Ammende, Kaufmann. 13. Dez. 1896.
12. Ernst Auster, Fabrikant. 16. November 1897.
13. Johann Ainson, Veter. Arzt. 21. Dezemb. 1903.
14. R. Behling, Apotheker. 3. November 1896.
15. F. von Berg. 3. November 1896.
16. W. Bett, Kaufmann. 13. Dezember 1896.
17. A. Bliebernicht, Bierbrauer. 3. September 1896.
18. Frau Johanna Brackmann. 16. Novemb. 1897.
19. E. Breede, Oberlehrer. 3. September 1896.
20. V. von Bock. 22. Oktober 1900.

21. E. Buhre, Droguist. 22. Oktober 1900.
22. A. Bergmann, Bankbeamter. 12. Januar 1903.
23. G. Darmer, Baumeister. 3. September 1896.
24. J. Dicks, Konsul. 3. September 1896.
25. E. Dehn, Pastor. 2. Dezember 1903.
26. O. Ehrenstreit, Kaufmann. 3. September 1896.
27. Dr. Jul. Finck. 15. Juli 1902.
28. E. Glück, Veterinärarzt. 3. September 1896.
29. A. Grimm, Apotheker. 3. September 1896.
30. R. Grimm, Apotheker. 4. Februar 1901.
31. Frl. Alide Grimm. 25. November 1903.
32. C. Hahn, Gärtner. 3. September 1896.
33. Pastor J. Hasselblatt. 23. August 1896.
34. O. Hoffmann, Administrator. 3. September 1896.
35. Past. Const. Hoerschelmann. 8. April 1901.
36. A. Jacoby, Kaufmann. 23. August 1896.
37. H. Jacoby, Rechtsanwalt. 3. September 1896.
38. R. Jacoby, dim. Bürgermeister. 23. Aug. 1896.
39. W. Jürgensohn, Goldschmied. 3. Novemb. 1896.
40. J. Kerig, Lehrer. 3. September 1896.
41. J. Knoch, Gerbermeister. 3. September 1896.
42. G. Koch, früh. Akzisebeamter. 17. Aug. 1896.
43. Oberpastor F. Kolbe. 3. September 1896.
44. E. Korrowitz, Kaufmann. 3. September 1896.
45. Frau St. Krzyzanowsky. 16. November 1897.
46. L. W. Laakman, Redakteur. 17. August 1896.
47. A. Lorenzsonn, städt. Beamter. 23. August 1896.
48. A. Luther, Oberlehrer. 24. März 1902.
49. F. Mahr, Reepermeister. 3. November 1896.
50. H. Magdeburger, Zahnarzt. 3. September 1896.
51. C. W. Meybaum, Lootsenkommandeur. 3. September 1896.
52. G. Baron Maydell. 3. November 1896.
53. S. von z. Mühlen. 21. Dezember 1903.
54. C. W. Norrmann, Kaufmann. 3. Septemb. 1896.
55. C. Nurmberg, Tischlermeister. 7. Januar 1903.

56. C. Petersenn, Kaufmann. 16. November 1897.
57. A. Baron Pilar v. Pilchau, Landrat. 23. August 1896.
58. G. Petersenn, Arrendator. 21. Dezember 1903.
59. E. Simson, Stadtsekretär. 17. August 1896.
60. M. Sittenberg, Rechtsanwalt. 3. September 1896.
61. J. F. Specht, dim. Ratsherr. 17. August 1896.
62. A. Sunnin, Kaufmann. 3. September 1896.
63. J. Specht, Riga, Kaufmann. 17. August 1896.
64. Dr. A. Sommer. 17. Juli 1902.
65. Pastor W. Sielmann. 12. Januar 1903.
66. Dr. med. H. Stillmark. 17. August 1896.
67. A. Baron Staël von Holstein. 3. Novemb. 1896.
68. W. Baron Stael von Holstein. 3. Novemb. 1896.
69. C. Baron Stackelberg, dim. Landrat. 21. Dezember 1903.
70. C. Schokhoff, Bankdirektor. 3. Septemb. 1896.
71. Chr. Schmidt, Konsul. 3. November 1896.
72. Pastor W. Schulz. 3. November 1896.
73. Dr. Arnold Schmitz, Petersburg. 27. März 1902.
74. W. A. Schmidt, Kaufmann. 27. März 1902.
75. V. Schmidt, Bankbeamter. 12. Januar 1903.
76. E. Treufeldt, Buchhändler. 23. August 1896.
77. M. Uets, Lehrer. 3. November 1896.
78. J. Winder, Oberlehrer. 3. November 1896.
79. G. Winter, Stadtrat. 3. November 1896.
80. H. von Wolffeldt, Stadtarchitekt. 17. Aug. 1896.
81. A. von Wolffeldt, Wenden. 22. Oktober 1900.
82. W. von Webel, Ehrenfriedensrichter. 9. November 1903.
83. Frau Alma Zoepffel, München. 22. Okt. 1900.



## II. Mitteilungen.

---

### I.

Sitzung den 7. Oktober 1901.

In unserem nervösen, allen strengen Strafen abholden Zeitalter ahnden wir Kränkungen der Ehre einer weiblichen Person durch Verleumdung bloß mit Arrest nicht über 2 Monaten. Viel höher schätzten unsere Vorfahren die leicht verletzbare, aber schwer wieder reinzuwaschende Ehre des Weibes, wie wir aus dem beifolgenden Protokollauszüge hören werden.

1621 März, 10. Hat eine Schotte mit Namen Braun in öffentlicher Zehen alle Pernowschen Frauen und Jungfrauen mit solchen Worten, dass keine ehrliche Frau noch Jungfrau in der Pernow wäre, injuriert. Welches zu Schlusse von der sämtlichen Stadt klagend angebracht, ist auf solche Klage nachfolgendes Urtheil gefallen.

Auf vorgebrachte Klage Herrn Friedrich Grabbes, Gerichtsvogts, nebst anderen Herren, im Namen und von wegen der ganzen Stadt und Gemeine, wird nach Verhörung der Zeugen, die alles eidlich ausgesagt, zu Rechte erkannt: Dass nachdem David Braun seine geführten ehrenrührigen Worte mit nichten, weder an einer, noch mehr Personen,

erweisen können, dass er deswegen nach dem 35 Capitel des Königl. Gerchtsrecht, soll mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden.

V. R. W.

Reichart Rosenkrantz.	Wilhelm Himmelfart.
Jost Taube.	Dietrich Wolfeldt.
Isack Gisselson.	Michel Hopfe.
Baltzer Woggar.	Wartman Guter.
Asmuss Schütz.	Erich Jonson.

Mathis Platzbesk, Schlossschreiber.

Dieweil aber sein Landsmann Wilhelm Liese eine Jungfrau geschwächet, davon meistentheils diese injurien erwachsen und sonst grosse Vorbitte geschah, als ist ihm das Leben geschenkt mit solchem Beding, dass gemelter sein Landsmann dieselbe Person geehelicht und er der ganzen Gemeine Abbitte thäte und die gebührliche Uhrphede leistete.

Dieses geschah den 18. März: Ich David Braun bekenne, dass ich alle ehrliche Frauen und Jungfrauen dieser Stadt Pernow an ihren Ehren und Leumuth unbedachtsamer Weise verunglimpfet, dasselbe ich hiermit revocire und wiederrufe und bitte die sämtliche Bürgerschaft, Frauen und Jungfrauen mir solches um christlicher Liebe zu vergeben. Danke denselben allerseits wegen Begnadung meines Lebens und will was mit meiner Hand verschrieben und mit meinem Siegel bekräftiget, stet und feste halten ohn alle Gefährde. Und so ich dawider thäte, so soll mein Hand und Siegel nach Inhalt desselben an allen Orten und Enden mich richten.

Die Urphede lautete:

Ich David Braun aus Schotland bekenne und bezeuge hiemit öffentlich, dass ich aus Unbedachtsamem Muthe, alle ehrliche Frauen und Jungfrauen dieser Königl. Stadt Pernow, wider die Wahrheit und mein besseres Wissen, von niemand anders gehört, sondern von mir selber erdacht, an ihren fräulich und jungfräulich Ehren, Leumuth und guten Namen schmäählich angegriffen und dasselbe, so mir nicht hätte gebühret von ihnen geredet; und was ich also geredet die grösste Unwahrheit, von mir erdacht und nun und nimmermehr erweisen, noch gut thun könne. Dannenhero ich auch auf Anklagen der sämmtlichen Bürgerschaft nach löblich königl. Schwedischen Rechten durch Urtheil und Sentenz zum Tode verurtheilt worden. Aber dennoch auf fleissige Bitte des edlen gestrengen Mannhaften und Ehrenfesten königl. H. Obersten und Stadthalters Reichart Rosenkrantz, Ihr gestr. Hausfrauen die Frau Oberstin, wie auch der königl. Offizieren und Assessoren des königl. Gerichtes, Jost Tauben, Capitain. — Leutenants Wilhelm Himmelfahrt, Schlossvogts und anderer guter Leute intercession, solcher billicher Leibestrafte erlassen. Also und mit dem Bedinge, dass ich erstlich dem königl. Gerichte gebührliche Abbitte und Danksagung gethan. Ferner bitte ich alle redliche Bürger, Frauen und Jungfrauen die wollen mir solche an ihnen verübte Misshandlung und Rede umb christlicher Liebe willen verzeihen und vergeben. Auch damit ferner Unfall verhütet werde, will ich einen jeden ermahnet, gebeten und hiermit gewarnet haben, dass keiner solch und dergleichen Rede auf meine Wort nicht nachrede. Wie ich gleichfalls an allen anderen Orten und Enden, solche und dergleichen injurien nicht gedenken, viel weniger

solche Reden, bei geurtheilter Strafe in welchem Gerichte oder jurisdiction das geschehe, ich mich hiemit verbinde. Will auch endlich nunmehr ausserhalb dieser Stadt anders wo mein Handthierung und Nahrung suchen und treiben und diese gute Stadt gänzlich meiden, damit ich mit meiner Gegenwart den Beleidigten nicht hinderlich oder den Ihrigen ärgerlich sein möge, dadurch Ursache zum Widerwillen gegeben werden könnte. Dieses nun in allen puncten und clauseeln stet feste und unverbrüchlich zu halten, habe ich guten freien Willens dieses mit meinem eigenen Zeichen beglaubiget und mit eigener Hand unterschrieben. Actum Pernow, d. 16 Martii A<sup>o</sup> 1621. Dr. Schneider.

Sitzung d. 18. November 1901.

Director Czernay legte ein von demselben neulich aufgefundenes Schriftstück vor, dessen Inhalt ein eigentümliches Licht auf die Disziplin des schwedischen Militärs am Ausgang des 17. Jahrhunderts wirft:

Ew. Hochwohlgeboren Excell. muss Höchstgenötigst unterthänig supplicando klagen, welcher gestalt nach vollenzogener Hochzeit des H. Lieutenant Büldrings, als welche den 8 hujus alhir celebriret, derselbe sich mit einigen seiner Gästen annoch biss den 13 alhir aufgehalten und diesen selbigen tagkein Convivium angestellet, hat er mich durch ohnablässiges notigen und hefftiges bitten dahin gebracht, dass ich von meiner Mahlzeit aufgestanden und zu abendtss hingangen. Ob ich mich nun nichtss als friedenss gesichert dennoch hat sich, so baldt nur H. Büldring u. H. Back wegk gangen u. mich seinen gast unter die jungen Edelleute gelassen der unfrieden geäussert, indem einer Ihres Mittelss, dem bericht nach, der Gräfl. H. Landt-

richterss Schlippenbachs Sohn, Ich glaube aber Engelhardt sich in der Stuben niedergesetzt u. auf den Knien mir Brüderschaft zu trinken angemuthet, Wie ich aber mein alter einwandte, mich sonst ihm Bescheiden zu thun erklehret und kurtz hernach wegginge, kömt derselbe nebst H. Rittmeister Michel Engelhardtss Sohne von Pürckel und einigen andern mir noch unwissenden, fast umb 10 Uhr spätem Abendtss, entblössen die Degen, stürmen die Thür, fordern mich mit allerhandt schändlichen Injurien heraus, und wie mein Hausstür von den meinigen verschlossen war und ich also nicht mit ihnen reden konte, schlugen sie mir einige Fenster gewaltsamer weise ein mit oftmaligen wiederholten aussfordern, schandiren und schmähen. Wie solchen Tumult ohngefehr einer meiner befreunden in der Nachbarschaft wohnender Bürger Namens Luloff Hinrichsohn, der sich schon entkleidet und schlafen gehen wollen, durch dessen Jungfer bericht, als ob ich überfallen würde vernommen, läufft er geschwindt unter meine fenster in meinung, dass ich unter der Hausstürmern Handen und mir zu helfen, gerieth aber also inss grösseste unglück, dergestalt, dass ihm die rechte Handt mit dem Sebel, welchen Engelhardt geführet haben soll, durch und durch quer über die Maus nebst dem Daumen Knochen zerspalten, die Pulsader durchgehauen, die Barbirer schon im Werke ihm die Handt abzunehmen begriffen, im Haubte 4 gefehrliche, am Halse 2 tiefe und sonst überall mehr als 14 Wunden, dahero derselbe als ein 60 jähriger Mann sich in puncto hesslich verblutet und mählich durch allerhandt mittel auss der Ohnmacht gebracht werden können, auch noch in solcher Constitution, dass, so ferne die den Haupt Wunden. als ihrer zwey . . . durch die abnehmung der Handt

erfolgen muss, dessen Leben in der höchsten Gefahr. Wannhero Ich zwar in puncto der That den H. Obersten umb arrestirung der Thäter ansuchen lassen, ess ist aber nichtss darauf erfolgt, sondern ist der Engelhardt alsobald übern Wall aussgekommen, durch H. Lieutenant Toll dem Berichte nach weggeholfen, durch die Wache welche mit 2 alten Kerle besetzt gewesen und von ferne bestehen geblieben, keine Hülffe geschehen, der Junge Schlippenbach noch einige Tage freigangen und vorhabens sein soll nachen Stockholm zu reissen, inzwischen ist den noch so viel zu Wege gebracht, dass dess Engelhardt's Diener der mit seinem Herrn in gleicher Action gewesen ertappet und eingezogen, welchen so lange es noch im frischen gedächtniss und der Patient annoch im Leben abzuhören gebeten aber ausstrücklichen, Befehl von d. Hochw. Excell. nicht erhalten kann. Wann aber diesess eine vorsetzliche Gewalt und frebelthat, da mein Hauss gestürmet, Ich geschmehet und dieser arme Mensch so zugerichtet. So zweifle nicht Hochw. Excell. werden dieselbe Hohest ressentiren und bitte daher unterthenig, weilen Ich kegen den Jungen Schlippenbach, alwo er schon wegen seines frevels an Heinecken begangen und für ein königl. Hofgericht aussführlich zu machen gesonnen und auf den erfolgenden Todesfall des Patienten oder anderer Zufälle seiner Person halber nicht genügsamb gesichert, Engelhardt aber im Revalschen wohl finden will, dem Königl. advocato Fisci im Königl. Hofgericht zu befehlen, dass er diese zwiefache Criminal-Sache ex officio nebst mir alsobaldt aufnehmen möge, dem H. Gräfl. Landrichter aber, dass er seinen Sohn nicht vor ausstrag der Sachen reissen lasse und den H. Obristen mit dem Verhör des H. Lieutenandts

Tollen, des Engelhardts: Diener biss zur Tortur und anderen Endtlich zu verfahren, damit solche frebelthat zur gebürlichen ahndung gedeihen könne; getroste mich demnach gnädigen erhörung und bleibe d. Hochwohlgeb. Excell. unterthaniger.

Claus Peterss.

Dieses Schriftstück stammt unzweifelhaft von der Hand Johann Günther Gerlachs (Sohn des Secretairen des Dörptschen Hofgerichtes, Joachim Gerlach, Secretair des Rigaschen Landgerichtes und des Waisengerichtes im Stiftischen, 24. März 1649 Stadtsecretair in Pernau, 1662 Rathsherr daselbst. Starb 9. Februar 1683) und ist eigenhändig unterzeichnet von Claus Peters (Pernauscher Bürger 1650, Rathsherr 1662, Bürgermeister 1685. Starb 5. April 1702) Die Absendung dieses Schreibens wird wohl durch Vergleichung. verhindert worden sein. Daraus dürfte es sich auch erklären, dass die Vergewaltigungen zweier hochangesehener Bürger in den Ratsprotokollen keine Spur hinterlassen haben. Wann hat nun der Excess stattgefunden? das Schriftstück selbst enthält kein weiteres Datum, als „den 13 hujus“; doch ist der terminus ad quem durch das Todesjahr Gerlachs, also 1683 festgestellt. Aber auch der term. a quo lässt keinen grossen Spielraum. Der misshandelte Luloff Hinrichson wird von Claus Peters als 60 jährig bezeichnet. Er wird, gleichzeitig mit Claus Peters, Bürger 1650. Nehmen wir an, dass er damals circa 30 Jahre alt gewesen ist, — ein erheblich jüngeres Alter Z. B. von 25 Jahren, ist durch den termin. ad quem, den Tod Gerlachs, 1683, ausgeschlossen, — so ist das Datum der Affäre zwischen 1680 und 1683 zu suchen. Commandanten von Pernau waren in dieser Zeit Philipp Sass 1675—1682 und Erich Pistohlkors

1682—1686. Generalgouverneur: Freiherr Christer  
Horn 1675—1686.

### Erhebung der Pernauschen Bürgerschaft gegen den Rat im Jahre 1618.

P. Schneider.

Die ersten Anfänge einer Empörung der Handwerker resp. der Gilden gegen die Patricier, welche bisher das Stadttregiment widerspruchlos in Händen gehabt hatten, fallen in Deutschland in das XIII. Jahrhundert. Das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe aber ist dort das XIV. Säculum. Diese demokratischen Bewegungen sind nach Mettig: „Geschichte der Stadt Riga“ hier damals unbekannt geblieben. Die Ausschreitungen aufrührerischer Bürger vollzogen sich erst gegen Ende des XVI Jahrhunderts und unterschieden sich von den Zunftbewegungen des Mittelalters darin, dass die Handwerker dabei eine nur untergeordnete Rolle spielen, während die Kaufleute im Vordergrund stehen, oder die Initiative von den Führern der grossen Gilde ausgeht. Bei den meisten Streitigkeiten der Stände mit dem Rat handelt es sich um materielle Ursachen. Während der zwanzigjährigen Selbstständigkeit Riga's wächst allmählich die Macht der Gilden, der Rat sieht sich genötigt ihnen ein Zugeständnis nach dem andern zu machen und einen Teil seiner Prärogative den Ständen zu überlassen. Sie gewannen Anteil an den auswärtigen Geschäften, an der Verwaltung der städtischen Institute und der Finanzen. Das Signal zur Erhebung der Bürgerschaft gegen den Rat ward durch die Einführung des von Papst Gregor XIII. verbesserten Kalenders gegeben. Das religiöse Moment diente zum Deckmantel der demokratischen Umtriebe und Herrschsucht einzelner Spitzführer. Riga, die Metro-

pole Livlands, übte seit jeher einen bedeutenden Einfluss auf die kleineren Städte des Landes aus, die dortigen, die Bürgerschaft bewegenden Ideen und Strömungen werden daher naturgemäss ihre Wellen bis auf die kleineren Gemeinwesen fortgepflanzt und ähnliche Erregungen erzeugt, oder hervorgerufen haben. Und wenn uns auch keine Kunde über Unruhen der Bürger in Pernau in Folge der Einführung des neuen Kalenders überliefert ist, so wissen wir doch von Differenzen zwischen Rat und Gemeinde in dem gleichen Zeitabschnitte, die ihren Austrag etwa 40 Jahre später gefunden. Die Ratsprotocolle von 1618—20 geben darüber genaue Auskunft wie folgt:

Den 2. Octobris hatt Caspar zum Berge wider einen Erb. Rath nachfolgende protestation aussgegeben. Geschrieben gegen einen Erb. Rath auf dem Rathhause zur Pernow.

Jegen desulbigen Rahts Heren, seindt auf begehrendt eines Rades Diener, auf dem Rathhause erschienen die Bürger, da hatt H. Arent Eckhoff den Bürgern fürgehalten, das der H. Oberste Ihr g. Nilss Sternschildt, verbotten haben, kein korn auss der Stadt zu führen noch zu schiffen. Damit aber die Bürgerschaft frei haben mügen Korn in die Schiffe zu verkaufen und zu führen, so sehe er für rathsam an, dass die Bürger beliebeten, fünfzig Last Korn in Vorrath zu verschaffen und auf Jahr und Tag sich proviantireten, so sollten die Bürger frei haben Korn zu verkaufen und zu verschiffen, denn der Mann von Holland wolte hier mit seinem Schiffe nicht bleiben, woferne kein Roggen würde ausgestattet. Auf sein begehrendt hat der gewesene Eltermann Caspar zum Berge geantwortet. Was belanget, dass Ihre gnaden der H. Oberste verboten

kein Korn noch proviant aus der Stadt zu statten, daran haben Ihr gn. fürsichtiglich und wol angethan und wollten wir nun begehren, dass es uns sollte frei sein Korn aus der Stadt zu führen, da wir von Friede und Stillstand nichts wissen und derenthalben unser Raht ist, dass man den Vorrath behalte, den wir in der Stadt haben, denn wenn die Strasse sollte vom Feind beleget werden, so würde uns benommen zu schaffen den Vorrath, den man noch verheischen sollte, derentwegen solche ungewisse Dinge, dass man nicht im Vorrath hat, auch nicht gewisse weiss, ob mans bekommen kann, solches zu verobligiren wäre nicht rathsam und damit verleiten wir Ihr gn. den H. Obersten und thun unserem Eide kein genügen. Denn, welches Gott verhüte, wenn es uns also wol erginge, so könnten wir solches für Ihr Kön. Majett nicht verantworten. Wante zu Riga und zu Reval, wenn Misswachs des Kornes ist, so thut ein Erb Raht verbieten, dass kein Korn werde ausgestattet, wo viel mehr will uns denn gebühren, die weile das Korn hier zu Lande nicht allerseits wohlgerathen ist, besondern auch noch zur Zeit von keinem Stillstande wissen. Herr Arent Eckhof gesagt, wir seint noch lange nicht Riga oder Reval, und es soll gleichwohl nicht nach unserem Willen gehen. Caspar z. Berge geantwortet Eigennutz, verborgen Hass, Carthago u. Troja zerströret hat, derenthalben wollte er mit ihrem Vorhabendt nichts zu schaffen haben, so aber die Noth erfordert, so wollte er thun als ein redlich, ehrlich Mann, wie er denn allezeit u. auch vergangen Jahr noch gethan hätte, dass er wollte vorstrecken, was er thun könne und vermöchte, verhoffte auch, dass solches ein Jeder zu thun sich nicht weigern würde, der Ihr. Kön. Majtt. treu u. hold sei. Aber nicht lange darnach, als wir wieder vom Rahthause gekommen

sind, da hat Arent Eckhof in werk gestellt, dass es nicht nach unseren Willen ist zugegangen, sondern hat Roggen lassen aus der Stadt in das Schiff führen.

Den 7. Octobris als das Schiff mit Roggen seine Ladung gehabt, da sind etliche Bürger auf das Rahthaus durch des Rahts Diener wieder gefordert worden u. Caspar z. Berge ist nicht gefordert worden, da hat H. Johan Tutow vor dem Rahthause gestanden u. einen Zettel in der Hand gehabt, daraus er gelesen, was die Bürger sich in Vorrath verschaffen sollten. Worauf die Bürger geantwortet sie blieben bei derselbigen Meinung, die Caspar z. Berge den 2. Octobris hat eingeführet. H. Johan Tutow gesaget er sehs selbst gerne, dass der Roggen hier bleiben möchte, denn er hätte ebenmässig derselbigen Meinung beigewohnt u. gestritten, aber es hätte ihm nicht helfen können. Derweile denn ein Erb. Raht nicht alleine bauen Beliebung u. Bewilligung der Bürger das Korn auszuschiffen verschaffet haben, besondern auch wider des allerältesten Rades Herren, als H. Johann Tutow, consens solches geschehen ist. Dieweile dann die Rahtsherren zur Pernow, die wider die Beliebung der Bürger gehandelt haben, das Korn so hier im Vorrath gewesen, haben nicht allein helfen aus der Stadt schaffen, besondern auch selbst geschiffet. So thun eine Erb. Gemeine wider ein Raht u. solches noch bester Art u. Form, dergestalt, dass die Bürger, so dawider gestritten, keine Schuld haben wollen u. wenn es anders gerathe, als wohl, dass eine solche protestatio dergestalt auf dem Rahthause zur Pernow in Gegenwart eines Erb Rahtes also geschehen sei. So seint solcher schriftlicher protestation zwo geschrieben, eines lautés, u. solches aus Ursachen, nach dem mahle

wir jetzt keinen secretarium haben. Auch dass die protestation sich in der Wahrheit also verhalte, haben wir dazu gebeten Ihr Kön. Majtt. beide Capiteins, also nemblich die Edlen Ehrenfesten H. Capiteins Johan Hindrichson u. Christopher Asserson, die dabei auf dem Rahthause gewesen, also diese protestation geschehen u. ist einem Erb. Raht überantwortet worden, nachdem sie zur Bestätigung der rechten hellen Wahrheit die beiden schreibend mit ihrer eigenen Hand unterschrieben u. mit ihrem Pitschaft versiegelt. Datum Pernow den 9 Octobris ut supra.

Diese protestation ist von Caspar z. Berge dem H. Reichsrath u. Obersten Nicolao Sternschildt den 12 Octobris offeriret u. übergeben worden.

Darauf Caspar z. Berge fortgefahren sich etliche Bürger anhängig gemacht, von denen er ihre Namen, die sie mit ihrer eigenen Hand haben schreiben müssen, zu sich genommen, die kleine Gilde durch den Eltermann versamblen lassen, dieselbe seiner Person anzuhängen überredet u. als er sich also gefasst gemacht, ist er fürs erste mit etlichen seines Anhanges zu H. Arent Eckhof ins Haus gegangen die protestation fortzusetzen, welcher ihn, weil die Ordinanz nicht von einem Erb. Rahte, sondern von der Obrigkeit zu Schlosse herkommen, dahin gewiesen. Er sich auch zu Schlosse gemacht u. dem H. Obersten Sternschildt vorhergehende protestation mit vielem dicent, doch unversiegelt übergeben.

Als ist er Bergen mit seinem mitconsorten Herman Kroll, auf Ermahnung des H. Obersten Sternschildt umb Verhütung weiterer Empörung in sein Haus eingeleget; u. weiter die Bürger, die er an sich gehenget auf folgende interrogatoria den

17 Novembris gerichtlich examiniret worden durch die vom Raht dazu deputirte Mathis Staal u. Berent Schwaning. Aus der grossen Gilde : Ditrich Kempf u. Hindrich Hübbers. Aus der kleinen Gilde : Johan Goss, Jakob Hase (Elterman), Jürgen Kleinschmitt, Berent Schuster, Hans Appel u. Berent Probst.

Praeliminaria interrogatoria :

1. Was die Meinung gewesen, oder was es auf sich habe die Unterschreibung, die er Caspar z. Berge gethan? 2. Wie er zu solcher Unterschreibung gekommen, ob er es gutwillig von ihm selbstem gethan, oder ob er von Jemandes dazu überredet u. mit was Worten solches geschehen? 3. Ob es ihme gesaget u. es sein Wille gewesen eine solche protestation wider die hohe Obrigkeit zu Schloss u. einen Erb. Raht zu stellen? 4. Ob er gedenke dabei zu bleiben u. Casparn z. Berge darinnen folgehaftig zu sein, solches auch mit ihm zugleich zu Rechte auszuführen? 5. Ob er diese seine Aussage heut oder morgen, wenn es von ihm begehret würde, mit einem Eide erhalten wolle?

Wie so häufig liessen die Leute ihren Spitzführer, als die Sache ernst zu werden anfang, im Stich. Theils wussten sie nicht, dass überhaupt protestiert worden, hatten ihre Namen unter das Papier gesetzt, ohne Kenntnissnahme des Inhaltes, sie wären von Bergen getäuscht worden, theils seien ihre Namen in der Gilde ohne ihre Zustimmung untergesetzt worden. Nur Jakob Hosse, Hindrich Hübbers, Berent Propst blieben ihrem Anführer treu.

Am 18-ten Januar 1619 lassen die Reichsräte Nicolaus Sternschildt u. Richart Reichert Rosenkrantz durch den Rat die Bürgerschaft aufs Rathaus entbieten, und eröffneten derselben im

Namen Ihr Kön. Magtt. : Sie hätten vernommen wasmassen etliche Bürger von der Gemeine dem mütinirschen Kopfe Caspar zum Berge beifielen u. sich nebst ihm des Herrn Reichsrathes u. Obersten Ordinanzen des Kornes betreffend u. einem Erb. Rahte widersetzen, derwegen ermahnet Ihr gn. wegen Ihr Kön. Majtt. sie sembtlich, da Jemand wäre der seinen Fuss bei des Caspar z. Bergen seinen Fuss setzen wollte u. der Action so er mit den H. Obersten u. einem Erb. Rahte ausführen u. ihm gerichtlich beistehen wollte, derselbe sollte herfür treten, seinen Namen angeben und solches verzeichnen lassen. Darauf Hindrich Hübbers geantwortet er wollte gleichmässig mit Bergen die Sache ausführen u. verfechten, ihm auch folghaftig sein. Darnach sagte Bartels Grabbe, er gedenke Bergen, seinem Schwager, soweit beizustehen u. folghaftig zu sein, bis er mit Rechte überwunden, mit seinen Schriften aber wollte er nicht zu thuende haben, da der klüger als er wäre. Der Schneider Arent Probst sagt, er könnte ihm nicht abfallen, weil er mit ihm angefangen. Die anderen die sich mit ihm unterschrieben, beriefen sich auf ihre Aussagen, die sie gerichtlich gethan hätten, dabei gedächten sie zu bleiben; welche ihnen nochmals vorgelesen, einem jeden in Sonderheit, davon keiner bei Bergen zu stehen bedacht war.

Darauf Arent Eckhoff im Namen eines Erb. Rahtes bei Ihren Gnaden angehalten: Weil viele Bürger ihren Bürger-oderGehorsams-Eid einem Erb. Raht noch nicht geleistet, als wollten Ihr gn. im Namen Ihr. Kön. Maytt. dieselben mandiren, dass dieselben ihren Gehorsamseid, erster Gelegenheit nach, einem Erb. Raht treu u. hold zu sein, leisten möchten. Welche Bitte der H. Reichsrath u. Oberster für billig erachtet u. nachfolgende Meinung auf Papier

setzen lassen, die einer Gemeine vom secretario vorgelesen :

Des durchlauchtigsten, grossmächtigen, Hochgeborenen Fürsten u. Herren, Herrn Gustavi Adolphi, der Reiche Schweden, Gothen u. Wenden Königes etc. Derselben Ihr. Königl. Majtt. u. der Croon Schweden Reichsrath. Ich Nicolaus Sternschildt u. Reichert Rosenkrantz, Königl. Oberster u. Stadthalter der Festung Neuen Pernow thun ernstlichen mandiren u. befehlen, wegen Höchstgedachter Ihr Kön. Majtt. dass die Bürger u. Einwohner der Neuen Pernow laut dem Eide, den sie Ihr Kön. Majtt. geschworen, treu u. hold zu sein, friedlich u. einig leben, wider einen Erb. Raht keine parteien oder Zusammenkünfte machen, sondern denselben für ihre von Gott u. Ihr Kön. Majtt. verordnete Obrigkeit halten u. ehren, bei höchster Ungnade Ihr Kön. Majtt. u. ernster Strafe eines Erb. Rahtes. Zum andern, weilen auch ihrer viele, einem Erb. Raht ihren Bürger- oder gehorsams Eid noch nicht geschworen u. ohne den Gericht u. Gerechtigkeit nicht gehandhabt werden kann, auch Ihr Kön. Majtt über ihre gegebene privilegien u. Gerechtigkeit gehalten haben will, auch der Königl. Oberste u. Stadthalter nichts Gewisses zu denen sich zu verlassen hat. Als sollen solche ihren Bürger- od. gehorsams Eid so balde, wenn es ein Erb. Raht von ihnen begehrend sein wird, leisten, bei Ihr. Kön. Majtt. höchster Ungnade u. Verlierung aller bürgerlicher Nahrung u. Gerechtigkeit.

Hierauf wird Caspar zum Berge gefordert, welchen der H. Reichsrath also anredet. Wie er dazu kommen, dass er wider ihn, den Herrn Obersten, u. einen Erb. Raht eine solche protestation gestellet? Bergen übergab hierauf eine Schrift,

die er seine gravamina nannte: Erstlich hätte Ihr Gnaden der H. Oberste Sternschildt ihm durch die beiden Capiteins Johann Hindrichson u. Christopher Asserson anmelden lassen, dass ihr Gnaden ihn, Bergen, wegen des Schreibens, so er Ihr Gn. auf dem Schlosse übergeben, wolle für das Königl. Hofgericht citiren lassen, er daher mit Ihr Gn. nichts zu thun habe u. Ihr auch nicht im Geringsten zu wider gewesen. Was aber die Schrift betreffe, so er Ihr Gn. auf dem Schlosse übergeben, wäre die Ursache, weil das Schiff mit Roggen albereit beladen, befürchtete er, dass es davonlaufen sollte und wäre ihm die Zeit zu kurz gefallen wegen Entwerfung der protestation, darumb er nur die Bewahrung vorerst gethan, damit der Roggen noch möchte gelöscht werden können, darumb die protestation so bald nicht ins Reine geschrieben konat werden. Zum dritten hätten sie auch erst einen Erb. Raht zusammen kommen müssen lassen, weil er dazu keine Zeit hätte gehabt, als sei er mit dem gewesenen Eltermann Hans Staal, Herman Kroll, mit dem Elterman der kleinen Gilde Jakob Hass u. seinen Eltesten zu rathe gegangen u. eins worden, dass man erstlich in H. Arent Eckhofs Haus gehen u. eine mündliche protestation thun sollte, dass man den Roggen aufführen sollte, weil man von keinem Frieden nicht wüsste und das Korn alhier nicht wohlgerathen wäre. Weilen auch viele Bürger sich nicht auf Jahr u. Tag proviantiren könnten u. denoch arm u. reich beisammen sein müssten etc. derwegen er es anders betrachtet, als H. Arent Eckhof. Weiter sei er zu protestiren bewogen worden, wider H. Arent Eckhof, dass er betrachtet, dass ein ding wäre besser befürchtet, als beklaget, dass er das Pfund so Gott ihm gegeben nicht begrabe, sondern umb seiner Seelen Seligkeit schul-

dig das anzulegen, weil er im Himmel einen scharfen Herren hätte; denn er es nicht anders, als wohl gemeinet. Er wäre der Zuversicht zu Gott u. Ihr. Kön. Majtt. zu Schweden u. dem Kön. Hofgerichte, dass sie dieses bei Betrachtung ihrer Seelen Seeligkeit wohl aufnehmen werden u. kann nicht anders, als mit Doctor Martin Luther sagen, All soll ich Strumpf u. Stiel drumb lassen, Ich kann nicht weiter, hier gehe ich, hier stehe ich, Gott helfe mich dann. Als hätte er der Sachen weitläufiger nachbedacht, als H. Arent des Nutzes halber gethan, dass das das Schiff mit Roggen beladen, das nicht mehr nur schabbeige Aepfel ins Land gebracht, damit wenig Leuten gedienet. Ja wenn er auch alles schriftlich sollte anbringen, wie es in diesen Kriegesläuften im Lande zugangen so ihm bewusst, so würde es die Obrigkeit nicht für unbillig erachten dass er geprotestiret. Weiter allegirte er den Ulpianum, dass er mit Recht geprotestirt dann den Iulianum, auch den Marcellum, Carum u. etliche Schulregel u. auch das geistliche u. weltliche Recht, dass wenn irgend von einer Obrigkeit eine Meinung geschlossen ist u. unter ihnen wäre einer, dem da dünket, dass er es besser verstehe u. mit argumentis darthue u. die Obrigkeit solches nicht annehmen wollte, als dann hätte er Macht zu protestiren. Das hätte er auch gethan, drob wäre er bei leibes u. lebensstrafe nebst Herman Kroll, seinen Gefolgten in sein Haus eingelegt, nicht daraus zu gehen. Weilen Ihr. Gnaden ihn anmelden lassen, dass sie ihn wolle vors Hofgericht citiren lassen, so erachte er, dass Ihr. Gn. in dieser seiner Sach nicht Richter sein könne. Er sich noch dem Reich Schweden u. an Ihr. Kön. Majtt. begeben wolle, welcher er seine gravamina gedächte für zutragen u. dass er in sein Haus vom einem Erb Raht eingelegt worden als

ein Schelm, davon er öffentlich auf dem Rahthause stante pede solenniter protestire, wegen Schimpf u. Spott, Schaden u. Unkosten.

Dagegen hatte der Rath gegen Bergen eine Schrift dem Reichsrath eingereicht u. gebeten die einzelnen Klagepunkte zu untersuchen u. deren Wahrheit zu bestätigen: Erstlich sei wahr, dass die Obrigkeit, eine jede in ihrer Jurisdiction, Gottes Ordnung u. Stand ist. 2) So ist weiter wahr, dass Gott über solcher seiner Ordnung steif u. feste will gehalten haben. Daneben droht er die Uebertreter ernstlich zu strafen. 3) Darumb ist wahr, dass solches nicht allein, in Gottes Wort, geistlichen u. weltlichen Rechten, Statuten u. Satzungen geboten, besondern auch die heilsame gesunde Vernunft selbst will, dass die Unterthanen ihrer gebührenden Obrigkeit treu, hold u. gesorsam sein sollen, gegen die sie nichts wider Recht u. Billigkeit für ihre Person attentiren sollen. 4) Nun ist wahr, dass Caspar zum Berge sich je u. allewege einem Erb. Rath dieser Stadt widersetzet, Unfrieden, Aufruhr unter der Bürgerschaft angerichtet u. parteien gemacht. 5) Dann endlich wahr, dass der Actor den Reum nur ein Mal citiren möchte, als wäre er schuldig allzeit zu compariren bis zum Ende des Processes, denn (saget er) mit den Citationgeldern ein Erb. Rath die Bürgerschaft unterdrücke. 6) So ist es auch wahr, dass er seinen Bürger- u. Gehorsams Eid niemals geleistet, noch leisten wollen, wie oft er auch darum besprochen. 7) Sodann ist wahr, dass er in seiner Eltermanschaft viel Unlustes angerichtet, unterm Schein des Stimmhauses, Freiheit, das Blutgerichte u. Jurisdiction an sich ziehen wollen. 8) Auch wahr, dass er daselbsten unter den Brüdern zwist, Uneinigkeit wegen Erwählung des Eltermanns, welchen er nebst sechsen, ohne der

Gemeine Willen, zu erwählen auf sich genommen, danher unermesslicher Tumult, rechtlicher Streit, Empörung der Gemeinen u. Aufruhr entstanden. 9) Wahr, dass er den H. Bürgermeister u. die Gerichtspersonen mit Worten u. der That gehöhnet u. bespottet. 10) Weiter wahr, dass er alte Gebräuche, Ordnungen u. Beliebung aufzuheben gesonnen, indem er das Pastorenquartal sein Theil gemindert u. andern armen Leuten, mehr als sie vorhin gehabt, zugeschoben. 11) Wahr, dass nach Ausgang seiner Eltermannschaft, er mit grosser Uneinigkeit geschieden u. in der Gemeinde Aufruhr u. Widerwillen erregt. Und da er gesehen, dass es vielleicht ihn als den Rädelsführer treffen könnte, er sich für der Eltesten Postulatoren protocolliren lassen, dass er denselben um 50 Thl. dienete, hat also den Kopf aus der Schlinge gezogen u. der Eltesten darinnen zu stecken gemeint. 12) So ist auch wahr, dass da die Poborgelder einem Erb. Rath um ein geringes gelassen, dem gemeinen Nutzen zum Besten, nach Ablegung der Summen er das andere zu sich genommen, dieselben, als 100 Thl. am Steinhause verbauet u. einem Erb. Rath solches nicht zuge-  
trauet, davon auch nicht mehr als 82 Thl. zu Brette kommen. 14) Danhero wahr, dass da man nach dem Reiche um Erlangung der Privilegien senden müssen, u. kein Vorrath vorhanden, die Abgesandten nach glücklicher Verrichtung ihre general Rechnung u. ihre Verzehrung der Gemeinde dargeleget, die Gemeinde sich auch zur Bezahlung willig erböten, Bergen solches nicht eingehen wollen, erst wegen der Gemeinde ohne ihr Wissen, hernach für sich selbst eine specielle Rechnung begehret, oder nichts dazu geben wollen. 15) Darumb wahr, dass die Gemeinde deshalb unwillig worden u. die Abgesandten bis daher noch ihre Gelder missten.

16) Gleichergestalt wahr, dass die Herren Obersten Nicolaus Sternschildt u. Reichert Rosenkranz zum Besten Ihr Kön. Majtt. u. dieser Festung ein Ordinantz wegen des Roggens gemacht, damit die Bürgerschaft zur Zeit der Noth über ihren Vorrath der Festung vorzustrecken, etliche Last Korn zu wege bringen konnte. 17) Wahr, dass diese Ordinantz einem Erb. Rath u. der Gemeine vorgehalten u. da sie solche benannte Summam Korn den Winter in Bereitschaft haben wollten, sollte ihnen erlaubt sein etliche nützliche Waaren für Korn wieder einzukaufen. 18) Auch wahr, dass ein Erb. Rath u. die Bürgerschaft solche des Herren Reichsraths u. Obersten Ordinantz angenommen u. 50 Last über ihren Vorrath zu behalten sich erboten. 19) Aber wahr dass Caspar zum Berge weil er vernahm, dass er mit contribuiren sollte u. 2 Last auf ihn gerechnet, er dawider gesprochen u. aufgelehnet. 20) Wahr, dass er die armen Handwerksleute mit falschem Bericht an sich gezogen, vorgebend, dass die Last sollte ihnen aufgeleget werden, da es ihm doch am meisten angelegen, die beredet, die kleine Gilde versammelt, Empörung angerichtet. 21) Weiter wahr, dass er in die Bürgerhäuser gegangen, etliche auf freiem Markt, auf der Strasse, die ihren Bürger- u. Gehorsams Eid geschworen, beredet einem Erb. Rath sich zu widersetzen, auch zu mehrer Versicherung eines jeden Namen, mit eigener Hand geschrieben, zu sich genommen. 22) Darauf wahr, dass er eine schriftliche Protestation zu Schloss wider einen Erb. Rath eingeleget, darinnen einen Erb. Rath für Verräther anbietet, gegen den Herren Reichsrath sie des Betruges u. Falschheit beschuldiget u. sie umb Ehr u. Leben zu bringen sich unterstanden. 23) Wahr, dass solches alles von Bergen aus Ehrgeiz, Hoffarth,

eingebildeter Klugheit u. wohlbedachtem Muthe geschehen, wie aus seiner Erklärung gegen den H. Obersten zu vernehmen.

Weil dann die Sache, wie in der Wahrheit beweislich, als bittet ein Erb. Rath solchen Vorsatz, Muthwillen, Ungehorsam, Aufruhr und Empörung nach Ausweisung der Rechte dieser Stadt statuten u. der gesunden Vernunft zu urtheilen u. zu richten, dass Friede erhalten, Empörung u. Ungehorsam gestraft werde, andern zum Exempel.

Die beiden Capitaine wurden vom Reichsrath vernommen, wie ihre Namen unter die protestation gekommen. Capitain Hindrichson sagt, der mich darinn gesetzt, der hat gethan als kein redlicher Mann. Capitain Christofer Assorson sagt, dass ihre Namen darunten gesetzt ist ihnen unwissend, denn sie nicht dazu erbeten. Am 21. Ianuaur übergiebt Caspar z. Berge seine exceptionschrift auf vorgehende Klage lautend: Vor Euch beide Herren Obersten erscheine ich C. z. B. in demüthigem Gehorsam u. nachdem mir von E. Wolherlich u. Edel Gnaden ist auferleget worden, dass ich ein articulirt Klaglibell, so ein Erb. Rath übergeben, wider meinen Willen habe müssen empfangen mit gebürlicher protestation, als dass ich mir habe vorbehalten gerichtliche exception, darauf thu ich mich erklären mit dieser Resolution, dass ich denn mehr urtheil stücke mit ja oder nein antworten soll. So ich nun mit solch praeliminar fragen sollte sträflich sein gewesen, warumb hat man den mich nicht damals gestraft, als solches geschehen ist. Damals ist ebenmässig Urtheil u. Recht über mich gewesen, als nun. Weil aber nun mir ein Erb. Rath feindlich wird, dermal dass ich die injurien, so mir von ihnen geschehen, gerichtlich bei Ihr Kön. Majtt. ausführlich

machen will, die weil ich nach meinem besten Verstande u. meinem treuen geleisteten Eide Ihr. Kön. Majtt. dieser Stadt Bestes gewusst u. Gott zum Zeugen habe, dass alles treulich u. ehrlich gemeinet. Weil ein Erb. Rath spüret, dass ich sowohl mit der mündlichen als auch mit der Entwerfung der Protestation vor Ihr Kön. Majtt. bestehen werde, als will ein Erb. Rath mit einem articulirten Klagelibell mich verstricken denn sie gedenken, antworte ich auf einen articul, so soll ich auch auf die andern alle antworten u. ich antworte Ja oder Nein, so meinen sie ich muss gefangen sein, denn sagte ich Ja, so müsste es wahr sein u. sagte ich Nein, so sollte ich wohl stehen allein u. also wird ein Erb. Rath ihr wahr beweisen. Und müsste also Eid wider Eide geschehen u. falsche Eide fallen, weil die meisten Bürger auf ihrer Seite u. mir feindselig sind. Verwerfe also die artic. dess Klagelibell, weil es von keiner Werde, dann es ist Cass (?) weil mir ein Erb Rath feindselig worden, dass ich protestiret. Und warum hat ein Erb. Rath meiner Meinung zu zweien unterschiedlichen Malen nicht gefolget? Erstlich dass uns der Feind fast vor der Thüre zur Zeit noch liege u. wüsten von keinem Stillstande noch nichts. Zum andern wäre das liebe Korn im Lande nicht wohlgerathen u. Reval u. Riga auch nichts ausstatten thun, vielmehr wollts uns gebühren. Zum dritten derweil es auch spät im Herbst war, dass die Königl. proviant schiffe von bösem Wetter u. Winde herzukommen leichtlich konnte verhindert werden. Derenthalben sollte man den Vorrath in der Stadt behalten, welches die Herren nicht wollen annehmen u. weil ich davon protestiret, sollte ich darumb leiden, wäre wieder Gott, denn ich habe Ihr. Kön. Majtt. von Schweden einen treuen Eid u. dieser Stadt

geleistet u. geschworen, welchen ich in Acht genommen.

Weil Caspar zum Berge auf die vom Rath übergebene articulirte Klage nicht antworten konnte, nimmt derselbe diese für zugestanden an u. bewahrt sich des zu Rechte, wie sichs gebührt. Daraufhin der Oberst den Bescheid giebt. Es sollten Ihr Gnaden der H. Gubernator Adam Schraffer, Johann Dörfeldt u. etliche Landrätthe mit dem ersten Schlittenwege anhero verschrieben werden, die sollten in dieser Sache richten u. urtheilen.

Am selben Tage wendet sich der Rath an Gustav Adolf: der Bürger Caspar zum Berge habe sich gegen den Rath aufgelehnt, Versammlungen u. Parteien gemacht u. sich geweigert den Bürgereid zu leisten, da er nur getreuer königl. Bürger sei. Da er sich beim Verhör durch den Reichsrath u. Obersten Rosenkrantz zu nichts verstehen wollte, sondern sich auf den König berufen, habe der Rath sich das gerne gefallen lassen u. bitte den König ihn wissen zu lassen u. was er weiter in dieser Sache thun solle<sup>1)</sup>.

Am 29. Januar befragt der Rath noch verschiedene Bürger: Ob Caspar z. Berge bei ihnen gewesen u. ihnen wegen der protestation zugesprochen u. sie mit zu unterschreiben überredet u. was für Worte er dabei gebraucht. Claus Peterson: Da Bergen mit der protestation aufs Schloss gehen wollen habe er gefragt, Gevatter habt ihr auch Beistand? er geantwortet: Wider einen Erb. Rath zu protestiren ginge wohl hin, aber wider den Herren Obersten ist anders, denn mit grossen Herren ist es böse Kirschbeer zu essen. Bergen geantwortet:

<sup>1)</sup> Stockholmer Reichs Archiv.

Ich habe die ganze kleine Gilde an Mich, Herren Joh. Tutow u. Friedr. Grabbe. Hans Plawe ist zum Unterschreiben mehrmals aufgefordert worden, hat sich von seiner Frau zuletzt verleugnen lassen, trotzdem Bergen gesagt, die ganze Gemeinde wolle unterschreiben, Claus Jürgens auf dem Markt dazu aufgefordert, hat abgelehnt. Claus Guderschlag ist zu Bergen ins Haus geladen worden um heimlich zu unterschreiben, wäre aber nicht hingegangen. Daniel Grabbe hat abgelehnt, da er dem Schiffer für Waaren Korn versprochen. Hans Stahl, von Bergen interpellirt, da noch kein Friede sei, ob da der Roggen ausgeführt werden dürfe, hat geantwortet, der Oberst werde das ja wissen, da er es gestattet u. habe ihm zu klagen abgerathen; er habe unterschrieben weil er ohne sein Wissen 2 Last Korn geben sollte, mit Bergen habe er keine Gemeinschaft.

Ende Mai wird der Secretair ins Reich an Ihre Majtt. dieses Processes wegen geschickt, nachdem im März der König gebeten worden die Sache durch den Gouverneur von Reval, oder eine Specialcommission abmachen zu lassen, da man nicht im Stande wäre alle Betheiligten nach Stockholm zu schicken. Der Rath hätte gern gütliche Mittel angewandt, aber der Mensch bestehe unverschämt auf seinem Eigensinn, so dass nur die Obrigkeit Ordnung schaffen könne: Im Juni reisen Caspar zum Berge u. Kroll auch nach Stockholm, nachdem Johann Schwaning, der Pastor, Bartelt u. Daniel Grabbe für sie Caution geleistet. Sept. 23. liess ein Erb. Rath durch den Wäger Heinrich Klein den Caspar z. Berge aufs Rathhaus fordern wegen des Bürgereides. Er liess antworten, es wäre ein Erb. Rath ihm feindselig, weiter solle der Rath sich nach dem Königl. Schreiben richten, zum dritten

wollt ers nicht ehe thun, bis die Sache vor unpartheischen Richtern gehöret u. entschieden, dann wollt er wohl wissen, was er thun wollte. Darauf der Rath durch den referenten wieder sagen lassen; er sollte sich erklären, ob er kommen u. Ihr Kön. Mandat gehorsamen wolle? er antworten lassen, Nein, auf dies Mal nicht.

Erst am 19. Febr. 1620 erscheinen auf Anordnung des Königs in Commissionssachen zwischen einem Erb. Rath u. Caspar zum Berge in Pernau der Erlauchte Herr Jacob de la Gardie, Graf, Freiherr, Reichsrath, Feldherru. Gubernator des Fürstenthumbs Ehstland etc. Adam Schrapfer, Königl. Commissarius, Reichart Rosenkrantz, Oberster u. Stadthalter, Johann Derfeldt, Königl. commissarius, Bernhard v. Scharenberg, Georg Maydel, Hindrich Fahrensbach, Landräthe u. 12 vom Adel u. königl. Officiere.

Und nach bestellter Session hat Ihr Erlauchte Gnaden erst verübte acta u. actitata verlesen lassen. Darnach ist von einem Erb. Rathe eine Schrift übergeben, darinnen deduciret, dass Bergen einer offenbaren Rebellion zu beschuldigen, wo auch zum Beweise sein voriges Wesen u. Handlung, die geführten Gezeugnisse u. schriftliche Urkunden allegiert worden. Diese Session hat gewährt von Glock 8 des Morgens, bis auf den späten Abend.

Des andern Tages ist Hermann Kroll, als er gesehen, wo es hinaus wollte, zurückzuziehen bedacht gewesen, u. ob es wohl am heiligen Sonntage, hat er dennoch durch den Herrn Landrath Fahrensbach u. den Herrn Manrichter Hindrich Ungern bei einem Erb. Rath um Verzeihung gebeten, auch zu Rathhause in Gegenwart beider Junker u. der sämtlichen Bürgerschaft, öffentlich bekannt, weil

er geirrt u. in der Sachen sich versündigt, ihn zu verschonen. Ist derwegen auf fleissige Intercession ihm solch delictum, doch mit des Herrn Feldherrn Zulass, erlassen, einem Erb. Rath es abgeben u. Urphede geschworen. Am 21. Febr. ist nach vorhergehender Session der H. Pastor Johann Schwaning mit Bergen in des H. Feldherrn Kammer gekommen u. für B. intercedirt, hernach hat Ihr Erlauchte Gnaden im Beisein der Herren assessoren einen Erb. Rath einfordern lassen u. demselben vorgehalten wie Bergen sich schuldig erkannte u. um Verzeihung bete, vermahnte einen Erb. Rath danebenst zum billig Mittel u. dass sie mit der Strenge nicht fortführen. Ob nun wol ein Erb. Rath Ihr Gnaden nochmals sein, des Bergen, unziemliches Leben zu erkennen gegeben u. dass er es schwerlich ändern würde, ist dennoch Ihr Erl. Gnaden u. der Herren assessoren Gutdünken angenommen. Also dass er Bergen, seinem Erbietem nach, den Beleidigten in offener Session eine Abbitte thäte u. dan zufolge eine gebührliche Urphede schwöre. Hat darauf in offener Session in ziemlicher Versammlung vieler vom Adel u. der Bürgerschaft erst den H. Obersten Rosenkrantz, wegen Abwesenheit des H. Reichsrathes Nicolai Sternschild, auch ebenmässig ihm, dem H. Obersten Rosenkrantz, darnach einem Erb. Rahte, einer jeden Person in Sonderheit, als H. Johann Tutow, Friedrich Grabbe, Arent Eckhof, Mathis Staal, Jürgen Meier u. dem secretario Friderico Regio eine öffentliche Abbitte gethan. Auch wie damals verzeichnet, er bekannte, dass er allen u. jeden nicht anders, als was der Ehren gemäss sei nachzusagen wüsste u. was er gethan, habe er aus Unverstand u. von anderen dazu angereizet gethan. Darnach hat er nachfolgende Urphede selbstem gelesen u. geschworen. Ich Caspar

zum Berge bekenne, dass ich wol aus Unverständniss wider einen Erb. Rath etwan fürzunehmen mich unterstanden, so ist doch solches von mir nicht zum ärgsten gemeinet gewesen. Bitte derwegen, was in solchem unterlaufen, mir nicht zum ärgsten zuzumessen. Und gelobe demnach, jedoch meiner Ehren vorbehältlich, dass ich heute ungedrungen u. ungedrungen zu Gott schwöre, dass ich wegen der Einlage in mein Haus, welche aus dieser Sachen herrühret, die Zeit meines Lebens gegen einen Erb. Raht u. diese gute Stadt, weder mit Worten in Ungutem nicht gedenken, viel weniger frevelntlicher u. muthwilliger Weise rechnen, sondern auch alle Zeit wie einen ehrlichen u. gehorsamen Bürgersmann erweisen u. finden lassen, so wahr mir Gott helfe u. sein heiliges Evangelium. Am 22. Febr. hat er darauf zu Rahthause seinen Bürgereid geleistet juxta formam praescriptam.

Den 7. Martii. Es hat ein Erb. Raht befunden, dass etliche aus der Gemeinde dem Caspar z. Berge nicht allein anhängig gewesen, sondern auch zu dem actu grosse Anleitung u. Hülfe mitgetheilet, derwegen solche Personen auch, umb Erhaltung Friedens mit gebührlicher Pönen beleget. Jacob Hasse, der kleinen Gilde Eltermann, weilen er seiner Aussage noch bei Bergen stehen wollen u. also zur Aufwieglerei Hülfe u. Vorschub gegeben, seinen Bürgereid nicht betrachtet; hat demnach ein Erb. Raht in Ansehung seines Alters u. Schwachheit mit der Strenge nicht procediren wollen, sondern dies also moderiret, dass er zur Strafe der Eltermannschaft entsetzet u. er hinfürder in Gildensachen nicht vortreten sollte.

Den 8. Martii kamen für einen Erb. Raht der Eltermann Hans Soldan, Daniel Grabbe u. Claus

Peterson u. baten ganz fleissig für Heinrich Hübers, da er aus Unwissenheit sich wider einen Erb. Raht mit möchte versündigt haben, dass ein Erb. Raht ihm das wollte verzeihen u. vergeben.

Den 20. Martii ist von einem Erb. Rahte wegen Arent Probst verabschiedet.

Weilen Arent Probst in der Sach mit Caspar z. Berge seiner selbsteigenen Aussage u. festem Bestande mit anhängig gewesen, damit dem gemeinen Nutzen mächtigen Schaden zugefüget u. die justitiam laediret, das zum Ungehorsam Empörung u. rebellion wider einen Erb. Raht gerichtet war, Bergen aber u. andere, solchen ihren Irrthum erkannt u. solches einem Erb. Raht durch Unterhandlung guter Herren u. redlicher Leute zur Zeit abgeben, er Probst aber in solchem Vorsatz bis dahero die Mittel der Güte, welche die andern gebraucht, ausgeschlagen, wie oft er auch ermahnet und ihm Zeit und Raum gegeben, er dennoch mutwillig und halsstarrig darbei verharret derwegen ein Erb. Raht auch wohl fug und recht hätte mit der Strenge des Rechtens zu verfahren; dennoch in Betrachtung vornehmer motiven, seines Alters u. anderer Umstände, soll er innerhalb 3 Tagen dreissig Thaler zur Strafe erlegen, oder nach Verlauf derselben, so lange in gerichtlicher Haft bleiben, bis er dieselben erleget u. bezahlet hat.

Den 29. Martii hat ein Erb. Raht auf Vorbitte des H. Obersten u. Stadthalters Reichart Rosenkrantz 10 Thaler Arent Probst nachgeben u. 20 Thl. hat er Propst gerichtlich erleget, darmit der detention, wie auch der Urphede, seines Alters halber, erlassen. Dabenebenst ihm u. seiner Frauen mit Hand u. Mund einzuhalten geboten, wie er dann auch das zu halten stipulata manu zugesaget. Im

falle aber über Verhoffen, von ihm oder seiner Frauen etwas geschehe, soll mit Zuziehung des ersten darinnen verfahren werden, was rechtens ist.

Der Rat hatte über alle seine Feinde einen vollen Sieg erfochten, die Gegner waren ihm auf Gnade u. Ungnade ausgeliefert, er aber war so klug, Milde walten zu lassen u. entwaffnete dadurch seine Widersacher für immer. Die interessanteste u. gefährlichste Persönlichkeit unter denselben, Caspar zum Berge, ein unruhiger, ränkevoller u. streitsüchtiger Kopf, der schon früher häufig mit verschiedenen Mitbürgern Prozesse u. Streitigkeiten gehabt, verhielt sich seit seiner Niederlage ruhig u. verschwand von der Bildfläche. Seiner wird in den späteren Protocollen nirgend mehr erwähnt, obgleich er die Stadt nicht verlassen, denn es werden ihm in Pernau zwei Kinder geboren Caspar 1621 u. Ditrich 1626, in seiner Ehe mit Frau Anna, Tochter des Eltermanns Grosser Gilde, Hans Schwaning. Ob u. in welchem Verwandschaftsverhältniss unser Bergen mit dem in die Kalenderwirren verwickelten rigaschen Bürgermeister Caspar zum Berge gestanden, haben wir nicht feststellen können, auffallend ist der gleichlautende, selten vorkommende Name.

---

---

## Zur Geschichte des Kassakollegiums in Pernau.

P. Schneider.

Das unseren heutigen Anschauungen nach ganz selbstverständliche Verlangen u. Recht der Steuerzahler, über die Ausgaben der Stadt mitzubestimmen u. die ordnungsmässige Verwendung der Gelder controlliren zu können, musste zu Anfang des XVII. Jahrhunderts von den Bürgern unter schweren Kämpfen erst erstritten werden. Es lag im Geist des neu angebrochenen Jahrhunderts sich von den starren, dem Mittelalter entstammenden, einengenden Formen u. der Bevormundung des Rates, in dessen Händen bisher die Administration der Städte in unseren Landen gelegen, zu hefreien u. den Stadtbürgern mehr Theilnahme an der Verwaltung zu gewähren.

Schon 1604 ertrotzte sich in Riga die Bürgerschaft die Aufhebung des Severins Vertrages, sie erlangte unter anderem das Recht der Theilnahme an der gesammten Finanzverwaltung u. die freiere Wahl ihrer Vertreter<sup>1)</sup>. Auch in Dorpat verlangte die Bürgerschaft 1583 Rechnung von den Ausgaben, die der Stadt zum Besten geschehen wären, wenn der Rat dies thäte, wollten die Bürger Geld zusammen legen, wenn es die Noth erforderte u. begehrt dass Jemand von der Grossen u. Kleinen Gilde bei den Einkünften sitze. Letzteres wurde ihnen nicht zugestanden. Im Jahre 1614 als die Herren des Rates dem worthabenden Bürgermeister ihre Amtsrechnungen übergaben, verlangten die Aelterleute u. Aeltesten hievon Copien, eine Erfindung des

<sup>1)</sup> Mettig: Geschichte der Stadt Riga.

Aeltermanns Hans Ranie<sup>2)</sup>. Der Rath verwarf diese Neuerung u. erklärte es wäre seit 1593 der Gebrauch gewesen, dass E. E. Rath wenn die Amtsrechnungen beisammen gewesen ein Paar Männer aus der Grossen u. Kleinen Gilde ernannt, welche nebst einem Paar aus dem Rath solche Rechnungen gelesen und übersehen hätten; dabei blieb es diesmal. Doch schon 1619 verlangte die Bürgerschaft die Rechnungen der amtstragenden Personen ausserhalb des Rathauses nachzusehen, aber es ward nicht verstattet. Im folgenden Jahr erhoben sie denselben Anspruch. Die vielen Streitigkeiten dieser u. anderer Fragen wegen zwischen Rat u. Bürgerschaft, bewogen den General Gouverneur Oxenstierna sich nach Dorpat zu begeben, um endlich Ordnung zu schaffen. Er bestätigte eine Kastenordnung u. ordnete an bei Durchsicht der Rechnungen sollten Vertreter der Gilden, jedoch auf dem Rathause zugegen sein u. etwanige Mängel zur Correctur resp. Rechfertigung dem Rate vorstellen, genügen ihnen dann dessen Erklärungen nicht, so konnten sie ihr Recht weiter suchen. Die Gelder sollten in eine allgemeine Stadtrasse fliessen, zu welcher die 3 Schlüssel sich in den Händen des wortführenden Bürgermeister, des Kammerherrn u. des Aeltesten der Grossen Gilde befänden. Der Kleinen Gilde gelang es endlich eine Resolution zu erwirken, dass ihr ebenfalls ein Schlüssel eingehändigt wurde<sup>3)</sup>.

Diese Kämpfe blieben auch Pernau nicht erspart, dieselbe Frage wurde hier aufgerollt, zu einer Zeit, in der sich die Gemeinde bereits in einen schweren Process, wegen des Kornausfuhrverbots unter Anführung des Aeltermanns Caspar zum

<sup>2</sup> u. <sup>3)</sup> Gadebusch. Livländische Jahrbücher Th. II, 1.

Berge mit dem Rate verwickelt hatte, obgleich der Streit allem Anschein nach zu Gunsten des Rates sich zu entscheiden schien. Aus den Raths Acten lässt sich leider nicht herauslesen, was alles an Nebenumständen zum Ausbruch des neuen Streitfalles beigetragen u. wie schwer erschüttert die Autorität des Rates gewesen sein muss, dass derselbe sich, wie Sie sehen werden, zu einem so überaus folgenschweren Entschluss für die Zukunft des ganzen Gemeinwesens verstehen konnte. Oder sollte das nur ein politischer Coup gewesen sein? Der Ausbruch des Kampfs erfolgte plötzlich auf einem fern abliegenden Gebiete. Dem Rathe war zu Ohren gekommen die Bürger hätten beschlossen, ferner die Pastorengelder nicht mehr zu zahlen. Daraufhin liess der Rath am 13-ten October 1619 die Gemeindevertreter aufs Rathhaus berufen u. forderte sie auf sich zu erklären, was an diesem Gerüchte wäre. Der Aeltermann der Grossen Gilde Hans Soldan erklärte im Namen der ganzen Gemeinde: sie hätten im September eine Versammlung abgehalten u. auf dieser beschlossen die Besoldung der Pastoren ferner nicht mehr zu tragen, sondern dass diese hinfort vom Rathe zu leisten wäre, doch solle man ihm nicht die Schuld zumessen, als habe er die Gemeinde zu diesem Beschlusse angestachelt. Ob die ganze Gemeinde dafür einhellig gestimmt habe, beantwortete der Aeltermann mit Ja! Der Aeltermann der Kleinen Gilde befragt, sagte, dass es nur eine Bitte wäre, dass der Rath ihre Bürde möchte lindern u. nicht dass sie nicht sollten, noch wollten geben. Es muss noch manches scharfe Wort über die Verwaltung gefallen sein, dessen im Protocoll nicht Erwähnung geschehen, denn der Rat erklärte: 1) Weilen ein Erb. Raht aus der ausgesprengten Rede vernimmt, dass Etliche,

Rechnung wegen Verwaltung der Güter des gemeinen Nutzen begehren, als erbeut sich E. Erb. Raht, so lange sie es verwaltet, davon Rechnung u. Bescheid zu thun. 2) Da aber eine Erb. Gemeinde das nicht haben wollte, sollen sie einen aus ihrem Mittel zur Einnahme u. Ausgabe verordnen, der mit Aufsehen darauf habe. 3) Da aber eine Erb. Gemeinde daran kein Genügen hätte, will E. Erb. Raht, da es ihm von der hohen Obrigkeit zugelassen, der Verwaltung des gemeinen Nutzens sich begeben u. soll die Gemeinde dazu aus ihrem Mittel tüchtige Männer an ihre Stelle erwählen, denen wollen sie gehorsam sein. Der Aeltermann Hans Soldan erwiederte darauf, dass sie die Meinung gehabt, dass sie wollten etliche aus ihrem Mittel ordnen. Die da mit Achtung auf die Güter geben sollen. Damit werden die Bürger entlassen u. sollen nach 3 Tagen ihren Entschluss kund thun. Am 16-ten October erschienen die Aelterleute, Aeltesten u. einige Brüder beider Gilden wieder auf dem Rathhause u. vom Bürgermeister Arent Eckhof befragt, ob sie sich über die 3 vorgeschlagenen Punkte schlüssig gemacht, erklärt nun Hans Soldan, ob er wohl nicht bedacht zu compariren, weilen er von Herrn Mathis Stahl wäre ausschampfirt, dennoch einem Erb. Rahte zu gehorsamen, erscheine er; es hätte die Gemeinde hierüber noch nicht beschlossen u. könne er daher diesmal nichts beantworten, sondern es möchten die Brüder abtreten u. ihre Meinung abgeben. Die Deputirten werden ermahnet sie sollten sich wohl bedenken, denn E. Erb. Rahte wenig konnte genommen werden.

Darauf erbat sich der Aeltermann die puncta schriftlich aus, es wolle dann die Gemeinde dieselben schriftlich beantworten. Es wird seinem Wunsche willfahrt u. folgende Schrift übergeben :

Erster punct. Weilen unter der Gemeine rede sein ausgesprenget, dass etliche wären die Rechnung u. Bescheid von einem Erb. Raht wegen Verwaltung der Güter u. der Stadtseinkünfte zu haben begehrend wären. Und aber ein Erb. Raht solches nicht für sich gefunden, noch dergleichen exempel mehr für sich haben; auch dem gemeinen Nutzen zur Erhaltung guter Einigkeit ihrer Wohlmeinung noch nicht dienstlich sein möchte. Ja vermöge ihrer uralten Ordnung, Gebrauch u. privilegien solches zu thun sich nicht unterstehen. Es wäre dan Sache, dass einer oder mehr unruhige sein möchten, die dem Gerichtszwange zuwider, aus Ehrgeiz u. Rachgier sich unterstehen würden, alle Einigkeit u. Wohlfahrt des gemeinen Nutzen dieser Stadt hindanzusetzen, Uns die wir solches auf unseren Eid verwalten, nicht trauen wollten u. sich deshalb bearbeiten, dass ihrer Meinung etwan verhänget würde. Dann will ein Erb. Raht ein jeglicher von seinem Amte, so lange er es verwaltet, Rechnung u. Bescheid thun. In befindlichem Schaden, den wollen sie mit ihrer Hab u. Gütern bessern, oder auch mit ihrem Höchsten. Itzund aber kann der Gemeine ihre Bürde nicht geringert werden; es sei dan Sache, dass die Gemeine Mittel vorschläge, woher das Pastorenquartal sollte genommen werden.

Zweiter Punct. Da die Gemeine am ersten Punct kein Genügen hätte u. sie einem Erb. Rahte nicht trauen würde. Als giebt man zu, dass sie Männer bei die Einnahme u. Ausgabe ordnen wollten. Würde dann der Friede u. Verbesserung der Güter solches geben, dass ihre Bürde könnte gelindert werden. Ist ein Erb. Raht solche Bürde, dass ihm ebenmässig zu gute kommt, nicht allein zu lindern willig, sondern auch zu thun schuldig. Da

aber Mangel in der Ausgabe zu Erhaltung des gemeinen Nutzen fürfallen möchte, sollen nicht alleine dieselben Zugeordneten, sondern die ganze Gemeine nebst den Rahtspersonen, ein jeder nach seinem höchsten Vermögen darreichen u. zulegen.

Dritter Punct. Im Fall aber an obbemelten Mitteln ein Erb. Gemeine in ihrem Beschwer nicht genügen hätte. Will ein Erb. Raht als Dienere des gemeinen Nutzen dieser Stadt, da es möglich sein könnte, dass sie nach Entfreierung ihres Eides u. Erhaltung guten Tituls u. Namens, los sein könnten, die Gemeine aus ihrem Mittel hochbetrante u. begabte Personen benannte, die an ihre Stelle die Verwaltung annehmen, die in Erspriesslichkeit dem gemeinen Nutzen, wie auch merkliche Linderung der gemeinen Bürde, dienstlicher sein möchten. Auf dass wir alhier in dieser betrübtten Gemeine dermaleins in Einigkeit, Friede u. Liebe nachbarlich mit einander wohnen. Unsere von Gott vorgesetzte ordentliche, hohe, liebe Obrigkeit mit unserem Widerwillen u. Gezänk nicht beschweren noch erzürnen, damit dem gemeinen Nutzen keinerlei Schaden u. Unheil zugefüget werde, dieselben Personen uns lieb sein sollen. Ob aber wohl einer Erb. Gemeine dieser Vorschlag, als der wider unser statuta, Ordnung, uralter Gebrauch u. privilegia zu sein deuchten möchte: Wollen wir, damit wir selber solchen unsern uralten Gebräuchen u. privilegien keine Verkleinerung zu fügen, hernacher solchen von einer Erb. Gemeine geordneten u. betrauten Personen unsere Wahl u. Stimme mitgeben, damit sie den ordentlichen Beruf erlangen. Auch wenn wir ihnen alles übergeben u. aufgetragen, wollen wir abtreten u. uns des Standes u. Dienstes enthalten u. wiederumb in unsern vorigen Stand treten, in der Gemeine nicht die Obersten, besondern die

Jüngsten u. Geringsten sein, der erwählten Männer nicht vergessen, sondern in steter Erinnerung unseres körperlichen Eides, so wir zu Gott u. seinem heiligen Evangelium geschworen einem Erb. Rahte völligen Gehorsam zu leisten, allewege gehorsamen, damit wir uns nicht an unserer hohen Obrigkeit, unserem gnädigsten Könige u. Herren u. derselben unserer vorgestellten Obrigkeit nicht vergreifen u. also den Fluch in Gottes Wort enthalten, die da ihrer Obrigkeit widerstreben, werden über sich selbst ein Urtheil empfangen etc., uns nicht über den Hals ziehen.

Diese u. dergleichen wohlmeinende Erinnerung, so umb Erhaltung Friedens, Liebe u. Einigkeit ein Erb. Raht aus treuem guten Herzen gesetzt, wird eine Erb. Gemeine günstigst annehmen u. mit einer friedlichen Antwort uns begegnen.

Am 9-ten November übergab die Bürgerschaft auf vorhergehende Punkte ihre Meinung schriftlich ab, folgenden Lautes :

Erstlich auf den ersten Punkt zu beantworten, dass, ein Erb. Raht melden thut, dass etliche unter der Gemeine sein möchten die Rechnung u. Bescheid von einem Erb. Raht wegen der Verwaltung der Güter u. Stadtseinkünfte zu haben begehren, bittet aber ein Erb. Gemeine, ein Erb. Raht wolle dieselbigen namkundig machen, damit die unschuldigen möchten von solchem Argwohn gefreit werden. Das aber ein Erb. Raht meldet wegen das auch wider unsere statuta u. privilegien solches ist, also worauf eine Erb. Gemeine antwortet, dass sie niemals solches im Sinn gehabt haben, wider unsere statuta u. privilegien, so unsere Vorväter erworben haben, wir noch itziger Zeit mit unserem Vermögen gethan u. erworben haben, besondern wir nach

unserem höchsten Vermögen wollen helfen stärken u. demselbigen beiwohnen. Was aber hieneben ein Erb. Raht meldet wegen einige, oder mehr unruhige Köpfe, die aus Ehrgeiz rachgierigem Herzen wider einen Erb. Raht u. Gerichtszwang sich sollten auflehnen u. auch alle Wohlfahrt u. Einigkeit des gemeinen Nutzens dieser Stadt hindanzusetzen, verhoffen wir in unser Gemeine, dass solche Leute nicht sollen befunden werden. Da aber ein Erb. Raht solches verwissert, bittet die Gemeine, wie oben gemelt. Auch meldet ein Erb. Raht ihre Meinung, dass etwas Misstrauen bei der Gemeine sein sollte, ist bishero nicht geschehen. Auch meldet ein Erb. Raht wegen des Pastoren Geldes, dass der armen Gemeine ihre Bürde nicht hönnte gelindert werden, es wäre dann, dass die Gemeine einen Vorschlag thäte, wor die Gelder möchten hergenommen werden. Antwortet hierauf die Gemeine in Einfalt, es weiss sich ein Erb. Raht zu entsinnen, dass dem Gemeinen mit verträstlichen Worten viel u. oftmalen geschehen ist, wenn Gott gebe, dass das Korn u. Gewächs mit Frieden eingenommen wäre, wie dann solches Gott Lob geschehen, alsdann wollte ein Erb. Raht der Gemeine Beschwer u. Last lindern u. mit dem Pastoren Gelde entfreiet haben, worauf sich die Gemeine verlassen u. leben noch der gänzlichen Hoffnung, dass ein Erb. Raht solches auch festiglich halten werde, denn die arme Gemeine solches höchst nöthig hat. Dass aber ein Erb. Raht melden thut wegen Zuordnung von Männern aus der Gemeine, die auf alle Einkünfte u. Ausgabe neben die verordneten Rahtspersonen, Rechnung davon halten mögen, nimmt die Gemeine, von einem Erb. Raht solches vorbekannt u. mit Danke an. Welche Männer die Gemeine erstes Tages namkundig machen wollen, nicht um einiger Verdächtniss willen,

besonders wir vor uns finden vor diesem gewesen<sup>1)</sup> u. wir nicht diejenigen sein, so gute alte Ordnung u. Polizei gedenken zu verwerfen besonders nach unserm höchsten Vermögen helfen aufrichten. Da es dann ein Erb. Raht neben die verordnete Personen aus der Gemeine befinden möchten, dass die Stadteinkünfte nicht möchten strecken, wie die Ausgabe erfordert, alsdann sein wir nicht schuldig, allein dies quartal besonders was dieser Stadt u. armen Gemeine nützlich u. zu Unterhaltung guter Polizei beizuwohnen u. weiter zu geben, da es die Nothdurft erfordert, würd schuldig sein.

Anlangend den 3 Punct dünket der Gemeine unnöthig zu beantworten, nachdem es eine nichtige Anmuthung ist, auch vor diesem solche Umwechselung in dieser Stadt u. Gemeine nicht gehöret. Bittet also eine Erb. Gemeine, wie auch oft u. vielmal vor diesem geschehen, dass ein Erb. Raht wolle dahin trachten, damit allerseits Unordnung möge in eine gute richtige Ordnung gebracht werden, damit allerseits Auflage u. Beschwer, so viel möglich mag verhütet werden. Was dann aber das einem Erb. Rahte wird anstossen, erbeut sich ein Erb. Gemeine williglich einem Erb. Rahte Beistand u. Hülfe zu leisten bei Tag u. Nacht als ehrlichen getreuen Mitbürgern gebühren will.

Wir Elterleute u. Eltesten auch mit Bewilligung der grossen u. kleinen Gildestube.

Am 22-ten Nov. zeigte der Aeltermann grosser Gilde dem Rathe an, dass sie Bartelt Grabbe und Claus Peterson zu Beisitzern erwählt hätten, dieselben wurden von den Rathsgliedern allseitig mit Handschlag beglückwünscht. Der Aeltermann der

<sup>1)</sup> in den vorhandenen Rahtsprotocollen nicht zu finden, wann das gewesen.

Kleinen Gilde Arent Probst verlangte darauf, dass aus seiner Gilde Berent Schuster mit aufgenommen werde; er erhielt die Antwort, dass es genug wäre an den zwei Verordneten u. es auch früher nicht gebräuchlich gewesen, aus der Kleinen Gilde jemand dazu zu nehmen. Am 27. Nov. bat derselbe beim Raht um Zutritt u. brachte vor, der Aeltermann der Grossen Gilde habe gesagt der Rath begehre, dass sie einen Mann aus ihrer Mitte erwählen sollten, dessen sie sich zwar anfänglich geweigert hätten, später aber dem Ansinnen nachgekommen wären, es habe aber nun der Rath die Grosse Gilde allein fordern lassen u. die zwei Männer aus derselben allein angenommen u. den aus der Kleinen Gilde verworfen. Sie beehrten deshalb zu wissen, ob sie nicht ehrliche Leute seien u. im Fall ihre Stimme nicht mit gelten solle, da sie ebenso Bürger, wie die andern wären, so bäten sie, dass die Ordnung möchte gänzlich abgeschafft werden, sie würden dieselbe nicht einhalten, denn es habe sie die Grosse Gilde fast mit Gewalt dazu gezwungen u. beredet u. baten daher nochmals dienstlich, dass die zwei Männer wieder möchten abgeschafft werden u. die Verwaltung allein bei einem Erb. Raht bleibe: weil derselbe auf seinen Eid da sässe, so trauten sie ihm wohl, er möchte es verantworten vor Gott u. der Weltt, sie wollten hiemit nicht zu thun haben.

Darauf erliess der Rath am 29. Nov. folgende Publication.

Diweil eine Erb. Gemeinde der Grossen u. Kleinen Gilde alhier sich beschwert wegen vielfältiger Auflage u. Pflicht, in sonderheit wollten sie dass die Pastoren Gelder ihnen möchten abgenommen u. die durch E. Erb. Rath von den Stadts Gütern gezahlet werden, so hat E. Erb. Rath ihrer lieben

Mitbürger Beschwer erwogen u. in solcher Betrachtung befunden, dass gleich wie wegen viel erlittenen Unfalls u. Kriegeswesens die Zahl der Bürger ganz klein u. die Nahrung geschwächt worden, auch bishero ebenmässig die Güter nichts tragen können; derowegen wir in solchem unserem beschwerlich Zustande, einer Erb. Gemeinde etliche Punkte zu Gemütthe geführt u. die auf ihr Begehrr schriftlich folgen lassen, darinnen wir nachgegeben, dass eine Erb. Gemeinde umb mehrer Beglaubung u. umb Erhaltung Friedens u. Einigkeit in diesem unserm betrübten Zustande u. umb mehrer u. fleissiger Beförderung aus ihrem Mittel 2 Männer bei der Stadts Einnahme u. Ausgabe verordnen sollen. Wie dann beider Gilden Aelterleute u. Aeltesten den 22 hujus hirin gewilliget u. laut ihrer eingelegten Schrift, dass sie bei der alten Ordnung, welche sie in Schriften gefunden, nämlich dass vor etlich verflossenen Jahren zwei aus der Grossen Gilde gleichfalls sein bei der Verwaltung gewesen, bleiben wollen. Worauf die Grosse Gilde dann zwei, als Bartelt Grabbe u. Claus Peterson erwählt u. in Gegenwart des Rathes u. der Gemeinde die dargestellt. Da dann die Kleine Gilde einen ihres Mittels namkundig gemacht, dass wir für unnöthig erachten, weil zu befinden, dass vorhin nur zwei sein gewesen, auch solches wider ihre eigen einbehändigete schriftliche Erklärung ist. Es sein nun die zwei Männer im Namen u. von wegen der ganzen Bürgerschaft auf u. angenommen doch also damit hinfürder aus wolgemeinter Ordnung künftig nicht möchte die ärgste Unordnung kommen, so wollen wir dass die zwei Männer sich keinerlei Regierung sollen anmassen, weilen einem Erb. Rath zu verwalten u. zu regieren alleine zustehet. die auch hinfürder, wie von alters her bei einem Erb.

Rath sei u. bleibe, damit unsern privilegien nichts verfängliches geschehe. Es wäre dann Sache, dass eine Person des Rathes in seinem Amte, seinem Eide sich nicht gemäss verhalte, dem gemeinen Nutzen etwas entzöge u. in seinen Nutzen kehren möge, dem mögen die Männer gebürliche Einrede thun u. durch den Bürgermeister u. Rath das gestraffet, oder nach Besicht der Sachen abgethan werden. Es sollen auch die beiden Männer, so vor wegen der sämmtlichen Gemeine geordnet, von nun an dem gemeinen Nutzen dieser Stadt, gleich den Amtspersonen des Rathes, höchstem Vermögen nach, helfen befördern u. bei Einnahme u. Ausgabe an u. bei sein, der Rechnung beiwohnen u. dieselbe auch an kein ander Oerter u. Stelle entantworten, sondern wie vorhin, da sie altem Gebrauch nach u. vermöge unsern privilegien gehören, bleiben lassen. Damit wir von unserer lieben hohen Obrigkeit nicht beschuldiget, oder sonsten gemeiner Unfriede daraus entstehe. Und dieselbe jährlichs zu Raht-hause für Bürgermeister u. Rath ordentlich darstellen. Da alsdann wegen fleissiger Beförderung, befindlicher Vorrath vorhanden, dass der Gemeine ihre Bürde kann gelindert werden, soll solches vermöge nnsrer Zusage geschehen. Im Gegentheil soll ein jeglicher Bürger nach seinem Vermögen, wenn es die Nothdurft erfordert, zulegen. Es will auch E. Erb. Rath dass die zugeordneten Männer ohne eines Erb. Rathes Bewilligung nicht sollen abgesetzt werden, damit solches nicht zu unträglicher Zeit geschehe u. dem gemeinen Nutzen undienstlich sein mögte. Auch wiederumb in guter Erwägung, andere, ohne eines Erb. Rathes Bewilligung, nicht dazu verordnet werden. Was auch merkliche Gebäude in der Stadt (ausserhalb des Rahthauses) anlanget, da Gott ferner Kriegesunglück abwendet,

will ein Erb. Raht ehe dan dass solches ganz verfällt, zu bessern ihnen vorbehalten, das ander will E. Erb. Raht zuvor, wann solches angefangen werden soll, mit Elterleuten u. Eltesten nebenst den zugeordneten Männern, solches in Erwägung nehmen. Da aber einer hinferner die Pastorengelder nicht ausgabe, soll 10 Thl. zur Strafe unweigerlich darlegen.

Damit war denn für einige Zeit der Streitfall aus der Welt geschafft u. die erregten Gemüther beruhigt werden. Ob aber die Commission je getagt, erscheint zweifelhaft, denn ihrer Tätigkeit geschieht nirgends Erwähnung, im Gegentheil es findet sich die Copie eines Schreibens Karl XII. an den General Gouverneur Dahlberg von 8 April 1698, veranlasst durch einen Bericht Dahlbergs, dass verschiedentlich Klagen der Bürgerschaft an ihn gelangt seien wegen Unordnung im Polizeiwesen u. dass die Stadts Mittel eigenwillig von wenigen Personen disponirt würden, da der eine Bürgermeister Claus Peters u. dessen Schwiegersohn Franz Steiner, welcher sowohl Ratman, syndicus u. Secretair ist, das Werk alleine dirigiren u. dass die Stadts Casse durch eine Person vorgestanden werde. Die Uebelstände sollen untersucht werden u. darnach solle der General Gouverneur seine Anordnungen treffen u. zur Beseitigung des ungehörigen Zustandes eine gewisse Disposition u. Etat abgefasst werden, gleich wie zu Dorpat 1686 geschehen.

In einem zweiten königlichen Schreiben an den General Gouverneur Dahlberg d. Alteraden 24. Juli 1701 theilt Karl XII. ihm mit, er habe die von ihm für Pernau projectirte Polizeiordnung erhalten u. dass er wiederholt vom dasigen Magistrat Bericht über die Stadteinkünfte u. deren Verwaltung ver-

langt, niemals aber einen vollkommenen Bescheid davon, noch weniger Rechnung erhalten, er derothalben die Stadtgüter sequestriren lassen, bis sie mit ihren Rechnungen eingekommen, aus denen man ersehen können, wie die Mittel der Stadt in so langen Jahren her disponiret worden. Er es auch für nöthig erachte, dass Jemand an dem Orte verordnet werde, welcher dem Magistrate auf die Finger sehen könne u. das vielleicht durch Verordnung eines Justitiae Bürgermeisters geschehen könne. Der König hat an der projectirten Polizei Ordnung nichts zu erinnern, sondern findet dieselbe wohl eingerichtet u. kann sie beordert werden. Da schon 2 Bürgermeister, nach der alten Gewohnheit, daselbst verordnet sind, so mag der eine von ihnen zum Iustitiae Bürgermeister constituiret werden, der Stadt Wahlfahrt besser zu dirigiren u. in Acht zu nehmen u. dem Magistrat auf die Finger zu sehen.

War nun diese Polizeordnung nie in Kraft getreten, oder durch den Nordischen Krieg in Vergessenheit gerathen, es finden sich über ihre Ausübung keinerlei Notizen. Die neuen Verhältnisse brachten den Bürgern, neben ihrer Verarmung u. Decimirung, höhere Abgaben u. Leistungen, als sie früher gewesen, besonders durch die ständige, drückende Militair Quartierlast. Diese Steuer theils in Natura, theils in Geld zu leisten, wurde vom Rat allein, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft ausgeschrieben u. auf die Häuser verteilt. Dies Verfahren erregte den Unwillen der Einwohner, es erfolgten anfangs Proteste Einzelner gegen die ihnen willkürlich auferlegten Onera u. führte schliesslich zur Vereinigung der Bürgerschaft u. Klagen derselben über den Rat beim General Gouvernement, nicht nur über die ungerechte Vertheilung der

Abgaben, als wie auch über fehlerhafte Verwaltung der Stadts Einnahmen u. Disposition der Patrimonial Güter, mit dem Verlangen, an der Verwaltung teilnehmen zu dürfen. Diese Schriftstücke, so wie die Resolutionen der Oberbehörden sind uns nicht erhalten, aber aus den Rechtfertigungs u. Vertheidigungs Schreiben des Rates, die meist vorhanden, lassen sich die Streitpunkte u. der Prozessgang herauslesen.

Das erste derartige Schreiben ist vom 21. August 1747 datirt u. lautet an das General Gouvernement gerichtet:

Allerdurchlauchtigste Grossmächtigste Kaiserin, Elisabeth Petrowna, Selbstherrscherin aller Reussen, Allergnädigste Frau.

Als Eingang des Schreibens ist eine Bitte um Entschuldigung nicht früher auf die Anfrage wegen der Beschwerde der Bürgerschaft berichtet zu haben, da sie gleich um Dilation gebeten hätten, es sei leider der Syndicus\*) den ganzen Winter über krank gelegen u. bis jetzt arbeitsunfähig gewesen.

Was nun die Sache der Bürgerschaft u. ihre Beschwerde an sich betrifft, so hat der Magistrat schon früher auf der ganzen Bürgerschaft unwahren u. mit blossen unerlaubten Anzüglichkeiten u. grössten Lästerungen wider den Rat angefüllte Beschwerde, die gar zu enorme extravagance der hiesigen Einwohner gründlich u. mehr denn zu deutlich vorgestellt u. um hochobrigkeitliche assistance zur Beibehaltung des Magistrats von undenklichen Zeiten her bis heute ungekränkt ausgeübten Gerechtsamen auf das submisseste gebeten.

---

\*) D. Brem. 1711—1750.

Anstatt man aber vermuten sollen, dass sie einmal zu vernünftigen Gedanken gelangen u. von ihren verübten unbefugten Zudränglichkeiten u. Kränkungen derer dem Magistrat von Ew. Kaiserl. Majtt. allergnädigst bestätigten uralten Rechten, Gerechtigkeiten, vorigem alten Gebrauch u. von vorigen Zeiten bis anhero üblichen Gewohnheiten abstehen würden, so muss man doch mit äusserster Bestürzung wahrnehmen, dass sie alle der hiesigen Obrigkeit einzig u. allein competirende Vorrechte an sich raffen u. sich an Stelle des Magistrats zu einer neuen Stadt Obrigkeit aufwerfen wollen, wie dieses ihre bis hiezu unerhörte, sogenannte gravamina ganz deutlich zu Tage legen. Ehe u. bevor der Magistrat dieselbe specialiter durchgeheth u. beleuchtet, erachtet derselbe folgendes vorläufig zu erinnern 1) erhellet aus den hellen u. klaren Worten der von Ew. Kaiserl. Majtt. allergnädigst confirmirten privilegien sub. 2, dass der König den Rath einzig und allein die vollkommene jurisdiction über die Stadt verliehen hat und derselbe dabei ohne jemandes querel oder Hindernuss gehandhabt werden solle 2) ist es ein unwiderleglicher Satz, dass diese jurisdiction hauptsächlich die administration des Stadtwesens, darunter gehörige Güter und Mittel in sich begreifen soll 3) der Magistrat einzig und allein die vollkommene jurisdiction und administration des Stadtwesens nach diesen privilegien habe ohne Jemandes querel und Hindernuss, so ist es ja undisputirlich, dass sich die Bürgerschaft damit nicht im Geringsten Stücke befassen dürfe, weilen auf diesen Fall der Magistrat nicht einzig und allein exercirte, sondern ihre administration dadurch gehindert würde, es wäre denn, dass die Bürgerschaft erwiesen hätte, dass der Magistrat sich von diesen privilegien freiwillig abgegeben und

ihr vergönnt hätte die disposition der Güter und derer Stadtmittel mit derselben zu führen 4) dieses aber hat sie mit keinem Buchstaben bewiesen, viel weniger mit einem einzigen actu probiret, als sie von Zeit der Stadt fundation, oder nachdem die patrimonial Güter doniret worden, bei der disposition u. Verarrendirung derselben oder disposition derer Stadts Mittel mit zu Rathe gezogen worden, ungeachtet es derselben allen Rechten nach schlechterdings obliegt das von ihr anitzo praetendirte ungewöhnliche jus als Kläger zu Recht zu erweisen 5) könnte der Magistrat wenn es derselbe incumbirte mit denen protocollen, Arrendecontracten und Cassa Rechnungen auf die vollkommenste Art erweislich machen, dass klagende Bürgerschaft vor dem mit Güter und Mittel disposition nie zu schaffen gehabt habe, wie man denn blos pro meliori illustratione und mit der solennen protestation, dass man sich dadurch, dass der Bürgerschaft, keineswegs aber den Magistrat incumbirende onus probandi aufbürden wolle, wovon man durch protocollarische extracte sub. Nr. 3 beileget und daraus hervorgeht, dass der Mag. die Güter ohne der Bürger Vorwissen disponiret habe, dergleichen denen Beilagen sub. 4 und 5 als welche erweisen, dass\*) Mathias Hanschman von der hohen Krone hierher gesandt worden, derselben interesse zu beobachten und die Königin gleichwohl ausdrücklich verboten, dass er dem Rathe in dessen billigen Respect keinen Ein-

\*) Mathias Hanschman aus Deutschland gebürtig und im Kammerschreiben geübt. Wurde in Pernau Secretair 1641 aber wegen verschiedener Streitigkeiten, die er hervorgerufen, wieder abgesetzt 1647, bleibt jedoch in der Stadt, da er mit den Grabbe's verschwägert ist; wird Notarius publicus und bereitet als solcher dem Rath so viel Unannehmlichkeiten, dass dieser sich mehrmals in Stockholm zu beklagen veranlasst wird. Stirbt 1652.

drang zufüge, oder sich in dessen administration des Stadtwesens im geringsten einmengen soll. Dieses giebt den sonnenklaren Beweis, dass die Bürgerschaft sich in des Raths disposition des Stadtwesens nicht einmischen dürfe, denn da der zur observirung des Kronsinteresses nach Pernaugesandte Mann es nicht thun dürfen, so steht es der Bürgerschaft noch viel weniger zu. Ueberdem wenn die Bürgerschaft bei der Besorgung der Rathsadministration mit concurrirret hätte, würde die Königin unfehlbar gesetzt haben, dass gedachter Hanschman sich in der Stadtsadministration des Raths und der Bürgerschaft nicht mengen solle, nicht aber des Raths allein Erwähnung gethan haben. Dass es also zu hellen Tagen lieget was massen die Bürgerschaft nach der vorigen uralten Gewohnheit und den von alters her bis auf gegenwärtige Zeit beibehaltenen Gebrauch dieses Ortes sich in der Disposition der Güter und Stadtmittel immer ungeweigert habe und nicht capabel sei diese alten Gewohnheiten und Gebräuche zu haben und neue zur Kränkung der vorigen und derer privilegien einzuführen, insonderheit da 6) nicht nur alle Gerichtbarkeiten und Gewohnheiten, so wie sie von alters her tam in genere, quam in specie in der Stadt gewesen und in der Capitulation sub. Nr. 6 bestätigt, auch noch von Ew. Kaiserl. Majtt. nach Anleitung der Beilage sub. 7 allergnädigst ist confirmiret und mit dem ernstlichen Befehl begleitet, dass alle hohe und niedrige, das Commando im Lande habende, nicht dawider handeln, weder selbst einige Hindernisse darinnen machen, noch zufügen lassen sollen. 7) die Reventien ein wenig und nicht mehr als 2579 Rubel ausmachen, zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinlänglich sind und deren administration keine assistance von

der Bürgerschaft ausser den dazu verordneten Gliedern des Rathes bedarf, überhaupt aber die Bürgerschaft ausser ihrem Zoll nicht das geringste contribuiren, wie es in anderen Städten geschieht, dass sie daher nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit vorwenden können, dass ihre Gegenwart bei der Cassa nöthig sei, denn wenn sie etwas dazu hergeben müsse, möchte ihr Gesuch quoad hoc punctum nach einigen Schein haben, welcher jedoch wider ob angeführte Gründe nichts wirken könnte, weilen sie zur Cassa nichts contribuiren, so müssten sie auch wissen, wie ihre in die Cassa gegebene contribution angewandt werde.

Aus diesem allen lässt sich leichtlich der offenbare Ungrund von der Bürgerschaft Beschwer beurtheilen: ad. 1) erhellet aus demjenigen so vorher ad. 4 mit genüglihem Beweis deducirt worden, dass dieser Stadt Obrigkeit allerdings Fug und Recht habe die Güter ohne Zuziehung der Bürgerschaft zu disponiren, überdem ist der Schluss, dass sie dabei concurriren müsse, weilen bewusste Güter der ganzen Stadt gegeben worden, gar unbündig, indem die Obrigkeit dieselben nicht zu ihrem Privatnutzen, sondern zur Aufrechthaltung des Stadt publici gebraucht und eben deswegen die Obrigkeit in den Städten von der allerhöchsten Landesherrschaft dazu eingesetzt und mit einem Eide verbunden worden, dass sie derer Städte Eigenthum zu ihrer publicquen Nutzen disponiren sollen. Dass aber der hiesige Magistrat die Patrimonial Güter zu der Stadt praejudice und Gefährde gebrauchet, ist nicht mit einer jota, viel weniger mit einem einigen exempel bewiesen und daher eine schandbare, die obrigkeitliche Ehrfurcht kränkende Lästung, welche sowohl Ew. Kaiserl. Majtt. alierheilsamsten Verordnungen, als aller andern Rechten,

zur Abwendung aller daraus entstehenden traurigen und dem gemeinen Wesen höchst schädliche Folgen eine nachdrückliche Strafe werth.

Gravamen 2. ist gleichfalls mit nichts probiret und unbegreiflich, wie sich die unruhige Bürgerschaft ohne alle Scheu und Schande unterstehen dürfen Ew. Kaiserl. Majtt. Erlauchtes General Gouvernement dergleichen injurieuse calumnien ohne allen Beweis und einer vernünftigen Rücksicht, dass ein dergleiches freches Unternehmen wider der Obrigkeit, eine unausbleibliche schwere Beahndung nach sich ziehe, vorzubringen. Der Magistrat hat in denen Contracten über der Patrimonial Güter die Vorsehung gethan, dass die possessores mit nothwendigen Gebäuden und appertinentien die Güter, doch mit dessen consens, zu melioriren gehalten sein sollen, mit der Vorsicht, dass es dem publico der Stadt zu keiner gravation gereichen, sondern ihre künftige successores in der Arrende alle nothwendige und mit Einwilligung des Rathes unternomme meliorationes, die von denen Bauern nicht verrichtet werden können, refundiren sollen, ob nun diese Vorsorge zu der Stadt Schaden oder Nutzen gereiche, werden vernünftige, von schändlicher Zanksucht befreiete Gemüther, ohne einige Mühe begreifen. Was sonst die Bürgerschaft wegen Erbauung des unter Reidenhof gehörigen Aowitschen Kruges angebracht, ist bereits den 15. Januar gründlich beantwortet und beruht annoch auf Ew. Kaiserl. Majtt. Erlauchten General Gouvernement gerechtsamster decision.

Zu gravamen 3. dass die hiesige Stadtobrigkeit die Revenuen der Stadt, welche von den Gütern und der Bürgerschaft einfließen, eigenmächtig und unverantwortlicher Weise distrahiret, wird der Magistrat einer infamen Untreue und offenbaren

Violirung ihres geleisteten obrigkeitlichen Eides auf eine unerhörte Weise beschuldiget. Es ist diese dem Magistrat zugefügte atrocissima injuria um so viel detestabler, als von dieser abscheulichen Beschuldigung die Bürgerschaft, ihrer Gewohnheit nach, abermal nicht den geringsten Beweis beigebracht, oder nur specialiter angezeigt, wann, oder bei welcher Gelegenheit der Mag. sich des demselben beigemessenen Ehren und Amt kränkenden schweren Verbrechens schuldig gemacht. Wenn nun der Rath wegen dieses unbesonnenen Vorgehens keine eclatante satisfaction und nachdrückliche Beahndung erhalten würde, welches doch Ew. Kaiserl. Majtt. Erl. G. G. hoch zu preisende Gerechtigkeit nimmer vermuthen lässt, so ist es unmöglich, dass er das ihm anvertraute obrigkeitliche Amt gehörig fortführen könne, indem es diese Beschuldigung jederzeit verwerflich machen würde.

4) Zu denen processen derer die Bürgerschaft Erwähnung thut, hat dieselbe den Rath unnöthiger Weise, so zu sagen, bei den Haaren gezogen, wie dieses ihre vielfältige ungegründete bei Erl. G. G. zum Theil annoch pendente querelen und Beschwerden deutlich genug darthun und Einen neulichen Beweis giebt, überdem das Bezeigen wider den seeligen Herrn Oberpastoren Voit, da der Mag aus einer reinen, auf das wahre Seelenheil der Gemeine einzig und allein abzielenden Absehen, den Ober Pastoren Voit hierher vocirte, erregte die Bürgerschaft einen heftigen Lärmen und suchte wider diesen treuen Knecht Gottes alles rege zu machen; da war ja wohl der Mag vermöge seines obrigkeitlichen Amtes verbunden diesen rechtschaffenen Mann in Schutz zu nehmen und sich wider die unbillige attentate und Verleumdungen der Bürgerschaft zu defendiren und ist es eine offen-

bare erdichtete Unwahrheit und ein unerwiesenes Vorgeben, dass der Rath wegen dieser Processe, welche die Bürgerschaft selbst ohne allen Grund und zanksüchtiger Weise erregt hat, etliche 1000 Rbl. aus der Cassa angewandt.

5. hat die Stadt dieses Geld empfangen, davon aber ist in die Cassa wenig eingeflossen, weilen man ein grosses Theil davon anwenden müssen die Schulden zu bezahlen, in welche die Stadt dadurch gerathen, dass man das halbe Portorium, von der Uebergabe der Stadt bis auf die Zeit der ausgefallenen allergnädigsten Resolution, nämlich 1741, nicht erhalten können. Von dem wenigen Einkommen der Stadt hat man nicht allein die schwere Unkosten bei der extraordinären Einquartirung derer Herren Generalen, vor Erbauung eines grossen Stalles und Quartierhauses, wie bei E. Erl. G. G. darüber offene Klage geführt worden, bestreiten, sondern auch die zu denen beiden letzten Deputationen nach Moscau und Petersburg, welche allein über 3500 Rubel belaufen, angeschafft und daneben die Bediente salarirt. Ob nun bei dergleichen Umständen und dem geringen oben erwähnten Einkommens der Stadt mit wenig Grund vorgegeben werden kann, dass, wie es die Bürgerschaft in den Tag hinein geschrieben, der Rath die Stadt Mittel unverantwortlicher Weise distribuiren, lässt man aller vernünftigen Beprüfung anheim gestellt.

6. Kann man mit den in Händen habenden Rechnungen erweisen, dass von der Einnahme und Ausgabe derer Stadts-Revenüen von Jahren zu Jahren eine accurate annotation und Berechnung geführt ist und folglich der Bürgerschaft Lästerung unbesonnen und offenbar unwahr sei und sie gar kein Bedenken getragen in ihrer unzeitigen Begierde ihre Hand in der administration des Stadtwesens,

welche der Rath von so vielen hundert Jahren her einig und allein, treulich und nach ihrem obrigkeitlichen Eide geführt, ohne alle Eingriffe und attentata zu denen Zeiten, da verständige und erfahrene Männer zu dieser Zeit in der Bürgerschaft gewesen, geführt, mitzuhaben mit lauter Unwahrheiten ohne einigen Beweis zu unterstützen suchen.

7. erweist die Bürgerschaft mit nichts und blos mit leeren Worten, dass der Mag. verschiedene Erb. Plätze, in und ausserhalb der Stadt veräußere. Derselbe bescheidet sich gar wohl, dass man die liegende Gründe der Stadt nicht ohne dringende Noth und triftige Ursachen veräußern könne. Wann aber dergleichen Umstände sich zutragen, einer Obrigkeit dergleichen Veräußerungen unbenommen sei. Sollte aber die Bürgerschaft darauf zielen, dass der Rath einige Plätze in der Vorstadt zum Erbkrug der Mühle verkauft, so dient hierbei zu wissen, dass nach der Beilage sub. 8 der Rath in der Vorstadt Plätze verkaufen kann, dabei auch eine Taxa gesetzlich sei, wie es geschehen soll, indem auch dergleichen Plätze an der Bürgerschaft auf ihre eigene sollicitationes und der Stadt zum Nutzen verkauft werden, indem von denen Plätzen, wenn sie liegen bleiben, nichts einkommt, daher gerne ein jeder Bürger wenn er einen Platz kauft der nur 60 □ R. hält, 100 Rbl. an der Cassa müssen bezahlt werden.

8. Die unordentlich und geldfressende Veranstaltung haben keinen andern Grund, als in der Bürgerschaft unwahrem Sagen, wie sie denn nicht capabel einzige davon zu benennen, zu geschweigen in dem allergeringsten Stück mit dem geringsten Beweis zu unterstützen, auf ihren blossen Gewäsch, worinnen all ihre Beschwerde bestehet, wie es der klare Augenschein belehret, kommt es gewiss nicht

an und wird ein gerechter Richter nie darauf reflectiren, dergleichen Amt und Ehre kränkende imputata, womit die Bürgerschaft die Obrigkeit auf eine gar ausschweifende Art columniret, müssen vollständig bewiesen werden. Wenn sie was weiss und erweisen kann, so hätte es ihnen obgelegen bei E. Erl. G. G., dahin alle jura magistratus gehören, anzutragen und einen Beweis beizulegen. Die Bürgerschaft bittet sich ein commissarial Gericht aus und versteht in ihrer blinden Unwissenheit nicht, was sie bittet. Sie hätte vernünftiger Weise sich informiren lassen, dass alle Sachen bei den ordinären instancen verbleiben müssen und wenn je ein part, diesem ungeachtet, ein extraordinair Gericht ausbitten will, er auch verbunden sei, die dazu geforderte Unkosten zu tragen, vide resolutionem regiam de 1675 § 4. Da nun überdem oben hell und klar dargethan ist, dass alle ihre gravamina in blossen unerweislichen Lästerungen besteht und wieder den uralten Gebrauch in der Stadt lauffe, wie würden sie bei der Commission bestehen und wie würde ihr Kützel und Frechheit ihr auf den Kopf vergolten werden.

Gravamen 9 ist bereits bei E. Erl. G. G. den 13. April 1747, auf der Bürgerschaft deswegen geführten Beschwerde, eingesandte Erklärung, gnügend und mit Gründen destruiret und erwartet man darüber E. Erl. G. G. gerechsamste Entscheidung, gestalt denn auch

Gravamen 10, wie vorher erwähnt worden, 1742 den 15. Januar zur Genüge beantwortet und ihren irrelevanten Einwendungen begegnet worden, daher man sich dahin bezieheth.

ad. gravamina 11. und 12. erwähnt Magistratus, weilen diese Nichtigkeiten keine weitläufige

Beantwortung meritiren nur mit Wenigem, dass derselbe sich und der Bürgerschaft und anderer mit der Verarrendirung der patrimonial Güter nichts zu schaffen haben, protestation wenig bequem wäre, weilen in dem Vorigen mehr als zu deutlich dargethan worden, dass dieselbe noch dem von undenklichen Jahren her alhier üblichen Gebrauch, dem Rath, ohne concurrence der Bürgerschaft, competire. Was übrigens dieselbe mit, clandestine ausgefertigten Resolution gesagt haben wollen, weiss man nicht, sie muss nicht unterrichtet sein, was das Wert clandestine eigentlich bedeute, aber in dem thörichten Wahn stehet, dass alle Berathschlagungen und resolutiones des Rathes vor clandestin zu achten sein, darüber man nicht der Bürgerschaft unzeitiges sentiment und Gutachten vorher einziehet. Ebensowenig, als wenn endlich ihre columnien zum Bøweis der intentirten Einschränkung des Mag. von uralten Zeiten und quiete exercirten competence zur disposition derer Patrimonial Güter und Stadt Mittel etwas beizutragen vermögen, ebensowenig inferiren die sub. 3 beilegte attestata dem zu anitzo nicht zu berühren, dass dieselbe von Privatpersonen gegeben sind, als unbeeidigt nichts probiren können, so ist der Rath von derer benannter Örter Gewohnheiten und des Mag. Befugniss in diesem Stücke nicht unterrichtet, hat sich auch nach ihren Gewohnheiten und Gebräuchen nicht im geringsten zu achten, sondern richtet seine actiones nach dem uralten und von Ew. Kaiserl. Majtt. allergnädigst confirmirten Gebrauch dieses Ortes ein und nimmt schlechterdings zu Ew. Kaiserl. Majtt. allermächtigsten Schutz seine Zuflucht, in dem allerunterthänigsten Vertrauen, dass allerhöchst dieselbe mächtig genug sei den Rath bei seinen alten Gerechtsamen

wider alle und jede insultationes zu handhaben, auch niemand ihme davon das geringste benehmen und andern einräumen kann. Aus all diesem wird mehr denn zu deutlich, dass die Bürgerschaft ihres Bürgereides uneingedenk, allen schuldigen respect gegen ihre verordnete Obrigkeit aus den Augen gesetzt, dieselbe wider aller Pflichten rechtschaffener Unterthanen, welche gebühret, wider die Obere etwa habende Beschwerden mit allem respect und Bescheidenheit, ohne violirung des obrigkeitlichen Amtes vorzureden, mit denen atrocesten injurien und imputirung schwerer, wider Eid und Gewissen laufenden Verbrechen auf einer solchen Art zu beleidigen, die eine mit Vernunft einigermassen begabte Bürgerschaft und alle rechtliche Gemüther, die von denen officiis derer Bürger und Unterthanen gegen ihre Obrigkeit etwas unterrichtet sind, billig auf das erstaunenswürdigste bei allen den enormen Vorgehen der Bürgerschaft ist, die dem Rathe beigemessene, in der That criminale Beschuldigungen nicht im allergeringsten beweisen. Bei allem diesen Umstände der Bürgerschaft, welche bis zur Ankunft einiger wüster und auf lauter Unruhe meditirenden Menschen, so die Verwirrung in der Stadt anrichten, ordentlich in einem guten Verständniss mit dem Rath zu jedermans Vergnügen, u. zum allgemeinen Aufnahmen der Stadt gelebt hat. Kann der Mag. sich nicht entbrechen Ew. Kaiserl. Majtt. Erl. G. G. wie es auch sonst bei den vielfältigen querel Beantwortungen geschehen, um eine vollkommene und eclatante satisfaction unterthänigst anzusuchen und zu bitten, dass wenigstens die, so die grobe Lästerschrift wider den Rath unterschrieben, dahin zu verurtheilen, dass sie einen öffentlichen Widerruf ihrer Lästerrung thuen und dabei eine zu determinirende nachdrückliche Strafe untergehen

sollen und die weitläufige Bemühung und mündigung der Beantwortung und derer dazu erfordernten vielen Beilagen, der Canzellei, die dergleichen Arbeit sehr fatigiret, mit 10 Rubel vergüten, damit doch die alhir überhand nehmende Unruhe, welche endlich nichts anders, als vielfältige traurige Folgen nach sich ziehen muss, ein mal gesteuert und die erwünschte vorige Ruhe wieder hergestellt werde. Wir suchen nichts mehr, als was den Rechten in allem gemäss ist, daher wir keine Fehlbitte besorgen und ersterben

Ew. Kaiserl. Majtt. allerunterthänigste Knechte  
Bürgermeister und Rath hieselbst.

Pernau, den 21. April 1747.

Der Process nahm nun seinen den damaligen Rechtsverhältnissen entsprechend schleppenden Verlauf mit re- und dupliquen von Seiten beider Partheien, es wurden dilationen erbeten und die Sache mit allerlei Ausflüchten und Vorwänden hingezogen. Der Rat steifte sich bei seinen Erwidern immer wieder auf das seither innegehabte Recht der Disposition über die Cassa und die Patrimonial Güter und verlangte die Bürgerschaft solle den Gegenbeweis dessen erbringen, ja bestritt schliesslich dem General Gouvernement, da es gegen ihn entschieden, die Macht an den privilegien rütteln zu dürfen, welches Recht nur dem Reichs Justiz Collegium zustehe und erklärte sich an letzteres wenden zu müssen.

An das Erl. General Gouvernement.

Da der syndicus noch immer schwach, aber vom G. G. Mahnung erhalten und um in dieser unnützen und einem Aufruhr nicht unähnlichen Cassa-dispositions-dispute finaliter etwas zu rege-

riren, so beziehet sich der Mag. zu förderst auf die d. 21. April a. p. eingesandte Antwort und die dabei illustrationis cansa allegirte Beweisthümer, welche vor das erste genügend sind den alten alleinigen possess der uns aus lauter Hass und Neid angefochtenen competence darzuthun und nächst dem fügt der Mag. dieses in tiefster Unterthänigkeit hinzu, dass dieser Streit besondere privilegien des Mag. betrifft, welche nach denen bekannten Rechten und der ausdrücklichen Vorschrift der Land Laga cap 33 tit. pag 70, von keinem andern als dem Summo imperante entschieden werden kann, die Hofgerichte und die übrige Collegia aber sich damit nicht befassen sollen, weshalb wir uns denn auch auf diese Sache worin wir in den uralten und von der fundation dieser Stadt gegründeten possessen gedachter privilegiorum stehen, alhier einzulassen gar nicht schuldig erachten. Dasjenige aber, was wir vorher geantwortet haben, ist blos einzig und allein zum respecte Ew. Kaiserl. Majtt. Erl. G. G. auch dabei aus der Absicht geschehen, damit von höchst demselben der Unfug und das inconsiderante Betragen der Bürgerschaft wider ihre vorgesetzte Obrigkeit nicht ohne Strafe und ohngeahndet gelassen werde, gestalt denn auch unser petitum auf weiter nichts als auf eine eclatante Beahndung und Strafe der von der Bürgerschaft gebrauchten injurieusen und lasterhaften Schreibart gerichtet worden ist. Sollte aber von der Bürgerschaft, oder vielmehr einiger unruhiger und aufrührischer Köpfe derselben, die Lust weiter ankommen bei Ew. Kaiserl. Majtt. selbst dieser competence wegen anzufechten, als wohin wir sie in diesem Falle zu verweisen unterthänigst bitten, so reserviren wir uns derselben ihren Unfug dergestalt klar und deutlich vor Augen zu legen, dass

davon kein Zweifel mehr übrig bleiben und sie sich darnach in ihr Herz hinein schämen sollen. Vor jetzo und bei dieser hohen Obrigkeit fussen wir uns auf weiter nichts, als auf die von jeher gehabte possession dieser streitigen competence, davon wir noch zur Zeit kein weiteren titul und Beweis zu ediren schuldig. Uebrigens gehen die communicate wieder zurück und wir tragen zu Ew. Majtt. Erl. G. G. das feste und sichere Vertrauen, es werde hochdasselbe dem Mag. bei dem uralten Besitz der competence, die Stadt Mittel und Güter ohne concurrence der Bürgerschaft zu verwalten um so vielmehr gnädigst zu schützen geruhen, als alle die Angaben der Bürgerschaft in pure dicenten beruhen und statt des Beweises mit lauter ehrenrührigen und lasterhaften Ausdrücken emballiret sind, mithin einer gar eclatanten Strafe verdienen, damit diesen unruhigen Leuten ein mal das Maul gezähmet werden möge. Für welche Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit wir in steter Beobachtung unserer unterthänigen Pflicht mit tiefster veneration verharren.

Bürgermeister und Rath.

Pernau, 10. August 1749.

Der Rat hatte neben dem Fortgange dieses Processes stets neue Angriffe der Bürgerschaft abzuwehren und sich an das G. G. um Schutz und Hülfe zu wenden. So fordert die Bürgerschaft für sich das Recht der Predigerwahl, will ihm vorschreiben, wann Ratswahlen stattfinden sollen etc. Schliesslich begann ein neuer Process wegen Verrendirung der Patrimonial-Güter. Der Arrendator von Sauck nebst dem Beigut Neuhof, der Major von Lauw, war gestorben und als erster Bewerber trat dessen Sohn der Major Wolmar v. Lauw auf,

dem noch ein Recommendationsschreiben des General-Feldmarschalls de Lacy besondere Berücksichtigung verschaffte. Er erhielt 1748 die Zusage nach Ablauf der Contractjahre im Jahre 1751, in denselben neu eintreten zu können. Hiergegen erhob die Bürgerschaft beim G. G. Protest und traten als Aspiranten auf die vacant werdende Arrende erst Joh. Heinr. Jacke, Arrendator von Kastna und nachher dessen Bruder der Ältermann Jacob Jacke auf: Sie beriefen sich auf des Vorrecht der Bürger, da ja die PatrimonialGüter zum Besten der Stadt verliehen worden. Der Ältermann Jacob Jacke hatte erklärt falls er die Arrende für sein gethanes Uebergebot von 600 Rbl. bekäme, der erschöpften Stadtkasse 5000 Rbl. vorzustrecken. Dieses erachtet der Mag. nicht für vortheilhaft, indem er in seinem Schreiben an das G. G. hervorhebt, es müsste der Mag. von diesen 5000 Rbl. jährlich die Interessen zahlen, oder solche von der Arrende kürzen lassen und würde daher das commune aerarium gar nicht gebessert werden. Dann gereiche das projectirte Uebergebot den Bauern zum grössten Ruin, deswegen ist diese Art Arrende possessiones zu acquiriren vom Könige Karl XI. vorlängst verworfen und davor die bekannte Oeconomie Methode eingeführt worden, nach welcher der Mag. die Arrende formiret hat, denn es wird gewiss keiner 600 Rbl. vor die lange Weile oder aus einem Eifer vor das Aufnehmen des Stadts Besten über die ordinaire Arrende bieten, wo er nicht das Gut oder die Bauern davor anzugreifen gedächte, denn von dem Gute und den Bauern müsste er ja immer nehmen und der Cassa geben. 3-tens würde der Mag. bei der Verarrendirung der Güter an einen Bürgersmann viele Gefahr laufen und unendlichen Verdruss leiden, weil keiner verstehet dergleichen Güter zu disponiren. 4-tens hat

der Mag. vermöge der ihm zustehenden Freiheit schon längst denen jetzigen possessoribus durch Hand und Siegel die fernere Verarrendirung der patrimonial Güter zugesaget und muss sein Wort halten. 5-tens weil dieselben diese Güter von langen Jahren her im possess gehabt, solche wohl melioriret und cultiviret, zur gesetzten Zeit die Arrende und zwar immer nach dem Contract zum voraus richtig clarirt und überhaupt sich dadurch aller Billigkeit nach ein Näherrecht für allen andern zu den fernerweitigen Verarrendirungen zuwege gebracht, dergestalt. dass man ihnen den possess unmöglich abnehmen und ihnen auf eine ungerechte Art und Weise andere vorziehen kann. Insbesondere kommt 6-tens der jetzige possessor von Sauck der Herr Wolmar von Lauw in consideration, besonders seines seeligen Herrn Vaters wegen, des Fortifications-Majoren und Ordnungsrichters, welcher bereits 1714 dieses Gut und zwar auf expresse Recommendation der Erl. Regierung und auf Vorschreiben des Landraths-Collegii zur Arrende bekommen hat, sondern es muss ihm die Arrende überdem gelassen werden, weil er in seines Bruders, durch die hohe Recommendation des vormaligen Gouverneuren und Generalen von Bismark, erworbenes Arrende Recht getreten, nächstdem so raisonable gewesen ist dem Mag. zum Behuf des publici und Tilgung der Schulden 4000 Rubl. auf die künftige Contract Jahre, sondern Interessen und 1000 Rubl. aber gegen leidliche Interessen vorzustrecken und doch die ihm vorgelegten Bedingungen in dem Contracte willig einzugehen. Merkwürdig ist in der Beilage A. die unterstrichene passage, indem man daraus wahrnehmen und beweisen kann, wie gnädig wir vorhin von E. Erl. G. G. tractiret worden sind und wie höchst rühmlich man sich

gegen uns wegen der disposition über die patrimonial Güter zu äussern die Gnade gehabt hat. 7-tens kommt noch hinzu, dass die alten Herren possessores offerirt haben alles das zu praestiren, wozu sich ein anderer in billigen Stücken erbiethen sollte und alle ihre sehr kostbaren meliorationes schwinden zu lassen, wenn man sie künftig bei der Arrende contractmässig conserviren würde. Bei allen diesen Umständen und Vorzeigen nun würde der Rath eine offenbare Ungerechtigkeit ausgeübt haben, wenn man die früheren possessores ihres Näherrechtes beraubt und solches querulantischer Bürgerschaft zugelegt hätte. In diesem Falle würde der Mag. der Beste gewesen und himmelhoch erhoben und gepriesen worden sein, von Unordnungen und Missbräuchen aber nicht ein Wort gedacht worden sein. Solchen Mag. will die Bürgerschaft gerne auf dem Rathhause haben, der sich ihren Vorschriften mit gutherziger Begebung der vorigen Macht und Mündigkeit gefallen lassen soll.

Alle diese am 21. August 1751 vorgestellten Gründe hatten das G. G. nicht von dem Recht des Rates überzeugen können, sondern es erging folgende Resolution, zugleich mit dem Befehl an den Oberpastor dieselbe an 3 Sonntagen von der Cantzel zu verlesen. Der Rat wendet sich vergeblich an das G. G. um Aufschub der Verlesung, da er sich querulando an das Reichs Justiz Collegium gewandt; sie wird publicirt: Ob zwar E. E. Rath der Stadt Pernaue die alleinige Disposition derer Stadts Mittel, also auch Verarrendirung derer Patrimonial Güter noch zur Zeit nicht benommen werden {mag, vielmehr dasselbe annoch bei dem so geraume Zeit exercirten possess billig zu stützen ist, hiernächst querulirende Bürgerschaft, dass derselben ein Vorrecht zur Arrende der Stadts Güter vor dem Adel

und andern, so nicht das Bürgerrecht erlanget, zustehe, zur Zeit nicht zu erweisen, jedennoch aber zuverlässig bekannt, dass das Stadtspubicum durch Verpfändung derer Stadts Güter mit vielen Schulden belästiget und die Stadts Cassa in so schlechte Umstände gerathen, dass die Stadts Revenüen zu Bestreitung derer Ausgaben und Tilgung derer zu bezahlenden Capital-Renten nicht hinreichlich sein wollen, solchergestalt das G. G. da dasselbe nicht nur durch dessen Amtspflicht über die administration derer Stadts Mittel überhaupt ein wachsames Auge zu haben, sondern auch in Ansehung der Stadt Pernau insonderheit dieserhalb durch die königlich schwedische Resolutiones vom 8. April A<sup>o</sup> 1698 und 24. Juli 1701 autorisiret ist, vor nöthig befindet, dahin zu sehen, dass der Pernauschen Stadtscassa auf alle mögliche Weise aufgeholfen und dem sonst zu befürchtenden gänzlichen Ruin abgebeuget werden möge und daher so viel dieses momentum betrifft, querulirender Bürgerschaft dahin abzweckende Vorstellung und Gesuch nicht aus der Acht gelassen, noch auch die Bürgerschaft in Ansehung in vorigen Zeiten nach dem aus E. E. Raths Canzellei beigebrachten attestate, der arrende possess derer meisten Stadts Güter, bürgerlichen Personen überlassen werden, von der Arrende derer Stadts Güter ausgeschlossen werden mag. Obiger Endzweck aber nicht anders als durch Vermehrung derer Revenuen und Einschränkung derer Ausgaben zu erhalten sein will und zu dem erstern die von querulanten Joh. Heinrich Jacke, jun. gethane Offerte nicht nur vor die Stadts Güter Sauck und Kastna jährlich 600 Rubl. mehr zu geben, sondern auch der Stadt ein Capital von 5000 Rubl. auf 12 Jahre vorzustrecken, nicht wenig beitragen würde. So wird zwar E. E. Rath die Disposition wegen Ver-

arrendirung derer Stadt Güter noch ferner überlassen, jedoch demselben zugleich die obrigkeitliche Anweisung gegeben die Güter Sauck und Kastna zum Besten des publici unter keinen geringern, als denen von querulante Jacke offerirten, oder von andern zu offerirenden annoch profitablern conditionen zur Arrende zu vergeben, allermassen dasjenige, was E. E. Rath wegen Erhöhung der Arrende und daher zu befürchtenden Schadens anführt, um so weniger zu attendiren, als die Anstrengung der Bauerschaft über das Wakkenbuch, bei denen der Stadt so nahe gelegenen Gütern gar füglich gehindert werden kann, und das publicum in dem Vorschusse eines Capitals von 5000 Rubl. und wegen der deterioration und Arrende hinlänglich Sicherheit findet, da im übrigen denen jetzigen Herrn Arrendatoribus das Vorrecht zur Arrende, insofern solches in denen Contracten gegründet, billig erhalten, die Bürgerschaft mit ihrem Gesuch in Ansehung des praetendirten Vorrechts zur Arrende noch zur Zeit abgewiesen und E. E. Rath's Bescheid in so weit bestätigt wird.

1751 Merz 19.

Campenhausen

D. B. Hausdorf.

Der Rat beschloss, da der Major inzwischen erklärt hatte, er habe sich dieser Resolution wegen an eine höhere Instanz gewandt, und gebeten der Sache bis zur erfolgten Verfügung Anstand zu geben, die finale Resolution wegen der Sauck'schen Arrende auszusetzen, hingegen Kastna dem Joh. Heinr. Jacke für sein Ueberbot von 80 Rubl. abzugeben. Inzwischen hatte in Abwesenheit des Majors, dessen Schwager, der Secretair Zange, in des Majors Namen erklärt, letzterer werde noch bessere Bedingungen, als jeder andere Reflectant

auf die Arrende stellen, da er ja durch seine, bereits angewandten Meliorationen aus dem Gute mehr herausarbeiten könne, als jeder neue Arrendator. Der Rat erliess daraufhin im April 1752, trotz fernerweitiger Remonstrationen der Bürgerschaft und Anerbietungen des Ältermanns Jacob Jacke den Bescheid das Urtheil des Reichs Justiz Collegiums vorerst abwarten zu wollen, ehe er sich definitiv zu der Sache äussere. Lauw machte im Mai 53, um alle Einwendungen der Bürgerschaft zum Schweigen zu bringen, folgende Propositionen und Versprechungen: Zuerst lege denen 6000 Rubl. Capital annoch die in der an mich ausgestellten Obligation übrige 153 Rubl. nebst davon fälligen Zinsen, imgleichen den an E. E. Raths assignation im verwichenen Jahr gethane und von der Arrende noch nicht abgerechneten Vorschuss von 350 Rubl., also die ganze Schuld von 6503 Rubl. nebst Interessen völlig cedirt wird. Hernach cedire auch dem publico mein Brau- und Branntweinsgeräth, welches viele hundert Rubl. werth ist, imgleichen alle auf dem Hofe vorhandene Arbeitspferde nebst Hornvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen und Böcken. Und endlich erkläre mich kraft dieses dahin, dass die Contracte nicht weiter als auf die Lebtage meiner eigenen Leibeserben nach meinem Tode dauern, deren Kinder aber ausgeschlossen sein sollen. Nach dem Ableben, wie erwähnt alles E. E. Rathe und dem publico dieser Stadt zufällt. Diese Meliorationes und Inventar vermehren den Werth des Gutes nicht nur um ein Bedeutendes, es kann daher dem künftigen Arrendator in der Arrende angeschlagen, oder davor eine considerable Summe Geldes ad commune bonum gezogen werden und gereicht auch gegenwärtig der Bauerschaft zum evidenten Nutzen und Vortheil, wann sie die ihnen

gethane Vorstreckung an Korn und Vieh, sammt der Gerechtigkeits Restantien nicht wieder bezahlen dürfen.

Nachdem die verschiedensten querelen und Erklärungen des Rates bei der G. G. ohne Erfolg geblieben und letzteres dem Mag. durch Verfügung die alleinige Verwaltung der Stadts Cassa abgesprochen und decretirt hatte, es solle ausser den Vertretern des Rathes noch die beiden Älterleute und 4 Bürger hinzugezogen werden, so suchte der Mag. Beschwerde führend, beim Reichs Justiz Collegium Hülfe. D. 11 October 1753.

#### Kaiserlicher Titel.

Aus der in beglaubigter Abschrift hier angeschlossenen Resolution geruhe Ew. Kaiserl. Majtt. Erlauchtes Reichs - Justiz Collegium gnädigst zu ersehen, was bei dem Erl. G. G. in der zwischen dem Magistrat und der löblichen Bürgerschaft alhier streitig gewesene Cassa Sache vor eine Resolution ausgefallen und des Cassa Wesens halber verfügt worden ist. Ohnerachtet nun der Mag. wider diese gravirliche Verfügung die querel an Ew. Kaiserl. hohes Erlauchtes R. J. C. in gebührender submission intra fatalia denunciirt hatte in der Zuversicht, dass man wie es sonst in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, dieser Sache bis zum erfolgten Ausschlage des hohen Erl. oberen Richters Anstand geben werde, so ist doch darauf nicht reflectirt, sondern erst dem hiesigen Oberpastor Schnetter und hernach dem Herrn Commandanten v. Poenikau committiret worden, ob allegirte Resolution sammt dem rescripte durch den Herrn Kreisfiscalen Bruno an dreien Sonntagen in der hiesigen Kirche nach geendigtem Gottesdienste publiciren zu lassen. Wann wir aber zu diesem gravirlichen, zu unserer

grössten Beschimpfung gereichenden Verfahren ohnmöglich schweigen können, sondern darüber bei Ew. Kaiserl. Majtt. hohem R. J. C. zu salvirung der Gerechtsamen und praerogativen des Mag. auch zu Rettung dessen Ehre und obrigkeitlichen Ansehens gegründete Beschwerde führen müssen, sintemalen uns besonders zur gravation gereicht, dass man in der Resolutio a qua ohne Ueberführung festgesetzt hat, als wenn man der allegirten Interims Verfügung de A<sup>o</sup> 1749 im geringsten nicht nachgekommen wäre. Denn erstens ist die Verwaltung des Cassa Wesens sofort dem Herrn Justice Bürger Meister Fürst, welcher solches vorhin mit dem Stadts Buchhalter allein disponirt hatte, abgenommen und dem vom Mag. angeordneten Stadt Cassa Collegio, gegenwärtig aus dem Polizei Bürgermeister Heinrich Bremer, Rathsverwandten Hans Dietrich Schmidt und dem Stadts Buchhalter Funk bestehend, übertragen worden, welches dann auch mit gehöriger Sorgfalt und Treue verwaltet worden, als wofür wir alle sammt mit unserem Habe und Gütern einstehen und responsable sein wollen. Wenn aber illustrissimus dominus iudex a quo in der resolutione a qua dem Mag. zu Last legen wollen, dass doch gleichwohl die disposition der Stadts Mittel nicht von dem ganzen Mag. gemeinschaftlich tractirt worden wäre, so ist doch 2) in consideration zu ziehen, dass diese Neuerung in der allegirten interims Verfügung ebenso wenig gegründet als in denen benachbarten Städten Riga, Reval und Dorpat, auf welche man sich sonsten bezogen hat, eingeführt ist, dass der ganze Rath die Stadts Cassa führen und verwalten soll, sondern es ist nach dem introducirten Gebrauch dieser und anderer ausländischer Städte schon genug, dass die Verwaltung des aerarii publici nur einigen aus

dem Magistrats Collegio aufgetragen worden, welche davon gehörige Rechnung führen und vor die administration der Stadts Güter benebst dem ganzen corpore Magistratus und individuo dem summo imperanti oder welchen es sonst gebühret auf Erfordern responsable werden müssten. Es hat der Mag. dieser Stadt laut beigelegter Beilage und vermöge der extractivischen Privilegien, welche letzteren nebst denen dem Mag. ansonsten auch von denen vorigen Landesbeherrschern verliehenen Vorzügen und praeragativen von der Gottseeligen Kaiserin Anna Iwanowna und von Ew. Kaiserl. Majtt. selbstn allergnädigst bestätigt worden sind, das merum et mixtum imperium cum plena jurisdictione in dieser Stadt, mithin die facultas erhalten ein dergleichen Cassa Collegium, wie es gegenwärtiges ist, ohne Zuthun einiger aus der Bürgerschaft und ohne Einwilligung des Erl. G. G. zu erwählen und anzuordnen, mithin hat illustrissimo domino judici a quo nicht gebühren wollen hierinnen eine Neuerung zu machen und dem ganzen Mag. aufzulegen, ja sogar in der resolutione a qua vorgeschriebene Cassa Ordnung annoch 6 Personen aus der Bürgerschaft zugezogen werden sollen und dadurch den Mag. aus dem so lange exercirten und manutenirten possessse dieses Rechtes und praerogativen zu setzen. Das dritte gravamen beruhet darinnen, dass illustrissimus dominus judex a quo dem ganzen corpori Magistratus zum Nachtheil und Kränkung dessen vor Ew. Kaiserl. Majtt. allerhuldreichst confirmirten jurisdiction über die patrimonial Güter unter anderem verfügt und verordnet hat, dass das neue meist aus Bürgern bestehen sollende Stadts Cassa Collegium mit Ausschliessung des Mag. zuwider dessen uralten Competenzen, die disposition über die patrimonial Güter observiren

und die Arrende Contracte abschliessen soll. Wir erweisen diese dem Mag. ample jurisdiction mit dem extractivischen Gnadenbriefe der Königin Christinae und thun mit dem extracto aus der mit der Stadt Pernau A<sup>o</sup>. 1710 den 12. August geschlossenen Capitulation dar, dass der Mag. sowohl in Justiz als Polizei Sachen bei dessen Amte, Würde, Verrichtungen, Rechten und bei allem dessen Wesen und jurisdiction alle Zeit herüber die Stadt und deren Güter ruhig exerciret hat und sich niemalen einen Eindrang von jemand aus der Bürgerschaft darinnen thun lassen. Dahero und von jeher ex commissione Magistratus die patrimonial Güter von unserer Cämmerei mit Hinzuziehung des Land Vogtes und unseres Raths secretarii inquiriret, revidiret und mit des ganzen Mag. approbation die Wakkenbücher von derselben angefertigt und vom Secretair sub. sigillo extradiret worden. Daher sind von jeher in den alten, mittleren und neuen Zeiten die denen arrendatoribus ertheilte Arrende Contracte mit dem ganzen Magistrats Collegio allein abgeredet, geschlossen und von den sämmtlichen membris im Namen und von wegen des ganzen Mag. von dem Worthabenden Bürger Meister und Secretair unterschrieben und unter dem Stadts Insigel ausgertigt worden. Daher hat illustrissimus dominus judex a quo kein Fug gehabt hierinnen eine Neuerung zu machen, denn obgleich von dem illustr. Dn. judex vorgewandt werden möchte, dass die hiesigen patrimonial Güter und Einkünfte civitati Pernaviensi verliehen worden und also die Güter der Bürgerschaft hieselbst zugleich mit gehörten, so mag doch der Bürgerschaft hieraus kein Recht erwachsen über die Güter zu disponiren, denn dazu sie, gleich sie cives heissen und die Stadt civitas genannt wird, weder privilegirt noch

sonsten von einem gekrönten Haupte authorisirt worden, haben auch als Eidesgeschworene Bürger und Gerichts Unterthanen des Mag. dazu nicht authorisirt, noch dem Mag. in diesen Stücken parificirt werden können. 4-tens höchst gravirlich, dass illustr. Dn. judex a quo dem Herrn Commandanten von Pönikau commitirt hat die resolutionem a qua durch den Kreisfiskalen Bruno an 3 Sonntagen in den Kirchen alhier zu des Mag. unverdienten äussersten prostitution auf eine in dergleichen Fällen ungewöhnliche und unerhörte Art publiciren zu lassen, denn sobald wir die resolution zu Gesichte bekommen und erfahren hatten, dass solche in der Kirche publicirt werden solle, so sandten wir intra lapsum fatalium über beides in allem unterthänigen respect anliegende denuntiationes querularum ein, in der Hoffnung, dass dieser hierher befohlenen resolution, nachdem dem hiesigen Oberpastor Schnetter, die ihm zuerst beordnete Verlesung derselben an zweien Sonntagen von dem Mag. untersagt worden, an dreien nacheinander folgenden Sonntagen inhalts des commissi continui- ret worden, ohnerachtet die letztere publication auf das von Ew. Kaiserl. Majtt. hohen Erl. R. J. C. noch zu rechter Zeit eingegangenen hochoberrichterlichen inhibitorium, contremandirt werden können. Diese fast nie erhörte procedur giebt einen klaren Beweis, dass illustr. Dn. judex a quo bei diesem ganzen illegalen actu publicationis keine andere Absicht gehabt habe, als den Mag. dadurch zu prostituiren und vor der ganzen Gemeine in Schimpf und Schande zu setzen. Es wird durch eine solche bewiesene Verachtung hier in der Stadt bei der Bürgerschaft gewiss nichts gebessert, sondern die Gemüther mehr und mehr gegen einander verbit- tert gemacht. Bei andern hohen Landesobrigkeiten

werden die Unterrichter wider alle Beschimpfung in ihren Ämtern geschützt und gehandhabt, hier aber muss man leider erfahren, dass man von der hohen Landesobrigkeit selber beschimpfet und prostituiret worden, da doch Ew. Kaiserl. Majtt. in der vorallegirten allergnädigsten Confirmation unserer Privilegien ausdrücklich befohlen haben, dass man uns bei unserem obrigkeitlichen Amte und Ansehen schützen und handhaben solle. Wir finden uns dahero bei deducirung dieses gravaminis höchst gemüssiget Ew. Kaiserl. Majtt. Erl. R. J. C. aufs allersubmisseste zu bitten höchst dasselbe geruhe dieses uns vom illustrissimo Domino giudice a quo ohnverdienter Weise angethanen Torts und Schimpfes halber eine sattsame Satisfaction wenigstens damit angedeihen zu lassen, dass die geschehene Publication in futura clementi resolutione als widerrechtlich und ungehörig declariret und gleichergestalt in der Kirche publicirt werden möge. Nicht minder ist es dem Mag. und dessen wohlerhaltenen Gerechtsamen nachtheilig und gravirlich, dass illustr. Dn. judex a quo dem Mag. und dem hier introducirten Cassa Collegio die Einkünfte dieser Stadt sequestriret und uns dabei noch überdem mit Sequestrirung der Gage und Suspension vom Amte bedrohet hat. Wenn auch gleich vor diesem zu der königlich schwedischen Regierung et tempore reductionis der vormalige injurieuse Liffländische General Gouverneur Graf Erich Dahlberg die Stadt Pernaу mit Sequestrirung der Revenüen zur Ablegung der Rechnung, obgleich vergeblich, zwingen wollen, so suchte er doch bei der Stadt und dessen Cassa und Güter disposition keine Änderung einzuführen und trieb es bei dem Mag. niemalen soweit, als es leider nun geschieht, sondern er berichtete seine desideria an den König und liess es bei dem

vorigen alten Gebrauch bewenden, manutenirte indessen die Obrigkeit dieser Stadt bei ihrem Ansehn und praerogativen. Anitzo aber soll man, sic volo sic jubeo, mit einem blinden Gehorsam folgen und wenn man der Gerechtigkeit zum Nachtheil nicht sofort in das oberrichterliche Verlangen willigen kann, so wird es fortan mit Strafe versehen und man sogar mit der Suspension vom Amte bedrohet. 6-tes und letztes gravamen, dass uns illustr. Dn. judex a quo in der resolutione a qua obligiren will, die Rechnungen von denen hiesigen Stadts Mitteln und zwar, wie es aus dem uns zugefertigten formular erhellen will, jährlich bei ihm abzulegen und uns gefallen zu lassen, dass solche alle durch eine zu verordnende Commission untersucht und a denuo in eine völlige Richtigkeit gebracht werden solle. Gleichwie aber der Mag. in Pernau niemalsen schuldig gewesen ist dem Erl. G. G. in Liefland auf dessen selbsteigenen willkürlichen Befehl von den hiesigen eingehobenen und aufgegebenen Stadts Mitteln jährlich Rechnung abzulegen, also hat solches auch in simili passu der König Karl XI. in Schweden, da das damalige Ober Consistorium von dem Mag. Rede und Rechenschaft von denen Kirchen Mitteln verlangt und da man ihm solches nicht zugestehen mögen, den Mag. in Strafe gezogen hat, in der angeschlossenen Resolution ausdrücklich verboten und mit Aufhebung der Strafe festgestellt, dass sich das Ober Consistorium mit der Kirchen Rechenschaft nicht befassen, sondern dieselbe unter des Bürger-Meisters und Raths Aufsicht gehören soll, welche auf Erfordern an den König oder wen Ihre Königl. Majtt. dazu verordnen würde, Rechnung zu thun schuldig wären. So mag auch in gegenwärtigem gleichen Falle von keinem andern, als von Ew. Kaiserl. Majtt, oder dessen

Verordneten, in Kraft uns allerduldreichst bestätigten Privilegien, die Berechnung der hiesigen Stadts Mittel abgefordert werden, denn diese Rechenschaft ist von je her nur von dem ganzen Mag. gefordert, revidirt und nach Eid und Gewissen in Richtigkeit gesetzt worden, gleich wie es die vorhandenen Journäle und geführte Rechnungen klärlich ausweisen. Da in der Land Lage pag 70 tit. a expresse verordnet, auch sonst juris ist, dass in Sachen, die einer Stadt besondere privilegia, constitutiones und Ordnungen betrifft, nur allein der König darüber urtheilen und kein Hofgericht, noch ein anderes Collegium sich damit befassen soll, so mag uns zu wider dieser richterlichen disposition E. Erl. G. G. solche Forderung nicht aufbürden. Es wird zwar in der resolution angeführt, dass das G. G. in Ansehung der Stadt Pernau zu Abforderung dieser Rechnung durch die königl. schwedische resolutiones vom 8. April 1690 und 24. Juli 1701 authorisirt wäre, allein da wir unserer Bitte ungeachtet keine Abschrift davon erhalten können, können wir dasjenige, was uns aus unsern privilegien etwan zu statten kommen möchte, dawider noch zur Zeit nicht beibringen. Doch sind wir in der A<sup>o</sup> 1710 geschlossenen Capitulation, razione unserer alten immunitäten, Freiheiten und Gewohnheiten, gleichsam in integrum restituiret und der von Ew. Kaiserl. Majtt. höchstseligen Herren Vater, weiland Petro Magno hier im Lande publicirten Universalien, krafft welcher unter anderen die vollkommene Herstellung der den Städten und Magistraten competirenden vorigen Rechte allergnädigst versichert und vollenkommen theilhaftig geworden sind. Wir deduciren diese unsere jura nicht zu dem Ende, als wenn wir uns aus Furcht zu der uns zugemutheten Rechnungsablegung an gehörigem hohen

Orte nicht verstehen wollen, sondern wir haben nur vi privilegiorum darthun müssen, dass uns illustr. Dn. judex a quo ohne habende Befugniss aufgebürdet habe bei demselben die Verrechnung der publicquen Mittel und zwar jährlich, abzulegen, und solche kostbaren Commissionen, zur Revision zu übergeben. Wir erklären uns zu allen Zeiten willig und bereit wenn es Ew. Kaiserl. Majtt., oder derselben dirigirender Senat oder hohes R. J. C. demandiren werden, eine pertinente Verrechnung derer hiesigen armseligen publicquen Stadts Einkünfte, in der nur immer zu verlangenden Form und Norm, prompt einzureichen und desmittelst zu beweisen, dass wir keineswegs diejenigen Haushälter gewesen sind, davor man uns doch zu unserer äussersten Kränkung debitiren wollen. Auch bitten wir, dass die von uns abgestattete Rechnung hier in Pernau von einigen dazu verordneten Männern revidirt werde, inmassen man hier die Beweisthümer und verificationen zur Hand hat und etwaige scrupel heben und in Richtigkeit setzen lassen kann. Es gelanget an Ew. Kaiserl. Majtt. R. J. C. des Mag in Pernau unterthänigste Bitte, höchst dasselbe geruhe alle diese unsere wohl fundirte und erhebliche Beschwerden nach höchst dero habenden Macht gerechtsamst zu bestätigen und die resolutionem gravantem a qua dahin zu reformiren, wie wir bei unseren obigen gravaminibus sonderlich was die gebetene Satisfaction anbetrifft, unterthänigst vorgestellt und aufs demüthigste sollicitiret, imploriret und gebeten haben und uns mit unsern Immunitäten und Vorrechten in Ew. Kaiserl. Majtt. Erl. R. J. C. gnädigen Schutz begeben und in tiefster devotion ersterben Ew. Kaiserl. Majtt. allerunterthänigste Knechte  
 Jac. Joh. Fürst, Heinrich Bremer, M. J. Heno,

Christian Bremer, Joh. Bohnsack. H. D. Schmidt, Friedr. Thomas Zange, Heinr. Greve, Ernst Aug. Volck.

Das R. J. C. verlangte vom Rat gleichfalls eine Rechnungslegung vom Jahre 1730 ab. Mit der Zusammenstellung dieses Berichtes wurde der Stadts - Buchhalter Funk betraut. Letzterer wurde nach Monaten mehrfach, aber immer vergeblich gemahnt seine Arbeit endlich abzuliefern: er erklärte schliesslich er verlange vorher sein Honorar von 115 Rubl., da er gehört, der Rath wolle ihn mit einer Kleinigkeit abspeisen und ihn sogar seines Postens entheben. Es ergehen daher Beschwerden über ihn an das G. G. und R. J. C. mit der Bitte seiner und seiner Hintermänner Bestrafung, denn er habe erklärt die Rechnungen bereits lange fertig gestellt zu haben, liefere sie aber, sowie die Original Schriften die ihm aus dem Archiv geliefert worden, nicht zurück; man habe ihn vergeblich mit Strafe bedroht und schliesslich eine Wache ins Haus gelegt, er aber wäre nach Riga entflohen und habe den Rath obendrein beim G. G. verklagt. Bitten desgleichen ihn zur Herausgabe der Schriften zu zwingen, auf dass der Rath die Rechnungen collegialiter revidiren und ohne Verzug hochdemendirter massen nach Petersburg einsenden können. Es sei ausserdem die Zeit herangekommen die Grundzinsen einzuheben, wozu die Journäle durchaus erforderlich wären. Die Erklärung des G. G. auf die Rechtfertigung des Rates werden ihm von R. J. C. am 24. März 1754 zugesandt und replicirt derselbe folgendes: Die angeführten königlichen Briefe sprächen für die Rechte des Rathes, es erhelle klar aus ihnen, dass alles was wegen des Cassa Wesens in Riga und Dorpat verfügt worden, auf expressen königlichen Befehl und vorhergegan-

gener königlichen Resolution, keineswegs aber aus selbsteigener Macht des damaligen G. Gs. geschehen sei, mithin diese königlichen Resolutiones und Briefe insoweit mehr für als wieder uns, denn eben deswegen dass illustr. Dn. judex a quo zuwider den uralten Gerechtsamen und ausdrücklichem Verbot in der Land Lage pag. 70 ein so hartes Gesetz in der resolutione a qua mittelst der neuen Cassa Ordnung gegeben, und uns dadurch von der Disposition der Stadts Güter ausschliessen wollen, haben wir uns auf summum imperantem bezogen, weil ihm allein Gesetze zu geben gebühret und auch von ihm eben in den obgenannten Städten die gedachte Ordnung gemacht worden ist. Wenn dem Mag. hieselbst vermöge allegirter privilegien die jurisdiction über die Stadt und deren Gebiete von dem Landesbeherrscher verliehen worden ist, so folgt auch ganz natürlich, dass sich dessen competence auch über die patrimonial Güter und deren daraus zu machenden Reventien erstreckte, mithin kann demselben die disposition über die patrimonial Güter und das aerarium publicum nicht genommen werden, denn in beiden Stücken hat der Mag. ohnstreitig uralten possess. Und obgleich unter dem vormaligen General Gouverneur Grafen Dahlberg wegen der Cassa disposition und Ablegung der Rechnung eine anderweitige Verfügung gemacht werden sollte, so hat doch der König es bei dem alten verbleiben lassen, ja es ist auch nicht einmal alhier die approbirte Polizei Ordnung zum Vorschein gekommen. Dass dem G. G. bereits in schwedischen Zeiten committiret worden in der Oeconomie zu Pernow eine Änderung zu schaffen, ist auch nicht erwiesen, die eingesandten königlichen resolutiones an den General Gouverneur Erich Dahlberg führen davon nichts im Munde, wiewohl, wenn eine der-

gleichen Veränderung der Zeit gemacht worden, etwas hier oder in Riga vorhanden sein müssen. Aus den Beilagen erhellt, dass der Mag. von alters her nicht nur die freie disposition wegen Kauf und Verkauf der Stadts Grundstücke, so wie es die Zeit und Noth mit sich gebracht und erheischt hat, sondern auch die Verwaltung der publicquen Stadts Mittel bis an die letzte Contagion allezeit ruhig exerciret und genossen hat. Hätte nun die Bürgerschaft ein Recht gehabt hinzugezogen zu werden, so würde doch solches durch einen einzigen actum probiret worden sein, wie denn aus dem Betracht illustr. Dn. judex a quo dem Mag. in der resolution de A<sup>o</sup> 1749 bei der alleinigen disposition der Stadts Mittel und des exercirten possesses derselben, der Zeit insoweit geschützt hat. Merkwürdig ist hierbei dass von dem weilend General Gouverneur General Feldmarschall Grafen Lacy noch emanirter resolution an den Mag. den 19-ten September 1749 abgelassenen rescript, allwo dieselben in fine desselben erwähnt, dass Sie höheren Orts Vorstellungen zu thuen überhoben sein möchten. Wir inferiren hieraus mit allem Bestande Rechtens, dass dieser gerechtigkeitsliebende Herr damit so viel dem Mag. zu verstehen geben wollen, dass wenn es erfordert werden sollte in diesen des Mag. uralten competence auf das concurrenz Gesuch der Bürgerschaft eine Änderung zu machen, solche von höherem Orte geschehen müsste, malen dieser Herr nicht nöthig gehabt hätte des höheren Ortes zu erwähnen, wenn er wusste berechtigt zu sein ohne Bericht und consens von dem summo imperanti, wie es in der resolutione a qua geschehen dem Mag. auf eine vorhin unerhörte Art diese Gesetze vorzuschreiben und solches sogar in der Kirche promulgiren zu lassen. Es ist auch ganz natürlich, dass das G. G.

dem Mag. in diesen Stücken keine Gesetze vorschreiben kann; es hat dem Mag keine *oeconomica* gegeben, also kann es solche demselben auch nicht nehmen, hierzu wird des *summi imperantis consens* erfordert. Auch bleiben wir dabei, dass der Mag. zuwider dessen uralten *competence* ohne Noth keine Schulden *contrahirt* und Stadts Grundstücke *veralienirt* habe. Die in der Bürgerschaft Erklärung . . . erweisen das Gegentheil nicht. Das *attestatum sub. B.* ist keineswegs nach der *resolution* von 1749 aufgenommen, sondern in *loco cautionis* vermöge *contracts* gegebenes Darlehn, welches von einem Bürger mit Bewusst der Bürgerschaft empfangen und zu unumgänglichen Ausgaben verwandt worden. Die übrigen Beilagen beweisen weiter nichts, als dass zwei Bürgern hieselbst zwei Krug-Gerechtigkeiten auf wüsten Plätzen in der Vorstadt, worauf vor der *Contagion* zwei Bauern gewohnt, gegen den gewöhnlichen Preis nicht ohne Bewusst der Bürgerschaft *nemine contradicente* verliehen und das dafür gehobene Geld in *usum publicum* verwandt worden. An Bürger dieser Stadt Grund- und Krug Plätze zu verleihen ist der Mag. von undenklichen Zeiten her berechtigt. Im Uebrigen beziehen wir uns auf unsere *querel* und die darinnen angebrachten *Beweisthümer* und Gründe und *protestiren* anbei auf das kräftigste wider das *petitum* auf Strafe, denn wir haben gewiss in unserer *querel* den *Respect*, welchen wir dem G. G. schuldig sind, beobachtet und es wird uns nichts *injurieuses* oder dem *Respect* zuwider laufendes daraus mit Grund überführt werden können. Was nun die eingesandte sogenannte *demandirte* Erklärung der Bürgerschaft betrifft, so bemerken wir zuvörderst, dass man die *querel* nicht wider die Bürgerschaft, sondern wieder E. Erl. G. Gs. den 21. September a. p.

emanirte Resolution gerichtet hat, mithin konnten wir wieder diese Erklärung überhaupt protestiren und solche ohnbeantwortet lassen. Wir wollen aber die Erklärung derselben einigermassen durchgehen und deren Ungrund kürzlich mit der protestation, dass man *tacendo vel praetereundo* nichts *praejudicirliches* eingeräumt haben will, anzeigen. Vorher aber müssten wir Ew. Kaiserl. R. J. C. unterthänigst bitten, hochdasselbe wolle geruhen die von der Bürgerschaft wider den Mag. gebrauchte schimpfliche Schreibart und injurieuse Beschuldigung in *futura resolutione* zu des Mag. *satisfaction* gerechtsamst zu beahnden. Anlangend demnächst die Erklärung der Bürgerschaft auf des Mag. *gravamen* 1, so hat der ganze Mag. von A<sup>o</sup> 1732 das *Cassa* Wesen *administrirt*, denn es ist kein Posten ohne unsere *assignation* ausgezahlt und auch von allen Einnahmen uns Nachricht gegeben worden. Nimmermehr wird die Bürgerschaft erweisen können, dass sie vorher bei der *Cassa* gesessen und über die *patrimonial* Güter was zu sagen gehabt hat, folglich kann sie auch nicht vorgeben, dass sie aus einem *Concurrrenz* Recht von dem Mag. verdrängt worden sei. Zu mehrem Beweis, dass der Mag. *privilegirt* sei *bonum publicum* zu *administriren*, erhellet aus dem *privilegio regis Stephani*, dass alles was *ad pias causas* alhier vermacht worden, von dem Mag. *administrirt* werden solle. Hier wird von der *concurrence* der Bürgerschaft nichts gedacht und so ist es auch mit den übrigen Einnahmen, auch daraus klar zu schliessen, dass dem Mag. die *cura aerarii publici* von alten Zeiten her *committirt* worden sei. Die Anschuldigung, dass der Mag. durch den *abusum* und schädliche Verwaltung der Stadts *Casse* dieses *privilegiums* verlustig gegangen, ist so unerwiesen als *injurius*.

Was die Bürgerschaft mit dem nepotismus gesagt haben will, ist unverständlich, nach der Stadt Lage Cap. IV. können im Mag. Collegio, wie aus einer Schwiegerschaft oder Blutfreundschaft, auch wohl zwei Brüder zugleich sitzen, doch ist solches dem publico nicht schädlich, denn es sitzen nach dem von der Bürgerschaft beigelegten Schemate 4 Glieder des Rathes im Mag., welche nebst dem secretario weder unter sich noch mit der gedachten Bremer'schen Familie verwandt und durch welche allemal die Justiz verwaltet werden kann, wenn auch ein Rechtshandel wieder einen oder andern aus gedachter Familie angestellt wird. Wir bitten schliesslich uns in allen unsern Rechten hochoberrichterlich zu schützen und getrösten uns einer gnädigen Resolution. Ew. Kaiserl. Majtt. allerunterthänigsten Knechte

Bürgermeister und Rath der Stadt Pernau.

23. Juni 1754.

Mit dieser letzten Rechtfertigung des Rates erreicht der langjährige Process sein Ende. Das R. J. C. entscheldet gegen den Rat und das G. G. erlässt daraufhin im folgenden Jahr eine sofort einzuführende Cassa Ordnung für Pernau, die denn auch ins Leben tritt, während die diesbezüglichen früheren Vorschriften der Oberbehörde, theils gar nicht beobachtet worden, theils nur theilweise ausgeführt worden waren. Die ersten Vorschriften für eine Cassa Ordnung finden wir in der am 24. Juli 1701 confirmirten Dahlberg'schen Polizeordnung cap. VII.: Die Disposition der Stadts Mittel soll von einem dazu verordneten Cassa Collegio, welches aus E. E. Rath und der Bürgerschaft bestehet, errichtet werden, wie denn alle publique

Mittel in die Cassa fließen, daselbst alles was die Stadt verdungen bestimmt werde und jährlich davon eine accurate Rechnung gethan werden solle. Die zweite Andeutung zur Schaffung eines Cassa Collegiums findet sich im Rathspatocoll von 1722 pag. 150. Wurde wegen Administrirung der Cassa die Verfügung gemacht, dass ein Cassa Collegium, darinnen der Herr Bürgermeister Vergin, der Herr Rathsverwandte Bremer und der Notarius Pepper sitzen sollten und dass selbige die Stadtmittel, welche in einem verschlossenen Kasten, dazu ein jeder aus diesem Collegium einen Schlüssel haben soll zu legen und disponiren und der Notarius die Rechnung dabei führen soll. Schliesslich

### Cassa Ordnung

der Kaiserl. Stadt Pernau, welche von dem Kaiserl. General Gouvernement des Herzogthums Liefland ertheilt wird. Riga, Schloss, den 5. April 1755.

1. Zur Disposition der Stadts Cassa soll ein Bürgermeister als Ober Kastenherr, zwei Rathsglieder als Kastenherren, die Älterleute beider Gilden und von jeder Gilde zwei Bürger, als Beisitzer nebst einem Notario oder Buchhalter, des Stadts Cassa Collegium formiren.

2. Der Ober Kastenherr und die beiden Kastenherren sollen von E. E. Rath, die Beisitzer aber von denen beiden Gilden gewählt werden und diese dahin sehen, dass jede Gilde aus ihrem Mittel, die dazu am besten qualificiret sind, erwählen möge.

3. Der Buchhalter soll aus der Bürgerschaft genommen werden und hat die Bürgerschaft hierzu drei Personen vorzuschlagen, aus welchen der Magistrat einen zu erwählen hat.

4. Sämmtliche Glieder des Stadts Cassa Collegii sollen bei Antritt ihres Amtes mit folgendem Eide beleget werden. Nachdem ich N. N. bei dem hiesigen Stadts Cassa Collegio zum Beisitzer verordnet worden, als gelobe und schwöre ich, dass ich dieses mein Kasten-Beisitzer Amt meinem besten Verstande, Gewissen und äussersten Vermögen nach treulich, redlich und fleissig ohne Partialität und Affecten dabei in Acht nehmen und alles dasjenige was heimlich oder verborgen sein soll, still und verschwiegen halten, mich auch sonsten dergestalt dabei bezeugen will, wie es vor Gott, Ihro Kaiserl. Majtt. und dem publico treulich verantworten kann und mag. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.

5. Das Cassa Collegium soll ordentlich die Woche zwei Mal, Montags und Donnerstags zusammen kommen, in extraordinairen Vorfällen aber sich sämmtlich ansagen lassen, wie denn der Praeses, wenn eine extraordinaire Convocation des Collegii begehret wird, solche unweigerlich nachzugeben hat.

6. Alle Stadts Einkünfte von beweg- und unbeweglichen Fonds, als Arrende, Portorien, Recognition, Grund und Zuschlags Gelder und alle andere, woher sie immer entspriessen und wie sie genannt werden mögen, ausser die Straf und ad pias causas destinirte Gelder, sollen ohne einige Ausnahme bei dem Cassa Collegio einfliessen und jedesmal bei sitzendem Collegio empfangen werden und auch sogleich durch den Notarium oder Buchhalter in das Cassa Buch eingetragen werden, wie denn auch dieser die Quittung darüber anzufertigen, der Ober Kastenherr aber nebst denen Älterleuten beider Gilden solche zu unterschreiben hat; die Säumigen aber wird der Ober Kastenherr als Praeses

bei dem gehörigen foro die execution zu befoerdern und solche Restantien ohne Vorzug einzutreiben ihm angelegen sein lassen.

7. Auch soll das Cassa Collegium allein schuldig und befugt sein alle Cassa Sachen abzuhandeln, die activa und passiva zu reguliren, Schulden zu contrahiren und zu tilgen, die ordinairn Ausgaben zu bewerkstelligen und extraordinairn anzuordnen, oder nach Befinden abzuschaffen, insonderheit hat dasselbe die Macht die Stadts patrimonial Güter und andere Stadts Grundstücke, so wie es dem publico am Zutrüglichsten und vortheilhaftesten; zu verarrendiren und die Arrende Contracte zu schliessen, welche dann in der Masse, wie sie das Cassa Collegium abgefasset, von E. E. Rath unter der Stadts Siegel und des Justiz-Bürgermeisters Unterschrift und der Canzellei gewöhnlicher Consignatur auszufertigen sind. Und wie gegenwärtig die schlechten Umstände des aerarii publici die Vermehrung derer Stadts Revenüen quovis modo erfordern, so wird nicht nur gegenwärtig die bereits von dem Kaiserl. General Gouvernement beliebte licitation bei dermaligen Verarrendirung der Stadts Güter beibehalten, bis sich obgedachtes aerarium publicum erholet und in dem Stande gesetzt haben wird, dass es seine aljährliche Ausgaben aus denen Revenüen wohl bestreite, da denn es nachhero mit der Verarrendirung dergestalten gehalten werden kann, wie es tunc temporis am gerathensten und convenabelsten sein wird.

8. Nicht weniger hat dasselbe genaue Aufsicht zu haben, dass die Stadts patrimonial Güter nach Inhalt des Arrende Contracts und nach denen Regeln einer guten Oeconomie wohl disponiret und dieselbe auf keinerlei Weise deterioriret werden

mögen, auch bei sich ereignenden Grenzstreitigkeiten oder andern Vorfällen, die durch richterliche assistance entschieden werden müssen, hat das Cassa Collegium solche gehörigen Orts zu suchen und das Erforderliche E. E. Rath bei Zeiten an die Hand zu geben.

9. In judicialibus und übrigen Vorfällen auf denen Gütern wird dem Magistrat der Stadt das Regimen, so wie solches die privilegia, constitutiones und an das Rigasche Cassa Collegium dieses momenti halber ergangene königliche, auf den statum Pernaviensem applicable rescripte indiciren, reserviret und omni modo vorbehalten.

10. Und da solchergestalt dem Cassa Collegio die administration über alle Stadts Einkünfte und Ausgaben anvertraut ist, welche ohne einem General inventario nicht geführt werden kann, so hat E. E. Rath von allen und jeden Stadts Einkünften, grossen und kleinen, wie dieselben Namen haben und woher die auch fliessen mögen, nichts ausgenommen, insonderheit von allen Stadts Gütern und Gründen, sowohl an wem, als wie hoch dieselben verpachtet sind, imgleichen von allen passivis, auch Besoldungen der Glieder des Magistrats, des Ministerii, Schulbedienten, der Canzellei, Raths- und Stadts Bedienten ein accurates und vollkommenes Verzeichniss sub. forma authentica fürdersamst dem Cassa Collegio zu extradiren.

11. Zur Verwahrung derer bei dem Stadt Cassa Collegio einflussenden Gelder soll ein Kasten mit 3 unterschiedenen Schlössern angefertigt werden, wovon ein Schlüssel bei dem Ober Kastenherrn, die andern beiden aber bei denen Älterleuten grosser und kleiner Gilde in Verwahrung bleiben.

12. Würde einer derselben mit Schwachheit befallen, oder verreisen, so solle der Ober Kastenherr seinen Schlüssel einem derer Kastenherren, die Älterleute aber solchen einem andern aus denen Beisitzern ihrer Gilde bis zur Gesundheit oder Wiederkunft anvertrauen.

13. Bei allen Ausgaben und so oft der Kasten gehoben wird, sollen die verordneten Personen, oder wenigstens von denen Ober und Kastenherren, zwei von jeder Gilde zugegen sein.

14. Dem Ober Kastenherrn soll zwar freistehn zu allerhand unvermuthenden Ausgaben, da wegen der Eil das Cassa Colleg nicht zusammen berufen werden kann, eine kleine summa von höchstens 50 Rth. unter seines Namens Unterschrift zu fordern, solche aber höchstens binnen Monatsfrist allemal zu berechnen und der Buchhalter solche sogleich zu notiren schuldig sein.

15. Eines E. Raths, des Ministerii, derer Schul Collegen und des secretarii Besoldung und honorarium soll auf assignation E. E. Raths, dem Ober Kastenherrn nach der eingegebenen specification von dem Cassa Collegio entrichtet und von denenselben unter die Gehörige ausgetheilet werden, die andern Rahts und Stadts Bedienten aber sollen auf E. E. Raths assignation, die der Justiz Bürgermeister in pleno zu unterschreiben und der secretarius zu contrasigniren hat, bei dem Cassa Collegio Mann vor Mann bezahlet worden.

16. Bei vorfallenden publicquen Bau und Reparaturen, sollen die Tagelöhner, wenn selbe vorher mit Vorwissen eines Cassa Collegii angenommen und bedungen worden, wöchentlich auf assignation

derjenigen Rathspersonen, so die Aufsicht über den Bau führen, bezahlet werden.

17. Wenn auch zum Bau und Reparaturen Materialien anzuschaffen nöthig, sollen solche von denen Kastenherren nach vorhergehender deliberation mit dem Cassa Collegio gekauft werden.

---

## Ueber die ältesten Kirchen- und Stadtbücher in Pernau.

Nach einem Vortrage des Prof. Dr. R. Hausmann,  
1902. Juli 15.

---

Professor Hausmann sprach zunächst im allgemeinen über die Bedeutung der Kirchenbücher, die für die geschichtlichen, speciell aber für genealogische und lokalgeschichtliche Forschungen wertvolle Quellen seien. Ueber das Alter der eigentlichen Kirchenbücher herrschen vielfach irrige Ansichten, man glaubt oft, dass wie jetzt über Taufen, Trauungen und Sterbefälle regelmässig Eintragungen gemacht werden, Aehnliches auch bereits in weit entlegener Zeit geschehen sei. Bei uns in Livland sind aber Kirchenbücher erst aus später Zeit, auf dem flachen Lande erst seit der schwedischen Zeit vorhanden. Das älteste Kirchenbuch dieser Art hat sich bei der Kirche von Rauge erhalten und reicht bis zum Jahre 1660 hinauf. In Estland gehen die Kirchenbücher etwas weiter zurück. Unruhige Zeiten, verheerende Kriege, Epidemien spiegeln sich

auch in den Kirchenbüchern wieder. Der Statistiker findet in ihnen nach freilich mühsamen Forschungen reiches Material, z. B. für die Berechnung der Bevölkerungsdichtigkeit in älterer Zeit; der Historiker gewinnt Notizen über Geschehnisse lokaler Bedeutung, so z. B. dass in der dreijährigen Missernte der Jahre 1695—97, in Pillistfer  $\frac{1}{5}$  der Bevölkerung in einem halben Jahre dahinstarb, oder Nachrichten über den Nordischen Krieg, die Pest von 1710 u. a.

In weit ältere Zeit reichen diejenigen Kirchenbücher, die als Rechnungsbücher der Kirche zu bezeichnen sind. Die Kirchen brauchten Geld für ihren Bau und ihre Ausschmückung, für die zum Theil kostbaren Priestergewänder, für bildlichen und figurlichen Schmuck, prächtige Geräte u. a. und erhielten es durch Schenkungen und bedeutende Stiftungen, über deren Verwendung sie Rechnung führten. Das älteste kirchliche Rechnungsbuch in unserm Lande ist das der St. Nicolaus Kirche in Reval, welches über die Zeit von 1465—1525 Eintragungen enthält und ein werthvolles Material bietet für das gesammte Rechnungswesen der Kirche. Wir erfahren daraus, dass die Kirche viel Geld für die angeführten Zwecke aufwandte, dass ihr aber auch reiche Stiftungen zufließen, mit denen fromme Seelen ihren Glaubenseifer bezeugen wollten. Reich war der figurliche Schmuck der Kirche, bedeutend ihr Silberschatz; wir lesen, dass ihre silbernen Geräte ein Gewicht von etwa 150 Pfund hatten, und was davon noch heute trotz des Wechsels der Zeiten erhalten ist, zeigt, dass sich darunter Kunstwerke von hohem Werth befanden. So die grosse, prächtige Monstranz des revaler Meisters Hans Ryssenberch aus dem Jahre 1474, welche zu damaliger Zeit etwa 5000 Rubel gekostet hatte und jetzt wohl das zehnfache werth

sein mag. Nach dem Nordischen Kriege kam sie nach Petersburg, wo sie jetzt in der Eremitage das Interesse fesselt.

Die Kirche war stets eine gute Rechnerin, sie verlieh oft Geld gewöhnlich zu 6<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, meistens auf Häuser. Ueber alles das wurde genau Rechnung geführt.

Das nächstälteste Kirchenbuch in unsern Landen ist das Kirchenbuch der St. Nicolai Kirche zu Pernau. Auch hier finden sich kirchliche Eintragungen mannigfacher Art. Der Vortragende legte diesen später als Pernausches Denkelbuch bezeichneten Folianten vor, über welchen Herr Dr. P. Schneider bereits wertvolle Mitteilungen in den Sitzungsberichten 1899 veröffentlicht hat. Es ist ein Buch von gegen 200 Blättern und wurde 1674 neu in roth Leder eingebunden. Aber es besteht nicht etwa aus einem Kirchenbuch und einem Denkelbuch, welche später zusammengebunden worden wären, sondern es hat von Anfang an vorliegenden Umfang gehabt. Es ist 1501 oder 1502 entstanden in den letzten Zeiten des Katholizismus in Pernau.

Tönis von Laren war um 1502 Vormund und Verwalter des kirchlichen Eigenthums und von ihm stammen wohl die verschiedenen Eintragungen über die Verwendung der Gelder aus seiner Amtszeit. Wir finden im Buche Nachrichten über die Gehälter der niederen Kirchenbeamten, über Kirchen-Taxen u. ä.; sodann sind Verschreibungen verzeichnet von Stiftungen zum Unterhalt des ewigen Lichts, Nachrichten über Darlehen auf Güter (Köppo) u. s. w. Im Buche selbst ist nicht gesagt, dass es sich um ein Rechnungsbuch der St. Nicolaus Kirche handelt, nur einmal ist sie so bezeichnet, ge-

wöhnlich heisst sie die Haupt-Kirche. Neben ihr ist von der St. Johannis-Kirche, Heiligen-Geist-, Gertruden-Kirche die Rede. Genannt werden auch die Kapellen der Maria und zum heiligen Kreuz. Diese und die Altäre, wie Jacobs Altar, Erasmus Altar haben specielle Einkünfte und dasselbe gilt von der Komthurei-Kapelle.

Das 16. Jahrhundert brachte auch in Pernau unruhige Zeiten, Kämpfe um die neue Lehre fanden auch hier statt. Dazu kam eine grosse Feuersbrunst (1513), welche die Nicolai-Kirche hart traf. Der Rath beschloss den Wiederaufbau. Er übernahm in grossem Umfange die Sorge für das kirchliche Wesen der Stadt. Auch die Einsetzung eines Predigers für die Ehsten wird erwähnt.

Ueber den Schmuck der Kirche sagt unser Buch wenig. Wir wissen aber aus anderen Quellen, dass Ende des 15. Jahrhunderts von einem boshaftigen Pfaffen, einem Preussen, eine werthvolle Monstranz und anderes Geschmeide gestohlen wurde. Der Luxus in der Kirche hörte mit der Reformation auf, die kostbaren Priestergewänder wurden überflüssig. Was von kirchlichen Werthsachen nachgeblieben war, nahm der Rath in den Zeiten der Unruhe an sich und legte den Schmuck in die Rathskiste. Dort hat der Schatz der Kirche längere Zeit gelegen, blieb aber nicht unberührt. Auf den Städtetagen (1522—1530) versuchte man die nothwendig gewordene Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse: Kircheneigenthum sollte nicht angefasst, aber seine Verwendung eine andere werden. Von den Kapitalien werden Schulen, Armenhäuser gebaut, an Stelle der Ausgaben zur Schmückung der Kirchen sind andere getreten, die dem Geist der neuen Zeit mehr entsprechen. Der

alte Schatz und Schmuck verschwindet im Laufe der Zeit, ein Stück nach dem andern wird verkauft. Bald muss in Folge der neuen grossen Ausgaben der Stadtsäckel auch für kirchliche Bedürfnisse in Anspruch genommen und für allgemeine Landesnöthe auch nach Kirchengut gegriffen werden. Im grossen Russenkriege wird 1558 das letzte Stück Kirchengeschmeide, eine 74 löthige Mark (= 37 Pfund) schwere silbervergoldete Monstranz und anderes Silber, im Ganzen 64 Pfund vom Rath dem Ordensmeister mit einem beweglichen Schreiben zugesandt als Beisteuer zur Bezahlung der Söldner. Aehnliches trat in Reval ein, wo aber die beiden schönsten Stücke durch die Kirchenvormünder ausgelöst wurden und so die Monstranz von Ryssenberch erhalten blieb.

Als Kirchenbuch kann unser Buch von 1502—1522 gelten, dann wird es ein städtisches Denkelbuch, das seit dem Jahre 1519 der angesehene Bürgermeister Johann von Lintheim führt. Die Aufzeichnungen handeln von nun ab von politischen Ereignissen in der Stadt; sie enthalten historische Notizen und bilden eine reiche Quelle für die Geschichte der Reformation in Pernau. Nicht ohne Gährungen und Unruhe vollzog sich die Neuordnung der Verhältnisse, als 1524—1525 die Reformation durchbrach, es kam auch hier zu Kämpfen zwischen Rath und Bürgerschaft. Im Jahre 1526 war auch in Pernau ein Bildersturm, der aber bald beschwichtigt wurde. Ueber all das hat der tüchtige Bürgermeister hier reiche Eintragungen gemacht.

In seinen späteren Partien wurde unser Buch, das 1543 Denkelbuch genannt wird, immer mehr ein Verzeichniss hypothekarischer Verschreibungen. Daneben finden sich Rathsprotokolle, so aus dem Jahre 1567.

So ist das Buch sehr inhaltreich, wenn auch die Eintragungen bunt sind. In den Rathssitzungen wurde es viel benutzt. Man trug hier manche Abschriften von Urkunden ein, um nicht jedesmal die Originale hervorsuchen zu müssen. Zur Orientierung wurde ein Register beigefügt, das nach Vornamen geordnet ist. Während die älteren Partien niederdeutsch geschrieben sind, wird in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hochdeutsch herrschend.

Dem Denkelbuch verwandt ist der zweite Foliant des Rathsarchivs, gleichzeitig mit ihm in roth Leder gebunden, das Erbebuch. Es ist aus feinstem Pergament gefertigt und gut konserviert. Es finden sich darin, nach Strassen geordnet, die auf die Häuser verschriebenen Schulden. Es würde sich daraus, freilich nach mühsamer Forschung ein Bild des Besitzes in der Stadt im 16. Jahrhundert konstruieren lassen. Dazwischen begegnen wir auch Notizen über frühere Verhältnisse, über die Einnahmen von landischen, der Stadt gehörigen Gesinden, Kopien der der Stadt ertheilten Privilegien. Beide Bücher ergänzen sich, das Denkelbuch ist vielfach die Quelle des Erbebuches.

Ein reiches Material für die Lokalgeschichte Pernaus ist uns in diesen Büchern erhalten und wir müssen ihren Werth um so höher schätzen, als das ältere Archiv der Stadt verloren ist. 1513 ging es fast ganz durch Brand zu Grunde. Diese Bücher wurden gerettet. Sie geben uns ein Bild Pernaus um die Mitte des 16-ten Jahrhunderts und es wäre eine dankbare Aufgabe, sie systematisch für die Lokalgeschichte auszubeuten. Es sind lebendige Zeugen dessen, wie unsre Altvorderen Haus und Herd, Kirche und Altar, Recht und Gerechtigkeit als ihre höchsten Güter schätzten.

## Zur Geschichte des Pernauschen Stadtconsistoriums.

Wenn ich es unternehme, in Nachstehendem Einiges aus der Geschichte des Pernau'schen Stadtconsistoriums dem Leser zu bieten, so bin ich mir wohl bewusst, nur sehr Lückenhaftes geben zu können, thue es jedoch in der Hoffnung, dass meine Arbeit dazu beitragen werde, eine berufene Feder in Bewegung zu setzen, die auf Grund neuerer Forschungen vielleicht mehr Licht in die Wirksamkeit dieser eingegangenen Institution zu bringen im Stande sein dürfte.

Die mir zu Gebote stehenden Quellen waren: vor Allem das Pernausche Rathsarchiv, dann Gadebusch livl. Jahrbücher und endlich 1 kümmerliches Convolut, enthaltend etliche Consistorialakten aus den Zeitraum v. 1650—1710. Wo die Akten der Behörde nach ihrer Aufhebung geblieben, ist nicht mehr festzustellen. Im Rigaschen Consistorium findet sich nichts.

Im Jahre 1528 hat die Reformation in Pernau ihren Einzug gehalten oder vielleicht auch nachdem solches bereits früher geschehen war, festen Fuss gefasst, indem in diesem Jahre Johann Eck als evang. Prediger angestellt wurde, den Busch als erster Oberpastor an St. Nicolai aufführt. Ueber die Verfassung wissen wir nichts Genaueres, doch ist wohl anzunehmen, dass die kirchlichen Angelegenheiten ähnlich geordnet wurden, wie in den anderen Städten unserer Heimath, Riga, Reval, Dorpat, bis sich eine Consistorialverfassung herausbildete, indem das städtische Consistorium als eine Dependenz des Raths die kirchlichen und Schulangelegen-

heiten leitete. Dass diese Annahme richtig, beweist der Umstand, dass in der Supplik des Raths an den König von Schweden im J. 1634 gebeten wird, es solle das Unter-Consistorium in Pernau bleiben: und in der Königl. Resolution gesagt wird: „Indessen soll damit dermassen gehalten werden, wie es vor diesem gewöhnlich und gebräuchlich gewesen ist.“

Das Priv. Sigismundi Augusti d. d. 26. Nov. 1561 bestimmte:

Primum et ante omnia liberum usum religionis cultusque divini et receptorum rituum Ecelesiasticorum secundum Augustanam confessionem totiusque rei Ecelesiasticae integram administrationem, sicuti eam hactenus habuerunt, nos eis libere permissuros, nec in ea ullam mutationem facturos neque ut ab aliis fiat permissuros: Pastoribus ac concionatoribus ipsorum, quos cultui et rei divinae adhibuerint, ut illorum debita Stipendia, per eos quorum interest, statis terminis et temporibus more antiquo solvantur, praestenturos.“

Wie wenig es der Krone Polens Ernst war, diese Privilegien zu halten sollten die Livländer bald genug erfahren.

Im Stiftungsbriefe des am 3. Dec. 1582 fundirten Bisthums Wenden (cf. Gadebusch Livl. Jahrb. Th. 2 Absch. 1 pag. 263) heisst es, dass der Bischof Solikowky ausser seinem Hauptsitze Wenden, auch die Schlösser von Pernau, Dorpat und Fellin zu seiner Wohnung erhielt.“ Er durfte in Wenden 3 Domherrn selbst ernennen und an anderen Stellen, in Dorpat, Pernau und Fellin Vicare und Officiale halten. Die Jesuiten erbauten Seminare für estnische

Chorknaben, in welche nur Conwertirte aufgenommen wurden, um auf solche Weise allmählig unter den Bauern für die Katholische Kirche zu propagiren.

Am 1. Dec. 1612 erfolgte ein erneutes Edikt des schon früher von Stephan Batory erlassenen Verbots, den Esten und Letten lutherische Predigt zu halten. Es war also darauf abgesehen, alle luth. Prediger, zunächst auf dem Lande, zu vertreiben. (cf. Richter p. 226 und 233). Zugleich ordnete König Sigismund eine dritte kath. Kirchenvisitation in ganz Livland an. Die beiden Jesuiten, der Wenden'sche Archidiakon Johann Tecnon u. der Jesuitenpater Erdmann Tolgsdorf, die vom 6. August bis 11. Oct. 1613 in ganz Livland alle Kirchen visitirten, waren mit grossem Eifer und Geschick dabei, jenes Edikt zu verwirklichen.

Die Probstei Fellin war seit 1611 bereits vacant und ist jetzt mit der Probstei Pernau vereinigt worden. Die nun mehrrige Probstei Pernau, zu welcher jetzt 1613 die Fellin'sche Pfarre gehört, hat für 12 Landkirchen zur Zeit bloß einen einzigen Pfarren Bazarowsky. (cf. pag. 43 officialatus Pernaviensis).

In Pernau selbst fungirt der Probst Jacobus Woscowius, jedoch unter ihm ein lutherischer Prediger (Joh. Schwaning), welchem die Bürger und ebenso das estnische Landvolk anhängen, und der sich gegenüber den Visitatoren am 3 Sept. darauf beruft, dass ihm vom Feldherrn Chodkiewicz gestattet sei zu predigen.

Am 7. August 1617 eroberte Wolmar Farensbach, der bis zum 1. August als Parteigänger Polens gegolten hatte, Pernau für Schweden. Doch bereits im October desselben J. übte Farensbach abermals

Verrath an Schweden, söhnte sich mit Christof Radziwill aus und übergab ihm die Schlösser des flüchtigen Herzogs Wilhelm; um dann bald danach selbst landesflüchtig zu werden.

Am 9. August 1621 langt Gustav Adolf mit seinem Gefolge, nach Pernau hinauf verschlagen, auf dem Landwege vor Riga an. Am 14 September capitulirt Riga. Am 6/16 September 1629 wurde zu Altmark ein 1jähriger Waffenstillstand vereinbart; Schweden behielt den Theil Livlands, den es erobert hatte und Livland wurde für ewig von Polen losgerissen.

Es beginnt nun die Zeit der schwedischen Reformen auf kirchlichem Gebiete. Bereits 1622 war Hermann Samson zum Superintendenten ernannt worden.

1633 war das Oberconsistorium eingeführt worden, das aus dem vom Generalgouverneur Namens des Königs ernannten weltl. Vorsitzenden, ferner dem Superintendenten und je 3 geistlichen und weltlichen Beisitzern bestehen und einmal im Jahre vom 16. Juni bis 18. Juli in Dorpat tagen und alle vor sein geistliches Tribunal kompetirenden Fragen zu berathen und inappellabel zu entscheiden hat. Zu diesen gehören: Uneinigkeit und Trennung in der Religion, Streit über Ordnung der Kirchencereemonien, Ansichtsverschiedenheiten und Streit unter Pastoren und Kirchendienern, sowie alle Ehesachen und was überhaupt gegen die beiden Tafeln der 10 Gebote verstösst, auch über alles, was Kirche, Schule, Armenwesen fördern mag.

1636 wurde Livland mit 6 Unterconsistorien versehen (cf. Gadebusch livl. Jahrbücher). Es waren: Das Rigasche, Kokenhusen'sche, Dorpat'sche, Pernau'sche, Wenden'sche und Narwa'sche.

Zum Pernauschen Consistorium gehörten: Pernau, Karkus, Rujen, Fellin, Helmet, Tarwast, Ermes, Lude und Salis.

Ausser diesen landischen Unterconsistorien hatten die Städte Riga, Dorpat, Pernau und Narwa ihre eigenen Stadtconsistorien, von denen das Rigasche niemals dem Oberconsistorium unterstellt gewesen ist, während das Pernausche nach hartem Kampfe für seine Unabhängigkeit unterlag.

#### Die Wiederherstellung des Pernauschen Stadtconsistoriums unter Schwedischer Herrschaft.

Im Jahre 1634 hatte der Rath darum gebeten, dass die prima instantia oder das Unterconsistorium in Pernau bleibe und die Sachen von hier per appellationem an das Ober-Consistorium in Dorpat möchten devolviret werden (cf. Recess v. 2 Sept. 1639 aus Stockholm). Der königliche Bescheid lautete:

„Wenn aber Ihre Königl. Maj. nun in der Eile von diesen Sachen Sich keine hinlängliche information kann geben lassen, in wie weit solches ohne Praejudice sowohl des Gerichts und der Ober-Consistorial-Ordonance, als ihrer Privilegien geschehen könne, als wolle Ihre K. M. die Sachen in Erwägung ziehen und Sich künftig darüber weiter erklären. Indessen soll damit dermassen gehalten werden, wie es vor diesem gewöhnlich und gebräuchlich gewesen ist.“

Der Rath hatte darauf angetragen, dass er Kraft des jus Patronatus in Consistorialsachen die prima instantia geniessen und behalten müsse.

Darauf erfolgte im Recess d. d. 14 Aug. 1640  
P. 2. die Antwort:

„Ihre K. M. lasse es bei des Rathes Worte, in wie weit sie ihr habendes jus patronatus beweisen werden, können sich aber gleichwohl nicht besinnen, dass sie eben darum auch das jus Consistorii haben sollten, sondern es scheint fast mehr, dass die Umstände der Stadt nicht verstaten, solche und so viele Priester zu halten, als zur Besetzung eines Consistorii erforderlich ist. Aus welcher Ursach J. K. M. ihnen die verlangte primam instantiam nicht indulgiren und deferiren könne.“

Im Recess d. d. 29. Aug. 1649 P. 5. heisst es:

„Zugleich haben I. K. M. in Erfahrung gebracht, dass die Kirchen der Stadt nunmehr mit geistlichen subjectis vollkommen besetzt worden, wissend ihr unterthänigstes Verlangen über prima instantia consistoriali in Gnaden deferirt: dass Bürgermeister und Rath aus ihrer Mitte mit der Priesterschaft der Stadt dieselbe besetzen mögen, desgleichen alle Consistorialsachen innerhalb der Stadtterritorien zu examiniren und ebenfalls salva appellatione dieselben zu entscheiden das Recht haben.“

Auf Grund dieser königlichen Resolution erlässt der Rath d. d. 5. Oct. 1647 nachstehende Consistorialordnung, welche durch Recess d. d. 26. Nov. 1650 die königliche Sanktion erhält:

„Demnach Ihre Königl.M. unsere allergnädigste Königin und Fräulein, diese Stadt Pernau in Gnaden angesehen, und auf E. E. Rathes allhier unterthäniges anhalten, die fast bey 100 Jahren, wegen der greulichen Feuer-Brunst und Mordt-

brandt so in A<sup>o</sup> 1564 entstanden, in der Asche liegende Kirchen-jurisdiction am 29. Augusti dieses itzt lauffenden 1649 Jahres zu Stockholm allergnädigst wieder erneuert und dieser Stadt das Consistorial Gericht, so aus des Rathes Mitten, und dieser Stadt Priesterschaft besetzt sein soll, gnädigt zugelassen, alwoher alle der Stadt Jurisdiction unterwürfige Consistorial-Sachen untersucht, und Salva Appellatione ans Königl. Ober-Consistorium zu Dorpat, erörtert werden sollen; als hat E. E. Rath dieser Stadt billig obgelegen, I. K. M., intent zu effectuiren, und zu introducirung der Stadt lang gewünschten und nunmehr durch Gottes Gnade erlangten Consistorial-Gerichts mit einwilligung der Priesterschaft diesen heutigen Tag anzusetzen, nicht zweifelnd dass, weil solches Gott dem Höchsten zur Ehre und den Kirchen zum erbauen gereicht, ein Jedweder sich dessen erfreuen, und I. K. M. danken werde.

Damit aber sowohl der modus als die forma dieses Gerichts einem Jeden bekannt sey, als hat E. E. Rath zum Vorschlag in der Eyle nachfolgende Ordnung, aus des Kgl. Ober- als Unter-Consistorial-Gerichtes Ordinantz genommen, auff dieser Stadt Arth accomodieren, und mit Vorbehalt hinkünftig zu vermehren und zu verbessern, schriftlich verfassen lassen.

Welche seien nachfolgende.

1) Erstlich sollen vermöge I. Kgl. M. allergnädigsten Resolution, aus des Rathes - Mitten allewege der Elteste Bürgermeister als Director dieses Gerichts, und zwo andere Rathspersonen, deren einer der Stadts-Secretarius sein soll, als weltliche, und die beyde Stadts Pastores, biss

E. E. Rath den dritten Priester, welches ehrstes Tages, wils Cott geschehen soll, vociret, als geistliche Richter dieses geistliche Consistorial-Gericht besetzen, und zwar in solcher Ordnung wie es bey denen Kgl. Consistorial-Gerichten gebräuchlich, Nemlich, dass der Herr Bürgermeister dass Directorium und also die Oberstelle bekleide, hernach der Elteste H. Pastor der teutschen Gemeine als senior, dem der Rathsherr und diesem der unteutsche H. Pastor mit dem Secretario folgen soll.

2) Wird zur Hegung dieses Gerichts die Sacristey in der grossen Kirchen angeordnet, alwo diss Gericht daferne was zu thun alle woche einmahl, Nemblich am Freytag nach der Predigt geheget werden soll.

3) Wenn diese Personen sich niedergesetzt, sollen diejenige, die noch mit keinem Eide dieser Stadt verbunden, ehe was vorgenommen wird, ihren richterlichen Eid leisten.

4) Soll der H. Director die conventiones durch den Küster thun lassen, Citationes aussgeben, die ihm angebrachten Klagen und Supplicationes dem ganzen Collegio proponiren, die vota hören und in allen Sachen colligiren, und darauff das Urtheil verfassen, und von allen, die consentiret, unterschreiben lassen.

5) In Votiren soll der Kgl. Ordinantz, und wie es bey Rathshause practicabel, gefolget werden, nembl. von unten auff, vorinnen keiner den andern hindern und in die Rede fallen soll.

6) Sollte es sich zutragen, dass einer von diesen Personen, insonderheit von der priesterlichen seyten abwesend, krank oder sonst par-

teyisch oder verklagt wäre, so soll doch von denen anderen, in der Sachen Salva appellatione erkannt werden.

7) Die Protocolle wird biss' ein Notarius verordnet, der Stadt Secretarius führen und die extradition der Acten und Urtheil unter des Gerichts kleinem Signet thun.

8) Wird der Appellations Pfennig auff zwey Reichs-Daler, wie gebräuchlich, gesetzt, und sollen die fatalia nicht länger als acht Tage stehen.

9) Soll forma processus dem Kgl. Ober-Consistorium gleichgehalten und Summarie in allen Sachen verfahren und de Simplici et plano geurtheilt werden.

10) Alle Executiones und weltliche Straffe sollen E. E. Rath alleine vorbehalten sein.

11) Im Übrigen, so gehören vor diesem Gerichte und seindt dem unterworfen, alle Geist- und weltliche Persohnen, Lehrer und Zuhörer, so unter dieser Stadt Jurisdiction, in und ausserhalb der Stadt, in der Vorstadt gesessen sein, so weit ihr Lehr- und Hoeramt betrifft, und dafern uneinigkeit und Streit zwischen den Herrn Pastoren, Schul- und anderen Kirchen-Dienern sowol wegen der Ceremonien als anderer differentien entstehen solte. Item Gottes Lästerer, Verächter der heiligen Sacramenten, der Kirchen Disciplin und Gottes Wortes und dergleichen.

12. Gehören vor diss Gerichte alle Matrimonialien, Sponsalia und denen angehörige Sachen.

13. Item die jährlichen Kirchenrechnungen zu justificiren.

Gegeben in der Königl. Stadt Pernau am 5.  
Oct. A<sup>o</sup> 1649.

Bürgermeister und Rath daselbst.

(L. S.)

Ehe Pernau sein eigenes Stadtconsistorium wieder erhielt, hatte der Rath Gelegenheit, die Ansprüche, des Pernauschen Landconsistorium zurückzuweisen, welches auch die Stadt Pernau als seiner Jurisdiction unterworfen anzusehn beliebte.

Am 26. Febr. 1643 berichtet der Rathsssecretair: „Heute früh morgens zu 9 Uhren sind H. Christophorus Kleinschmidt, Pastor zu Rujen und praepositus, auch Conradus Betschen, Königl. Landgerichtsassessor durante sessione für der untern Rathsstube eingetreten und den Bürgermeister zu sprechen ausbitten lassen. Solchem ihrem Begehren gewillfahrt und haben demnach an und fürgebracht, welcher Gestalt sie beide neben dem Herrn Landrichter als Directore des Unterconsistorii und dem Collegen, Herrn Jacobo Beckern, Pastoren zu Vellin, sich anhero erhoben, das Consistorium gleich anderer Orten, allhier zu halten und Kirchenvisitation anzustellen. Wollten solches deswegen E. E. Rath gemeldet haben und sich versehen haben, er würde ihnen nicht zuwider sein.

Worauf ihnen von dem H. Bürgermeister geantwortet worden, dass sich E. E. Rath noch zur Zeit, nach habenden königl. Privilegien und Resolutionen keiner subjection des Unterconsistorii erinnere, woher auch noch niemals desgleichen alhier vorgegangen, und erkannte und hielte für den Obersten nächst königl. Maj. und dero Regierung in politicis das königl. Hofgericht und resp. des Herrn Generals Excellenz autorität. In ecclesiast-

ticis aber das königl. Ober-Consistorium salvo tamen respectu aliorum judiciorum inferiorum. Da Sie nun von einem oder andern theil Special-Order oder Vollmacht solcher ihrer Vorrichtung fürzuzeigen hätten, wollen H. Bürgermeister wegen E. E. Rath's gebeten haben, Sie wollten solche ohnbeschwert zum Vorschein zu bringen sich belieben lassen, alsdenn wolle man sich der Verhaltung nach weiter darauf zu erklären wissen und solle solches in senatu zu referiren von ihm freundl. aufgenommen sein. Worauf sie sich dann veranlasst, dass sie solche Vollmacht bei sich hätten und vorzeigen könnten. Damit ihren Abtritt genommen. Nach erfolgter Relation des H. Bürgermeisters in Senatu bin ich, Secret; nebst Herrn Gert Klocken wieder zu ihnen beiden in Herrn Dammes Behausung abgeschickt, um die eingebrachte relation sowohl ihrer anwerbung als beantwortung zu repetiren und zu vernehmen, ob der H. Bürgermeister Sie in ihrem Anbringen, als auch sie wiederumb Ihn in der Beantwortung möchten recht eingenommen haben und das E. E. R. nochmals nach der Vollmacht fragen liesse, und von ihnen geantwortet, dass sich's allerdings also verhalte und Sie es repetirten massen also aufgenommen und hätten Sie zwar neben ihrer General — auch Special-Order und Vollmachtung aber nicht schriftlich sondern nur mündlich von dem Herrn Kriegs Rath und Commissario H. Engelbrecht von Mengden und dem königl. Oberfiscalle wegen des Oberconsistorii auch würde solches E. E. R. in der königl. resolution so sie erhalten albereit vorhero Kund sein. — Damit wir also von einander getreten.

#### Consistorialverhandlungen.

Das Rath'sprotocoll d. d. 1. Febr. 1654 berichtet, dass zwischen dem H. Pastor Loewen-

stein und einem studioso Georgy ein Widerwillen darüber entstanden sei, weil dieser in etlichen Predigten viel beschwerliche scoptica habe vernehmen lassen. Dazu sei noch gekommen, dass der H. Pastor Segius am vorigen Sonntage demselben Studioso seine Nachmittagspredigt vergönnt hätte, wofür H. Loewenstein den H. Segium schriftlich belanget hatte. Da hieraus eine Zwietracht unter den Pastoren entstehen könnte und zu befürchten sei, dass Personalien auf die Kanzel gebracht würden, beschliesst E. E. Rath, den Gerichtsvogt an den Pastor Lövenstein zu senden und demselben in der Güte von Anspielungen auf der Kanzel abzurathen. L. hatte geantwortet: Er bedanke sich bei E. E. Rath für die Vorsorge und sei bereit Alles fahren zu lassen, wenn der P. Segius dem st. Georgy, dem ein böses Gerücht aus Reval folge, nicht mehr die Kanzel vergönne. Darauf sandte d. Rath den Gerichtsvogt zum Pastor Segium, demselben „anzumuthen“, den st. zur Predigt nicht zu admittiren, bis selbiger sich mit L. versöhnt hätte, was Segius auch zugesagt.

Am 23. Febr. ej. a. beschliesst d. Rath, am folgenden Tage das Consistorium zu halten, weil die Nachricht eingegangen, dass der Superintendent von Dorpat nach Pernau unterwegs sei. Dieser, Dr. Zacharias Klingius trifft ein und ist auf E. E. Rath's Verwendung bei dem Herrn Conrad Stahlen eingelirt und bis zu seiner Rückreise am 27. Febr. auf Kosten der Stadt frei gehalten worden, hat sich dabei keines Dinges von Kirchen- und Schulvisitation, wie wol vordem verlautete, vernehmen lassen, und nur am Sonntage die Frühpredigt besucht.

Am 9. Dec. ej. a. erscheint der stud. theol. Nicolai Georgy mit einer Supplication vor den Rath

und übergibt zugleich ein Schreiben vom Oberconsistorium d. d. 20. März c. Ihm wird der Bescheid, er hätte bis nach den Ferien warten und sich lieber gütlich mit den H. Pastoren auseinandersetzen sollen. Georgy erwidert: es wäre gütlich unmöglich, er wäre zu hoch lädired und an Ehre und guten Namen angetastet.

Am 25. Januar 1655 giebt d. Rath auf die vom st. theol. Georgy am 9. Dec. a. p. eingereichte supplication diesen Bescheid: dass man seiner Bitte wegen Abhörnung etlicher Zeugen wider H. P. Löwenstein wegen des Schreibens aus dem Oberconsistorium d. d. 20. März a. p. zwar deferiret hatte, weil Georgy aber mit gemeldetem Schreiben so lange in loco bis auf den 9. Dec. hinterhalten und nicht darauf eher urgiret habe, können sothanes Zeugenverhör für dies Mal noch nicht zugelassen werden, sondern wird supplicant. sofern er die vermeinte injurien Klage gegen H. Löwenstein nicht lassen wolle, hiermit an hiesiges Stadtconsistorium als primam instantiam, woselbst des H. pastoris forum ist, admittirt.

Am 7. Febr. übergab Georgy eine schriftliche supplication, worin er um Ansetzung eines termins des Consistorialgerichts in seiner Klage contra Löwenstein und um Zuordnung eines Beistandes bat.

Der Rath bestimmt, dass der terminus Citationis dem supplicanten soll bekannt gemacht werden, den Beistand aber solle er selbst sich wählen.

Am 10. Febr. bestimmt d. Rath, dass das Consistorial-Gericht in obiger Sache am 16. ej. geheget werde, und weil Löwenstein als Beklagter ausschied, der Pastor von Kosskau? Johannes Lucius dazu verschrieben werden soll; auch solle

mit dem H. Segio geredet werden, der, wie verlautete, sich dieser Sache entziehen wollte.

Am 14. Febr. beschliesst d. Rath auf erhaltenen Bericht vom Secretair, dass P. Segius dabei beharre, aus allerhand Ursachen in der Klagesache des stud. Georgy contra Löwenstein nicht an der Consistorial-sitzung Theil nehmen zu können, ihn sub. poena schriftlich noch zu vermahnen.

Ueber die Verhandlung der Sache und das Consistorialurtheil fehlen die Nachrichten.

---

### Placat wegen der Patenpfennig und Hochzeitgeschenke.

---

Bürgermeister u. Rath dieser Königl. Stadt Pernau fügen allen und Jeden dieses Ohtss hiemit zu wissen, wass gestalt eine geraume Zeit von Jahren hero, unter vielen Missbräuchen und unordnungen, auch die ungebührliche Hochzeitgeschenke und Patenpfennige, eingeschlichen dass anstat der guten meinung so die Lieben Alten damit gehabt, itzo ein gantz ärgerlich wesen und unleidliche Kosten daraus erwachsen, in denen ohne unterscheidt der Hochzeiter, standt und würden die Hochzeitgeschenke und Gaben aussgetheilet, und von etlichen darumb viele und vornehme gefattern gebehten werden, dass sie nur desto mehr Patenpfennig samben und viel gelt bekommen mögen; Wodurch denn fast eine heimliche schätzig welcher oft invitiret und erbethen, gemacht und in diesem fall auch abbruch an seiner Wohlfahrt zugefüget wirdt; Solches alles aber nicht allen Ihr Königl. Majtt. schoon vor längstens im Reiche, sondern auch unsere Benachbahrten rühmlich abgeschaffet; Alss gebiethen Wir

hiemit ernstlich dass hinfüro alle Hochzeit-Geschenke und Patenpfennig gänzlich sollen aufgehoben und abgeschaffet sein; Wie wohl armen Läuten in dero Sechswochen eine Chrisl. beisteuer zu senden unbenommen; Mit dieser verwarnung dass daferne einoder der ander, Er sey auch wer Er wolle, ferner einig Hochzeit geschenke od. Patenpfennig geben, und also diesem zuwider handeln würde; dass der oder dieselben nach condition der Personen standt und vermögens, willkührlich sollen gestraffet werden. Gestalt sich ein jeder hiernach zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum Pernau d. 29. November 1668.

1669 December 11.

Ward denen beeden Küstern angedeutet, dass E. E. R. bishero mit besonderen Unmuth ersehen, wie sie so gar dem gesöffe ergeben, dass auch viele Excesse desfalls geschehen, so wolle man sie ernstlich bei verlust des dienstes zur Einigkeit und Nüchternheit anermahnen und solle der Vorsänger hinfüro alleine bei der Ehstnischen, Anthon aber bei der Teutschen Kirchen aufwarten und den Schlüssel von sich geben. Welches sie zu thun belobeten, wegen des solarii wolle man sich noch weiter bereden.

1680 Sept. 11.

Weilen bisher bei den Juncker-Hochzeiten die Unordnung eingeschlichen, dass die copulation in den späten Abendstunden protrahiret worden, als hat E. E. Raht nun die Verordnung gestellet, dass hinfüro Braut und Bräutigam ihre Gäste also invitiren lassen, das die copulation præcise umb ? Uhr verrichtet werden möge. Worüber E. E. R. steif und feste will gehalten haben.

1680 Nov. 22.

Nachdem man verspürt dass allerhand Missbräuche am Sonntage eingeschlichen, auch noch

einschleichen dürften, daher Gottes des Allerhöchsten unausbleiblicher Zorn und schwere Strafe zu befürchten; haben wir höchst nötig befunden, öffentlich publiciren zu lassen, wie Wir dan hiemit von Amtswegen ernstlich gebieten und befehlen.

1) Sollen am Sonn- und Sabbathtage keine Fuhren oder Frachten mit Kauffwahren zur Stadts-thoren einkommen und ausgehn, ausbenommen Wasser zur Küche.

2) Sollen an Sonn- und Festtagen alle buden den ganzen Tag nicht eröffnet werden, sondern zugeschlossen bleiben, ohn alles Einwenden.

3) Alle Krüge und Keller in und ausserhalb der Stadt sollen vor und unter allen Predigten zugeschlossen sein und nichts weder an Brantwein noch Wein oder Bier verkauffet werden, es sei denn in Nothfällen und zwischen beiden teutschen Predigten über der Mahlzeit zur Notturft, keine Gäste aber zu setzen, auch den ganzen Tag keine Sackpfeifen zu gestatten bei Strafe Geldes an die teutschen und Leibesstrafe an die Unteutschen.

4) Allerlei handarbeit, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen gänzlich verboten sein. Wornach ein Jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben unter unsern secret Insigel.

Nachdem H. pastor Westphal gestern 13. Nov. 1681 seine Antrittspredigt gehalten, hat der praeses des Consistorii die Herren Pastores und den Bürgermeister Schwers zu sich gebeten und zu vortragen nöthig befunden, wie künftig die Predigten und Betstunden einzurichten und wurde denen Herrn pastoribus zu überlegen anheimgestellt, wie es anzugreifen dass d. Gottesdienst am Sonntag nicht

so gar spät angehen möchte. Es wünschet die pastores beide, dass der Gottesdienst ordentlicher und früher anfangen möchte, wollten ihnen, auch belieben lassen, was E. E. Raht sampt dem Consistorio hirin disponiren würden und resolvirte sich H. Pastor Westphal dass er zur Ehre Gottes und d. Gemeine zum besten nicht allein die Collecten absingen, sondern auch die Communion verrichten wollte. Und ward gesaget, dass zum ersten mal um 7 Uhr geläutet und umb 8 Uhr der Gottesdienst praecise anfangen werde. Nachmittag umb 1 Uhr und solches durch das gantze Jahr, Der Ehnstnische Gottesdienst ward morgens glock 7 anzufangen vorgeschlagen. Und weilen der Seegen bei Beschluss des Gottesdienstes theils vom H. pastore, theils vom Choro gesungen würde, welches sonst nirgends üblich, ward für gut geachtet, dass der H. pastor den Seegen allein singen möchte. Die Predigt in der Woche bleibet ufn donnerstag, die Betstunden ufn dins- und freitag des Sommers um 7, des Winters um 8 Uhr. Und wil H. pastor Westphal jedesmal ein Capittel aus dem N. T. kürzlich erklären, H. pastor Freyer aber, weil es ihm mit informiren der Baurrn sehr schwer fällt, will noch ein Jahr die Betstunden, wie bishero geschehen, mit einem Gebet verrichten; nachgehends aber das N. T. vornehmen und alle mal ein Caput kürzlich expliciren und möchte dieses alles uffs neue Kirchenjahr über 14 Tage anfangen.

So ward auch erwehnet, dass des Donnerstags der catechismus von den Knaben gebetet und die catechisation in der Kirche verrichtet werden möchte.

Den 15. Nov. ist E. E. Raht convociret und haben nach Verlesung der vorgesetzten puncten geresolviret wie folgt: E. E. Raht wil keine Neuerung im

Collectensingen und administrirung des heil. Abendmahls wissen, wollen die H. pastores aber einer dem andern hinein etwas zu Gefallen sein, kann E. E. R. wol admittiren, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass denen Nachkömmlingen, hieraus kein praejuditz zuwachsen möge.

Zum teutschen Gottesdienst kann vorgeschlagener massen um 7 Uhr geläutet und um 8 angefangen werden, der ehnische aber umb 6 Uhr, damit die dienstbohten, ehe die Herschaft zur Kirche gehet, wieder zu hause kommen können. Wegen des Segensprechens meint E. E. R. dass es bei der alten Gewohnheit wol verbleiben könne. Die Wochenpredigt und Betstunden bleiben angesetzter massen Winters und Sommers umb 8 Uhr.

Den Catechismum uffn donnerstag zu tractiren ward beliebt; wegen Unterhaltung des H. pastoris Westphalen meint E. E. R. dass ihm uff Verbesserung der andern abwesenden herren 40 Rthl, 10 Lof roggen und 10 Lof Maltz gereicht werden sollen. Nach diesem ward von dem H. Gerichts Vogt Möller erwähnt, wie der H. pastor Freyer gedacht, dass die Schlägereien und excessen, so uff Sonn-, fest- und bettagen vorfielen, von ihm und dem Consistorio abgestraffet werden könnten. Möchte also zu seiner Nachricht E. E. R. Resolution hierüber gerne einholen. Es resolvirete E. E. R. dass in solchen Fällen dem weltlichen und nicht dem geistlichen Gerichte die Inquisition und execution zu kommen, und was dieser wegen bisher passiret, soll ins künftige ferner nicht verstattet werden.

## Kämpfe um die Selbständigkeit des Stadtconsistoriums.

Obgleich durch die Königl. Verordnung von 1649 die Rechte des Stadtconsistoriums festgesetzt waren, die *salva appellatione* an das Oberconsistorium in dem *jus vocandi*, *examinandi* und *introducendi* der Geistlichen bestanden, sehen wir in der Folge, dass diese Rechte von dem Oberconsistorium nicht respectirt, mit Zähigkeit vom Rathe vertheidigt werden, welcher seinerseits auch dazwischen des Guten zuviel thut, indem er das *salva appellatione* in der Königl. Confirmation ausser acht lassend, für sein Stadtconsistorium Autonomie beansprucht und in Folge dessen unterliegt.

Am 28. Mai 1670 suppliciren die Pernauschen Deputirten (Stockholmer Reichsarchiv). Heinrich Schwers und Friedr. Hippins: Obgleich Christina 1649 festgestellt, dass das Hofgericht und Oberconsistorium in Dorpat nur solche Sachen aus Perna an sich ziehen sollten, welche auf dem Wege ordentlicher Appellation an sie gelangten, habe das Oberconsistorium neulich doch Einsendung der Kirchenrechnungen verlangt, welche sonst immer nur vom Stadtconsistorium der Justification des Rathes unterstellt würden. Wünschen daher eine Confirmation des alten Zustandes.

Am 14. Mai 1675 suppliciren die Deputirten Jonas Ficus und Fried. Hippins: 1649 habe die Stadt ihr Consistorium erhalten, welches mit Consens des Oberconsistoriums 1650 introducirt und in demselben Jahre confirmirt worden. Da habe plötzlich vor einigen Jahren der Oberadvocat des Fiscus die Stadt deswegen citirt und eine Verurtheilung und Executionsmandat erwirkt, trotzdem

die Stadt sich auf ihre Privilegien berufen und die Frist der Revision noch nicht abgelaufen war. Die Deputirten erinnern, dass sie schon vor geraumer Zeit ihre Vollmacht, supplik und die Akten in der Revisionssache gegen d. Oberfiscal Wittig eingereicht, bitten um schleunige Entscheidung, da die Stadt nicht länger im Stande sei, die Deputirten zu unterhalten.

In derselben Sache supplicirten die Deputirten Heinrich Möller und Conrad Aken am 14. Juni 1682: Da die Stadt wegen ihres Consistoriums in schweren Process, dessen Revision immer noch schwebe, verwickelt sei, möge der König in dieser Sache entscheiden und das Consistorium der Stadt confirmiren. Schon 1675 bei der Krönung habe man die Revision in der Sache der Stadt gegen den Oberfiscal Georg Wittig eingelegt, der plötzliche Ausbruch des deutschen Krieges habe aber zur Folge gehabt, dass die schon spruchreife Sache liegen geblieben.

Was an der Form des Consistorii, betreffend die Beeidigung der Assessores auszusetzen sei, erbieten sich die Deputirten zu supplieren.

1694. Einem Schreiben des Generalgouverneurs vom 29 Wintermonat (Jan.?) zufolge, wurden die beiden Stadtconsistorien zu Dorpat und Pernau aufgehoben und beide Städte in Consistorialsachen an das Oberconsistorium verwiesen.

Da in damaligen Zeiten dem Generalgouverneur nicht das Recht zustand, königliche Privilegien und Befehle nach eigenem Belieben aufzuheben oder abzuändern, so hat diese Verfügung auch keine oder nur sehr vorübergehende Bedeutung gehabt.

Am 28. Mai 1709 wenden sich Rath und Bürgermeister an Carl XII. :

Sie weisen darauf hin, dass die deutsche St. Nicolai - Kirchen - Gemeinde das Recht der Vocation gehabt hat, bis 1702 der Generalsuperintendent Bergins den Gebrauch eingeführt hätte, dass die Ernennung nur auf seine oder einer anderen Person Recommendation hin erfolgte, wie auch der eben verstorbene Pastor Niederhof blos auf Vorschlag des Generalsuperintendenten seine Vollmacht erhalten habe. Jetzt wolle der Rath des hiesigen Vesperprediger an der Nicolai-kirche Jacob Andreas Zimmermann, der sehr beliebt und eine Zeit lang Notar am Consistorium gewesen sei, rekommandiren. Zwar suche der Generalsuperintendent Gabriel Skragge selbst die Pfarre und hat das Ansuchen gestellt, die Gemeinde möge eine Concurrenz zwischen ihnen beiden veranstalten, da aber, wie die beigefügten Akten beweisen, sein jetziges Amt die Anstellung verzögern würde, wünschen wir das nicht.

Unterschrieben :

Michael Dau, Samuel Hend, S. Grass,  
J. v. Dohren, G. Scharno, Jürgen Voss-  
bein, F. Lövenstein, J. G. Frauenstein.

Wie eifersüchtig der Rath über den Rechten des Stadtconsistoriums wachte, ja in seinem Eifer auch zu weit gehend, die Erfahrung machen musste, dass allzu scharf schartig macht, beweist eine Streitigkeit desselben mit dem Oberconsistorium im Jahre 1718.

Die Veranlassung war folgende :

Entsprechend der Aufforderung des Rathes d. d. 6. Mai 1718 hatte das Consistorium zu dem vacan-

ten Amte eines Rectors der Schulen am 17. Juli d. J. 1) den Pastor von Merjama Rohden (Roth, wie er auch geschrieben wird) und 2) den stud. theol. aus Reval Barthold Cahl in Vorschag gebracht. In einem Schreiben an das Rath d. d. 22. Aug. protestirt der Oberp. Jac. And. Zimmermann gegen die beabsichtigte Vocation des stud. Cahl zum Rectoramte und begründet diesen Protest damit, dass

1) vor der Sitzung des Stadt - Cons. d. 17. Juli sich Jemand in der Stadt gefunden habe, der mit dem stud. Cahl nicht nur Verhandlungen angeknüpft, sondern ihm auch das Rectoramt in bestimmte Aussicht gestellt habe, wenn er nur resolviren wolle.

2) Die Consistorialsitzung habe sich in einem Disput über die symbolischen Bücher gedacht, ob diese in der Kirchenordnung eingeschrieben seien, weil oder insofern sie mit der h. Schrift übereinstimmen.

3) Da nun der stud. Cahl wegen seiner Stellung zu den symbolischen Büchern und namentlich der Augustana in Reval nicht zum Diaconus an St. Olai vom Rath und Consistorium zugelassen worden sei, und auch die hiesigen Prediger auf die Augustana vereidigt seien, so könne derselbe nicht zum Rectoramte zugelassen werden. Er, Z., bitte daher den Rath, den Pastor von Merjama, Martin Joh. Roth, der ein hiesiges Stadtkind sei und in dieser Stadt etliche Jahre das Lehramt versehen habe — oder eben gleichviel woher einen geeigneten Mann zu berufen, nur von dem stud. Cahl ganz abzusehn, damit kein Sauerteig in die Gemeinde komme.

4) Er, Z., wolle sich durchaus nicht in die Competenz des Rathes mischen, sondern habe diese

Erklärung abgegeben, weil sein im Protocoll der Consistorialsitzung verschriebener Protest gegen die Vocation Cahl's nicht an den Rath gelangt sei, wie der Secretair ihm mitgetheilt habe.

Gegenüber dieser sachlichen und ruhigen Erklärung nimmt sich ein am 23. Sep. producirtes Schreiben Georg Heinr. Graff's eigentümlich aus. Derselbe insinuirt dem Oberp. Z., dass dieser nur um Roth zu pussiren, gegen Cahl theol. Fragen in's Feld geführt hätte. Der künftige Rector werde nicht zum Reformator angenommen. Die Stadt können sich glücklich schätzen, wenn sie den stud. Cahl erhalte. Der künftige Rector und Pastor stünden überdies beide unter E. E. Rathes Forum.

Der Rath billigt die Auffassung Graff's und beschliesst die Vocation des stud. Cahl.

Auf eine Appellation des Oberpastors, Zimmermann an das Oberconsistorium verfügt dieses am 29. Sept. 1718, dass mit der Vorstellung und Introduction des vom Rathe vocirten stud. Cahl solange Abstand zu nehmen sei, bis aus Reval nähere Nachrichten über denselben eingegangen seien.

In diesem völlig correcten Verfahren der Oberinstanz, an welche die Sache auf dem Wege ordnungsmässiger Appellation gelangt war, sieht der Rath einen Eingriff in seine Rechte und führt bei dem Gouverneur Fürsten Galizin Klage, erhält jedoch d. d. 3. Oct. den Bescheid, dass von der Introduction des stud. Cahl Abstand zu nehmen sei, bis E. E. Hochlöbliches Ober-Cons. deswegen nähere Nachricht einziehen und nach gehaltenem examine mit dem gedachten Subjecte weitere Verfügung gemacht haben wird.

Hierauf beruft sich der Rath in einem Schreiben an den Gouverneur d. d. 8. Oct. 1718 des Weiteren auf sein ihm zustehendes *jus vocandi, examinandi et introducendi*, vergisst nur das *salva appellatione* an das Oberconsistorium.

Laut Schreiben an den Rath d. d. 11. Oct. hatte Berthold Cahl, die ihm zugegangene Vocation zum *rector scholarum* angenommen, da er in ihr die handgreifliche göttliche Direction bei diesem Werke und die Declaration seines Willens wahrgenommen.

Am 21. Nov. beschliesst der Rath, den inzwischen eingetroffenen stud. Cahl *ad interim* in die Schule gehen zu lassen.

Inzwischen war d. d. 27. Oct. vom Gouverneur ein Schreiben an den Rath gelangt, dem die Abschriften des Protocolls des Revalschen Rathes beigefügt waren, auf Grund deren Cahl wegen seiner Stellung zu den symbolischen Büchern nicht zum *diac.* an St. Olai recipirt werden konnte.

Als der Rath hierauf explicirt, dass ihm das Recht *examinandi* zustehe und Cahl informirt, erfolgt d. d. 15. Dec. 1718 vom Gouverneur das Rescript, dem zufolge dem Oberconsistorium die Aufsicht über die *examina* des Stadtconsistorii zustehe. Bezüglich des Oberp. Zimmermann könne die Regierung einbezeugen, dass sein Verfahren Billigung gefunden. Wo er zu weit gegangen, sei er in einem besonderen Rescript zurechtgewiesen. Der stud. Cahl habe sich zum Examen dem Obercons. zu stellen. Bevor er dieses Examen bestanden, ist ihm jedes Amtiren untersagt. Sollte der Rath ihn noch ferner amtiren lassen, so werde man zu Zwangsmassregeln greifen.

E. E. Rath wird allendlich ermahnt, sich künftig hin mit mehr Behutsamkeit, als in dieser Sache geschehen, aufzuführen, zumalen man nichts lieber siehet, als dass ein Jeder bei dem Genuss seiner Rechte erhalten werde, doch so, dass solches in rechter Ordnung geschehe.

Am 20. Dec. giebt der Rath seinem Secretair Joh. Diedr. Brehm ein Schreiben an den Vicepräsidenten des Hofgerichts mit, der um seine Ansicht gebeten wird, doch trifft Brehm diesen nicht in Riga.

Nachdem aus dem Rectoramte des B. Cahl somit nichts geworden, erwählt der Rath den homo novus am 4 April 1719 zum Rathsgliede und als solches am 24. ej. zum Assessor des Stadtconsistoriums.

Den 13. Febr. 1723 trat Cahl ab und wurde Notarius des Landgerichts Pernauschen Kreises.

Am 21. Dec. 1727 ging ein Schreiben vom Generalgouverneur ein, dem zufolge die General-Kirchenvisitation am 7. Februar 1728 in Pernau stattfinden werde. Am 9. Januar beschliesst der Rath, dem Gen.-Gouv. wegen der Kirchenvisitation eine Vorstellung zu machen und soll darin deducirt werden, dass dieselbe nicht der verordneten Kirchencommission, sondern dem Magistrat und dem von ihm verordneten Stadtconsistorio vermöge des demselben verliehenen *juris episcopalis competire*, daneben auch eine Benehmung wieder alles etwa unter diesen Eingriff in dieses jus einzulegen.

Am 21. Januar wurde den estnischen Kirchenvormündern angedeutet, dass, wenn die General-Kirchen - Commission die Stadtgemeinde visitiren wolle, sie dieselbe dazu nicht convociren, sondern veranlassen solle, nach vollendetem Gottesdienst sich nach Hause zu begeben.

Als am 3. Februar die in Pernau angelangte General - Kirchen - Visitation in einem Schreiben an den Rath die hiesige Stadtgemeinde zum examen zu berufen verlangte und zugleich ein Schreiben des Gen.-Gouv. bekannt gemacht wurde, antwortete E. E. Rath, dass man die Gemeinde zum verlangten examen den Stadtprivilegien zuwider um so weniger bestellen könne, als in den communicirten Rescripten nichts Positives enthalten und der von der Gen.-Kirchen-Commission allegirte Beweis gar unzulänglich wäre.

Eodem wurde pro memoria notirt, dass nach des Ministerialen Bericht der Herr Gen. Supr. durch den Herrn Secretarius Rudolphi den Herrn Bürgermeister und Jemanden aus dem Rathe zu sich verlangt habe, um wegen der Kirchenvisitation allhier conferiren zu können. E. E. Rath aber habe demselben zur Antwort gegeben, dass man sich über klare privilegia in eine conference nicht einlassen könnte, und wenn die Gen. Kirchen-Commisson etwa eine nähere ordre in Händen hätte sie E. E. Rath davon communication geben möchte.

Am 10. Mai 1729 richtet das Stadtconsistorium an E. E. Rath ein Schreiben, darinnen selbiges einen Brief aus dem Hochlöblichen Oberconsistorio communicirt, darinnen begehrt wird, von den Kanzeln publiciren zu lassen, dass einer namens Samuel Hammann seine Ehefrau verlassen. Es wurde beschlossen: dies den Pastoren zur Publication zuzusenden, damit selbige die Citation beehrten Massen 6 Wochen hindurch an Sonn- und Festtagen publiciren sollen und dem wohlehrwürdigen Stadtconsistorio schriftlich anzuzeigen, dass E. E. Rath zwar dies Mal diese selbige eingekommene intimation und citation besorgen wollte, allein E. E. Rath

wolte demselben die Anweisung geben, dass das Stadtconsistorium dem hochwürdigen Ober-Cons. eröffne, dass selbiges künftig dergleichen Sachen an E. E. Rath immediate gelangen lassen möge, weil E. E. R. ohnehin mit gedachtem Hochwürdigen Oberconsistorii wegen Eindrang in die juristiction streitig ist und die Sache noch pendent und unausgemacht ist, auch dadurch E. E. R. jurisdiction sich melierende Facten entstehen können.

Am 15. Juli dess. J. conferirten die bei dem hiesigen Stadtconsistorio aus E. E. Rath's collegio sitzenden membra, der Herr Bürgermeister und secretarius mit E. E. R. wegen eines zwischen beiden collegiis deswegen vorgefallenen Disputes, dass dem Stadtconsistorio nicht permittiret werden solle, die demselben vom Oberconsistorio zugesandten intimationes und andere Verordnungen in den Kirchen zu publiciren. ehe hochgedachtes Kayserl. Oberconsistoriums dergleichen Sachen E. E. R. zusenden werde. Nachdem ein bei dieser conference aus den vorigen Consistorialakten beigebracht wurde, dass die dem hiesigen Stadtconsistorio von den Ober-Cons. zugefertigten intimatiomes etc. allemal durch des ersteren Besorgung in den hiesigen Kirchen publiciret werden, so liess es sich E. E. Rath gefallen, dass es bei dieser vorigen usance sein Bewenden habe.

Am 11. Sept. 1730 sendet das Stadtconsistorium ein Schreiben ein, darinnen es zur Besetzung des Rectoramts zwei subjecte, den Herrn Rectoren Höhn in Arensburg und einen studiosum Krafft vorschlägt.

Am 22. Sept. ej. a. bat der Oberp. Zimmermann um die Original-Consistorial-Verordnung, so von der Königin Christine confirmirt worden. Der Bitte

wurde entsprochen und erhielt Z. die Resolution der Königin Christine d. d. 26. Nov. 1650 aus Stockholm auf die Supplik des Bürgermeisters Heinrich v. Damm und Secretarius Johann Günter Gerlach p. 3, durch welche das Stadtconsistorium confirmirt wird.

Aus den Jahren 1650—1710 sind etliche Akten des Stadtconsistoriums erhalten. Sie handeln von Sponsalien und Scheidungssachen und enthalten nichts Charakteristisches, was sie von Akten der Jetztzeit über diese betrübenden und oft recht unsauberen Geschehnisse unterscheidet.

Die letzte Notiz von Oberp. Meyer: 1807—1810.  
12 Paar geschieden. F. Kolbe.

---

## Ueber Krönungsdeputationen Pernaus unter russischer Herrschaft im 18. Jahrhundert.

Wie in schwedischer Zeit, so bleiben auch im 18. Jahrhundert die häufigen Condolations und Gratulations Deputationen beim Wechsel der Herrscher, eine schwere Belastung des ohnehin kümmerlichen Haushaltes der Stadt Pernaus. Ja bei so raschem Wechsel des Regimentes, wie derselbe nach dem Tode der Kaiserinnen Anna und Elisabeth eintrat, wirkten diese Deputationen durch ihre unverhältnissmässig grossen Kosten, welche bisweilen fast den gesammten regelmässigen städtischen Einnahmen gleichkamen, gradezu vernichtend auf das Budget, indem sie die Stadt auf Jahrzehnte mit Schulden belasteten: und doch waren diese Gesandtschaften nothwendig; galt es doch die Bestätigung der alten hochgehaltenen Privilegien der Stadt

durchzusetzen und andere Lebensfragen der Commune, deren Lösung sich auf dem gewöhnlichen Wege endlos hinzog, zu einer endgültigen Entscheidung zu bringen. So z. B. brauchte die Anerkennung des unzweifelhaften Anspruches der Stadt auf die Hälfte der Hafengebühren (Portorium) 15 Jahre (1710—1725), so verzögerte sich die Rückerstattung des fünfzehnjährigen Ausfalles dieser Einnahmen 18 Jahre (1725—43), so zog sich die Sache wegen der von Panin mit Gewalt enteigneten estnischen Kirche gar 29 Jahre hin (1714—43). Da konnten die ständigen Bevollmächtigten, die auch Pernau in Petersburg hielt, nichts ausrichten. Nur das unermüdete Betreiben persönlich in den Residenzen anwesender Deputirten konnte und hat den erwünschten Schlusserfolg erzielt. Daher aber auch die zeitliche Ausdehnung dieser Deputationen und die grossen Kosten derselben.

Aus den Rathsp protocollen lernen wir folgende Deputationen im 18-ten Jahrhundert kennen, 1) 1721 In Veranlassung des Nystädter Friedens werden nach Petersburg abgesandt: Der Bürgermeister Jacob Vergin und syndicus J. Brem (October 1721 — Januar 1722) in den städtischen Sachen erfolglos. 2) 1725 werden auf höheren Befehl zu den funeralien Peter's des Grossen und zur Krönung Katharinas I. abgesandt die Rathsherren H. Greif und H. Bremer. Die Portoriumsfrage wird entschieden 3) 1740 Zur Beerdigung Annas werden abdelegirt Rathsherr H. Lippe und syndicus J. Brem (November 1740 — März 1741). Die Kosten betragen circa 800 Rbl. Sie kehren mit den besten Zusagen zurück. Da erfolgt die Palastrevolution. Elisabeth wird Kaiserin und der Rath hielt sich genöthigt zu deren Krönung 4) 1742 den Rathsherren Ch. Bremer und den Secretair Th. Zange abzusenden (Fe-

bruar 1742 — Juni 43) Kosten 2818 Rbl. Erfolge: Rückerstattung der halben Portoriumgelder, 5500 Rbl. Ersatz für die estnische Kirche mit 6000 Rbl. und Bestätigung der Privilegien. 5) 1762 (Januar—Juli) Zur Bestattung Elisabeths werden gesandt Obervogt Dr. Wissel und Notarius Bruno, von der Gemeinde Aelterman Wulfsdorf und Aeltester Rabenau. 6) Aber kaum sind die Deputirten zurückgekehrt, so beschliesst der Rath in Rücksicht auf die Thronbesteigung Katharina's II eine neue Deputation zur Krönung nach Moscau abzufertigen: sie besteht aus den Rathsherren Fr. Schröder und dem syndicus Th. Zange. Von den Gilden nehmen wieder Theil Wulfsdorf und Rabenau, doch kehren letztere im October und Schröder im November 1762 zurück. Zange bleibt allein die Geschäfte fortführend bis zum April 1764 in der Hauptstadt. Die Kosten der Expeditionen 5 und 6 belaufen sich auf 5040 Rbl. Eine 7-te Deputation zur Beerdigung Katharina's II 1796 kommt hier nicht in Betracht, da der Rath (es war die Zeit der Stadthalterschaftsverfassung) nicht Theil nimmt. Von der Bürgerschaft werden die Herren Frantzen und Borgeest abdelegirt.

Unter diesen Deputationen haben ein besonderes Interesse die Nr. 3 und 6, weil sich im Archiv die Correspondenz der Deputirten mit dem Rath gefunden hat und Nr. 4, da die Kosten Abrechnung der Deputirten vorhanden ist.

---

#### Briefe zweier Pernauschen Krönungsdeputationen an den Rath.

Die Kaiserin Anna Iwanowna war gestorben und Pernaу, wie die übrigen Städte Livlands beeilten sich zu den Beerdigungsfeierlichkeiten Deputationen abzuschicken, die gleichzeitig ihre Glück-

wünsche und Huldigung dem neuen Herrscher zu Füßen legen sollten. Aus Pernau waren abgesandt die Rathsherren J. W. Lippe und der Secretair Joh. Diedrich Brem, die den Rath brieflich über ihre Missionserfolge und sonstigen Erlebnisse auf dem Laufenden erhielten. Der erste Brief ist aus Narva am 14. Nov. 1740 datirt. Sie sind durch den Mangel an Postpferden auf den Stationen vielfach zu längerem Aufenthalt veranlasst worden und gezwungen von hier aus Fuhrleute zu miethen und mit 9 Rubel das Paar Pferde zu bezahlen. Dieser hohe Preis war durch die Concurrnz der Rigaschen und Revalschen Collegen, die gleichzeitig abreisen wollten, bedingt. Sie melden weiter: Narva hat schon vorgestern der Prinzessin Anna gehuldigt. Am Hofe sollen grosse Veränderungen vorgefallen sein. Ein gewisser Grosser sei arretirt und stehe unter der Inquisition. Sie bitten diesen Brief nicht ins Missiv zu legen. Sie kommen am 17-ten Nov. in Petersburg an und melden sich sogleich bei der Commission zur Regulirung der Trauerfeierlichkeiten, deren Präsident der General Baron Luberass. Sie sollen anfangs ihre Trauer Kleidung anders anfertigen lassen, erhalten aber später die Genehmigung mit den mitgebrachten dem Leichenbegängniss beiwohnen zu dürfen. Ihre Wohnung beträgt monatlich 8 und die Kost 10 Rbl. Die Prinzessin Anna hat die Regenschaft übernommen. Der ehemalige Regent Biron ist am 9-t. hujus in der Nacht, im blossen Hemde, von der Wache aus dem Bette gerissen und unter Frohlocken des Volkes nach Schlüsselburg gebracht worden; er wird nicht mehr Herzog genannt, sowie seine Kinder nicht mehr Prinzen. Zur Condolenz und Gratulation soll für alle Deputationen ein Termin angesetzt werden.

25. November.

Haben ihre Aufwartung bei den vornehmsten Herren gemacht, ausser beim General Feldmarschall Grafen Münnich, der an der Colik erkrankt und darnach ein iteratum wegen der Restantien des portorii beim dirigirenden Senat übergeben und die Zusicherung baldigen Vortrages und Resolution erhalten. Das Gesuch um Confirmation der Privilegien ist noch nicht eingereicht, weil der Graf Osterman gemeint, dass es noch zu früh dazu sei und erst geschehen solle, wenn wir bei Hofe Audienz erhalten hätten. Die Arensburger Deputirten haben ihre Resolution wegen des restirenden portorii erhalten und mussten dafür 125 Ducaten zahlen, da sie nur für 1500 Thl. importiren, unsere Kosten werden daher viel grössere sein und bitten wir daher die von uns ausgestellten Wechsel prompt zu honoriren, das Geld können wir vom Postdirektor Asch erhalten.

2. December.

Am 30-ten November wurden alle Deputirte zu Hofe citirt und zur Grossfürstin zum Handkuss zugelassen und war befohlen, dass der Rigasche Bürgermeister Berent im Namen aller Städte die allerunterthänigste condolence und gratulation abstatten und darauf die Deputirten in folgender Ordnung zum Handkuss zugelassen werden sollten, 1) die rigaschen, 2) die revalschen, 3) die wiborgschen, 4) die narvaschen, 5) pernauschen, 6) dorpat-schen, 7) die arensburgschen. Diese vom General Luberass angeordnete Reihenfolge erregte viele Dispute, da die Revalschen von den Rigaschen, die Narvaschen vor den Revalsschen und die Wiborgschen, endlich auch die Dorptschen vor uns den Vortritt prätedirten; es blieb aber bei dem befoh-

lenen Reglement. Als wir aber in der antichambre versammelt waren, wurde die Andience wegen Ihre Kaiserl. Hoheit Unwohlsein abgesagt. Wann das Leichenbegängniß stattfinden soll, ist noch unbekannt, man glaubt, dass dazu wohl schwerlich vor Weihnachten Anstalten gemacht werden können, da des veränderlichen Wetters wegen die Neva nicht ohne Gefahr passirt werden kann. Des Rathes letztes Memorial vom 15. Dec. 1732 wegen gewisser Privilegien, die noch bis hiezu der Stadt benommen sind, fand der Senats-Canzellist nicht auf, wir bitten selbiges aus dem Missio unter dem obigen datum ausschreiben zu lassen und uns baldigst zu senden, damit wir auch deswegen, zugleich mit den Restantien des pastorii und der Kirche wegen ein iteratum übergeben können, des Rathes bisherige Bevollmächtigte haben sich in keiner Sache gemeldet und wären sie gewiss ohne Resolution geblieben, wenn wir nicht darum von neuem Ansuchung gethan hätten.

6. December.

Melden dass die vom Rath erhaltenen extracte aus den Acten wegen der Restantien und der estnischen Kirche beim Dirigirenden Senate übergeben worden und dass der Ober-Secretair Severjen und der Translateur Krook die Versicherung baldiger Abfertigung gegeben hätten. Wie sie jetzt erst erfahren sei das Memorial vom 15. Dec. 1732 von den Mandatoren garnicht übergeben worden, sondern weil die Privilegien bereits confirmirt gewesen, zurückbehalten, und seien also unnütze Kosten, dieselbe aufsuchen zu lassen, verursacht. Bitten deshalb um schleunige Zusendung der Copie desselben. Wir kommen eben von der Audienz bei der Regentin, nach der Anrede wurde jeder einzelne zum Handkuss zugelassen.

13. December.

E. E. Raths Berichtschreiben an die Wage und Gewicht-Commission haben wir übergeben, aber zurück erhalten, da die Masse und Gewichte nicht mit übersandt worden, wie das der Ukas anbefohlen. Das Schreiben an das Commerce Collegium ist noch nicht übergeben, weil der Aeltermann Franzen dabei noch etwas auf Vorstellung der Bürgerschaft hinzufügen will. Wir befürchten, das Schreiben werde zurückgewiesen werden, da es nicht von allen Gliedern unterschrieben ist, wie das hier von allen Collegien verlangt wird. Nach gehabter Audienz haben wir sofort das Gesuch um Privilegienbestätigung beim Senat eingereicht, denn es ist uns gerathen worden, den übrigen Deputirten damit zuvorzukommen, wir würden dann vor ihnen die Confirmation erhalten und desto eher expedirt werden können. Bitten um Verhaltungsmassregeln ob sie zur Vermeidung von Unkosten, gleich nach der Beerdigung abreisen und die Besorgung der Resolutionen dem tüchtigen, bei allen Canzelleien wohlangesehenen Herren Lefebre, der auch die Geschäfte Narva's führe, übergeben sollen. Die Reval'schen Deputirten wollen ihre Resolutionen nicht abwarten.

20. December.

Wegen Räumung der Bank und Reinigung des Stromes, dass er navigabel werde, ist das Gesuch beim Reichs-Commercio bereits übergeben, wie auch des Aeltermanns Franzen Bericht wegen der unbehinderten Anfuhr der Balken aus dem publicquen Walde. Bevor nun daselbst resolvirt worden, kann man sich beim Admiralitäts-Collegio deswegen nicht melden, weil es übel aufgenommen werden möchte, dass man gleichzeitig bei zwei Collegien dieselbe

Sache vortrage. Bei Einreichung E. E. Rath's Schreiben im Commerce Collegio war Se. Excellenz der Geheimrath Baron Mengden, welcher auch Vice-Präsident im Collegio der Lief- und Ehstländischen affairen ist, sehr unzufrieden, dass die Vergeel'sche\*) Sache annoch nicht abgemacht sei und äusserte, dass durch solche Vergögerungen dem Collegio ein starkes Ueberlaufen verursacht würde und man dem Magistrat künftigh nicht so prompt willfahren werde. Wir entschuldigten uns darauf hinweisend, dass der Herr Vergeel dieses selbst verschuldet, uns auf die eingesandte exculpation des Rathes beziehend, worauf Se. Excellenz sagte, dass ihm dieselbe bekannt wäre und uns anrieth, wir möchten dem Rath umgehend schreiben, dem Buchhalter alles nöthige Material zu geben und ihn anzuhalten die Arbeit derartig zu fördern, dass bei unserer Ankunft das Urtheil ohne ferneren Anstand, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, publicirt werden könne. In den Angelegenheiten der Stadt, wegen der Restantien des portorii und Restituierung der Kirche, haben wir es nach inständigem Sollicitiren bei dem Senate dahin gebracht, dass die erstere der Stadt durch eine Resolution, bis auf Ihre Majest. confirmation, völlig zugestanden ist, die Einräumung der Kirche auch als billig erkannt, jedoch Ihre Majest. Gnade anheimgestellt werde. Beide Resolutionen übersendet der Senat an Ihre Majest. Cabinet und haben wir unter der Hand die Versicherung, dass die Stadt mit erwünschten Ausfertigungen daher bald werde erfreuet werden. Für Erringung dieser Resolution haben wir einige 70 Rubl. bereits anwenden müssen, die übrigen noch erforderlichen Unkosten, können wir noch nicht angeben. Ohne

---

\*) Ein seit dem Jahre 1738 anhängiges Process des Amsterdamer Kaufmanns Vergeel mit Jacob v. Dohren.

unser Herkommen wäre nichts ausgerichtet worden, denn des Mag. Gesuche waren ganz in Kasten verpacket, so dass man sie mit vieler Mühe musste aufsuchen lassen und wie aus den Acten zu ersehen die Restantien des portorii vor vielen Jahren schon gänzlich abgeschlagen gewesen; wegen der den 15. Dec. 1732 eingesandten desiderii können wir kein iteratum übergeben, weil dieselben niemals im Senate eingereicht worden und jetzt niemand von den Bevollmächtigten zu wissen vorgiebt, wo sie hingerathen. Von neuem kann deswegen auch kein Gesuch eingereicht werden, bevor nicht die neue Confirmation der Privilegien erfolgt ist. Diese abzuwarten aber können wir der schweren Unkosten wegen, die hier erforderlich, nicht abwarten und wollen die Besorgung der Confirmation unserem Wirthe Lefebre übertragen, welcher zur Erhaltung der obigen Resolutionen durch seine Bekanntschaft bei den Canzelleien und Fertigkeit in der russischen Sprache viel geholfen. Das hohe Leichenbegängniss soll den 23-ten Dec. stattfinden und zum Beerdigungstext aus den Klagegliedern Jeremiae Cap. V. Vers 16 und 17 erwählt sein, über welchen auch in Lief- und Ehstland die Predigt gehalten werden soll.

30. December.

Auf Wunsch des Rathes werden wir hier die Resolutionen abwarten, obgleich wir wohl gewünscht hätten von den Beschwerlichkeiten, denen wir an diesem weitläufigen Orte wegen der übermässigen Kälte und des vielen vergeblichen hin- und Herfahrens nicht ohne Gefahr unsere Gesundheit dabei zu verlieren, unterworfen sind, befreit zu werden. Das hohe Leichenbegängniss wurde am 23. hujus in grosser Pracht vollzogen; bei demselben mussten die Deputirten der Ritterschaft und Städte in der

grossen Kälte über 3 Stunden auf der Gasse und unter freiem Himmel stehen und hernach fast erstarrt in der Procession nach der Peter Pauli Kirche in der Festung durch die grosse deutsche Strasse, hernach längs dem Ufer der Neva und endlich über den Strom gehen. Der Mangel an Galla Kleidern hat verhindert, dass wir am Weihnachtsfeste bei Hofe erscheinen konnten, weil die Trauer an demselben abgelegt und ist es den Herren Dorptschen sehr verübelt worden, dass sie sich in Trauerkleidern eingefunden, deswegen auch konnten wir am Neujahrstage weder bei Hofe, noch bei den Ministern unsere Gratulation abstatten, mithin nicht E. E. Rath die Mühe dieses schriftlich zu verrichten überheben. Man giebt uns in allen unsern affairen gute Versicherungen, es ist nur zu beklagen, dass der effect nicht so bald erfolgt.

7. Febr. 1741.

Bisher haben wir alles Ungemach bei den hiesigen mühsamen sollicitationen mit Gelassenheit ertragen, in der Hoffnung, es werde der gehabte Verdruss durch günstige Resolutionen beim Cabinet endlich ersetzt werden, besonders da die beim Senate wegen des portorii sowohl, als der Kirche erhaltene gerechte Vorstellungen uns daran nicht zweifeln liessen, jetzt aber will alle Geduld schwinden, da sich anstatt der täglich erwarteten guten Abfertigungen, auch wegen der Restantien des portorii selbst solche Zweifel und sentiments hervorthun und uns der Herr General-Feldmarschall Graf Münnich im Cabinet die Vorstellung thaten, dass wenn die Stadt ihr portorium und die restantien erhalten würde, sie auch den Festungsbau, so wie in Riga, besorgen müsste, ungeachtet unserer Vorstellung, dass Pernau niemals mit dem Festungs-

bau etwas zu schaffen gehabt, sondern die hohe Krone die Festung gebaut und unterhalten habe, auch nach dem ausdrücklichen Inhalt der privilegien, das portorium der Stadt zum Unterhalt von Kirchen und Schulen und der Bedienten, doniret sei; dennoch darauf bestanden, dass die Stadt ins künftig die Hälfte des portorii zur fortification hergeben müsse.

21. Februar.

Den 19-ten hujus haben wir wegen der ehstnischen Kirche endlich eine Resolution aus dem Cabinet erhalten, des Inhalts, dass gedachte Kirche zwar nicht abgegeben werde und könne, weil sie eingeweiht wäre, der Senat aber eine gewisse Summe Geldes ausmachen solle, davon eine gleiche Kirche gebaut werden könne, mit der Anweisung, dass von dem Erfolg dem Cabinet ein Bericht abgestattet werden müsse. Wegen der Restantien des portorii haben wir das Glück gehabt, dem General Feldmarschall ein memorial übergeben zu dürfen. Die Confirmation unserer privilegien haben wir mit den übrigen Deputirten heute erhalten. Zu den nothwendigen Ausgaben haben wir vom Postdirector Asch wieder 200 Rubl. genommen und ihm eine assignation auf E. E. Rath gegeben. Es ist gewiss, dass diese Deputation der Stadt grosse Ausgaben verursacht hat, wenn man aber erwägt, dass zur Erlangung von Geld für die Kirche wenig Hoffnung gewesen und die Restantien derselben schlechterdings abgesprochen worden und die vorige Confirmation der privilegien 400 Rbl. allein gekostet hat, so hoffen wir, es werde die Stadt die jetzigen Kosten verschmerzen können.

23. Februar.

Mit der heutigen Post ergeht aus dem Senat an das General Gouvernement ein Befehl, es solle

die gewesene ehstnische Kirche besichtigen und einen pertinenten Anschlag einsenden, wie viel eine gleiche zu bauen kosten werde; und ob wir gleich vorstellten, dass ein vom Reval'schen Kronsbaumeister angefertigter Vorschlag bereits den 15. Juni 1736 eingeliefert worden, so blieb es doch beim Beschluss. Wegen der portorii Restantien ist keine Resolution erfolgt, sondern wir werden im Cabinet zur Geduld angewiesen und haben heute vom Secretair erfahren, dass die Sache noch nicht so bald zum Schluss gedeihen werde und haben wir uns entschlossen am 6. März aufzubrechen und die Betreibung und Ubersendung der Resolution, um die wir bereits über 7 Wochen vergeblich sollicitirt haben dem Herrn Lefebre zu überlassen, denn wir haben alle erforderliche Nachrichten eingegeben, die nothwendig waren und genügt daher auch ferner ein Gevollmächtigter und verursacht ein weiteres Hierbleiben der Stadt unnöthige schwere Unkosten.

Specification derer vorgefallenen Avancements:

Se. Hoheit der Herzog v. Braunschweig: Generalissimus; der General Feldmarschall Graf Münich: Premier Minister; der Vice Canzler Ostermann: General Admiral; Fürst Czirkassky: Gross Cantzler; Graf Golowkin: vice Cantzler; Baron Mengden: Geheimer Rath und Ritter des St. Andreas Ordens; Kammerherr Stressnew: Senator und Ritter des Alexander Ordens; General Uschakow: Ritter des Andreas Ordens. Oberstallmeister Kurakin: Ritter des Andreas Ordens; Admiral Golowin: Ritter des Andreas Ordens.

Zur Beerdigung der Kaiserin Elisabeth wurden deputirt der Obervogt Dr. Joh. David Wissel, der

Secretair Friedrich Bruno, der Aeltermann Friedr. Wulfsdorf und der Elteste Friedr. Rabenau. Sie erhalten wie üblich schriftliche Instructionen mit auf den Weg: 1) sie sollen sich sofort nach ihrer Ankunft in Petersburg bei der allerhöchst verordneten Trauer Commission melden und Verhaltensmassregeln erbitten, wie sie sich sowohl vor, als bei der Beerdigung zu verhalten hätten; 2) sich erkundigen ob und wann sie wegen der Abstattung der Condolenz und Gratulation zur Audienz gelangen können; 3) sollen nicht versäumen bei den angesehensten Magnaten und Sanatouren ihre demüthigsten Complimente abzustatten und das Condolenz Schreiben des Rathes zu überreichen, dabei auch die Stadt ihrer Gnade zu empfehlen: 4) nach vollzogener Krönung das Gesuch um Bestätigung der privilegien dem dirigirenden Senate einreichen; die von den vorigen Deputirten in der Commission eingegebene Deduction wegen Vermehrung des Handels und der Nahrung in Pernau nebst Beilagen mutatis mutandis zugleich mit insinuiren. Zu dem Ende solche zeitig aus der Gesetzes Commission in Petersburg zurückgenommen und zur Eingabe in den Senat geändert werden muss 5) im Allgemeinen alles, was zum Besten der Stadt dienlich sein könnte, zu betreiben.

2. August 1762 Reval.

Müssen hier wegen Pferdemangels liegen bleiben. Der Advocat Svenske meldet, es sei von der Krönungs Commission ein Ukas erschienen, es hätten sich zum 1. Sept. bei der Commission in Moscau zu melden von den Städten 23 und von den Ritterschaften 9 Personen. Die Zeit zum Gratuliren sei schon vorüber und habe der Riga'sche Landvogt von Schick im Namen aller Städte gratulirt.

Die Deputirten kehren von Petersburg zurück und zur Krönung Catharina II. werden der Rathsherr Schröder und der syndicus Fr. Zange abdelegiert. Diese melden:

Petersburg, 20. August.

Gestern ist das Gesuch um Confirmation der privilegien in das General-Requet-Meisters Canzellei eingegeben. Es hat Mühe und Geld gekostet, eine Abschrift vom vorigen Gesuch zu erhalten. Es ist von Ihrer Kaiserl. Majst. verfügt worden, dass in Petersburg ein Theil des Senats, bestehend in 5 Senatoren, einem Procureur und dem Lief- und Ehstländische Canzellei Departement verbleiben soll, um letztere Sachen abzumachen, daher würde Pernau sich auch einer günstigen Resolution in Ansehung der in Pernau zu restaurirenden Universität zu erfreuen gehabt haben, wenn nicht das deswegen von den vorigen Deputirten Wissel und Bruno eingegebene Gesuch von des General-Requet-Meisters Canzellei mit folgender Dorsualresolution zurückgegeben worden wäre. Es ist jetzo hier keine Zeit übrig diese Sache bei hiesiger Academie der Wissenschaften zu intamiren, weil die grossen Herren nachgerade noch Moscau aufbrechen. Man muss also die Sache bis zu bequemerer Zeiten verschieben. Inzwischen wird doch der syndicus mit dem Herren Etats Rath Tauber in eine Unterredung diesfals treten und vielleicht in Moscau mit dem Präsidenten hiesiger Academie darüber sprechen. Pferde sind bisher zur Reise nicht zu bekommen, auch können die Schneider unsere Kleidung zur Krönung vor dem 28-ten nicht versprechen.

27. August.

Gestern ist der kleine Grossfürst nach Moscau abgereist. Endlich haben wir Pferde erhalten. Der

Weg soll so schlecht sein, dass viele Leute unterwegs liegen geblieben.

12. September, Moscau.

Melden ihre Ankunft, die Reise ist unaussprechlich beschwerlich gewesen. Die Kaiserin ist noch in Petrowsky, einem Gut des Grafen Rasumowsky.

16. September.

Von morgen an ist die Trauer abzulegen und soll man in couleurter Staatskleidung bei Hofe erscheinen. Noch sind nicht alle Deputirte eingetroffen.

21. September.

Gestern ist die Krönung und Salbung Ihrer Majst. mit grosser Pracht glücklich vollzogen worden und beginnen nun die Feier- und Gratulations Tage. Die Dorptschen Deputirten sind noch nicht arriviret und ist unser Vortritt vor ihnen und den Friedrichsham'schen ausgemacht worden.

30. September.

Am 26. hujus sind sämmtliche Deputirte der conquerirten Städte vor Ihro Majst. zur Gratulations Andienz in den grossen Reichs Saal geführt worden. Die Rede hielt im Namen aller Städte der Land-Vogt und Bürgermeister von Schick und wurden alle zum Handkuss admittiret, wobei der syndicus und der Rathsherr Schröder die precedence vor den beiden Dorptschen Deputirten, dem Bürgermeister Schank und Rathsverwandten Schwedmann, welche nach der Krönung angekommen waren, behaupteten. Gestern abend ist das prächtige Feuerwerk seitwärts dem Cremlin, hinter der sogenannten Kamena most, auf einer grossen Ebene abgebrannt werden. Die Gratulations Rede nebst

einem Verzeichniss der gegenwärtigen Deputirten hat auf Befehl Ihro Kaiserl. Majtt. eingesandt werden müssen.

3. October.

Aller Mühe ungeachtet, haben wir hier kein Geld auf Wechsel od. assignation bekommen können, man verlangt ein creditiv auf Geld aus Riga oder Petersburg. Unser Geld ist ausgegangen, es ist hier alles erstaulich theuer, wir bitten uns aus Riga an einen hiesigen sicheren Kaufmann ein creditiv auf 1500 Rubl. zu verschaffen.

14. October.

Unsere Confirmations Sache ist im Senat vortragen und resolvirt worden Ihro Majtt. zu unterlegen.

25. October.

Wegen unserer alten Confirmations Gesuch soll Befragung geschehen und zwar ob zur königl. Schwedischen Regierungszeit die privilegia auch confirmirt worden und ob pure oder cum clausulis. Ich syndicus Zange habe bei den Deputirten der Lief. Ritterschaft auf vorgängige invitation zu Mittag gespeist, diese und die Estland'sche Ritterschafts Deputirte sind nicht abgeneigt dem Pernauschen Universitäts Gesuch beizutreten.

24. October.

Heute ist dem syndico im Senate eine Resolution desselben vorgelesen worden, dass von den conquerirten Provinzen und Städten derer privilegia in originalibus hier producirt werden sollen.

28. October.

Heute haben wir zusammen darwider in dem Senate oder vielmehr in der General-Requet-Meisters

Canzellei eingegeben. Die Ritterschafts- und die Städte Deputirte a parte im Namen aller conquerirten Städte von denen Herrn Bürgermeister und von Schick und Wistinghausen und mir, dem syndico unterschrieben worden. Man machet in dem Senate grosse Schwierigkeiten wegen Ertheilung der Confirmationen. Sollten wir in dem Senate keine gute Resolution erhalten, so ist unser aller Entschluss vorläufig gefasst worden, sodann gemeinschaftlich an Ihro K. Majtt. supplicando zu treten. Indessen bitten wir uns die A<sup>o</sup> 1743 mitgebrachten privilegien in der russischen Sprache nebst der Capitulation hierherzuschicken, damit wir bedürftenden Falls, Gebrauch davon machen können. Bei dem General Feldzeugmeister Villebois ist was auszurichten, allein es ist dabei nöthig bei der Ankunft des Herrn General Ingenieurs du Bosquet in Pernau, der Brücken- und Bau-Ordnung wegen mit diesem Herren umständlich zu sprechen und ihn zurecht zu stimmen, dass er favorable rapportiren möge. Es ist publicirt worden, dass alle criminal Urtheile exequirt werden sollen. Heute morgen haben 5 Offiziere auf der Ploschäd gestanden, davon 2 gerädert, 2 enthauptet und einer sonst am Leibe gestraft werden sollen. Nach der allergnädigsten Leutation aber sind denen 2 ersten auf dem Schaffot die Degen von dem Büttel über dem Kopfe zerbrochen, sie auf die Mäuler geschlagen und darauf nach Kamtschatka geführt, die andern 2 in's Kasansche relegirt und letzterer vom Hof auf ewig auf seine Güter verwiesen worden.

7. November.

Die von sämtlichen Deputirten zu Abbringung der Einlieferung der Originalprivilegien eingegebene supplique wurde uns mit der indorsuation zurück-

erstattet, mit einer resolution, welche auf die vorige in Ansehung der demendirten Einlieferung der original privilegien gegründet war, allein wir werden auch hierüber was eingeben. Das übelste ist hierbei, dass die vorhin in authentiquen Copien eingegebene privilegia nicht hier, sondern in Petersburg liegen und von daher erst geholt werden müssen

Den 30-ten October hat auf Ihre K. Majtt. Befehl Eines dirigirenden Senats Requet Meisters Comtor resolviret die supplique cum dorsuali ihnen deswegen zurückzugeben, weil selbige bevollmächtigt indem sie unter Vorstellung des gefährlichen Transportes um die Befreiung von der Producirung ihrer Original privilegien und um Vorlegung derer in einem dirigirenden Senat befindlichen gewöhnlichen formulaire zur approbation bitten, zugleich auch selbst in ihrer supplique inseriren, dass diese Original privilegien vermöge Eines dirigirenden Senats oppredelenie vom 11. October zu produciren befohlen worden: Und da dem Requets-Meisters-Comtoir vermöge einer Resolution von 1746 den 2. December befohlen ist wieder Senats Sprüche von keinem einige suppliques anzunehmen, so hat selbiges auch ihre supplique nicht annehmen können.

Unterschrieben:

Iwan Koslow.

Secretair Iwan Kindiakow.

18. November.

Am 7-ten wurden wir in die Senats Canzellei beschieden und nach verschiedenen Erklärungen die Herbeischaffung der original privilegien betreffend endlich folgendes zur Unterschrift vorgelegt und von den Deputirten unterschrieben: Ein dirigirender Senat hat verfügt davon wegen Confirmirung ihrer vorigen Privilegien supplizirenden

Deputirten von der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Lief- und Ehstland, der Provinz Oesel und denen Städten anzuzeigen, dass Sie die denen Städten verliehenen Originalprivilegien, worüber Sie die Confirmation suchen, im Senat zu produciren hätten und von selbigen, nach Geschehung dessen, beim Senate Abschriften genommen werden sollten. Welches ihnen solcher Gestalt ist bekannt gemacht worden. Sie aber haben nach Verhörung dieser Verfügung mündlich zu verstehen gegeben, dass diese ihre Original Privilegien in ihren Archiven verwahrt aufbehalten würden und wegen der weiten Entlegenheit und der daher unterwegs zu befürchtenden verschiedentlichen Unglücksfällen von dannen nicht anhero geholt werden könnten. Es wären aber von diesen ihren Privilegien bereits vorhin von der gesammten Ritterschaft und denen Städten beglaubigte Abschriften bei Einem dirigirenden Senate producirt worden und befinden sich auch jetzt in dem Senats Archive: Es ist dieses im russischen Original von folgenden Namen unterschrieben worden: 1) von den liefländischen Ritterschafts Deputirten; 2) von den estländisehen Ritterschafts Deputirten; 3) von wegen der Provinz Oesel der Herr Major v. Knorring; 4) von wegen der Stadt Riga der Landvogt und Bürgermeister von Schick 5) wegen Reval der Bürgermeister Wistinghausen, und Secretair Lutken 6) die Deputirten der Stadt Wiburg 7) wegen Narva der Secretair Lutken 8) wegen Pernau syndicus Zange und Rathsherr Schröder 7) wegen Dorpat Bürgermeister Schaub 10) wegen Friedrichsham Rathsherr Boirmann 11) wegen Arensburg keiner. Es hat aber der Major v. Knorring dieser Stadt Commission.

25. November.

Ihro K. M. sind aus dem Cremlin über die Janse in's Palais gezogen. Heute und morgen wird der Senat in die Slabodde in das neue Senats Gebäude rücken, daher es viel Zeit kosten wird, alles in Ordnung zu bringen. Gestern wurde Ihre K. Majtt. Namenstag am Hofe auf das Prächtigeste gefeiert. Die Cour war erstaunlich zahlreich und das Gedränge in der Gallerie stark. Man hat über 1700 Kutscher gezählt. Die Dorpatschen Deputirten haben wegen vieler bei ihnen in Dorpat zwischen Rath und Bürgerschaft entstandenen Verwirrungen und Zwistigkeiten zurückreisen müssen und mir ihre Sache, die Confirmation ihrer privilegien betreffend übertragen.

2. December.

Mit Freuden kann ich berichten, das nun alle Schwierigkeiten wegen der Confirmation unserer Privilegien glücklich überwunden sind; denn Ihre K. Majtt. haben am 29-ten November im Senate nach geschehenem Vortrage allergnädigst resolviret, dass die Privilegien derer conquerirten Provinzen und Städte ohne Ausnahme bestätigt werden sollen. Ich berichte noch, dass ich an obgedachtem Tage von denen städtischen Deputirten mit dem Landvogt v. Schick, der sich aber zu denen Ritterschafts Deputirten gesellte, einzig und allein in dem Senate war und extracte von allen anderen Städten und den Nystad'schen Friedensschluss und der Capitulation nebst der Abschrift des letzten Confirmatorii dem Obersecretair geschwinde mit einer teutschen kleinen Deduction abgeben musste, der solche zu seinen mit herein brachte, worauf denn obige Resolution erfolgt ist. Es war also ein Glück, dass ich den gedruckten Nystadschen Friedensschluss eine Abschrift in dem privilegien Buche von den Capi-

lationen und eine Copey von der letzten General-Confirmation mit mir genommen hatte. Noch ist hochgedachte Resolution nicht an die Expedition abgegeben worden. Nun geht das Opfern an.

5. December.

Es scheint ohnerachtet der in meinem letzten Berichtschreiben gemeldeten von dem Obersecretair gegebenen Versicherungen, abgezielt zu sein, dass nur die beiden haupt Städte die Confirmation erhalten sollen, aber der Obersecretair bleibt dabei, dass wir allesammt die Confirmation erhalten würden; in dem Falle werden wir ausgeschlossenen Städte eine supplique überreichen, wozu ich fertig bin.

16. December.

Es kommt eine Schwierigkeit und Verhinderung nach der andern. Morgen früh um 5 Uhr werde ich wieder zum General-Procureuren fahren, es mag frieren, wie es wolle. Man darf keine Stiefel gebrauchen. Er wohnt eine Meile von hier in die Stadt hinein; es kommt mir fremd vor, in seidenen Strümpfen in bitterer Kälte in einem offenen Schlitten zu fahren.

23. December.

In der vorigen Woche habe ich das Pergament zur Abschreibung der privilegien in der Senats Canzellei abgeliefert. Es ist aber die Confirmirung im Senat noch nicht resolviret; es soll deswegen noch Heilige drei Könige ein neuer Vortrag im Senat geschehen. Die Ritterschaft von Lief- und Ehstlande nebst Riga und Reval äussern sich in diesen Ferien bemüht zu sein, dass ihre Confirmationes umgeschmolzen werden möchten, die schon förmlich auf Pergament bis zur allerhöchsten subscription geschrieben worden sind, woran ihrer Klage nach vieles mangle und etwas Unerwartetes darin clausulirt worden sein soll. Es folget eine

Abschrift davon sub petitione silentii: Wir Catharina II. von Gottes Gnaden Kaiserin und Selbsthalterin des ganzen Russlandes etc. thun hiemit allmänniglich kund und zu wissen, dass die Uns unterthänigst ergebene Ritter- und Landschaft des Herzogthums Liefland und in deren Namen der bevollmächtigte Deputirte Landrath Carl Baron Schultz um die Bestätigung der ihnen ertheilten vorigen Privilegien, Rechte und Freiheiten suppliciret hat. In gnädigster Nachgebung ihrer allerunterthänigsten Bitte haben Wir alle diese ihre, der Ritter und Landschaft Freiheiten, Rechte und Privilegien, womit sie unter den russischen Scepter getreten und welche von Unserem geliebtesten Herren Grossvater höchst fertig und glorwürdigsten Gedächtnisses Kaisers Petro Magno, inhalts derselbigen Ritter und Landschaft des Herzogthums Liefland in A<sup>o</sup> 1710 den 30. September unter Sr. K. Majtt. eigenhändigen Unterschrift ertheilte Confirmation bestätigt worden, gleichergestalt auch alle ihnen von den nachherigen Herrschern des russischen Throns enconformirte gedachter allerhöchsten Confirmation von A<sup>o</sup> 1710 den 30. Sept. gegebenen Privilegien für ihre Uns und dem Vaterlande in allen Fällen bewiesene unwandelbare Treue allergnädigst confirmiren und bestätigen wollen. Wie Wir denn selbige mittelst dieses Unseres Kaiserl. Wortes confirmiren und bestätigen mit dem Befehl, dass Unsere Ritterschaft und Adel vermöge dieses nach jeden der Sache eigenthümlichen Zustand und Beschaffenheit ihrer Rechte und Vorrechte zu geniessen haben sollen. Welches Wir zu mehrer Beglaubigung etc.

5. Januar 1768.

Eines Raths Schreiben nebst dem Commisso wegen Verlegung der Schiffsbrücke habe ich erhalten. Nach den Ferien wurde ich desfals beim

General Feldzeug Meister v. Villebois das commissum anzubringen suchen. Zu Neujahr war grosse Cour am Hofe, am Abend ein überans schönes Feuerwerk. Sonst nichts Veränderliches was Glauben verdient.

21. Januar.

Nach Bericht des Obersecretairs Priantscheninow ist Ihre Majt. gestern im Senat gewesen ohne der Ritterschaften fertige Confirmation zu unterschreiben, sollen aber befohlen haben alle Confirmationen allerhöchst derselben gleichzeitig zur Unterschrift zu unterlegen. Mir werden die Sollicitationen sehr beschwerlich, da ich ohne die geringste Beihülfe der andern Städte, da deren Abgeordnete meist abgereist sind und zweien die Vollmacht nachgelassen haben, allein herum suppliciren, fahren frieren und oft hungern und dursten muss, weil sich diese beiden, welche anderer Sachen wegen hier liegen müssen, fast um nichts kümmern.

20. Februar.

Das Gesuch um Restaurirung der Universität wird wohl liegen bleiben, da die Ritterschaft von Liefland sich eines andern besonnen und lieber dem Gesuch um Restaurirung eines Gymnasii (Riga zu Gefallen) beitreten will. Der Deputirte Landmarschall Baron Budberg, welcher der liefländischen Ritterschaft hier viel Ehre macht und wegen seiner vortrefflichen Qualitäten von Hohen und Minderen hoch geschätzt wird, hat mir wider die Universität in Pernau Gründe in den Weg gelegt, die ich nicht removiren können. Der unausgebaute Zustand in Pernau und der daher entstehende Mangel der Wohnungen für Lehrende und Lernende, das Gebrauchen der Bau Mittel bei privaten und publikten Cassen, der manquirende fond zur Restaurirung

dieses kostbaren hohen Schulwerkes, das besorgte darben der Lehrer bei der gewiss zu vermuthenden geringen Anzahl der Lernenden, die ausgeworfen geringe Honoraria und eingegangene legaten etc., waren die häufigsten Einwürfe. Dahingegen für das Gymnasium angeführt wurde, dass arme Adelige und Unadeliche darinnen so viel als sie nöthig hätten, lernen, die Reichen hinaus auf die Universitäten reisen, die Armen aber zu Hause schon soweit darinnen gebracht werden könnten, dass sie dem Vaterlande nützlich sein würden. Dem sei aber, wie ihm wolle, so habe ich doch das Universitäts Gesuch entamirt und wer weiss, was darauf für Gutes resolvirt werden kann. Geld, das leidige Geld, aber sehr viel Geld, würde diese Sache bald zum erwünschten Ausschlage befördern, welches aber kein Thun vor der Stadt Pernau ist.

1763 d. 29. Januar hat der General Procureur Glebow bei versammelten Senate zu erkennen gegeben, dass Ihro K. Majtt. zu befehlen geruhet in denen Confirmatoriis für die Ritter und Landschaft Lief- und Ehstlands, selbige Wohlgeboren zu benennen. Zu Erfüllung solches Ihro Majtt. allerhöchsten Befehles hat im dirigirenden Senat verfügt, in dem angefertigten und in dem Senate unterschriebenen Confirmations-Formulare der Liefländischen Ritter und Landschaft die Benennung Wohlgeboren einzusetzen und wenn es auf Pergament geschrieben, selbiges Ihro K. Majtt. zur Unterschrift vorzustellen. Da aber auch die Ehstländische Ritter und Landschaft um die Bestätigung ihrer Privilegien bittet, so sollen sowohl für selbige mit gleicher inserirung des Wortes Wohlgeboren, als für die Stadt Riga, Reval und die übrigen, welche privilegia erhalten, und gleichfalls um die

Bestätigung suchen, noch besagte formulare angefertigt und dem Senate vorgelegt worden.

6. März.

Die formularia derer confirmatoriorum liegen schon längst im Senate, sind aber bis dato so wenig approbiret als unterschrieben. Die Ritterschaften von Liefland und die Stadt Riga bemühen sich denuo eine Aenderung zu erhalten d. h. die Ausschliessung einer 1742 eingerückten Clausel, bisher aber fruchtlos. Inzwischen reisen die Deputirten der Ritterschaften bis auf je einen dieser Tage nach Hause. Die ganze Woche darf kein sollicitant seinen Fuss in den Senat setzen. Die Ritterschafts Deputirten haben keine Abschieds Audienz erhalten, ob sie gleich drei mal darum angehalten und nach dem Hofe beschieden worden. In militaribus ist ein grosses General avancement bekannt geworden die General Gouverneure, Gouverneure und Vice Gouverneure sollen mit dem Commando der Feldtruppen nichts zu schaffen haben.

3. April.

Der Reichs Cantzler Graf Woronzow hat für uns ein anderes formular entworfen und dem Senate übergeben, der aber solches nicht acceptiret, sondern verlangt habe, das erstere zu contrasigniren. Es kommt nun auf die Entscheidung der Kaiserin an. Ich hoffe dass E. E. Rath mit dem formular zufrieden sein wird, weil solches remissive eingerichtet ist und die Stadt Pernau das Glück gehabt hat A<sup>o</sup> 1742 eine ample mit allegirung der capitulation des Nystädschen Friedensschlusses extendirte ohnclausulirte confirmation erhalten zu haben. Dasselbe lautet: Von Gottes Gnaden Wir Catharina II., Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reussen etc. Thun hiermit kund und zu wissen, dass die Uns unter-

thänigste Bürgermeister und Rath, wie auch sämtliche Bürgerschaft der Stadt Pernau und in deren Namen N. N. um die Bestätigung derer ihnen ertheilten vorigen Privilegien, Rechten und Freiheiten, suppliciret haben. In gnädigster Deferirung ihres allerunterthänigsten Gesuches haben wir alle diese ihrer Stadt Freiheiten, Rechte und privilegien mit welchen selbige Stadt unter den russischen Scepter Unseres geliebtesten Herren Grossvaters höchstseelig und ewig glorwürdigsten Gedächtnisses, Kaisers Petri Magni, getreten, gleichergestalt auch alle ihnen nachhero von denen Beherrschern des russischen Thrones ertheilte privilegia, solchergestalt für ihre Uns und dem Vaterlande in allen Fällen bewiesene unwandelbare Treue, allergnädigst confirmiren und bestätigen wollen. Wie Wir denselbigen mittelst dieses unsers Kaiserlichen Wortes confirmiren und bestätigen, mit dem Befehl, dass selbige Unsern Bürgermeister und Rath, wie auch gesammte Bürgerschaft vermöge dieses ihre Rechte und Vorrechte nach einer jeden Sache eigentlichem Zustande und Beschaffenheit zu geniessen haben sollen. Zu Bezeugung dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bestärken lassen. Moscau A<sup>o</sup> Christi 1763 d. — Unserer Regierung im ersten Jahre.

19. Mai.

Ihre K. Majtt. haben vor acht Tagen die Wallfahrt von hier nach Rostow angetreten und werden Anfang Juni wieder hier eintreffen und sodann nach St. Petersburg zurückreisen. Inzwischen wil ich bei dem jetzt hier gegenwärtigen General Ingenieur du Bosquet wegen 1) Verlegung der Schiffsbrücke und 2) des Bauwesens eine Vorstellung

denuo thun, ob ich gleich aus Pernau deswegen keine Antwort erhalten habe, denn der General-Feldzeug-Meister hat mich dahin gewiesen 3) der Pferde Brücke und 4) Esplanade wegen umständliche Vorstellung mit einem memorial eingeben und habe die feste Versicherung erhalten, dass auf alles zu St. Petersburg nach Wunsch, so viel nur immer möglich und thunlich sein würde, resolvirt und verfügt werden soll. Man wundert sich, dass Pernau den neuen Schiffsbrückenbau über sich genommen hat. Ich habe wegen Beihülfe von der Crone Seiten mit Ansuchung gethan und gebeten, dass man einen solchen nahen Ort an der Wasserpforte zur Anlegung einer Schiffsbrücke anweisen möge, allwo die neue Schiffsbrücke wegen des Eisganges gesichert wäre.

Petersburg, 27. Juni.

Bin am 12-ten abgereist und am 26-ten hier angelangt. Morgen wird die Kaiserin ihren Einzug in Peterhof halten. Garde und mehrere Feldregimenter werden dabei paradiren. Die inn- und ausländische Kaufmannschaft werden zu Fuss entgegen gehen. An drei Orten werden drei Signalschüsse abgefeuert und darauf 75 Kanonen gelöst werden. Beim Einzug ins Sommerpalais wird man 101 Kanonen abbrennen. Die Einholung Ihre Majtt. wird von den Senatoren Neplujew und Korff geschehen und der vice Präsident Emino wird die collegiales anführen. Die Senats Canzellei ist noch nicht eingetroffen.

5. September.

Endlich hat der Senat einmütig beschlossen der Kaiserin einen Doklad zu unterlegen wegen Bestätigung unserer privilegien. Inzwischen gehen die

Unkosten aufs Neue an, denn die Moscow'schen sind alle vergeblich gewesen. Bitte um Geld, damit es an diesen praestandis nicht mangle, ohne welche ich nicht eine Zeile erhalten kann, die nach der Confirmation klingt.

12. September.

Beim General Gouverneur v. Brown habe ich wider die schwere Einquartirung eine umständliche schriftliche Vorstellung eingegeben. Dieser Herr, welcher sich mit vielem Eifer des Landes und der Städte alhier annimmt, hat mir versichert, dass er deshalb im Senate das nöthige wegen dieser Beschwerde vorgestellt habe. Zugleich verlangt er eine specification der Häuser und Wohnungen in Pernau und wie viel Einquartirung dahin verlegt worden sei, auch bitte um einen Aufsatz, was die ordinaire Einquartirung dem publico und der Bürgerschaft jährlich kostet. Anbei übersende, was ich in Betreff der Universität eingegeben :

- 1) müsste das noch zu Pernau instar arcis stehende schöne Universitäts Gebäude zum Gebrauch desselben reparirt und in vorigen Stand gesetzt werden, denn es ist nach Eroberung der Stadt ziemlich in Verfall gerathen und zu allerhand Magazinen bis hierzu gebraucht worden, diese Reparatur erfordert eine vorgängige Untersuchung in Ansehung der Kosten und zwar fein balde, sonst möchte dieses schöne Gebäude wohl gar ein Steinhaufen werden.
- 2) Da die Stadt Pernau seit der letzten Pest und Krieges Zeit sich nicht völlig wiederum aufbauen können, welches der gar sehr gedrückten und daher in decadence gekommenen Land- und Seehandlung, auch zum Theil der gar zu schweren Einquartirung zuzuschreiben ist, so wird von der hohen Krone ein ansehnlicher Vorschuss von 20—25,000 Rubeln

erfordert werden müssen, dadurch diese Stadt in den Stand gesetzt werden könne, die wüsten Häuser und Plätze zu Wohnungen für die Lehrende und Lernende gehörig zu adaptiren und zu bauen

3) Was dem dotem dieser Universität anbelangt, so könnte solche aus gewissen im Pernauschen Kreise belegenen publicquen Gütern, davon eine specification hierbei folget, ausgemacht und ein zureichender Theil derselben auf ewig dieser Universität zum Unterhalte zugeleget werden. Wie hoch sich das nutrimentum dieser Universität zu schwedischen Zeiten anfänglich belaufen hat, erhellet aus der in supplica allegirten extractivischen Beilage. Es wurde dieser Unterhalt zu wenig befunden, hernach aber bei Verstärkung der facultäten mit mehrern Lehrern und Vermehrung derer honorariorum um ein Ansehnliches zum Theil mit importanten legatis augmentiret, welche aber nach Eroberung der Stadt von den Schweden eingezogen worden, so dass man solche nicht mehr anzeigen kann, weil die Stiftung derselben mit dem Archiv, der Buchdruckerei und Bibliothek vor der Eroberung nach Schweden gebracht worden sind.

4) Was die vormalige innere Beschaffenheit dieser Universität anbelangt, so wird solche aus denen von mir an Se. Exl. den Generalfeldmarschall Grafen Buturlin abgegebene schriftliche Sammlung und was man nachher in Pernaу dem Professor Grischow behändiget hat, zu ersehen sein.

5) Was die Reparations- und Baukosten des Universitäts Gebäudes concerniret, so könnten solche benebst den Kosten der Buchdruckerei etc. vorläufig, ehe diese Universität zu Stande gebracht und inaugurirt würde aus den Arrenden der zum Unterhalt dieser Universität allergnädigst vermachten Güter genommen und füglich bestritten werden. Wie aber diese Güter und deren

Reventien zu verwalten sein sollen, dependirt von der allerhöchsten disposition und vorzuschreibende Oeconomie. Zu schwedischen Zeiten war dabei ein Rentmeister verordnet. Ein umständlicher Plan könnte dieses alles reguliren und dabei attendirt werden, dass die Universitäts Glieder selbst die Güter bestens zu verarrendiren die Freiheit behielten. 6) Was endlich obgedachten zu Ausbaung der Stadt vor die Lehrende und Lernende nöthigen Vorschuss anbetrifft, so möchte solcher auf eine gewisse hinlängliche Zeit ohne Interessen denen Eigenthümern derer ohnausgebauten wüsten Häuser und Hausplätze zuerteilt und dem Magistrat zu Pernau anzubefehlen seien die Bürgerschaft und die Eigenthümer dieser Häuser und Plätze mit Nachdruck dahin anzuhalten, dass sie bei Verlust derselben innerhalb einer gewissen Zeit mit Eintheilung pertinenter Gemächer vor die Studenten den Bau vollenden sollen. Uebrigens ist ohnerinnerlich ausgemacht, dass mit der Zeit alle diese Unkosten ans der Vermehrung des Seezolls und der accise reichlich wieder ersetzt und solche also pro tempore nur vor einen Vorschuss angesehen werden können. *summum numen sacratissimam clementissimamque omnium Russorum Imperatricem Catharinam II quae pro votis tot tantorumque pectore sincerrimo pro Illa conceptis exoptatissimis semper floreat augustissima, aurea donet aetate et musas colendi animo, quod ad pedes Majestatis tantae omnimodo exoptat optimae Imperatricis humillima Pernovia!*

30. September.

Die Einquartirungsbeschwerde ist vom Gouverneur Brown im Senat vorgestellt, von Ihro K. Majstt., bei deren Anwesenheit im Senat am 25.

hujus befohlen worden, dieser Sache bald abzuhelfen. Das Gleiche ist wegen Dorpat beschlossen. Wegen deducirung von dem Festungsbau, so bin ich hier nicht im Stande etwas gründliches auszuarbeiten, das Privilegienbuch ist dazu nicht ausreichend, ich muss das dasige Archiv dabei zur Hand haben, woraus die nothwendigen Beweisthümer mit allegirt werden müssten. Die letzt communicirte Senatsresolution ist gänzlich wieder aufgehoben und eine neue beliebt worden. Die Universitäts-Frage muss ich liegen lassen, denn man hat Dorpat dazu erwählet und zwar durch Vorsorge des General Feldzeugmeisters v. Villebois. Die raisons sind diese: 1) hat zuerst die Universität zu Dorpat gestanden und soll solche A<sup>o</sup> 1699 aus Noth nach Pernau verleget worden sein, 2) ist in Dorpat ohngleich wohlfeiler wie zu Pernau. 3) ist Dorpat eine control und russische Grenzstadt, wohin die russische Studenten näher zu reisen und Nahrung bringen zu lassen haben. 4) Da Dorpat nach dem letzten grossen Brande durch Cronsorschub bebaut werden soll, so ist gar bequem der Bau auf die Universität mit einzurichten. 5) Hat Dorpat als eine Landstadt schlechte, Pernau aber als eine Seestadt gute Schiffshandlung und 6) wohnt ein zahlreicher Adel (obgedachten Herren seine und der Seinigen Güter liegen da herum) um Dorpat herum. Der Plan davon ist schon am Hofe und nach der Ankunft hochgedachten Herrs wird er zu Stande kommen. Vielleicht kommt die Reinigung der Embach mit aufs Tapet.

20. Januar 1764.

Zange ist längere Zeit krank gewesen und berichtet jetzt, er habe dem Geheimrath Olsufiew eine suppliche an Ihre K. Majst. um allerhuldreichste

Confirmation der privilegien übergeben, sonst Abschriften der von den Kaiserinnen Anna und Elisabeth erhaltenen Privilegien zu Pernau soll an Stelle des Generals Murawiew der General Lieutenant von Eisen das Commando erhalten, man solle ihm ein gutes Quartier einweisen und ihn wohl aufnehmen.

27. Januar.

Die Kaiserin hat auf die supplique resolvirt: denen Städten die von Unseren Vorfahren Gnadenbriefe oder Confirmation ihrer Privilegien haben, müssen selbige auch jetzo bestätigt werden. Ich rathe dem General und Senateur Murawiew alle mögliche Gefälligkeit, wo er noch da ist, zu erweisen und in seiner Abwesenheit dessen Gemahlin; es hat seine grosse Ursache.

13. Februar.

Beim General und Senateur Murawiew habe ich meine Aufwartung gemacht und hat er mir versichert, dass er nunmehr die dem Kaiserlichen Landgericht demendirte Untersuchung wider Rath fahren lassen wolle, welches ich berichten möchte und rathe ich dieses Herren annoch alda zurückgebliebenen Frau Gemahlin, alle nur mögliche Gefälligkeit zu erweisen, damit sie Ursache haben möge der Stadt Pernau im Guten alhier zu gedenken.

19. März.

Nachdem das Pernau'sche Confirmatorium nebst den übrigen Confirmatoriis am 14. hujus von dem Fürsten Wämsky, als dem derzeitigen General Procureur, nach dem Hofe gebracht worden, so haben Ihro Majst. dieselben unterschrieben und vorgestern nach dem Senate bringen lassen, allwo ich das unserige empfangen und gleich darauf die supplique um Ertheilung derer Schutz-Ukasen eingegeben habe, folgenden Lautes:

Es suppliciret der Kaiserlichen Stadt Pernau Deputirter, Stadssyndicus Fr. Th. Zange aus dem Magistrat; worinnen aber dieses Gesuch bestehet zeigen folgende Punkte an: 1) Ew. K. Majst. haben gedachter Stadt Pernau privilegie, Rechte, Zünfte, Gebräuche, womit selbige Stadt unter den glorieusen russischen Scepter gekommen, allergnädigst zu confirmiren geruhet, 2) da nun bei dem Riga'schen General Gouvernemente, dem Liefländischen Hofgerichte und bei denen Collegiis von dieser Ew. K. Höchst allergnädigsten Confirmation keine Nachricht vorhanden ist. So erlehe allergnädigste Frau, mittelst Ew. K. Majst. allerhöchsten Ukase, allergnädigst zu befehlen an das Iustice Collegium der Liev- und Ehstländischen Sachen, an das Commerce Colleg an das Cammer Comtoir, an das Rigaische Geneneral Gouvernemente und an das Liefländische Hofgericht, im gleichen auch insbesondere an die Pernauischen Commandanten Canzellei von dieser Ew. K. Majst. allerhöchsten Confirmation die Copien mit dem Befehl ergehen zu lassen, dass in allen nach dieser allerhuldreichsten Confirmation verfahren und so wenig der Majestät als die gesammte Bürgerschaft und Einwohner dieser uralten See- und Handels-Stadt Pernau in ihren Rechten und privilegien nicht nur nicht gekränkt, sondern vielmehr in allen Fällen und richterlichen Sprüchen, auch bei dem alleinigen exercitio der jurisdiction in Iustice- und Polizei-Sachen gestützt werden und übrigens deshalb von keinem anders, als lediglich wie bisher geschehen, von denen hohen Collegiis zu St. Petersburg und zu Riga dependiren soll.

23. März.

Heute sind unsere Confirmatoria in dem, Reichs-Collegio in denen Capseln besiegelt worden

morgen muss ich sie wieder in den Senat zur Registratur bringen und am Ende dieser Woche denke ich mit göttlicher Hülfe nach Hause aufzubrechen. Die Ausnehmung derer Schutz-Ukasen aber will ich einem Commissionair hinterlassen, wenn anders welche erfolgen werden, wozu man mir schlechte Hoffnung gemacht hat.

Notizen aus der Abrechnung der  
deputation vom 14. Februar 1742—17.  
Juni 1743.

1) Geschenke an den Obersecretair und dessen Frau, den Secretairen, Canzellisten und Schreibern . . . .	875 Rbl. — Cop.
2) Reisekosten von Pernau bis Moscau über Dorpat, Plescau, Nowgorod und Twer in 18 Tagen . . . .	90 " — "
Von Moscau bis Petersburg für 10 Pferde . . . .	60 " — "
Von Petersburg bis Pernau .	90 " — "
Für Fuhrleute in Petersburg und Moscau . . . .	80 " — "
3) Wohnung und Beköstigung in Moscau für Bremer und Zange monatlich . . . .	33 " — "
für den Bedienten . . . .	11 " — "
4) Perruquen für Bremer . . .	27 " — "
" " Zange der 4 von Pernau mitgenommen	24 " — "
6 Paar Oberhemden . . . .	15 " — "
1 Paar weisse seidene Strümpfe	5 " — "

1 P. schwarze seidene Strümpfe	2 Rbl.	—	Cop.
1 " " baumwollene Strümpfe . . . . .	—	"	40 "
1 Paar neue Stiefel . . . . .	2	"	— "
1 Paar Schuhe . . . . .	—	"	80 "
1 Mütze auf der Perruque zu tragen . . . . .	6	"	— "
1 Paar gelbe Handschuhe . . . . .	—	"	40 "
1 " weisse " . . . . .	—	"	30 "
1 seidenes Schnupftuch . . . . .	—	"	70 "
5) Genussmittel :			
1 Tönchen Caviar . . . . .	—	"	28 "
1 Sack Thee . . . . .	1	"	10 "
1 Pfund Zucker . . . . .	—	"	23 "
1 Pfund Kaffe . . . . .	—	"	20 "
1 Citrone . . . . .	—	"	10 "
1 Kartus Toback . . . . .	—	"	80 "
1 Flasche Bier . . . . .	—	"	3 "
1 Flasche Franzbrantwein . . . . .	—	"	30 "
dies scheint das Lieblingsgetränk der deputirten gewesen zu sein, denn sie consumiren im Lauf der Zeit davon über 120 Flaschen.			
1 Flasche Rothwein . . . . .	—	"	40 "
1 Flasche Rheinwein . . . . .	—	"	40 "
1 Flasche Mosel . . . . .	—	"	50 "
1 Flasche Sect . . . . .	—	"	60 "
1 Flasche Arack . . . . .	1	"	35 "
1 Flasche Danziger Brantwein . . . . .	1	"	50 "
1 Pfund Holländischen Käses . . . . .	1	"	02 "

## Museumsbericht für das Jahr 1902.

Vorgelegt der Generalversammlung der Mitglieder  
der Alterthumsforschenden Gesellschaft.

---

Das verflossene Jahr hat dem Museum einen erfreulichen Zuwachs gebracht und ein reges Interesse unserer Gönner und Förderer bekundet. Obgleich zwar die Theilnahme und der rege Eifer, der unseren Schwester-Museen von den respektiven Städten und vor allem von den zugehörigen Landkreisen entgegengebracht wird (— es ist nur zu erinnern an die bedeutenden Opfer, welche die Kurländer ihrem Mitauer Museum bringen und die reichlichen Gaben, welche die estnischen Gutsbesitzer dem Revalschen Museum spenden —) uns Pernauern noch weit voransteht, so ist doch jeder Fortschritt freudig zu begrüßen.

---

### 1. Die Bibliothek

hat sich auf einen Bestand von 3063 Bänden (die grösseren Broschüren inbegriffen) erhöht der sich auf 1820 Werke vertheilt. Hier zu kommen an ganzen Atlanten 10 Stück. Bei dem somit erreichten Umfange musste die bisherige Anordnung nach XIV Hauptfächern und innerhalb derselben nach der chronologischen Numerirung des Zuwachses, aufgegeben und Unterabtheilungen innerhalb dieser unübersichtlich gewordenen Fächer gebildet werden. Hierbei behielten die historisch-archeologische und die sprachliche Klasse, denen eine besondere Abtheilung Baltica aus allen Gebieten der Heimathskunde

hinzugefügt wurde, ein starkes Uebergewicht; während die anderen Klassen, besonders die naturwissenschaftliche so auffallend gering bestellt sind, dass für diese Abtheilungen Spialuntertheilung noch nicht gebildet werden konnte. Denn eine solche kann nur nach den praktischen Bedürfnissen des künftigen Zuwachses zwecksmässig angelegt werden. In diesen Abtheilungen bleibt es also bis auf weiteres bei der bundscheckigen Zusammenstellung nach der Chronologie des Zuwachses.

Ueber die statistische Zählung nach Bänden sei bemerkt, dass sie nicht ganz exact sein konnte. Denn eine bedauerlich grosse Zahl der Bücher ist noch ungebunden, viele nicht einmal broschirt. Da lässt sich nicht abzählen, welche Bändezahl sich beim Einbinden z. B. der in Lieferungen erscheinenden Werke herausstellen werden, so wie, zu welchen Büchern die zahlreichen, bisweilen nur aus 1—2 Blättern bestehenden Broschüren, sich vereinigen lassen werden.

Soll aber die Bibliothek für das Lesebuklikum in brauchbaren Zustand versetzt werden, so ist der verehrlichen Generalversammlung schon jetzt zur Erwägung anheim zu geben, dass grössere Ausgaben für Buchbinderarbeiten im künftigen Budget einzustellen sein werden.

Eine Uebersicht des Zuwachses im letzten Jahre lässt sich zur Zeit nicht geben, da die neue Catalogisirung noch nicht zum Abschluss gebracht ist. Zur Durchführung der neuen Abtheilungen aber, besonders der „Baltica“ haben zahlreiche Umschreibungen aus sämtlichen Classen vorgenommen werden müssen.

## 2. Münzsammlung.

Zur Zeit sind vorhanden :

- 2544 Stück, katalogisirt
- 1052 Neuerwerbungen; noch nicht katalogisirt.
- 267 Medaillen
- 703 eintauschfähiger Dubletten, besonders baltische
- 203 Stück : Papiergeld.

Also im Ganzen :

- 4566 Stück Münzen und Medaillen
- 203 Stück Papier Geld.

Zu obigen 5 Posten ist zu bemerken : Im Posten 1 sind einige Doubletten enthalten und mitgezählt, weil sich besonders bei älteren Münzen häufig mehrere weniger gut erhaltene Exemplare gegenseitig ergänzen mussten. Die Doubletten (Posten 4) sind gesondert gelegt, besonders die baltischen Münzen, die als Austauschobjekte zur Hand sein müssen. Obgleich darunter manche Kategorien zb. die Rigaer Schillinge 1564—1579 zur Zeit, wegen ihrer Häufigkeit, noch nicht sehr werthvoll sind, so kann nicht genug empfohlen werden, auf die Zukunft bedacht zu nehmen und auch diesen Münzen Beachtung zu schenken. Die älteren Baltika haben übrigens bereits so hohe Preise, dass bei den beschränkten Mitteln Anschaffungen voraussichtlich wenig in Frage kommen werden.

Die russischen Kupfermünzen nach 1800, von denen einige Sorten zb. die Kupfermünzen Paul I zum Theil in 4—500 völlig gleichen Exemplaren vorhanden sind, wurden von der Zählung ausgeschlossen.

Der Posten 2. Neuerwerbungen, weist 1052 Stück auf, unter denen sich indess viele Doubletten

finden werden. Die Einreihung ist während des laufenden Jahres noch nicht erfolgt, weil eine Einreihung mit Schonung der vorhandenen Klassifizierung vielfache Verschiebungen im Ganzen erfordert, daher, um die Uebersichtlichkeit nicht zu stören, am besten für grössere Partien auf einmal erfolgt.

### 3. Die im Hauptkatalog enthaltenen Gegenstände

sind im laufenden Jahre von № 884 auf № 1199 also um 315 Nummern gestiegen. Auch auf diesem Gebiete hat der erheblich angewachsene Bestand im Interesse der Uebersicht nun Untertheilung in verschiedenen Abtheilungen erfahren.

#### Abtheilung A. Prähistorisch.

1. Ausgrabungsgegenstände
  - a. Artefakten
  - b. Osteologisches (Schädel, Knochen)
2. Fundgegenstände
  - aus dem Mittelalter
  - aus der späteren Zeit.

#### Abth. B. Historisch-ethnographische Abtheilung.

##### I. Häusliches Leben.

1. Häuser und Strasse
  - a. Ornamente, Thürschilder, Schlösser, Klopfer, Wetterfahnen, Dachrinnen, Ziegelportale, Giebel;
  - b. Kirchliches: Grabsteine, Sargornamente, Crucefixe.
2. Innere Hauseinrichtung.
  - a. Möbel, Geräte für Küche und Esstisch, Bilder, Glas-, Porzellan-, Metallsachen.
  - b. Gebrauchsgegenstände, häusliche Werkzeuge und Instrumente;

- c. Toilette, Schmuck, Kleidung:  
 aa. des Mannes: Uhren, Ringe, Stöcke, Rauch-  
 utensilien, Spiele, Orden, Ehrenzeichen,  
 Marken.  
 bb. Der Frau: Fächer, Handschuhe, Schnallen,  
 Gürtel, Ohrringe, Armringe, Käämme, Näh-  
 utensilien.

II. Ethnographisches.

1. Estonica  
 2. Aus dem Auslande

III. Waffen und Rüstungen

IV. Curiosa

Abth. C. Naturalien.

I. Steinreich.

Steinsammlungen und Versteinerungen

II. Pflanzenreich.

Exotische Gewächse, Früchte, Zapfen, Ge-  
 presste Pflanzen

III. Thierreich.

Pernau, den 11. Januar 1903.

Der Kustos und Bibliothekar.

**Ueber türkische Münzverhältnisse.**

Pernau, 29. Dezember 1903.

Der Kustos Frank hielt heut, im Anschluss an die türkischen Münzen, die wohl zur Zeit da hier türkische Kriegsgefangene internirt waren, in diese Gegend und schliesslich in die Münzsammlung des Museums gelangt sind, einen Vortrag über türkische Münzverhältnisse.

Der Vortragende wies auf die notorische Verwirrung der türkischen Finanzverhältnisse und da-

mit auch der Münzverhältnisse und meint, dass die Schwierigkeit nicht einfach in einzelnen klar zu bezeichnenden Missständen, mindestens nicht in diesen allein lägen; es handele sich nicht allein darum, dass dies und das geschehen solle, aber aus irgend welchen Schwierigkeiten nicht geschähe sondern vor allem sei die Frage: was geschehen solle.

Der Redende schränkt danach den Gegenstand der heutigen Erörterung darauf ein, aus seinem langjährigen Aufenthalt in der Türkei einzelne konkrete Beispiele aus dem Klein-Geldverkehr vorführen zu wollen, um daran die Eingangs erwähnten Complicirtheiten der türkischen Münzverhältnisse zu erläutern.

Der Vortrag berührt sodann folgende Hauptpunkte:

Die allmähliche Verschlechterung der Münze führte schliesslich zu so unhaltbaren Verhältnissen, dass endlich 1845 zu Reformen geschritten werden musste. Münzeinheit war der Piaster à 3 Asper. Der Piaster — 1760 an Werth fast so viel als ein heutiger Rubel, oder etwa 2 Mark nach deutschem Gelde, — war um die Zeit der Reform auf etwa 10 Kopeken gesunken. Die Bezeichnung „Piaster“ ist in der Türkei ganz unbekannt, die Münze heisst dort gurüşch, entstanden aus Latein grossus = Groschen und in dieser Wortform übernommen und türkisirt. Die Bezeichnung Piaster rührt aus dem Spanischen: Peso da ocho - „Stück zu acht“ (Reales) her. Nach dem Münzgesetz von 1845 gehen 235 türkische Piaster auf die Vereinsmark fein Silber, der Piaster ist also  $0,223,404,255$  Frc. =  $22^{16}/_{47}$  Centimes nach französischer Währung. Die gesetzlichen Massnahmen erwiesen sich als ungenügend,

daher 1869 durch die Loi organique sur les poids et mesures das Dezimalsystem für Münze und auch Masse und Gewichte eingeführt wurde; eine nochmalige Verbesserung wurde 1887 versucht und bei dieser Gelegenheit fremdes Silbergeld verboten. Das türkische Kupfergeld ist dem Gesetze nach ausser Kurs gesetzt.

Aeusserlich, was Eintheilung und technische Ausführung der türkischen Münze anlangt steht dieselbe ganz auf der Höhe europäischer Münzen der übrigen Länder.

Münzeinheit ist die türkische Goldlira (lira osmanli) zu 100 Piastern. Geprägt werden die recht geschmackvoll aussehenden Stücke von 5, 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Pfund.

In Silber: Der Silberthaler „Medjidie“ zu 20 Piastern, also deren 5 auf das Pfund, sowie dessen Theilungen  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Medjidie, Stück, von 2 und 1 Piaster; die  $\frac{1}{2}$  Piasterstücke sind wegen ihrer Kleinheit unbequem und wenig im Verkehr.

Wird hier nun auch sogleich erwogen, dass der Orient mit seiner notorischen Unfähigkeit für wirthschaftliche Dinge, ein solches System mit fremder europäischer Hilfe geschaffen und nun auch mit solcher durchführen wird, so könnte man sich die Uebergangszeit, etwa wie in Deutschland nach Einführung der Mark, in Oesterreich nach der Valutaregulierung vorstellen. Die immer noch nicht verschwundenen Thaler fügen sich als 3-Markstück der Rechnung ein, die österreichische Krone geht als halber Gulden und, begünstigt durch leichte Umrechnung, können sich ältere Leute grosse Summen nun in Thalern oder Gulden ausgedrückt denken; so nennt man zb. in Schlesien den Nickel „Groschen“, so rechnet man im Kleinverkehr nach Kren-

zern und muss mit 2 multipliciren um den offiziellen Heller zu erhalten, oder so wird in Russland der 10-Kopeken Grivenik, der halbe Rubel „Fünf Grivenik“ genannt, oder in russisch Polen nach 3 Kopeken (Grosz) gerechnet.

Annähernd fand solches ja in Constantinopel statt, die Medjidie erscheint im Verkehr als Rechnungsmünze und fügt sich als 20 Piaster =  $\frac{1}{5}$  Lira leicht in die Rechnung. Oder es werden auf dem Markt grössere Summen in Napoleon's d'or oder Livr : Sterling ausgedrückt und gehandelt, wie man ehemals in Deutschland feine Pferde, Bilder, Honorare in Fridrichs d'or bezahlte, eine Münze, die der Kleinverkehr ja garnicht kannte. Auch die Geltung kleinerer fremder Silbermünze lässt sich verstehen, wie in vielbereisten Gegenden dergleichen auch heute vorkommt: ein spanischer Botsmann einen Franc statt eines Peseta nimmt, in einer Hafenstadt wie Athen, Port Said, Marseille etwa Kupferstücke vom Werthe der 5 Centimestücke der lateinischen Convention und anderer Länder in bunter Mischung durch einander gerathen. Aber immerhin findet das nur in beschränktem Masse statt.

Dass dergleichen im Orient häufiger, weil das einheimische Geld für den Bedarf nicht ausreicht, dies bedeutet noch keine Besonderheit des Orients.

Aber die Analogie mit nordeuropäischen Verhältnissen nimmt hierbei schnell ein Ende und es wird zu zeigen sein, wie bei den beiden Capiteln: 1. kursiren älterer und Zählweise nach älteren Münzsorten 2. kursiren und Anwendung fremden Geldes sich eigenartige schwer verständliche Verhältnisse im Kleinverkehr ausgebildet haben.

Der Vortragende führt an den vorhandenen Stücken der Münzsammlung des Museums diese Münzen vor nämlich:

a) Die Serie älteren aus schlechterer Legirung hergestellten Silber Geldes :

1. Der Beschlik (eigentlich „Fünfer“) nach der ersten Reform auf den Werth von 3 Piastern erniedrigt, in Constantinopel mit  $2\frac{1}{2}$  Piastern Kurs der Dezimalrechnung bequem angepasst. Sein Doppeltes der Altilik (eigentlich „Sechser“) also schon nach seinem reduzierten Werth „6 Piaster“ benannt und in der Hauptstadt analog dem Beschlik  $= 2\frac{1}{2}$  ( $2 \times 2\frac{1}{2} = 5$ ) also mit 5 Piastern bewerthet; seine Theilungen:  $\frac{1}{2}$  Beschlik also in der Hauptstadt  $= 1\frac{1}{4}$  Piaster. Neben ihm der sog. Metallik, mit einer arabischen 5. (= 5 Para bezeichnet) gilt als  $\frac{1}{4}$  Piaster. Er kursirt, obwohl, ausser der Valuta stehend in grossen Massen und ist die runde Münze im Kleinverkehr zb. als Preis der Zeitungsnummer, als Brückengeld der grossen Perabrücke, als Almosen für den Bettler, kurz, bei Abwesenheit des Kupfergeldes, die kleinste Münze. Bedeutend seltener, nicht immer zurückgewiesen, doch ungern genommen taucht der doppelte und halbe Metallik auf, beide ohne besonderen Namen. Nun ist noch zu erwähnen, dass die obengenannten 3 Münzen  $2\frac{1}{2}$   $1\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  Beschlik in 2 an Grösse und Stempel sehr verschiedenen Serien auftauchen, deren Prägungen auf einzelnen Exemplaren, zumal wenn die sehr beliebte, oft den Münzen nachträglich gegebene Schüsselform hinzukommt, auch für den Geübten schwer zu unterscheiden sind, thatsächlich auch oft zum Schaden verwechselt werden.

b) Aus der Hauptstadt in die Provinzen verbannt erscheint das Kupfergeld, dessen eigenthümliche Art der Verwendung nun sogleich in die Seltsamkeiten des orientalischen Geldkleinverkehrs einführt und hier zuerst besprochen werden soll.

Im allgemeinen kann man sagen, je mehr man sich von der Hauptstadt entfernt, und zweitens, je

mehr man von der Küste ins Land eindringt, desto seltener 1) ist überhaupt das Geld 2) desto mehr coursirt das alte Geld 3) desto mehr schwankt der Kurs der einzelnen Sorten 4) desto mehr erscheint das, offiziell ja ausser Kurs gesetzte Kleingeld, 5) desto mehr erscheint zur Aushilfe ausländisches, sogar kleineres Geld und in Bagdad endlich herrscht nach allen fünf Punkten der ärgste Missstand.

### Kupfergeld.

Das Ein - Para - Stück ist aus dem Verkehr gänzlich verschwunden. Es ist, wie alles türkische Geld „Schriftmünze“. D. h. das Münzbild beschränkt sich auf die Schrift (und Zahl =) Zeichen. In der Mitte trägt es eine arabische Eins. Das nächst grössere Stück, der Fünf-Para weist entsprechend eine Fünf auf. Das Geltungsgebiet dieser Münze ist Syrien, der Hauptmarkt Beirut, dorthin also strömen die anderwärts unwerthigen Fünfer zusammen; das Geltungsgebiet geht von Latakia nördlich, etwa bis Jaffa südlich, und zwar so, dass die Annahme dieser Münze mehr und mehr Schwierigkeiten macht, mit Kursverlust verbunden ist, und endlich gänzlich verweigert wird. Ebenso allmählich verliert sich das Geltungsgebiet ins Binnenland hinein. Ein türkischer Name existirt für jene Münze nicht; in ihrem Geltungsgebiet wird dieses Stück mit dem arabischen Namen Nhass (= Kupfer) bezeichnet. In Beirut und Umgegend wird diese Münze unveränderlich zu  $2\frac{1}{2}$  Para gerechnet, also deren 2 = 5 Para und 16 = 1 Piaster. Die nächst grössere Münze ist hier der obenerwähnte Metallik, der einen ständigen Kurs von 5 Nhass =  $12\frac{1}{2}$  Para hat. Von Alexandrette bis zur Hauptstadt und nördlich an

des Reiches Grenze giebt es keine Kupfermünzen; in Mersina, Tarsus, Adana und Umgegend pflegen kleine Rechnungen z. B. im Speisehaus und Kaffe in Metalliks aufgemacht zu werden. Dort in dieser ebenso dünnbevölkerten wie reich mit allen Landprodukten gesegneten Provinz macht sich für die Armen der Mangel einer kleinern Scheidemünze wie für die Wohlhabenderen der Mangel an Kleingeld sehr fühlbar. Denn wer auch in dieser viel exportirenden Gegend grösseres Geld, besonders Gold in Händen hat, findet nicht leicht Gelegenheit zum wechseln. In den Speisehäusern und Kaufläden für Küchenbedürfnisse etc. legen daher die Kunden Kontobücher an und bezahlen wenn der Betrag den Werth grösserer Münze erreicht. Wahrhaft kritisch aber wird die Sache bei einer Reise in die kleineren Orte des Binnenlandes und der unkundige nur mit Gold versehene Orientreisende kann fast in die Lage des Königs Midas kommen, bei allem Golde Noth zu leiden. Man kann ohne Uebertreibung sagen, dass seitab der grossen Route je ein ganzes Dorf kaum in der Lage sein würde ein englisches oder türkisches Pfund zu wechseln, noch Einer gewillt dies zu thun, wenn selbst die Nachbarn so viel Kleingeld zusammenbrächten.

Wo südlich der Geltungsbereich des Nhass endet, fängt die grössere Kupfermünze an; so in Jerusalem, Jaffa, Gaza der „Kabak“, auf dessen Münzbild die arabische Zahl 40 (Para = 1 Piaster) erscheint. Seine Theilung ist der Halb-Piaster, mit einer „zwanzig“ bezeichnet und der Viertel-Piaster „Sah-tût“ genannt. Nicht selten erscheint letztere Münze in Beirut in rings beschnittenem Zustande, damit sie als Nhass gelte; also man verschlechtert eine Münze, um sie brauchen zu können.

Der Werth des Kabak hat in jenen Jahren von 2—8 Para geschwankt. In Jaffa begegnete es mir 1893, dass Kabak und Nhass im Kurse gleichstanden, also ein Kupferstück von nominell 5 Para Werth dem achtfachen Stück (40 Para Stück) am gleichen Ort und zur gleichen Zeit als Zahlungsmittel gleich stand. Das machte: ein par Kameelsladungen Kabak's und Sah-tut's waren aus Gaza gekommen und überschwemmten den Basar von Jaffa.

Die speziellen Kursschwankungen der einzelnen Münzen angeben, wäre so kompliziert wie ohne Nutzen; es sei hier jedoch eine kleine Schilderung der Kleinmarkts-Verhältnisse aus den 90er Jahren, mit besonderer Rücksicht auf Beirut eingeflochten.

Es gab dort an Kupfer nur den Nhass zum ständigen Kurse von  $2\frac{1}{2}$  Para. Am häufigsten kursirte daneben der Beschlik, welcher in etwa 6 Jahren mit einer Kurschwankung von 3 Piaster bis 3 Piaster 5 Para umlief. Ihr folgte allemal der Altilik mit einer entsprechenden Skala von 6 Piaster bis 6 Piaster 10 Para. Ein gleiches galt vom  $\frac{1}{2}$  Beschlik, der also unter Umständen die für Rechnungen unbequeme Zahl von 1 Piaster  $22\frac{1}{2}$  Para darstellte. Von neuen Münzsorten kam fast nur die Medjidie und deren Viertel, „Tscherek“ genannt vor, während die  $\frac{1}{2}$  Medjidie, das Ein- und Zwei-Piasterstück wenig, dergleichen neben dem sehr häufigen Metallik dessen doppeltes, sowie dessen Theilungen sehr wenig anzutreffen waren. Die Medjidieh wechselte in der gleichen Zeit im Kurse von 22 Piaster 30 Para bis 23 Piaster und 4 Nhass Zuschlag, die Tschereks aber folgten dieser Schwankung nur soweit keine zu kleinen Brüche herauskamen, alsdann wurde im Einzelfall deren Werth unter lebhaftem Zank der Parteine

nach oben oder unten abgerundet. Grössere Summen, z. B. für Pferde, Teppiche, Hausmiethen wurden ebenso häufig in Gold der Latinischen Münzconvention wie in englischem Golde gehandelt gezahlt, verabredet. Der Napoleons d'or wechselte von 108 Piaster bis 108 Piaster 30 Para. Das englische Gold hingegen behielt stets den gleichen Kurs von 136 Piaster 30 Para. Das türkische Goldpfund stand 123—124 Piaster im Kurse.

Auch hier wurden die angegebenen Kurse, durch die Gesuchtheit und relative Seltenheit der kleinen Münze alterirt; denn da beim Wechseln sofort ein Abzug von 1 Piaster auf das Goldstück gemacht wurde, so war zb. ein Napoleon d'or bei einem Kurse von 108, 10 P. faktisch nur mit 107, 10 P. zu verwerthen. Umgekehrt, wer einen grösseren Betrag gleichartigen Kleingeldes, Beschlik, Metaliks etc. zu irgend Handelszwecken dringend bedurfte, musste einen noch bedeutenderen Zuschlag zahlen. Bei Brückenzöllen etc. wo wegen der Unbequemlichkeit und Kosten des Wechselns jeder zb. den geforderten Metallik direkt zahlte, konnten die so gesammelten Summen zu sehr guten Preisen, jedenfalls viel niedriger als das Gold auf der Börse notirte, eingewechselt werden.

Das Publikum sieht sich daher im kleinen Marktverkehr und bei Haushaltungseinkäufen beständig einer Hausse und Baisse ausgesetzt, wobei es allemal diejenigen Münzsorten als Zahlungsmittel in seiner Hand hat, die grade am niedrigsten stehen. Um so eifriger sucht man die wenigen hochstehenden Münzsorten mit gutem Kurs als Zahlungsmittel zu verwenden, aber deren Verrath ist meistens so gering, dass man zu den niedrigen Sorten als Zahlungsmittel greifen muss. Nun werden letztere von den Geld-

wechslern eifrig gesammelt und zum niedrigen Kurse aus dem Verkehr gezogen und damit bereitet sich bereits die Hausse vor, vermittelt derer dem Publikum die Münze mit höherem Kurse nun wieder aufgedrängt wird.

Während es daher anderwärts sich ganz gleich bleibt, ob im Kleinverkehr der Preis einer Ware in einer veralteten Münzsorte angesagt wird — zb. in Rom der Kellner eine Essrechnung in 15 Soldi (= 75 Centesimi) aufmacht, der Iswotschik in Petersburg für eine Fahrt 4 Grivnik (= 40 Kopeken) verlangt, eine Obstfrau in Breslau 3 Böhm (= 30 Pfenig) einfordert — so ist es im Orient ein Unterschied ob der Verkäufer für seine Waare 3 Beschlik fordert, oder so und so viel Piaster. Denn entweder ist man in der Lage, ohne zu wechseln, die geforderten 3 Beschlik zu zahlen, da kann man gleichzeitig sicher sein, dass die Beschlik hochstehen, oder es bleibt nur übrig umzurechnen, und dann wird wieder der höhere Beschlikkurs der Piasterumrechnung zu Grunde gelegt. Ebenso illusorisch wird dabei der Marktpreis des Goldstückes, es müsste denn sein, dass der Werth der Waare genau ein Goldstück beträgt und in diesem der Preis gefordert und bezahlt wird. Anderenfalls würde zb. der Napoleond'or, den man beim Bankier zum Börsenkurs von 108 Piaster 20 Para gekauft hat und der beim Händler gewechselt werden müsste, aus Mangel an Kleingeld zurückgewiesen und dann am nächsten Strassen-Wechseltischen gegen 1 Piaster Gebühren gewechselt werden, es müsste denn der Käufer sich einen gleichen Abzug vom Verkäufer gefallen lassen. In Wahrheit also gilt das 20 Frc. Stück trotz des Börsenkurses nur 107 Piaster 20 Para. Ist man gar genöthigt, Kleingeld weil man es benöthigt, gleichsam als Waare einzukaufen, so

können zb. die Zahlstellen, wo sich bestimmte kleine Münze wie die Metalliks in Massen sammeln, dieselben zu einem sehr hohen Kurs verwerthen, in diesem Falle würde sich daher eine ansich tief unter den Nominalwerth gedrückte Münze von schlechtester Legirung in einer Weise verwerthen lassen, bei welcher das Gold noch bedeutend unter seinen officiellen Börsencurs sänke. Gesetzt aber, es sei bei einem Kleinkaufe wirklich die Nothwendigkeit und der gute Wille vorhanden, hier in Gold zu zahlen, dort in Kleingeld heraus zu geben, so würden die beiden Theile so lange in Austausch ihren Werth an kleiner Münze hin und her wechseln, bis der stipulirte Preis herauskäme; zb. A soll für die Waare dem B 58 Piaster zahlen und giebt zunächst ein 20Fr.-Stück. B giebt  $\frac{1}{2}$  Napoleond'or zurück. (Der Napoleon stände zu 108,20 P.) Dann sind jetzt 54 Piaster 10 Para gezahlt. Zum Glück hat A noch 1 Tscherek zur Hand. Gesetzt der Silberthaler steht grade zu 24 Piaster, so hat A dem B hiermit  $54,10 + 5,30 \text{ P.} = 60$  Piaster gezahlt. Jetzt giebt B dem A einen Beschlik heraus, dessen heutiger Kurs auf 3,5 P. ermittelt wird. Also hat B 56 Piaster 35 Para erhalten. Nun findet A zufällig noch 4 Metalliks in seinen Taschen vor, macht, zum ständigen Kurs des Metallik, zu  $12\frac{1}{2}$  Para, 1 Piaster 10 Para; jetzt hat B 58 Piaster 05 Para. Hierauf kann B dem A leichtlich 2 Nhass = 5 Para herausgeben und hat nun seine 58 Piaster. Dass bei solchen Geschäften nicht immer zweckmässig verfahren wird, und der geldgewandte Krämer, geschweige der Wechsler, der ungebildeten Orientalin gegenüber, die überhaupt kaum rechnen kann, im Vortheil ist, liegt auf der Hand.

Der grosse Geldverkehr, der doch nicht alle im ständigen Kurswechsel eingehenden Summen nach

Sortenzetteln anschreiben kann, hilft sich durch autonomen Kurs einzelner Sorten, in denen er die Zahlung verlangt. So beansprucht der Telegraph Zahlung in französischem Gold. Die Post verkauft ihre Werthzeichen gegen Medjidieh's und giebt für 1 Medjidieh 19 Stück Marken à 1 Piaster (dem Preise für einen Auslandsbrief des Weltpostvereins) ab. Ebenso hat die Bahn ihre eigenen Kurse für die einzelnen Münzsorten, in denen sie Zahlung verlangt.

Neben diesen Kursschwankungen der meisten einzelnen Münzen im Platzverkehr, neben der ausschliesslichen Geltung einzelner bestimmter Kupfermünzen an bestimmten Orten, geht nun noch der verschiedene Kurswerth einzelner grösseren Münzen an den verschiedenen Orten nebenher. In den 90-ger Jahren z. B. stand der Silber-Thaler :

in Beirut	ca. zu	23	Piaster
„ Jaffa	„ „	26	„
„ Smyrna	„ „	33	„
„ Aleppo	„ „	30	„

Es würde das vorgesteckte Ziel überschreiten, auf die Einzelheiten weiter ein zu gehen, oder auch über die nationalökonomischen Bedingungen dieser höchst complizirten Geldverhältnisse in Erörterung zu treten. Es sollten lediglich, in grossen Zügen, die einzelnen hier vorliegenden türkischen Münzen ihrer Geltung nach vorgeführt werden, und dabei war unvermeidlich, auf einige praktischen Erscheinungen des Klein-Geldmarktes einzugehen. Hierbei ergeben sich, wie Parallelen mit anderen Ländern klar legen, eigenthümliche Erscheinungen, deren Erklärung auch gewiegten Kennern des Orients wie der Finanzwissenschaft die grössten Schwierigkeiten bereitet. Jedenfalls liegt auf der Hand, dass die

eigenthümliche Indolenz des Orientalen im engern Sinne des Wortes ihn zur staatlichen Lösung der schwierigen Geldverhältnisse wenig befähigt. Andererseits begreift sich leicht, dass darin besser beanlagte Nationen ein dankbares Feld ihrer Thätigkeit finden. Und so begegnen wir im ganzen Orient einer geschlossenen Kaste der Geldmänner, die sich aus Griechen, Juden und Armeniern rekrutiren. Ihrer Organisation und ihrem geschlossenen Vorgehen sind viele der ganz eigenthümlichen Erscheinungen des Geldmarktes im Orient z. B. der geographisch beschränkte Geltungsbereich einzelner Münzsorten, besonders von Kupfermünzen zu zuschreiben.

Sie sind es, die eine fortwährende Hausse und Baisse einzelner Münzsorten hervorzubringen im Stande sind und durch diese Manipulation fortwährend die einzelnen Sorten zu erhöhtem Kurse dem Geldmarkt zuführen um sie zu niedrigem Kurse wieder an sich zu nehmen, ein Geschäftsgebahren, unter dem grade die ärmeren Klassen der Bevölkerung leiden und daher der Hass der letzten gegen die Börsenmänner (Serrafen, Wechsler), deren Thätigkeit der Orient gleich wohl nicht entbehren kann.

Gewiss hat auch in anderen Ländern das Geld einen verschiedenen Kaufwerth. Aber nirgends drückt sich dieser Werth, wie im Orient, in einem verschiedenen Kurswerth der kleinern Münzsorte, sondern lediglich in der Menge der gekauften Waare aus. Der halbe Rubel mag daher beim Einkauf der Lebensmittel einen sehr verschiedenen Werth darstellen, aber dies würde sich nirgends so ausdrücken, dass er mehr oder weniger als 50 Kopeken gelten würde. Man kann zur Erklärung nur sagen, dass das von der türkischen Regierung in Umlauf ge-

setzte Kleingeld in zu geringer Menge vorhanden ist, daher die einzelnen Kategorien der Scheidemünze je nach Angebot und Nachfrage wieder selbst zur Ware werden, so dass der Preis des so als Waare eingekauften Geldes gegen die zum Ankauf verwendete Geldsorte einem stetigen Schwanken ausgesetzt ist. Diesem Übelstande aber würde die türkische Regierung nur abhelfen können, wenn es den Barbesitz des Landes im internationalen Geldverkehr zu verbessern im Stande wäre. Alle innerstaatlichen Zwangsanordnungen und finanziellen Reformen werden sich auf dem Papier ganz nach dem Muster anderer Staaten vornehmen lassen, ohne indess im praktischen Leben die Unzuträglichkeiten, unter denen das Volk seufzt, aus der Welt schaffen zu können.

---

### Der Münzfund von Wölla.

---

Im Herbst vorigen Jahres fanden unweit Wölla Bauern, welche gegen Abend aus einer Grantgrube zum Wegebau Material holten, einen höchst stattlichen Vorrath von alten Silbermünzen. Ein Theil derselben war bereits in der Grantgrube und auf dem Wege, wo der Grant fortgeführt wurde, herumgestreut, als die Leute aufmerksam wurden. Erst sehr spät und unvollständig kamen grössere Mengen des offenbar sehr reichhaltigen Münzschatzes dem Vortragenden zu Gesicht. Obgleich auf diese Weise eine wissenschaftliche Meinung über diese Münzen nach Art ihres Zusammenseins als Fund, wegen dieser Unvollständigkeit nicht mehr geäussert werden kann, so zeigt doch ein glücklicher Zufall auch unter diesen Trümmern des so reichen Fundes eine

derartige Übereinstimmung auf, dass nach einer Combination der gegebenen Daten einige behutsame Schlüsse doch möglich erscheinen.

Die Münzen des Fundrestes lassen sich bequem auf nur 3 Gruppen vertheilen I. Deutsche Kaiser Denare von den Ottonen; II. byzantinische; III. arabische Münzen.

Die Münzen der ersten Gruppe gehören den unter baltischen Funden nicht seltenen Denaren an, deren Zuthellung an einen der Ottone, der I. 936—973, der II. 973—983, der III. 983—1002, der Numismatik bisher nicht gelungen ist. (Lelewel Numismatique du Moyen âge Th. III. S. 127 ff; Cappe, Deutsche Kaisermünzen S. 30 ff. welcher auf Mader IV. Band seiner „Beiträge“ zurückgeht.) Die dem Vortragenden zu Gesicht gekommenen Münzen waren sämmtlich von dem Typus: (Abldg.: Cappe II № 13—14 und Tf III № 2). Die Legenden des Reverses zum Theil unverständlich, die besser erhaltenen deuteten sämmtlich auf Mainz. Also im ganzen kommt der Zeitraum 936—1002 in Betracht, die Combination mit den übrigen Gruppen führt auf die zweite Hälfte dieses Zeitraums, was mit der Bemerkung Cappe's (a. a. O. Seite 41) bezüglich der Schreibweise OTTO und ODDO zusammenstimmen würde. Am nächsten kommt der Typus der Münzen dieser in Rede stehenden Gruppe der bei Joachim, Groschenkabinet Supl: I unter № 23 gegebenen Abbildung. Danach würden sich die Legenden bzw. deren Varianten: OTTO (IMP) REX und CIVIT MOG VNT ergeben. Die Abbildung bei Barthelemy, Nouveau Manuel, Atlas Pl 3 № 236 hat nur im Avers einige Ähnlichkeit mit den Münzen dieser Gruppe.

Die Münzen der II. Gruppe stellen sämmtlich Kerations der byzantinischen Kaiser Nikeforus Fo-

cas 963—969 Johann Zimisce 969—975 und Basil II mit Constantin XI 976—1026 vor, also eine geschlossene Serie, unter denen die von Nikeforus selten, die von Johann häufiger vertreten sind und die M. von Basil mit Constantin die erdrückende Majorität bilden. Die zum Theil fast mit Stempelglanz gut erhaltenen Exemplare der 3. Kategorie stimmen genau überein mit den Abbildungen bei Sabatier Tf. XLVII № 13 und 19 sowie Tf. XLVIII № 15—17 und auch Saulcy Tf. XXI № 9 Tf. XXII № 3 Tf. XXIII № 6. Die M. der II. Gruppe repräsentiren also einen Zeitraum von 963—1025.

Die III. Gruppe unserer Fundmünzen ist am zahlreichsten vertreten und ihre Mannichfaltigkeit ist die grösste. Es ist ein grosser Verlust für die Wissenschaft, dass der Fund nicht in grösserer Vollständigkeit hat besichtigt werden können. Da indess die M. dieser Gruppe durchweg Schriftmünzen sind, deren Verschiedenheit dem Auge des Laien schwerlich auffallen kann, so bleibt es doch von grosser Bedeutung, dass auch die wenigen mir zu Gesichte gekommenen Exemplare eine einiger Massen geschlossene Serie, rein zufällig, ergeben haben, daher die Annahme nicht ganz ausgeschlossen ist, dass die übrigen unbekannt gebliebenen Exemplare der arabischen Münzen sich den untersuchten mögen angeschlossen haben.

Es waren darunter A b b a s s i d e n :

El Imam el mu' tasim 218-228 d. Flucht = 833-842 n. Chr.

„ el mu' tadid 279-289	„	892-901	„
Dschafer el muktadir 295-319	„	908-932	„
Ahmed el radi 323-329	„	934-940	„
Ibrahim el mutakî 329-333	„	940-944	„
Abdallah el mustakfi 333-335	„	944-946	„
El Fadl el muti 335-364	„	946-974	„
Ahmed el kadir 384-422	„	994-1031	„

## S a m a n i d e n :

Nasr ben Ahmed 301-331 d. Flucht 913-942.

Die Majorität und Mannigfaltigkeit der orientalischen Münzen legt die Vermuthung nahe, dass wir die Kasse eines arabischen Händlers vor uns haben. Während eines fünfzehnjährigen Sammelns orientalischer Münzen im Orient sind mir deutsche Kaisermünzen dieses frühen Zeitraums fast nicht vorgekommen; umgekehrt sind Münzen dieses Typus in den baltischen Funden bekanntlich so häufig, dass wir annehmen können die Münzen der I. Gruppe seien weder aus Byzanz noch aus dem Orient, sondern mögen einen baltischen Handelserlös des arabischen Händlers oder sonstigen früheren Eigenthümers darstellen. Was die byzantinischen M. anlangt, so ist ihr Zusammensein mit den übrigen M. ein höchst beachtenswerther Umstand. Die byzantinischen Silbermünzen sind an sich selten und bekannter darunter fast nur die M. der 3 genannten Herrscher. Selbst die Bezeichnung dieser Münzsorte (Milliaresion, Siliquus, Keration) ist nicht ganz klar (Sabatier T. I, S. 58—61.) Im Vergleich ferner mit den mir im Orient zu Gesicht gekommenen byzantinischen Silbermünzen (darunter insbesondere die inzwischen zerstreute Sammlung des verstorbenen Museumsdirector Dethier in Constantinopel) fällt der vorzügliche Zustand der Erhaltung dieser Münzen auf. Da namentlich einige Johanns trotz ihrer ursprünglich schlechten Prägung fast noch Stempelglanz hatten, und an ein numismatisches Sammeln jener Fundmünzen Seitens des Händlers nicht gedacht werden kann, so muss man schliessen, dass der Export dieser Münzen in den ersten Regierungsjahren Basil II also etwa 980 stattgefunden hat. Nun ist aber die Regierungszeit die-

ses Herrschers ganz von Kriegen erfüllt gegen die Bulgaren, Sarracenen und innere Empörer und nichts meldet uns etwas über Handelsunternehmungen direkt nach dem Norden. (cf. die kurzen historischen Ausführungen bei Sabatier T. II, S. 132, 134, 138, 144.) Der byzantinische Handel ist mindestens nur ein indirekter gewesen (Georg Jacob : „Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter“, Leipzig, 1887 bei Böhme, S. 11 Anmerkung, S. 20 Anmerkung.)

Was die III. Gruppe anlangt, so haben wir, wie oben gezeigt, die Münzen von 9 verschiedenen Münzherren vor uns. Wenn vorher nicht schon die Bedeutung der arabischen Fundmünzen feststände und genügend bekannt wäre (cf. die Citate bei Jacob, S. 25 und 26 : „Man wird demnach hoffentlich meine Taxe nicht zu hoch gegriffen erachten, wenn ich behaupte, dass die Gesamtsumme der nach dem Norden gewanderten arabischen Münzen sich auf Millionen belaufen haben mag“) so würde in dem vorliegenden reichen Funde allein ein schon gewichtiges Moment liegen. Auch die Verschiedenheit kann nicht auffallen; ist der Orient doch noch heute eine reiche Sammelstätte der verschiedensten Münzen. Man geht gewiss nicht fehl, wenn man einen Nachdruck legt auf die Gleichartigkeit orientalischer Münzen, insofern sie, besonders älterer Zeit fast durchgängig Schriftmünzen sind und noch dazu in den Legenden grosse Gleichartigkeit zeigen, überdies diese vielfach, abgekürzt und mit Verzerrungen und in Begleitung vom zum Theil heut noch nicht deutbaren Beizeichen und ohne diakritische Punkte zeigen, also einen Schriftwerth haben, der auch dem Schriftkundigen Orientalen, wie ich mich oft überzeugte nicht ohne weiteres deutbar ist. Das allein Unter-

scheidendes Münzjahr, und Ort, sowie der Name des Münzherren fallen nicht sehr ins Auge und die mit Worten, nicht Zahlzeichen geschriebene Jahreszahl wird leicht unleserlich bei älteren, abgegriffenen Exemplaren. Was soll man da erst von den zahlreichen Analphabeten des Kleinverkehrs sagen? und es begreift sich somit leicht, dass der Menge des Volks das Altwerden der Münzen und das Zusammensein einer bunten Mannigfaltigkeit von Münzherren nicht so auffallen konnte wie den Leuten irgend eines anderen Landes, wo die Münzen ins Auge fallende Bildwerke an Herrscherbildern, Wappen, Emblemen etc. trugen, so dass auch der Mann aus dem Volke sie leicht unterscheiden konnte. Also wird uns der längere durch Gruppe III belegte Zeitraum nicht stören. Hingegen wäre es von Interesse gewesen das jüngste Datum der Prägungen aus dem leider so unvollständigen Funde festzustellen. Unter den mir zu Gesichte gekommenen war das jüngste tadellos deutlich lesbare Jahr: 393 d. F. entsprechend dem Zeitraum vom 10. November 1002 bis 29. October 1003 also ganz zusammenfallend mit den jahrlosen Stempelglanzmünzen Basil II, der 976—1025 regierte.

Ich muss darauf verzichten in dem engen für diesen Vortrag gegebenen Rahmen auf die Geschichte des nordisch-baltischen Handels der Araber näher einzugehen und kann mich in dieser Hinsicht darauf beschränken auf das mit reichlichem Quellenmaterial versehene Buch von Jacob hinzuweisen.

Fragen wir nach dem Resultat, welches aus der Zusammensetzung des Wölla'schen Fundes, so weit wir von ihm Kenntniss haben, zu entnehmen ist, so ist mit aller Behutsamkeit und Vorsicht einer blossen Hypothese anzunehmen, dass der Fund um's Jah

1000 niedergelegt sein kann, und dass er von einem arabischen Händler stammt, der auf seiner Reise Byzanz berührt hat. Ist die Handelskarawane den gewohnten Handelsweg die Wolga entlang nach Norden gegangen, so mussten die arabischen Kaufleute von Byzanz aus durch Kaukasien ihren Weg fortgesetzt haben, dies ist umso weniger unmöglich, als dem Vernehmen nach Grusinische Münzen bei dem Funde gewesen und in Pernau gesehen sein sollen. Eine andere bisher wenig berührte Frage ist die, welche Rolle denn das so viel gefundene Bargeld überhaupt in den baltischen Provinzen gespielt haben mag. Denn ein grosser Theil des Handels wird unmöglich etwas anderes als Tauschhandel gewesen sein.

Die allerfrüheste Colonisation fällt ja weit nach dem Jahr 1000, wie denn die ersten commerziellen Anknüpfungen auf der Insel Wisby schwerlich früher als 1063 anzusetzen sind. Aber vor dieser Zeit waren die hiesigen Gegenden der Schauplatz wilder und grausamer Verheerungszüge, die von den Semgallern, Esten und Liven gegeneinander ausgetauscht wurden.

Bei der grossen Zahl arabischer Fundmünzen in den baltischen Provinzen und dem auch ziemlich häufigen Vorkommen dänischer, englischer und deutscher Denare wäre dann die Annahme kaum abzuweisen, dass, unabhängig von dem Tauschhandel mit den Eingeborenen ein regelrechter Geldmarkt zwischen den Orientalen mit den ebenso (in der für Schifffahrt günstigen Zeit) von aussen herbei gereisten Westland-Bewohnern hier an den Küsten stattgefunden haben muss und wir könnten dann nur durch die Annahme irgend wie bestehender Gelddepôt uns erklären, wie diese verhältnissmässig

grösseren Massen (Millionen, wie wir sehen) orientalischer Münzen hier in die Gegend gekommen und auch deponirt geblieben sind.

Das mehrfach citirte Werk von Jacob, welches S. 29—46 eine ziemlich erschöpfende Zusammenstellung der Litteratur über Fundmünzen giebt und sogar Island, Grönland, Russland, Finnland, Sibirien berücksichtigt, hat die russischen Ostseeprovinzen mit Stillschweigen übergangen, weil es an zusammenfassenden Arbeiten auf diesem Gebiet fehlt. Die vom Referenten in Anregung gebrachte Vereinigung des über das Capitel der Fundmünzen zerstreut vorhandenen Materials ist leider bisher ohne Erfolg geblieben.

Dr. Herman Frank.

---

### Beitrag zur Geschichte der Universität in Pernau. 1699—1710.

---

Die Universitas Gustavo-Carolina in Pernau durch den Krieg geboren und nach kurzem Bestehen wieder durch denselben weggefegt, hat mehrfach eine Bearbeitung ihrer Geschichte erfahren. Zuerst durch Backmeister in Müller's Sammlung russischer Geschichte Bd. IX und nach längerem Intervall, zum Gedächtniss des 50-jährigen Jubiläums der Universität Dorpat durch C. Schirren und A. Buchholz abgedruckt in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen Bd. VII 1853. Es ist in diesen Arbeiten wohl alles niedergelegt, was sich an Berichten vor der Zerstörung durch die Kriegsläufe über diese interessante Periode der schwedischen

Universität hat retten lassen. Es ist uns damit, wenn auch lückenhaft, ein Bild ihrer Organisation und der Thätigkeit der Professoren erhalten, dagegen fehlen alle Nachrichten über das Verhältniss ihrer Glieder zur Stadt Pernau und deren Einwohnern. Es verlohnte sich daher zur Klarstellung dieser Seite des Lebens der alma mater in den Rathsprotokollen Umschau zu halten, wengleich vorauszusetzen war, dass in denselben mehr die unfreundliche Seite des gegenseitigen Verkehrs zu Tage treten würde, weil in solchen Protocollen die Kehrseite der Medaille in Form von Processen niedergelegt zu werden pflegt. Die Hochschule war schwedisch, der Rath und die Bürgerschaft deutsch, aus diesem nationalen Gegensatz erklären sich schon allein unausbleibliche Conflicte, neben den Präensionen der herrschenden Rasse. Die Schreiben des academischen Senats an den Rath sind ausnahmslos in schwedischer Sprache abgefasst, obgleich eine Kenntniss des deutschen bei den meisten Professoren nachweisbar. Der Rath beantwortet dagegen die Schriftstücke nur deutsch. Nächst den Anmassungen des consistorii academici spinnen sich Quartierstreitigkeiten mit den Bürgern durch all die Jahre fort. Der erste derartige Process wird 1701 vor dem Rath geführt durch den Proviantmeister Lorenz Mühlman gegen den Professor Sarcovius. Ersterer hat das sogenannte Collegi'sche Haus von dem Besitzer, dem Pastor Nicolai gemiethet, der sich zur Zeit in Stockholm befand, und kündigt nun dem Professor, welcher bisher das Quartier innegehabt. Letzterer aber will nicht weichen, und auch einer Citation des Rathes nicht Folge geben, indem er den citirenden Hausschliesser bedeutet: er lebe in guter Verständniss mit E. E. Rath, wolle ihm aber nicht das Recht einräumen, ihn vorfordern zu können, da

er dessen Jurisdiction nicht unterworfen sei, man müsse ihn in seinem gehörigen foro suchen. Der Rath entscheidet nun gegen ihn in contumaciam, weil aus den producirten Documenten zur Genüge erhellet, dass Herr Citatus an dem Hause quaestionis nicht die geringste Befugniss habe, sondern Herr Citans solches von dem Eigenthümer im Beisein redlicher Leute geheuert hat, so ist Herr Citatus schuldig das Haus sofort zu räumen und an Herrn Citanten ohne fernere contradiction zu übergeben. Das Consistorium tritt für seinen Collegen ein und protestirt gegen den Bescheid beim Statthalter Strömfeldt, der dem Rath die Klage zur Rechtfertigung zuschickt und fordert man solle den Prof. Sarcovius unturbirt lassen, bis weiter in der Sache untersucht worden sei. Dieser Befehl des Allmächtigen war, wie sich später herausstellte vom Bürgermeister Steiner unterschlagen und dem Rath nicht vorgelegt worden, daher der Professor exmittirt und das Haus dem Obristen Buddenbrock inzwischen angewiesen worden. Nach vielen Unannehmlichkeiten und Schreibernereien muss der Rath seinen Bürgermeister desavouiren, dem Obristen eine andere Wohnung geben, den Professor wieder einsetzen und dem Rector seine Entschuldigung machen, mit der Erklärung, dass Sarcovius ohne Consens und Vorwissen des ganzen Rathscollegiums deposedirt worden. Es war dieser Vorfall für den Rath um so peinlicher, als der Generalgouverneur und Cantzler der Universität Graf Dahlberg in seiner Fürsorge für die Academie bereits 1699 ein Schreiben an den Rath gerichtet hatte, in welchem er forderte, derselbe habe darauf zu sehen, dass keine Unbilligkeit bei Verheuerung der Wohnhäuser an die Herren Professores und Academiebefiente dort vorgehe, sondern die Leute vor billigen Preis unterkommen und

mit billigen Wohnungen accomodirt würden, bis sie mit der Zeit selbst sich mit dienlichen Häusern zu versehen Gelegenheit hätten. Nichts desto weniger, fährt er fort, muss man doch ungern vernehmen, dass die Herren dermassen gesteigert werden, dass es denen Leuten unerträglich fällt, bei ihrem wenigen Lohn solche gravation zu ertragen. Es sollte doch billig sowohl E. E. Rath, als die Bürgerschaft in consideration ziehen, wie durch den Transport der königl. Academie diesem Orht ein grosses Mittel zum Aufnehmen der Stadt, insonderheit der bürgerlichen Nahrung zuwachse und daher Gelegenheit nehmen die Leute durch Billigkeit mehr an sich zu ziehen, als durch unmässige Steigerung der Haus- und Stubenheuer abzuschrecken.

War es der schlechte Ruf den die Studenten damaliger Zeit genossen, oder nationale Abneigung der deutschen Bürger gegen die Schweden, der sie veranlasste den Studirenden so viel wie möglich ihre Häuser zu verschliessen, jedenfalls waren die Gründe schwerwiegend genug, dass die dem Erwerb nachgehenden Kaufleute und Handwerker diesen Verdienst lieber entmissten, als sich der freiwilligen Einquartirung durch Vermiethen unterwerfen mochten. Dieses Verhältniss erregte schon bald nach Gründung der Universität den Unwillen der Obrigkeit und zog dem Rath wiederum den Tadel des Cantzlers zu. Er schreibt: Recht mit Befremden muss ich vernehmen, dass bei der Bürgerschaft des Ortes sich annoch so schlechte Willigkeit und Billigkeit im Aufnehmen und Bewirtung der dort hinkommenden fremden Studenten sehen lasse, dass auch dieselben unter dem Namen eines Studiosi nicht einmal in denen publicquen Wirtshäusern nicht aufgenommen, sondern von einem zum andern abgewiesen werden. Dies ist eine

schlechte Anzeige zur Facilitirung des Aufnehmens, welchen man vor die Stadt und Bürgerschaft durch Transportirung der Academie intendiret, insonderheit ein E. E. Rath deshalb oft nachdrücklich Erinnerung erhalten. Ich werde dahero veranlasset desfalls E. E. Rath seine Gebühr nachdrückliche Erinnerung vorzuhalten, mit dem Begehren, er wolle die Bürgerschaft zur willigen Aufnehmung der studirenden Jugend anhalten, oder man wird bei ferner verspürter Unbilligkeit die Studenten in der Bürgerhäuser anweisen und assigniren lassen.

E. H. Dahlberg.

Veranlasst war dieses strenge Schreiben durch eine Klage des Consistorii academici nebst Einsendung folgender Protocolle: Dass ich bei Ankunft zweier fremder Herren Studiosen ihnen zu Gefallen mich um Quartier vor selbige, nur auf einige Tage, bemühet und zwar erstlich auf beiden Weinkellern, da anfangs bei Mons-Vick nach Aussage des Bedienten logements im Hause ledig wären. Die Herren des Hauses aber nachdem sie gehört, dass die angekommene Frembde, studiosi wären, sagten, sie hätten nicht ein einziges logement; bis man endlich auf ein ander Mittel musste bedacht sein und sie vor Kaufleute ausgeben. Worauf sich endlich der Kaufmann Bonsack resolviret ihnen eine Kammer, doch sonder Bettzeug und Kost einzuräumen, habe ich hiemit auf Eines hochpreislichen Consistorii academici Befehl der Wahrheit zur Steuer attestiren und bekräftigen zu wollen.

Theodorus Franciscus Kopt.

Nicolaus Fundell

Acad. Pernav Bibl secr.

Auf Ersuchen des Herrn Rectoris Magnifici hiesiger hochlöß. Academie haben wir Endesunter-

schriebene folgenden Wahrhaften Bericht von uns stellen wollen: Als wir zu Pernau in der Revalischen Herberge angelanget, schickten wir einen Soldaten, welcher in besagter Herberg im Quartier war, hinein nach der Stadt, dass er uns daselbst eine Stube oder Kammer auf etliche Tage bestellen sollte; er kam aber nicht lange hernach wieder und berichtete, dass er zwar an unterschiedenen Orten ein Logis für zwei frembde Studenten begehret hätte, aber allenthalben abschlägige Antwort bekommen; insonderheit hätte die Frau auf Mohren Keller gesagt, sie wünschete, dass sie Gott für Studenten bewahren wollte, dergleichen Reden wären auch anderwärts, da er sich wegen eines logements erkundiget, gefallen. Hierauf gingen wir selbst nach Vicken's Keller und suchten alda Herberg, da dan ein Franenzimmer uns antwortete, es wäre zwar Gelegenheit im Hause uns zu accomodiren, man wüsste aber nicht, ob die Herren des Hauses damit zufrieden wären. Als man nun dieselbe darumb begrüsete, wurde uns doch unsere Bitte abgeschlagen. Dergleichen auch auf Mohren Keller geschahe. Endlich da wir uns vor Kaufgesellen ausgaben, wurden wir von einem Bürger aufgenommen welcher uns doch, nachdem wir mit ihm bekannt worden, versicherte, dass er uns schwerlich würde in sein Haus genommen haben, wenn er anfangs gehört hatte, dass wir studiosi weren, indem er mit solchen Leuten nicht gerne zu thun haben wollte.

Johann Jacob Beier, Med. Cand.

Friedrich Radeloff, stud. theol.

Concord vid. cop.

N. Fundell acad. Pernav Bibl secr.

Der Rath beantwortete die Vorwürfe des General-Gouverneurs durch folgendes Rechtfertigungsschreiben:

Aus denen bei Ew. Erl. Excellenz von denen hiesigen Herren Professoren wieder uns eingebrachten Beschwerden ad 1) obsuchte man ihnen die Hausheuer zu steigern 2) dass man denen studiosis auch in öffentlichen Herbergen nicht recipiren und verpflegen wollen, dürfte es fast das Ansehen gewinnen, dass sie von der bisherigen guten Verständniss mit Uns abzutreten und zu unnötigen auch unverdienten Beschuldigen wider Uns zu resolviren belieben trügen. Wir müssen Uns solches gefallen lassen, können aber in höchster Wahrheit nicht anders sagen, als quoad primum, dass wegen der Hausheuer sich keiner von Ihnen jemals bei Uns angemeldet, wissen also nicht, wo solches gravamen sein Fundament hat. Die Herren Professores, so in unseren, oder vor Ihnen reparirten Häusern logiren, sind Unseres Wissens bis dato mit Uns gar wohl zufrieden und können Wir ja da nich vor, dass ohne unser Vorwissen ein tertius mit einem privato à part für sich, ohne die geringste Communication mit Uns, accordiret und auch nicht eins den allemahl hiebevor gewohnten Heuer, welchen er doch anfänglich belobet haben möchte, jedoch ohne die geringste desfalls gegen Uns geführte Beschwerde, folglich nicht bezahlen will. Das 2-te gravamen ist von gleicher Erheblichkeit, denn Vicken Weinkeller ist ja kein gemeines Wirtshaus, weniger Herberge, weil weder rechter Wirth noch Frau darauf ist. Die reisende Herrn studiosi auch nicht gewohnt sind auf Weinkellern zu logiren. Frau Mohren ist es ebensowenig zu verdenken, dass sie die bedeutete nicht recipiren wollen, weil sie 1) eine Wittwe ist, 2) keine öffentliche Wirtschaft oder Herbergirung treibet 3) da sie in ihrem Hause einige studiosos bei ihren Weinkeller nach Verlangen accommodiren lassen, zum recompens erhalten, dass

dieselbe in dem Gemach damals alle Fenster, so dass auch nicht eine Raute darinnen verblieben, ausgeschlagen und folglich mit der schuldigen Zahlung durchgangen, daher es bei ihr geheissen vestigiamerent. Unterdessen haben die frembde Studenten ja nicht auf den Strassen gelegen, sondern bei erforderter Bemühung ihr Quartier und Verpflegung bei einem Bürger gefunden. Wir haben dazu bei der Bürgerschaft noch umbsagen lassen, dass sie sich gar nicht difficil wieder die studirende Jugend bezeigen solten. Woraus Ew. Hochgräfl. Excellenz in Gnaden ersehen werden, wie ohne Noth und mit Unfug die Herrn Professores in vorbedeuteten Puncten sich wieder Uns beschwert. Wir erbieten Uns noch zu aller guten Verständniss, wenn sie nur ihres Ohrtes darzu ebenfalls besser veranstalten wollen und verharren Ew. Exl. unterthänigste Diener  
 Bürgermeister und Raht.

Nächst der Quartierfrage spielt die Versorgung mit Lebensmitteln, eine häufige Klage über den Rath, beim General-Gouverneur, so im Jahre 1706, dass die Professore zu wenig Fische bekämen, da die Fischer zu anderen Arbeiten gebraucht würden und auch auf dem Markt zu wenig Victualien zu haben wären, da alles von den Aufkäufern fortgebracht werde und das Collegium nicht das Geringste zu kaufen bekäme, wogegen andere Ueberfluss hätten, sie bitten dass alle Producte nur auf öffentlichem Markte verkauft werden dürfen und die Polizei darin Ordnung schaffe. Der Rath schreibt dem Rector: Gleich wie wir uns ganz willig haben finden lassen, da die königl. Academie im verwichenen Jahre mit Zulegung einiger Fischerbauern bei uns Ansuchung gethan, dieselben auch stets dazu angehalten, dass sie wöchentlich ihr Gericht Fische ab-

liefern möchten, also wollen wir auch jetzt dem Collegio academico nicht entziehen. Den Fischerbauern ist bei Ruthenstrafe angedeutet worden, dass sie ihre Fische insonderheit denen Herren Professoren bringen sollen, wenn die Sturmwinde aufhören, welche bishero notorisch den Fang verhindert. Da aber die Sache so beschaffen ist, dass wir fast nichts mehr dabei thuen können, als dass die Victualien, wenn sie vom Lande eingebracht worden und auf den Markt geschafft sind, ordentlich eingekauft werden. So nur das königl. Consistorium academicum die Güte haben würde den Statthalter Strömfeldt zu ersuchen, dass derselbe die Verfügung zu thun belieben möge, dass die umwohnenden Arrendatore, davon einige, wie man vernimmt die Zufuhr mit Fleiss verhindern, indem sie die Esswaren aufkaufen und mit grösserem Vortheil anderwärts veräussern, mögen gehalten sein ihre unterhabende Bauern freie Hand zu lassen mit ihren Ochsen, Hühnern, Butter etc. alhir für billigen Preis zum Markt verkaufen zu können. Wenn dieses zu förderst wird bewerkstelliget sein und der Commandant bei den Herren Offizieren die Anstalt wird gemacht haben, dass sie den Handel auf offenem Markt seinen freien Lauf lassen, so wird in der That zu jeder Zeit der Academie Genüge sein. Womit wir unter Ergebung Gottes Ohhut stets verbleiben der Academie dienstschuldige Diener.

Im Verlauf des Krieges wurde die Brodfrage eine wirklich brennende und delegirte daher die Academie den Professor Auseen mit einer Schrift an den Rath und bat um Resolution im Mai 1709. Der Rath gab ihm zu verstehen, dass derselbe unlängst der Bürgerschaft angedeutet hätte von dem einkommenden Getreide der Academie und deren Bedienten zur Nothdurft so viel möglich vor den

marktgängigen Preis zu assistiren und zu überlassen, welches sie auch versprochen. Der Professor bat die grossgildische Bürgerschaft mit dem ehesten zu berufen und mit ihr zu conferiren, auf welche Weise man zu dem Benöthigten am füglichsten gelangen könne, damit die königl. Academie ihrem hohen Vormanne, dem Herrn Cancellario mit nächster Post möge antworten und ihren Zustand berichten könne. Der Rath lässt die Bürgerschaft angeben wie viel Vorrath jetzt vorhanden und zum Behuf der Academie-Bedienten möchte können überlassen werden. Der Elterman Krause und die Eltesten Bohnsack und Vick berichten, dass zur Zeit sowohl wegen der Feldarbeiten, als wegen der nach dem Dörptschen commandirten und auf dem Wege befindlichen Truppen, (wodurch die Bauern von der Stadt abgewandt worden) wenig und kaum so viel zur Stadt einkomme, als ein jeder zu seines Hauses Nothdurft und um die Armuth fourniren zu können, benöthigt sei. Immittelst sollen die Frau Obrist Liphardt, die Frau Majorin Gunersdorf und die Frau Capitain Derfeld Roggen und Malz zum Verkauf angeboten haben, von welchen die Academie-Bedienten zu ihrer Nothdurft kaufen könnten, angesehen die Bürgerschaft vor jetzt im Stande nicht wäre vorschiesen und borgen zu können. Sie wollten was noch ein jeder missen könnte, denen Herren Academie-Bedienten vor einen billigen marktgängigen Preis abstehen, aber in Vorschuss zu sein, wäre ihnen, wie obgedacht, unmöglich. Hofften auch, dass nachdem die Saatzeit vorbei, die Zufuhr zur Stadt grösser werden möchte und alsdann obgedachten Herren mit dem Verlangten gedient werden könnte. Der Elterman Krause wollte fürs erste 8 Lof Roggen für den marktgängigen Preis von 1 Rbl. abstehen, Eltester Bohnsack erbot sich 10

Lof Roggen und 10 Lof Malz für selbigen Preis zu überlassen und erwähnte er habe der Crone 157 Lof Roggen vorgeschossen, wenn er das Getreide wiederbekäme, wolle er es zum Bedarf der Academie für billigen Preis abstehen. Rathsherr Löwenstein meldete, dass vom Capitain Stackelberg in Wagenküll Roggen zu erhalten wäre für 1 Rbl. das Lof und falls es der Academie gefällig, so wollte er deshalb an ihn schreiben und falls das Korn einkäme an die Herren Professore verweisen. Der Elteste Vergin erklärte, dass er jetzt keinen Roggen abgeben könne, vor etwa 14 Tagen aber wären 24 Lof aus dem Kardischen eingesandt, welche er den Professoren Folcher und Palmroth damals anpräsentirt, es hätte aber denselben nicht angestanden weil er 1 Rbl. für das Lof begehret. Daraufhin erklärte der Rath er würde die Academie gerne assistiren, wenn dieselbe die Auslieferung des Kornes beim Statthalter bewirke, es siehet der Rath gerne, dass die königlichen Academie-Bedienten durch selbiges könne soulagirt werden; sollte aber obiges Getreide nicht erfolgen, so siehet E. E. Rath nicht ab, wie man die Bürgerschaft, absonderlich bei gegenwärtigen Zeiten und da sie das ihrige täglich selbst benöthigt sind, wider ihren Willen darzu solte forciren können. Als dem Rath am 14. September berichtet worden, dass der Major Wolffeldt von Werpel 3 Last Roggen zum Verkauf eingesandt hatte, wurde solches dem Rector notificiret.

Dass königl. Consistorium hatte auch in Pernau wie früher in Dorpat das Anrecht auf ein Kirchengestühl, das ihm nicht verwehrt wurde, bald aber verlangte es auch Kirchenstühle für die Frauen ihrer Beamten, wie die Frau des Exercitienmeisters und des Buchdruckers; um Frieden zu halten wurde dem willfahrt. Für alle die kirchlichen Angelegen-

heiten hatte der Kirchenvorsteher Christoph Vick den Kampf gegen die Academie zu führen, die ihn schliesslich veranlassten Unterstützung beim Rath zu suchen, er schreibt im Jahre 1706: E. E. Rath wird erinnerlich sein was massen vor einigen Jahren die hiesige Academie vor ihre Leichen, Begräbniss, Glocken und alles frei zu haben prätendirte, wesfals auch der Hochwohlgeborene königl. Statthalter an E. E. Rath rescribirte mit einer Erklärung darauf einzukommen, so auch, so viel mir wissend, geschehen. Da nun unterdessen verschiedene Professores sowohl, als andere Academie Bediente mit Tode abgingen und Sie feste darauf bestund die prätendirte Freiheit bei Ihre Königl. Majtt. auszuwirken, immittelst wie mir von dem seel. Herrn Bürgermeister Löwenstein berichtet ward, davor cavarite, im Falle sie es nicht erhielten, die Leute vor ihre Leichen bezahlen solten, liess mir oberwehnter Herr Bürgermeister ansagen, ihnen die Kirche zu öffnen und alles frei zu geben. Weil nun aber die gerühmte Freiheit bishero nicht in Vorschein gekommen, so habe beikommende Rechnung zwar übergeben, aber eine schlechte Resolution darauf erhalten, wie beikommender remiss mit mehreren beehlen wird. Wenn mir nun derselben zu folgen nicht allein beschwerlich, sondern auch der Kirchen, die ohne dem wenig Mittel hat, zu kostbar fallen will, die Nachgebliebenen, die einen hier, die andern dort, aufzusuchen. So werde veranlasst E. E. Rath, als Ober-Kirchenvorsteher solches gebührend zu hinterbringen und gehorsamst zu bitten, er geruhe diese Sache selber der königl. Academie vorzustellen, dass dieselbe vermöge ihrer Caution die Gelder der Kirchen anzuschaffen gehalten, wozu Sie am allerfüglichsten wenn ja sonst kein ander Mittel zu finden, gelangen können, wenn Sie von

denen Restantien, so die hinterlassenen Wittiben noch zu prä tendiren haben, so viel als hierzu erforderlich, einbehalten und davon der Kirchen contentiren möchten. Wenn auch ein Student namens Golthan zu ebenderselben Zeit begraben worden und davor noch 6 Rbl. der Kirchen schuldig verblieben und ich vernehme, dass bei dem Organisten Schneider noch einige Sachen von ihm stehen sollen, so bitte, dass dieselben zu Gelde gemacht und die Kirche davon vergnüget werden möge. Die eingesandte Rechnung lautet :

1703. Die königl. Academie ist an die estnische Kirche vor folgende in Gott ruhende Leichen schuldig verblieben:

Oct. 24. Ward der Sprachmeister in der Kirchen beerdigt. Vor die Grabstelle zum Verwesen 6 Rbl., pro Klocke und Decke 2 Rbl. . . .	Rbl. 8
--	-----------

1704. April 5. Wurde der wohlseelige Herr Professor Sjöberg begraben. Vor die Grabstelle 8 Rbl., vor die Klocke 1 Rbl., vor die Decke 1 Rbl. 10	
---	--

Mai 1. Wurden die Seelenglocken gezogen vor den wohlseeligen Rector magnificus Sarcovius, davor der Kirche gebühret 1 Rbl.

Mai 20. Wurde er begraben vor die Grabstelle, Klocke und Decke 2 . . . . .	11
--	----

Oct. 23. Hierzu kommt noch wegen des Pedellen seine Frau vor Grabstelle 4, vor Glocke und Decke 2 . . . . .	6
---	---

35

Der Rector Braun äussert sich darauf: Wenn das königl. Privileg es anders bestimmt als in Dorpat, so will die Academie die geleistete Arbeit bezahlen, sobald Mittel einfließen.

Mit der Zeit werden sich die Professore doch in die neuen Verhältnisse eingelebt und den Ort lebenswerth gefunden haben, denn seit dem Jahre 1707 beginnen sie sich durch Erwerbung von Grund und Boden, sesshaft zu machen. Der Prof. theol. Johann Folcher bittet den Rath um einen Hausplatz den die Wittwe Colenius inne hat, gelegen an der Ecke der Ritter- und Heiligengeiststrasse; sie steht von ihrem Vorrecht ab, da der Platz constitutionsmässig mit Steinhäusern bebaut werden muss. Folcher aber baut, unerfindlich weshalb ihm das gestattet worden, ein hölzernes zweistöckiges Haus, das noch gegenwärtig steht. Heiligengeiststrasse № 8. Bald darauf lässt der Prof. Matheseos dem Rath durch den stud. Samuel Flodin anzeigen er habe des Reepschlägers in der Bastion Luna belegenes Haus, für 150 Rbl. erhandelt und bittet den Contract zu confirmiren und ins Stadts-Buch eintragen zu lassen. 1708 lässt der Prof. Samuel Auseen einen Hauskaufcontract confirmiren und ingrossiren. Desgl. kauft der Prof. Schulten vom Exercitienmeister Philipp Bazancourt ein Haus in der Ritterstrasse belegen. Gelegentlich arbeiten die gelehrten Herren auch für die Stadt; so verschmäht der Prof. Quensel einen Verdienst von 10 Rbl. nicht, die ihm der Rath für seine bei Einrichtung und Anfertigung der Thurmuhr und des Sonnenweisers auf dem Nicolai Kirchenturm gehabte Mühwaltung, ausgekehrt werden.

Die Führung der Studenten machte der Polizei manche Sorgen, es werden wiederholt Klagen beim Consistorium academicum geführt, so mit namentlicher Anführung der Excedenten im Jahre 1708. Der Senat beantwortet das Schreiben mit dem Ersuchen, dass den Weinschänken verboten werde nach 9 Uhr abends an die Studenten Getränke zu

verkaufen und den Bürgern Conventikel in ihren Häusern zu gestatten.

Unter den 586 Studenten der Pernauer Universität werden 245 als aus den Ostseeprovinzen stammend, angegeben. (Die deutsche Universität Dorpat, anonym. Leibzig 1882), es werden darunter Rigen- ser, Dorpatenser erwähnt, nur Pernauer Kinder werden nicht genannt. Aus unseren Protocollen lassen sich die Namen einiger Stadtkinder unter der Zahl der Musensöhne feststellen, wie Martin Westphal, Sohn des Oberpastors zu St. Nicolai, Jakob Segius gleichfalls der Sohn eines Oberpastors, Jakob Döpner Sohn des Pastors zu Audern und Ditrich Brem, welch letzterer später in seiner Vaterstadt eine angesehene Stellung einnahm, er wurde 1710 Notarius, 1711 Secretarius und bald darauf Syndicus in welchem Amt er 39 Jahre hindurch, wie weder vor noch nach ihm ein Syndicus, der Commune gedient hat; er starb den 23. März 1750.

Die Siege Peters gipfelnd in der Schlacht bei Poltawa bewogen die Professoren vor der andringenden russischen Macht, sich und die Universität nach Schweden in Sicherheit zu bringen und wurde fast alles Actenmaterial und Inventar der Academie nach Stockholm übergeführt. Das wenige was damals zurückgeblieben, hat seinen Weg später nach Petersburg gefunden, wo es wohl verloren gegangen. Denn wie wir erfahren wird die Frage einer Wiedereröffnung der Universität in Pernau, durch den Deputirten der Stadt, Thomas Zange im Jahre 1754 in der Residenz angeregt und betrieben. Erst 1765 scheint die Frage ihrer Verwirklichung sich nähern zu wollen. Es ergeht in diesem Jahre vom General-Gouvernement an den Rath der Auftrag in seinen Archiven nach zu forschen, was in ihnen über

die ehemalige Academie zu finden sei. Der Rath muss berichten, dass sich trotz sorgfältigem Suchen nichts habe auffinden lassen, was hochgedachtem Begehren ein Genüge thun könne. (Das Schreiben der Oberbehörde mit den gestellten Fragen ist leider nicht vorhanden.) Der Rath ist nur im Stande zu übersenden: das vom General-Gouverneuren Grafen Dahlberg an den Magistrat wegen Restaurirung und zur solennen Inauguration der Universität in Pernau emanirte Rescript; einen Abdruck des Siegels der vorigen Academie; die der lifländischen Universität zu Dorpat vom König Karl XI verliehenen Statute und Privilegien, welch letztere aber nach der Inauguration der Universität alhier zu Pernau vom König Karl XII erneuert und vermehrt worden. Ferner berichtet der Rath hat unser vormaliger Syndicus, jetziger Justiz-Bürgermeister Zange Zeit seines Hierseins aus unterschiedenen Sterbhäusern, absonderlich aus dem Büchervorrathe des seeligen Herren Obergerichtsvogtes Heno ein und die andere geschriebene und gedruckte, die Verfassung und Einrichtung dieser Universität betreffende Schriften privatim gesammelt: Wie den Plan und die Zeichnung der Stadt Pernau nebst dem Universitätsgebäude und adjacirenden Gegend; die vom General-Gouverneur Erich Dahlberg in Pernau gehaltenen Actum inauguralem; alle die dabei in *prosa et ligata* gehaltenen Reden und geschehenen promotiones; die neueren *statuta* und *privilegia* der Pernauschen Universität; den vormaligen Löhnungsetat dieser Academie; verschiedene *programata* und *Catalogos lectionum*, woraus die Vermehrung der Professorum in gewissen *facultaeten* zu ersehen; und verschiedene hier gehaltene *disputationes* und *dissertationes* nebst ein und andere hier gedruckten *speciminibus* und Gratulations-Versen. Da nun derselbe A<sup>o</sup> 1754

in Stadtangelegenheiten in St. Petersburg war und unter andern commissis die sollicitation der hier zu erneuernden Universität zur Aufgabe hatte, so ist diese Sammlung der Zeit auf Verlangen Sr. Erlaucht dem General-Feldmarschall Grafen Buturlin übergeben und solche sofort an den Translateur aus dem Stats-Comptoir Schmidt zum Uebersetzen behändigt worden, alwo sie vermuthlich noch befindlich sein werden. Wir haben dahero Veranlassung genommen den hochgedachten Herren schriftlich zu bitten diese Sammlung vom Translateur zurückzufordern und solche an den Consulenten Svenske abgeben zu lassen, welchen wir beauftragt haben dieselbe in dem Senate einzureichen. Um keine Gelegenheit zu verabsäumen dieses längst gewünschte Werk in Petersburg wieder in Bewegung zu bringen und zu befördern, so hat unser erwähnter Justiz-Bürgermeister die etwa noch in Händen gehalten Doubletten von diesen Schriften an den weiland Petersburgischen Professor Grischow abgegeben, von welchem sie nach dessen Ableben in die Hände des Petersburgischen Professors Müller gekommen sein sollen. Es erfolgte im selben Jahre noch eine Anfrage des General-Gouvernements, wie es mit dem Academiehause gleich nach der Eroberung Pernau's in den ersten Jahren gehalten und wann und auf wessen Verfügung dasselbe dem Artillerie-Commando zum Behältniss dessen Kriegsbedürfnissen eingeräumt worden.

Damitendeten die Verhandlungen und es war weiter von der Academie nicht mehr die Rede. Das Gebäude wurde im Jahre 1793 auf die Podloscheine des General-Gouverneurs Fürsten Repnin mittelst Rescriptes des liefl. Cameralhofs, nachdem es bis dahin Eigenthum der Crone gewesen, der Stadt zur disposition übergeben, damit es zu Casernen für die

Garnison ausgebaut werde, was jedoch nicht geschah, da die Stadt dazu keine Mittel hatte. Das Gebäude wurde, da es schon bei der Uebergabe an die Stadt eine Ruine war, immer baufälliger, bis dasselbe im Jahre 1827 auf allerhöchsten Befehl niedergerissen werden sollte. Zwei Jahre später wurde jedoch gestattet die Mauern bis auf eine Höhe von 11 Fuss stehen zu lassen und sie zu einem Zaun auszubauen, in welcher Gestalt sie denn auch jetzt dastehen. Der innere Raum wird zum Aufbewahren von der Stadt gehörigen Materialien benutzt. Der von den Mauern eingeschlossene Platz ist 100 Fuss lang und ebenso breit, hat also einen Inhalt von 200 □ Faden und wird der Werth des Mauerwerks auf circa 4000 Rbl. geschätzt. Damit war ein Gebäude verschwunden, das im Lauf der Jahrhunderte den verschiedensten Zwecken gedient hatte, es war zum Sitz eines Compturs erbaut worden, dann bewohnt von den Inhabern der Grafschaft Pernau, hatte den Museen als Universitäts-Haus Zuflucht gewährt, wurde zum Magazin degradirt und endete als Stapelplatz verschiedener Materialien. Sic transit gloria mundi.

---

**Elf weitere Actenstücke aus dem Bischöfl. Archiv zu Frauenburg in Ostpr. cf. S. B. der a. G. in Pernau 1899—Juli 1901 p. I—XXXIX.**

---

Bei einer Besprechung des 2-ten Heftchens unserer Sitzungsberichte ist von hochgeschätzter Seite der Wunsch ausgesprochen, es möchten drei weitere Briefe des Quadrantinus, deren Vorhandensein be-

kannt war, gelegentlich auch zur Veröffentlichung kommen. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn bisch. Secretärs, Dr. Liedtke ist es mir möglich geworden bei der Ausgabe des 3-ten Heftchens unserer Sitzungsberichte diesem Wunsche nachzukommen. Zugleich benutzte ich diese Gelegenheit um auch die übrigen von G. W. Heine im Frauenburger Archiv gefundenen Actenstücke durch den Abdruck in demselben Heftchender S. B. den Forschern auf dem Gebiete der Gegenformation in Livland zugänglich zu machen. Bringen diese Actenstücke vielleicht auch nichts absolut Neues, so doch manches interessante Detail, das helleres Licht auf jene immerhin noch dunkle Zeit wirft. Auch bei dieser Gelegenheit hat Herr Dr. Liedtke mich durch Collationierung der Abschriften und gelegentliche Bemerkungen in dankeswerthester Weise unterstützt.

Es folgen :

I. Brief Quadr. an den Bischof Cromer Riga 21. Mai 1582.

II. Brief Quadr. an den Bischof Pernau 7. Aug. 1582.

III. Brief Quadr. an den Bischof Pernau 29. Nov. 1585.

IV. Brief des mit Quadr. nach Livland gekommenen Priesters Erthmann Tolgsdorf an den Bischof Cromer Riga 23 Juni 1582.

V. Brief Erthm. an den Bischof Cromer Wolmar 11 Nov. 1586.

VI. Brief Erthm. an den Bischof Cromer Wolmar 11 März 1583.

VII. Brief des gleichfalls mit Quadr. nach Livland gezogenen Priesters Andreas Krueger an den Bischof Cromer Ronnenburg 5. April 1584.

VIII. Brief Krueg. an den Bischof Cromer Wolmar 12. März 1587.

IX. Brief Joh. Solikowskis an Bischof Cromer Riga 22. Mai 1582.

X. Brief des Bischof Nidecki an den Bischof Cromer Wolmar 11 Nov. 1586.

XI. Copie eines Berichtes Radzivils an den König Riga 5. Mai 1585. Trotz der Wahrscheinlichkeit, dass dieser Bericht schon irgendwo veröffentlicht ist, habe ich denselben doch aufgenommen, weil ich von hochgeehrter Seite erfahren, dass derselbe in den allgemein zugänglichen Quellenwerken nicht zu finden sei.

T h. C z e r n a y.

## I.

1582. 21. Mai. Riga.

Reverendissime in Christo Pater et Domine, Domine observandissime, salutem plurimam et vitam longaevam cum humili precum mearum commendatione.

Tandem post exactos non modici itineris difficillimos labores, divina aspirante gratia, ad locum optatum, Rigam videlicet, salvi et incolumes pervenimus sextodecimo die Maji, postquam octoginta miliaria Polonica, minus duobus, (tanto enim intervallo distat ab Heilsberga Rigensis civitas) emensi essemus. Pervenimus autem itinere admodum gravi et laborioso; tum quod currus nimio plus onustus, variisque rebus et personis ultra quam expediebat gravatus erat; tum quod viam semper fere arenosam babebamus, eo quod a Monte Regio Rigam usque ut plurimum juxta litus maris nobis proficiscendum erat. Quo factum est, ut non solum majorem itineris portionem, sed ferme iter integrum (quod, qui

nobiscum fuêre, testabuntur) pedites conficere necesse habuerimus: coacti simus etiam pedetentim progredi, et subsistere nonnunquam ob fessos equos, et nosmet ipsos vehementer fatigatos, itinerisque laboribus admodum exhaustos. Nec quidquam tamen incommodi nobis in via accidit, praeterquam quod quidam homo ebrius in Curlandiac hospitio quodam, propterea quod non nomine Vos, vel, Vestra dominatio, sed simpliciter nomine Tu eum compellaveram, primo verbis injuriosissimis impetere me, post etiam ense adoriri coepit, adortusque fuisset homo insanus et furiosus, nisi a nostris, partim blanditiis, partim metu, ut qui plures eramus, a concepto facinore repressus fuisset. Homo iste Livo erat, et idcirco more gentis suae superbus. Experti quoque sumus in omnibus hospitiis fere, Livoniensium hominum erga Sacram Majestatem Regiam plane incredibilem ac majorem quam dici scribere potest ingratitude. Neque enim beneficium tam divinum et ingens, quo eos affectit Rex, agnoscunt, quod de durissima eademque crudeli Moschi tyrannide, qua pressi fuerant, erepti, in dulcem libertatem Regia potestate vindicati sunt: sed magis vehementer dolent homines ingratissimi, quod non in Suecorum potius quam Polonorum imperium venerint: ac ob id miris modis lamentantur et suspiria agunt: qui et de Sueco non nisi honorificentissime semper, de Rege vero nostro abiecte et contemptim loqui consueverunt, nec ob aliam causam magis, quam quod Jesuitas Rex in Rigensem civitatem invexit. Venientes Rigam, Regem non invenimus postridie enim quam nos Heilsberga profecti eramus, hoc est secunda Maji, hinc discesserat. Et discessisset quidem, ut fertur, prima Maji: caeterum quia is dies coronationis suae fuerat, loco Se movere eo ipso die noluit. Nostri quoque causa diutius quam constituerat hinc

commoratus esse perhibetur. Invenimus autem Illustrissimum et Reverendissimum dominum Episcopum Vlnensem, qui nos, postquam eum nomine Reverendissimae Paternitatis Vestrae cosalutassemus, perhumaniter excepit, lectisque litteris nobis in haec verba respondit: habere se in mandatis a sacra Majestate Regia, ut postquam venissemus, mitteret nos ad loca ab ipsomet Rege destinata: ad quae quidem sine mora nos missurus esset, ubi paululum a fatigatione itineris quiessemus. Habitationem quoque in arce nobis dedit sat commodam et honestam. Postea vero quam ab Episcopo digressi essemus, vocavit is ad se P. Petrum Scargam et P. Joannem Vincerium (qui duo soli e Societatis Patribus hic morantur) ac de nostro adventu eos certiores reddidit, simul quid de nobis statuendum esset consuluit. Patres hoc ei dedere consilii, ne nos ad loca destinata prius mitteret, quam dominus Solikovius, qui in dies expectaretur, adveniret: qui et venit paulo post, ut inferius scribetur. Libet autem nonnihil hic de Rigensi civitate dicere. Occupant Patres Societatis templa in ea duo: Alterum D. Jacobi, quod e praecipuis unum est, pulchrum et amplum. Alterum Monialium, in quo P. Joannes Vincerius certis in hebdomada diebus Sacrum facit, et, si adsint qui audiant, concionatur. Supersunt in eo moniales quatuor, omnes provectae et fere decrepitae aetatis: quae hucusque in fide catholica professioneque sua constantissime et eximia cum laude perseverarunt: nec ab ea se dimoveri passae sunt, tametsi a Senatu frequentissime partim blanditiis partim minis tentatae essent. In earum templo ego heri, cum esset dominicus dies, sacrum et concionem habui, praesentibus Rigensibus non paucis, pro templi ratione, qui me ad finem usque patientissime audierunt. Est et Riga, civitas non quidem

usque adeo ampla, sed tamen quae cum Regio monte in magnitudine conferri, in munitione vero eidem longe anteferri possit. Est enim moenibus et vallis undiquaque munitissimis cincta ac circumsepta. Ex una parte habet praeterfluentem Dunam, fluvium navigabilem, et Istula nostra latiore. Atque ut uno verbo dicam, Riga munita est moenibus et vallis: utinam vallo quoque sacrosanetae religionis nostrae et fidei catholicae muro circumdata esset. Pater Scarga acriter heri, dum in templo D. Jacobi praesente Episcopo concionaretur, religionis causa in Rigenses, latino sermone, quo tum praeter morem usus est, invehi a nobis andiebat. Sed hunc finem habuit concio gravis et elegans, ut fere omnes, quotquot aderant, Livones, tamquam pulsi ab aliquo, catervatim e templo elaberentur. Nihil in se desiderari patiuntur Patres: sed adeo immersa est haeresi civitas haec, ut parvus de ea sperari possit fructus: quamquam Deo nihil impossibile est, qui novit etiam de lapidibus istis excitare filios Abraham. Sed ad rem. Nudiustertius sub Vesperam venit Dominus Solikovius, quem nomine Reverendissimae Paternitatis Vestrae, ut debui, diligenter salutavi, qui valde laetatus est ob adventum nostrum. Atque hic etiam de certis locis, in quibus laboraturi essemus, nos certiores reddidit. Mihi enim assignavit Parnaviam, civitatem maritimam et portu insignem, sed haereticam et triginta miliaribus a Riga distantem, Sueciam et Daniam versus: domino Andreae Rumbergam et domino Ertmanno Wolmeriam. Ed quidem ego et dominus Andreas prope diem ad loca messis nostrae mittemur: Ertmannus vero aliquamdiu Rigae haerebit, quoad Wolmeriae res omnes melius constituentur. Tempa omnia per totam Livoniam, quatenus eam Moschus possedit, direpta sunt: nullibi calices, nullibi vestes sacrae,

nullibi missalia, nullibi Altarium paramenta reperiuntur: de novo erunt comparanda omnia. Messis hic multa est et copiosa, sed operarii pauci. Rogemus ergo dominam messis, ut mittat operarios in vineam suam. Initio sine ullo dubio summam experiemur difficultatem, etiam in rebus ad corporis sustentationem necessariis: sed omnia propter Christum animo alacri ferenda erunt. Et quidem quod ad personam attinet, quicquid est in me laboris, diligentiae, eruditionis, vigilantiae, studii: totum id lubens, quin et vitam ipsam, si necessitas flagitaverit, pro Ecclesia dei divino fretus adiutori impendam. Summa autem diligentia Reverendissimam Paternitatem Vestram obsecro et oro, dignetur adhuc unum Agendorum exemplar per primam occasionem huc mittere. Nam illud, quod Reverendissima Paternitas Vestra nobis dare dignata est, uni tantum e nobis servire potest, propter locorum, ad quae mitemur, ab invicem distantiam. Nec tales libri hic inveniuntur, tametsi aere quis eos comparare vellet. Quod si et casula adhuc una Reverendissima P. Vra carere posset, esset nobis ea cumprimis necessaria. Missalibus quoque destituimur. In itinere consumpsimus prope triginta taleros, ob annonae caritatem, et quia diutius quam putabamus in via haerere necesse habuimus. Rationes expositorum transmisi Reŭmae P-tis Vrâe Oeconomo, Georgio Galyczky et aurigae pro viatico, quo redire posset, dedi viginti marcas. Quod supererat autem, hoc est taleros novem inter nos tres quotidianae necessitatis causa ex aequo divisimus, ita ut quisque tres taleros acciperet. Ac speramus Reŭmam P-tem Vrâm fore de hoc contentam. neque enim quicquam nobis ab Episcopo Vilmensi ved domino Solikovio hucusque datum est. Nihil praeterea occurrit nunc quod Reŭmae P-ti Vrâe scribere possim: Sed immortalem

Deum obtestor et oro, ut Reŭmam P-tem Vestram in longaevos annos feliciter suis imperantem et quam diutissime incolumem Ecclesiae suae sanctae, nobisque omnibus custodire dignetur, eidemque post vitae hujus mortalis decursum perpetuam coronae gloriam una cum omnibus sanctis in futura vita, quam speramus, largiri dignetur. Amen.

Rigae XXI May Anno dñi MDLXXXII

Reŭmae P-tis Vrâe filius in Christo

F a b i a n u s Q u a d r a n t i n u s .

Communis omnium fama spargit, dominum  
Solikovium fore Archiepiscopum Livonensem.

a tergo : Reverendissimo in Christo Patri et Domino  
meo, Dno Martino Cromero Dei gratia Episcopo  
Warmiensi, Domino et patrono observandissimo.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg,

D. 25. fol. 10./11.

## II.

1582. 7. August. Pernau.

Reverendissime in Christo Pater et Domine, Domine  
observandissime, salutem cum obedientiae humillimarumque precum mearum devotissima commendatione.

Tametsi ante paucos dies ad Revmam P. Vrâm fuse scripsisse me memini, literasque meas per Dartiscanum quendam mercatorem eidem transmississe recordor : tamen summa mea erga Revmam P. Vrâm, quam parentis loco semper colui et veneratus sum, observantia me quietum esse non patitur, sed novas subinde epistolas condere cogit : non

eam ob causam tantummodo, ut de universis et singulis, quae hic geruntur, rebus Revmâm P. Vrâm semper fidelissime certiores reddam, sed ut meam ipsius quoque solitudinem, animique angorem, quo nonnunquam afficior, dulcissimo Revmae P. Vestrae affatu leniam atque emoliam. Angorem animi dico: neque enim dissimulare possum, fieri interdum, ut animum meum in his oris aliqua certis de causis quatiat anxietas: sed humana tamen nec diuturna. In iis autem literis, quas Mercatori cuidam Dantiscano ad Revmam P. Vrâm perferendas dedi, mentio a me facta est Regis Sueciae, qui per officiales suos, quos habet in Livonia, motus quosdam ciere incipit novos, et nescio quas aucupari occasiones adversus Capitaneum nostrum Pernaviensem. Missae enim huc sunt litterae, quibus terminos suos audacter protendere nititur ad fluvium usque, qui civitatem nram Pernaviensem praeterfluit: totamque terram, quam Corben vocant, ad districtum Pernaviensem pertinentem Regi nostro adimere conatur. Litteris illis non tantum Capitaneus noster per me severe respondit, sed et Illmus quoque Srâe Regiae M-tis in Livonia Locumtenens dominus Episcopus Vilmensis suas ad Capitaneum Rovaliensem litteras misit, quibus ad pacis studium concordiaeque vinculum gravissime juxta et copiosissime hortatus est. Porro litterae Illmi dni Episcopi per militem quendam Pernaviensem Rovaliam missae fuerant: qui miles per decem integros dies Rovaliae expectavit, antequam responsum acciperet, ut summe miraremur causam ejus tam tardi reditus. diu enim ibidem cogitatum, deliberatum, consultatum fuit, quemadmodum dno Episcopo respondendum esset: quin et litterae Episcopales huc illuc ad diversos nobiles circum Rovaliam habitantes missae sunt, ut ipsi quoque sententias de formanda responsione dicerent.

de Jesuita quoque Pernaviense non pauci istic sermones habiti sunt. quaesitum est enim, quis esset Jesuita ille, unde venisset, a quo missus esset, cujus linguae et nationis existeret; an in templo Pernaviensi concionetur, an auditores habeat: et, ut nihil non rogatum relinquerent, scrutati sunt etiam, barbatusne esset, an imberbis; senex, an juvenis; crassus, an macilentus; procerae, an parvae staturae: subinde illud lingua vulgari ingeminantes Pots fü(n)ff Wunden. Kamen (?) de Jesu wider rete so Voit. Multa deinde aspera et injuriosa contra Regem nostrum homines truculenti sine ulla fronte evomuerunt, Tyrannidis eum accusantes, ut qui vi adigat homines ad amplectendam religionem Papistiam, templa adimat, et Jesuitas variis artibus hic ibi astute indrudat.

Postquam igitur miles noster diu satis Rovaliae detentus, variisque ludibriis, irrisionibus, sannis, egregie divexatus fuisset, datae sunt ei tandem litterae ad Illmûm dominum Locumtenentem Episcopum perferendae. Et quia dominus Episcopus Capitaneo nostro facultatem dederat litteras illas Rovalienses, ubi advenissent, aperiendi et legendi: litterae vero illae Germana lingua scriptae fuerant, mihi eas interpretandas Capitaneus noster dedit, quarum haec summa erat: Scire ipsum Episcopum, qua ratione Rex Sueciae cum Moscho bellum superioribus annis gessisset, teramque illam Corben, una cum adjunctis illi, ipsi Moscho vi ademisset: simul, nisi Rex Sueciae in gratiam Regis Poloniae Pernaviensem obsidionem hieme superiore ultro solvisset, exercitumque suum inde avocasset, jamdudum non modo terram illam Corben, sed Pernaviam quoque ipsam, non minus atque Narviam, in Sueciae Regis potestate fuisse. Jure igitur belli Regem Sueciae terram illam sibi vindicare, diffiteri quidem se non posse, olim

tempore Erici Regis certos quosdam limites inter Rovaliam Pernaviamque distinguentes, designatos fuisse et constitutos: sed nunc alia esse tempora, variasque interea incidisse mutationes, per quas erecti illi limites vim suam jampridem amisissent. Unde ad calcem Epistolae hortatur Episcopum, prohibeat atque interdicat Capitaneo nostro Pernaviensi, ne quidquam juris in terra Corben sibi arrogare ausit: ne forte modica scintilla in magnum flammae incendium inter utrumque Regem erumpat atque exardescat. Hucusque litterae illae. E quibus facile intellegi potest, quam pertinaciter et mordice isti bonam terrae portionem Regi nostro abripere moliantur: quorsum etiam res tandem evasurae sint; dum neque Sueciae Rex vel latum unguem a sententia sua discedere vult, neque Rex noster quidquam sibi per vim injuriamque adimi patietur. Non modo Rex Sueciae nostro Regi Narviam non reddit, sed plura etiam in Livonia sibi vindicare conatur. Dominus Episcopus Vilmensis in defensionem Pernaviae nostrae hodie huc misit milites ducentos, supra alios ducentos, qui jampridem hic fuerant: tormenta bellica majora sex: pulveris tormentarii et globorum non parvam copiam: commeatum denique non vulgarem neque vilem. Venturi quoque dicuntur equites non pauci, a Rege missi. Quo tempore supra memoratus miles noster cum litteris Episcopalibus Rovaliae fuit milites ibidem non toti quadringenti fuerunt. At nun Praefectus militiae Regis Sueciae, Pontus de Lagardior(?) Gallus, qui hactenus in Suecia apud Regem suum fuerat, non ita pridem cum magna exercitus copia, quem habet in navibus, Rovaliam reversus est: nec permittit, milites navibus egredi, hanc praetexendo causam, ne damnum incolis inferant. dicitur idem iturus ad arcem Weissenstein, ut inde quoque mi-

lites Rovaliam evocet: quo fine, aut quo consilio, non difficile est existimare. Capitaneus noster adventum ipsius paestolatur in omnem diem, excepturus adventantem eum, perinde ut hujuscemodi hospites excipi consueverunt. Atque id facit eo magis, quod nudius tertius quidam Rovaliensis civis quendam nostrorum Pernaviensium civium, sanguine sibi propinquum, clam moneri curavit, ut si quae armenta, vel equos, vel pecora haberet in campis, ea deinceps campis non committeret: futurum siquidem, ut hospites propediem habeamus circum Pernaviam. de hisce rebus omnibus perscriptum est non tantum ad Ill-mum dominum Episcopum, sed et ad Serenissimum Regem: ut ipsi pro sua prudentia provideant, quid in hisce belli non inanibus rumoribus faciendum sit. Scripsit et Capitaneus Arcis Saliss ad Capitaneum nostrum litteras, in quibus haec verba ponit ad extremum: Magnificentiae tuae quaedam per famam sparsa celare non possum, quod die Mercurii a Mercatoribus quibusdam de Helmit pro certo et vero nunciatum est, quod quadringenti Germani equites iter suum sumpserunt ad castra Regis Sueciae versus Weisenbergk: et si quid amplius novi audiero faciam Magnificentiam tuam certiore. Haec quemadmodum ad me locuta sunt, ita Reverendissimae Paternitati Vrae significantur. Neque enim omnibus fidem adhibendam scio. Attamen melius est, esse in procinctu semper, quam ut inopinantibus nobis aliqua belli tempestas occurrat. Quod ad res ecclesiae pertinet, Benedictus Deus et Pater Domini nostri Jesu Christi, qui nos indignos et minimos operarios vocare dignatus est, ut fructum aliquem in vinea ipsius, hoc est, in una, Sancta, Catholica et Apostolica Ecclesia, non ipsi faciamus, sed ipse per nostrum ministerium efficiat atque operetur. Et quid est, quod nos so-

letur magis, quam si ipsa re experiamur, non in vacuum cucurrisse nos, nec incassum obire labores, studia sollicitudines, sudores nostros? Existimo enim vicisse nos, quandoquidem hoc Pernaviae, operante Deo, obtinuimus, ut me audiant, et quidem libenter audiant, et (quod sine mea laude scripserim) libentius me, quam proprium Ministrum, audiant haeretici cives. Primum conversionis gradum doctor ille gentium ad Romanos scribens ponit praedicationem Verbi: secundum Verbi Auditum: Quibus duobus obtentis atque devictis, quid superest, quam ut succedente tempore tertius quoque, qui fides est consequatur? Jam demum experior non frustra me, deserta Patria, huc profectum esse: non me poenitet laborum pro Christo susceptorum: non taedio afficio, me huc missum esse. Quemadmodum Germani superioribus Dominicis et festis me docentem audierunt: sic hesterno quoque die, qui Transfigurationi Domini sacer erat et a nobis solenniter celebrabatur, et audierunt, et laudaverunt, et sacrificio Missae interfuerunt, usque dum peracto Constantinopolitano Symbolo denuo Cathedram ad Polonos verba facturus conscenderem. Pro festis quoque diebus, dum a me sacrum legitur, nonnulli haeticorum civium eidem interesse incipiunt: familiariter mecum conversantur: nullo modo se damnare affirmant, ceremonias, instituta, religionem nostram: bona spes sit, fore, ut aliquando Lucifer oriatur in cordibus eorum. Haeticus Minister hesterno die pro concione, pertaesus sui ipsius, publice renuntiavit functioni suae, et se abdicavit ministerio. Quod an fite et simulate, an vero serio fecerit, nondum constat. Verisimile tamen est, id eum propterea fecisse, ut aliquid pecuniae a civibus extorqueret, et ut augeatur salarium suum. Multis enim verbis questus est, sibi deesse vitae

necessaria. nec se posse tam exiguo stipendio vitam cum suam ipsius tum conjugis et liberorum et familiae sustentare. Superioribus litteris meis scripsi ad Reumam P. Vram, iniisse me et Capitaneum nrm, hac belli tempestate, concordiam, templi causa, cum civibus. fieri enim aliud nequit, quam ut civibus aliquid concederemus, tum ut ne essent inter nos animorum dissensiones, hoc turbulento rerum statu, tum ut cives ad me audiendum provocarentur. Et dominus quoque Solikovius ad me scribens testatur, idem se cogitasse: sed aliam expectasse occasionem. Concordia illa non modo probata est Illmo dno Episcopo Locumtenenti et R-mo Dno Solikovio: sed dns Solikovius quoque ea de re binas meas ad se scriptas litteras misit ad manus S. R. Mtis: quandoquidem Regia quoque voluntas esse videtur, ut in hoc imminenti belli tumultu nonnihil cedatur. Sacra Majestas Regia donavit R-mo D-no Solikovio Wolmariam, Livoniae civitatem: Sed me Dns Solikovius maxima tristitia affecit suis in litteris ea de re scriptis. Sic enim ait: Sed heus frater. Rex misit mihi Wolmariam, quamdiu possidendam nescio. Vincet enim fortasse Leopoli. tamen in ordinem ponendam, et cultiorem atque habitabiliorem reddendam ut curem vult sua Mtas. Sic mihi semper labores, aliis emolumenta. fiat quod Deo placet. etc. Quibus verbis non obscure significavit se derelicturum nos. Misit quoque S. R. Mtas non ita pridem huc Casulam novam, una cum attinentiis, pulcram et preciosam pro templo nostro Pernaviense: Antependium quoque ejusdem coloris et generis. Quod ad meam, caeterorumque sacerdotum, qui una mecum huc missi sunt, personam attinet; tametsi R-ma P. Vra superioribus litteris meis intellexit totam vitae

nostrae conditionem et statum, et quam nihil nobis in his oris gravius sit, quam quod provisionem nullam, ne minimam quidem, habeamus: tamen, juxta quod monet suis in litteris R-ma P. Vra, durabimus; cogitantes, non modo literarum atque doctrinae, verum etiam optimarum quarumque rerum radices amaras esse: quo magis etiam, Christo jubente, cognovimus, seminandum esse in lacrimis, ut cum exultatione metamus. Praecipue vero eam ob causam fortiter adversa quaeque sustinebimus, quod non sine fructu in his locis nram praesentiam esse cognoscimus. Librum Agendorum, a me cupidissime expectatum, heri a R-ma P. Vra mihi allatum accepi: pro quo R-mae P. Vrae maximas gratias ago: eoque utar tum ad laudem Dei, tum ad sanctae Ecclesiae aedificationem atque ornamentum. Tametsi autem in maximo hic versamur discrimine, et belli formidine, tamen R-ndus dns Solikovius promisit iterum atque iterum, se me una cum Ilmo dno Episcopo Vlnensi mense hoc Augusto invisurum. Eorum igitur adventum cupidissime expecto, certissime persuasum habens, fore, ut iis advenientibus ad meliorem ordinem redigentur res omnes tum Ecclesiae tum meae. Ad proxime futuram feriam quintam dominus Solikovins una cum domino Episcopo Wolmariam proficiscitur ad possessionem inibi accipiendam: inde eos spero ad nos iter facturos. Nihil praeterea habeo quod scribam nunc. Deum opt. max. pro salute et incolumitate R-mae P. Vrae precari nunquam desino: cujus me gratiae et favori unice commendo.

Datum Pernaviae in Livonia VII Augusti. Anno dni M. D. LXXXII.

Reumae P-ti Vvae servus et  
 filius in dno  
 Fabianus Quadrantinus.

a tergo: Reverendissimo in Christo Patri et Domino  
meo Domino Martino Cromero D. G. Epis-  
copo Varmiensi, Dno Dno gratiosissimo.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg.  
D. 75. fol. 62—65.

### III.

1585. 29. November. Pernau.

Reverendissime et Amandissime in Christo Pater,  
Pater et Domine longe omnium desideratissime et  
observandissime.

Nunquam intermitto, quin scribam ad P. Tuam, modo se offerat quis, qui litteras perferat. Nam omnis fere mittendarum litterarum occasio nobis nunc praecisa est: cum et Illmus D. Cardinalis Vilmensis cum aula sua jam discesserit, nosque orphanos reliquerit (at non sumus orphani, quorum adjutor et protector est Altissimus) et maritimo itinere homines, vel Gdano, vel Königsberga, rarissime huc veniant, quorum opera in ferendis litteris uti queamus. Patres etiam Rigenses haut facile suas mittere possunt. Itaque nihil mirabitur Reuma P. Tua, si rariores a nobis, a me praesertim, qui in extremis Livoniae oris excubo, litteras acceperit. Nunc quidem externus tabellio Revalia veniens huc transiit, in Germaniam iter habens: qui mihi affirmabat, se Brunsbergae immo Heilsbergae etiam futurum. Ergo ei lubens has literas dedi. Antea vero, quam scribam de me; placuit nova, quae de interitu Ponti paulo ante accepimus, praemittere.

Igitur Pontus de Lagardije, Exercituum Regis Sueciae in Livonia Generalis Gubernator, natione

Gallus, post habitam nunc cum Moschis, in loco quodam trans Narvam sito, de pace tractationem, cum necdum rebus ex sententia compositis, sed pactis cum Moscho duarum septimanarum induciis, Narvam rediit, et lacum quendam (vulgo Pewes vocant) navicula tranaret; vi tormentorum bellicorum, in signum laetitiae displosorum, navicula sub Ponto perrupta est, et duas in partes discissa atque disjecta; Pontus ipse in lacu submersus, et cum eo praecipui Regis Sueciae militares viri, aqua suffocati sunt. Interierunt etiam, Proconsul unus, et alter Advocatus, Revalienses: aliique praeterea Nobiles, qui Pontum comitati fuerant, tristem in aqua vitae finem acceperunt. Submersos alii viginti numerant, alii sedecim. Quidam famosus in Livonia Regis Sueciae Centurio, tonnae cerevisiarum innixus, et ad litus eVectus, vix evasit. Commissariorum Sueciorum unus, magnae nobilitatis et dignitatis homo, cum in lacu sic profundum prolapsus, aquis jam totus cooperatus fuisset, beneficio catenarum aurearum suarum, magno pondere de collo dependentium, servatus est: cum eas alter ligno adunco corripuisset, et semivivum ad littus protraxisset. Alii aliis modis mirabilibus, ut quisque poterat, vitam liberarunt.

Corpus Ponti, et caeterorum, Narvae servatur inhumatum, dum haec inopinata nova Regi Sueciae nuncientur. Sic scilicet inimici nostri, qui tantopere insultabant nobis, et vivos deglutire conabantur, misera nece perierunt. Ergo cantemus Domino: gloriose enim magnificatus est: currus Pharaonis, et exercitum ejus, projecit in mare. Electi principes ejus submersi sunt in mari rubro: abyssi operuerunt eos, descenderunt in profundum quasi lapis. Dixit inimicus, persequar et comprehendam: divitiam spolia, implebitur anima mea: evaginabo gladium meum: interficiet eos manus mea. Flavit

spiritus tuus Domine, et operuit eos mare: submersi sunt quasi plumbum in aquis vehementibus.

Accidit hic casus XV die Novembris: quo quidem die tanta in universa Livonia, et tam insolens ventorum tempestas fuit, major etiam superioribus diebus, omnium vero maxima IX Novembris, ut hic Pernaviae non modo civium aedes, adjacentiumque pagorum casas omnes, tectis nudaret, plerasque etiam disjiceret, verumetiam propugnacula Arcis hujus perfringeret turres, moenia humi sterneret, et tam ingens damnum inferret, ut aliquot mille florenis id nequeat sarciri. Cives, cum novae, tum veteris Pernaviae, omnino confirmant, nulla hominum memoria tantam tempestatis violentiam in Livonia visam esse: ut quae silvarum tertiam fere partem radicibus evulserit. Mare tantopere efferbuerat ventorum turbine, ut inundatione sua terminos egressum, aliquot miliaria, instar diluvii, vicinorum locorum late contexerit planiciem, eminens quatuor, immo quinque, super terram ulnis. Revaliae maximus nunc est omnium hominum, virorum juxta ac mulierum, puerorumque, fletus, luctus, moeror, ob Ponti et caeterorum, Proconsulis imprimis, qui omnibus carus fuerat, tristem interitum. Eum omen quoddam Revaliae praecesserat. pridie enim, quam Pontus periret, tam ingenti fragore tonitruum coelum concussum est, et adeo vehementes crebraeque fulgurum coruscationes supra Revaliam exarserant, ut tota civitas medio in igne constituta esse videretur: cum nihil simile alibi vel visum eo tempore vel auditum sit, praeter ventorum tempestatem. Ac nescio etiam, si non idem portenderint naves illae inversae, quas hic Pernaviae in Vigilia Assumptionis supra mare claro coelo vidimus, cum omnium nostrorum admiratione: de quibus aliis litteris. Est omnino constans omnium hominum fama, nisi Pon-

tus subito extinctus fuisset, eum, rebus cum Moscho compositis, nobis certissime negotium facturum fuisse: neque tam finium regundorum causa e Suecia accessisse, quam ut bellum nobis indiceret, sese jamdiu armasse. Sed novit Deus resistere superbis, et defendere suos in se confidentes: deponere potentes sanctos persequentes, et exaltare humiles Christum confitentes. Satis de hoc: venio ad me.

Ego per Dei gratiam recte valeo, quemadmodum consuevi: satis enim mihi favet aura Livonica. videtur autem ita disponere rerum omnium moderator Deus, ut mihi in Livonia non modo manendum diutius, verumetiam perseverandum, et vivendum, et moriendum forte sit. Ita certe suadet mihi inprimis Reuma P. Tua, cujus ego iudicio longe gravissimo atque maximo quantum tribuam, semperque tribuerim mihimet sum locupletissimus testis. Consulit idem Illmus D. Cardinalis Vilneusis, cujus ego amorem et benevolentiam in me singularem multis in rebus perspexi. Hortantur etiam patres societatis, Rigenses, Torpatenses, Brunsbergenses. Omnes praeterea Livoniae Sacerdotes, qui mecum in vinea Christi laborant, atque etiam Arcium Praefecti, qui me colunt et observant, flagitant rogantque, ut maneam. Multi denique graves et mei amantes viri, litteris suis ad perseverantiam hortantur. Quamobrem his omnibus, et inprimis Tuae P-ti Reumae, memet opponere, aut non obtemperare, nefas duco. Memini etiam, quid S. R. Mtas bis ad me scripserit, clementer juxta ac benevole. Manebo igitur hic fretus divina gratia et adjutorio: memor illius versiculi, quem Reuma P. Tua ad me scripsit, qui semper fixus inhaeret cordi et pectori: Fide Deo, nunquam deserit illa pios. Manebo etiam libenter et cum gaudio, dummodo paulo commodior

futura sit in his locis vitae meae status, Deoque serviendi conditio. Non quaero divitias: non sector voluptates, Deus scit: solummodo vitae necessaria requiro. Spem autem habeo in Christo Domino meo fortissimam, et in Rege pientissimo firmam, quod me non sint derelicturi. Igitur in singulos dies horasque expecto, quid Rudus D. Joannes Piotrowski mihi ex aula responsurus sit, et quis sit S. R. Mtis de me sensus, quae voluntas. Proficiscitur post festa natalitia ad Regem Magnus D. Castellanus, Praefectus noster, vir certe optimus et mei amantissimus, qui me vult viae suae habere comitem, et offerre Regiae Mti. Ego adhuc delibero, an sim profecturus, ob gravissimas curas et perpetuas occupationes meas ecclesiasticas, quae habeo quotidie in juvandis animabus: proclivior tamen sum ad proficiscendum. Quapropter Reumam P. Tuam vehementer oro, ut litteras commendatitias ad S. R. Mtem mihi proficiscenti communicare et ad me mittere dignetur, quas ego ipse propriis manibus Regi offeram, ut mihi sit eo luculentior ad Regiam Mtem aditus. quod si autem exemplum earum litterarum ad me miserit, erit eo gratius. Sed opus est, ut quam cellerrime ad me litteras illas mittat P. Tua, antequam scilicet cum Magnifico D. Praefecto itineri me dem. Si nemo se offeret, qui eas perferat, commode faciet P. Tua Reuma, si mandabit conduci aliquem tabellarium, qui ad me cum litteris prope-ret. Ei ego precium itineris et laboris solvam libenter; quantum patietur paupertas mea. Caeteri duo socii mei, Ertmannus et Andreas non malas provisiones habent: Ertmannus quidem, citra Regium stipendium, quo mecum communiter gavisus est, tredecim subditos habet: Andreas vero novem: qui ipsis quotidie praestant operas rusticas et annum censum, vitae quoque subsidia ministrant.

Reliqui etiam Livoniae Sacerdotes omnes suas habent sat largas conditiones. Ego unicus, nescio quo facto meo, citra stipendium Regium, quod jam finem accepit et absumptum est, nihil prorsus habeo, quamquam benignitatem suam mihi promittit Magnificus D. Praefectus noster, dummodo accedat consensus Regius. De Episcopo nostro Wendensi nihil prorsus cognoscere possumus: jampridem is est in itinere, venit autem nunquam: fitque id cum incredibili animarum jactura, nostroque etiam damno. Atque haec habui, quae scriberem nunc ad Reumam P. Tuam: scribam postea, si quid erit scribendum: et si habebo, per quem mittam. Magnificus D. Castellanus Praefectus noster, et nobilissima lectissimaque ejus conjunx, sua servitia et obsequia promptissima per me deferunt Reumae P-ti Tuae, et ei plurimam salutem dicunt. Ego me meosque labores, studia, industriam, vitam denique omnem devote commendo Reumae P-ti Tuae: quam Dns Jesus diutissime salvam custodire dignetur.

XXIX. Novemb. Pernaviae, Anno Christi MDLXXXV.

Reverendissimae Paternitatis Tuae  
servus in Christo minimus, filius  
obedientiss.

F a b i a n u s Q u a d r a n t i n u s.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 118—120.

#### IV.

1582. 23. Juni. Riga.

Ab immortalis Deo felicia omnia Reumae P. V. precor.

Immensorum beneficiorum a Reuma P. V. in me collatorum quotidiana memoria gratum in me animum magis magisque excitat atque in eam par-

tem compellit, non solum, ut Reumae P. V. animus in promovendis iis, quae ad ecclesiam Dei pertinent negotiis, sincerus et in omnem pietatem propensus, memoriae meae semper inhaereat; verum etiam ut summa religione coram aliis ecclesiae Dei praepositis de eodem magnifice loqui et praedicare debeam. Quod quidem gratum hominem maxime decere arbitror, ut non tantum verbis gratias benefactori suo coram referat; sed etiam absens de ejusdem et beneficiis in se collatis et virtute, qua antecellit multos, cedit vero nemini, loquatur quam potest magnificentissime. Qua vero ratione tale ego officii genus praetermitterem? Non video absque gravissima ingrati animi nota fieri posse. Parentibus a Deo praepotenti mihi concessis, quorum ope hujus lucis usura perfruor, corpus quidem acceptum post Deum tamen referre debeo; at animum divinitus mihi concessum quidem, nullius tamen post Deum ope quam Reumae P. V. virtute et eruditione excultum, cui hoc terrarum circulo gratum referam praeter unam Reumam P. V. invenio neminem. Amicorum ego omnium fere ope et adminiculis destitutus, spem nullam reliquam vidi ad virtutem aut gradum aliquem dignitatis conscendendi; tandem divinum numen ex omnibus gentibus P. V. Reumam quodammodo selectam in oras illas Prutenicas divinitus ad gregem dominicum miserrime jam erroribus et sceleribus sordescere incipientem, invexit; cujus tandem, secundum Deum, et ego liberali manu et auctoritate donis aliquantis divinis exornatus, sacerdotii gradum indignus conscendi. Quo in statu sancto, ne unquam a regula veritatis et probitatis abscedam, ducem, quem sequar, non habeo, nisi post Christum, sanctimoniae illud exemplum, quod in Reuma P. V. toti mundo est conspicuum. Praestiti hoc quam diu terris iis vitam duxi, quibus coram

singularem quandam morum religiosissimorum gravitatem in Reuma P. V. summo meo commodo, contuebar: Tum vero longius avocatus, quamvis corpore sum remotiori loco positus, animo tamen mihi semper videre videor, quasi prae oculis meis venerabilem illam praesentiam, qua ecclesiae Dei maximo existit et exemplo et commodo. Utinam vero aliquem diem illum mihi videre liceat (qui quidem ut cito adveniat vehementer exopto) in quo Reumam P. V. ipsis parentibus multo chariorem mihi conspiciere contingat. Quod quidem scribo non tam impatientia (Dei enim causa omnia cum auxilio divino perferam libentissime) quam misera rerum nostrarum conditione permotus. Voluntatem Reumae P. V. pro gloriae Dei incremento perfecturi in Livoniam iter perfecimus perdifficile, ubi et nunc pro gloria Dei exercituum laboramus: Dominus Fabianus quidem in Pernavia civitate, quae 30 milliaribus a Riga jacet, D. Andreas vero in arce quadam Rumberga nuncupata: ego vero Rigae, consilio Reumi D. D. epi Wilnensis et R. D. Solikovii, ago ad S. Jacobum cum R. patribus societatis Jesu Petro Scarga et P. Joanne Vincerio: concionor autem ego et pater Joannes aliquando in D. Jacobi, interdum in monasterii templis, auditoribus satis frequentibus, qui tamen spectatum potius (uti haereticorum mos est) et visum quam auditum boni quid adsunt; labores non desunt, multo minus convicia et contumeliae desperatorum. Quod ad cibum provisi sumus utcunque: reliqua vero provisio regia haec est, ut consumamus et vestes et pecunias in Prussia promeritas, sic tamen, ut nulli nostrum, ne de obulo quidem promerendo, aliquid constet, (ubi illud reticeo, tantam hic esse rerum omnium caritatem, quantam nunquam audivi) adeo res nostrae in lubrico haerent. Veruntamen hisce rebus ego minime permotus in

vinea Domini Sabbaoth non minorem operam locabo, quam si de multis nummis lucrandis mihi constaret, mercedem ab immortali Deo aliquando recepturus. Sed de his satis. illud saltem adiciam miserabiliori conditione nunquam res nostras fuisse quam hoc tempore et loco sunt. Quae omnia ego divinae prudentiae committo. Jam ad alia. Rigæ adeo est gens perversa et errorum tenebris involuta, ut praeter vulgum raro alius civium aliquis nostra templa visitet: concionatores habent illi undecim, quorum sententiam sequuntur omnes exosis interea omnibus catholicis. Arcem. quae extra civitatem sita est, inhabitant R. D. epus Wilnensis, R. D. Joannes Solikovius et D. Ernestus Weyser, viri singulari humanitate, pietate vero summa. Accomodat se D. Weyser nostris ceremoniis nec ullum amplius in eo signum haereseos comparet. Praeter famulos eorum milites aliquot Ungarorum: a Rege in civitate Rigensi in praesidium catholicorum aluntur. Unde quamvis gens perversa haeresi tumet, nihil tamen nos a pietate catholica deflectimus. Festo Corporis Christi summa celebritate et sacrum et processionem (quam fecimus ex D. Jacobi templo ad monasterium, quae templa cemiterio tantum separantur, et per cemiterium) ceteraque divina, 4 eo die concionibus habitis (tot enim omni die festo conciones a nobis habentur) peregrimus, summa haereticorum omnium, nihil mali audentium attentare, irreverenti admiratione; quem modum etiam Dominica infra octavas et ipso die octavo Corporis Christi servavimus. Cantorum, qui divina praeficiunt, nos ipsi vicem supplementum cum organista, quem nobiscum adduximus. Sed iam temporis brevitatem finem me facere compellit. Plura alias Reumae P. V. scribam. Quod si jam incultum quid adjunctum hisce litteris fuerit, parcat quaeso Reuma P. V. festinationi meae. Im-

mortali Deo Reumam P. V. commendo.

Datum Rigae ad S. Jacobum 23. Juni; anno 82.

Indignissimus Reumae P. V. famulus presbyter

Erthmannus Tolgsdorff.

a tergo: Reumo in Christo Patri ac Dno Martino Cromero, epo Warmiensi, Dno suo clementissimo.

Biscöfliches Archiv zu Frauenburg D. 75. fol. 60.  
(Original.)

V.

1556. 11. November. Wolmar.

Reume in Chro Pater ac Domine, Domine clementissime, salutem cum humillima meorum obsequiorum delatione.

Jam mensis unus elapsus est, ex quo ad Reumam P. V. litteras meas dedi, in quibus, postquam animi mei diuturna vota P. V. Reumae revelassem, omni cum submissione rogavi, quatenus per P. V. Reumam potestas mihi daretur, ad finem optatum deducendi ea, ad quae jam a multis annis animus meus spiritu divino inflammatur. Quoniam vero ne hoc tempore quidem, videam, quomodo animo ardenti contraire possim, cum nec diebus nec noctibus quies mihi ulla, a Societatis Jesu Sanctae suscipiendae desiderio datur, ita ut eadem cogitationes etiam in aliis meis occupationibus permolestae sint, compulsus, iterum hisce litteris meis ad Reumam P. V. supplex confugio, quam Christi amore rogo, ut sicuti hactenus nihil non petenti mihi concessit, ita preces hasce exaudiat, concedatque ut (pace Reumae P. V.) societati dictae nomen dare queam. Pi-entissimus enim Rex noster precibus meis jam adeo

locum dedit, ut binis suis ad me litteris datis hortetur solummodo quatenus institutum meum aliquantum in commodius tempus differam, neque prius stationem meam deseram, quam P. V. Reumae animum meum ac propositum explicem. Video itaque animae meae pacem ac quietem non nisi a voluntate Reumae P. V. dependere, quam oro iterum, ut ad eandem obtinendam potestatem mihi facere dignetur. ego enim tanto a P. V. Reuma beneficio obtento, postquam, mundo liber, animum meum arctius cum Deo conjunxero, etiam ardentius P. V. Reumae salutem ac incolumitatem immortalis Deo commendabo. Immortalis Deus Reumam P. V. episcopatus suo ac ecclesiae catholicae conservet diutissime firmum et salvum: cujus ego me benevolentiae totum commendo. Datum Wolmariae 11. die Novembris. Anno Domini M. D. LXXXVI.

Sacerdotem noviter ordinatum jam apud me habeo, consanguineum, qui locum meum supplere poterit: est enim in lingua Lothavica instructus.

Reumae P. V. servus

Erthmanus Tolgsdorff.

a tergo: Reumo in Chro Patri ac Domino, Domino Martino Cromero, D. G. Episcopo Warmiensi. Domino suo clementissimo.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg. D. 37. fol. 46. (Original.)

## VI.

1587. 11. März. Wolmar.

Reume in Chro Pater ac Domine, Domine clementissime, obsequia mea paratissima humillime defero.

quod a Reuma P. V. his elapsis temporibus multis precibus flagitavi, hoc etiam praesentibus peto:

nec puto fore Reumae P. V. animum adeo a me alienum, quin flectetur aliquantum precibus toties iteratis.

Remisit Reuma P. V. plurimis in Prussia obligationem omnem Seminarii, eadem paterna benignitate ut mihi eam remittat, qui ut P. V. Reumae satisfacerem etiam patriam reliqui, obnixè ac humillime oro. Erit propitius Deus, quem, ut Reumae P. V. illam pietatem remuneretur, semper exorabo. Si tamen preces meae locum non invenient, oro ut saltem pro sua in me pietate indicare dignetur, quantum pro obligatione seminarii persolvere debeam, laborabo, ut satisfaciam. Reumus Livoniae D. Andreas Patricius 12. Februarii (ein offenbarer Versehen. Nach dem übereinstimmenden Zeugniß Quadr. und Kruegers starb Patricius d. 6. Febr.) extremum vitae suae diem finivit, cujus anima in benedictione sit. Sepeliatur die 19. hujus mensis Martii. Statim aliquot diebus post obitum illius argentum ferme omne, hoc est sciphi, cantari ac reliqua vasa argentea, duorum millium florenorum et ultra computata, furtim sublata sunt ex cubiculo obserato ac duobus sigillis obsignato. Distrahuntur reliqua, quae supersunt, indies non parum. Tutoris officium in bona episcopalia sibi assumpsit, consentienti clero Livoniae, D. Procopius Pieniqzek, capitaneus Vendensis. Interea administratoris officium agit R. D. Andreas Krügerius in arce Wolmariensi. Reliqua intelliget Reuma P. V. alio tempore postquam informatio afferretur ex Polonia per duos sacerdotes Livoniae, qui eo ante 4 septimanas per clerum Livoniae missi sunt. Commendo me Paternae benevolentiae Reumae P. V., quam pius Deus pro ecclesiae suo incremento adhuc confortare ac diutissime salvam conservare dignetur. Datum Wollmariae. 11. die Martii. Anno Domini M. D. LXXXVII.

Reumae P. V. servus

Erthmanus Tolgsdorff.

a tergo: Reumo in Chro Patri ae Domino, Domino Martino Cromero D. G. Episcopo Warmiensi. Domino meo clementissimo.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg. D. 37. fol. 17.  
(Original.)

### VIII.

1584. 5 April. Runburg.

Reume Domine clementissime.

Post humilem officiorum meorum commendationem salutem et pacem a Christo Jesu unico Domino meo Reumae P. T. precor et opto etc.

Quas ad nos 29 Februari benevolentissimas et vere paternas litteras dedit, eas cum domino Ertmano 23. Martii Tricati accepimus. Ex quibus idem, quod nobis a R. P. Scarga perscriptum est, cognovimus, S. R. Mtem nostri curam in epum Vendensem reicere, de cujus adventu profundissimum est silentium, immo aliqui certissime asserunt, ipsum e vita migrasse; nobis autem majores ac majores indies crescunt necessitates. Quare Illmo Cardinali Vileni conditiones nostras litteris resignavimus, ut ad ferias D. Jacobi Deo volente hinc migremus: siquidem hucusque parvum fructum facere potuimus. Et quidem mea sententia est, etiamsi Reumus Vendensis venerit, exceptis rusticis, exiguum fructum faciet. S. R. Mtas quos Moschus ex civitatibus lutheranos concionatores abduxerat, novos ubique implantavit, qui neque eius S. R. M. neque aliis catholicis principibus parcunt, quo fit, ut etiamsi doctissimi

viri huc mittantur, facile contemnentur. Est enim gens superba et infideles filii. Itaque quandoquidem nullum hic fructum cernimus et ab omnibus desolati sumus, iterum ad Reumam P. T., Dominum nostrum clementissimum confugimus. Ab ipso namque post Deum stat tota spes nostra. Et quod meam personam attinet, recordare clementissime Domine, quam obediens et obsequentissimus T. Reumae P. extiterim; binas Elbingam profectiones aliis abnuentibus non absque rerum mearum dispendio, non recusavi, hic etiam in Livonia biennium in summa paupertate, in maximis laboribus ago. Confido itaque in Domino, vereque credo, quod Reuma P. T. etsi non meritorum meorum, quae admodum parva vel nulla sunt, ipsius tamen clementissimae benevolentissimaeque promissionis, nobis saepenumero oblatae, memor erit. Dominus autem Jesus Reumam Paternitatem tuam ab hisce ingruentibus morbis benignissime eripiat et ad nominis sui gloriam et animarum salutem propagandam quam diutissime nobis servet incolumem, quod ego apud communem Dominum indignis precibus meis postulare nunquam intermitam. Vale clementissime Domine et in annos longissimos vale. Runburgi 5 Aprilis A-o Dni 1584.

Reumae Dominationis tuae cliens obsequentissimus

Andreas Krügerius.

a tergo: Reumo in Chro Patri ac Dno, Domino Martino Cromero Dei gra Epo Warmiensi, Dno meo, D. clementissimo.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg. D. 37. fol. 69.

(Original)

## IX.

1587. 12. März. Wolmar.

Reume in Chro Pater et Domine, Domine  
gratiosissime.

Salutem cum humillima precum et servitiorum  
paratissimorum commendatione.

A medio anno parum scripsi ad Paternitatem V. Reumam eam ob causam, quod ipse eam invisere volebam. Id vero quominus factum est, Reumus in Dno immortuus epus in causa fuit. Trigesima Decembris veni Wolmariam ad iter paratus, ut secunda Januarii cum Reumo (jam enim res ipsius erant in curribus complicatae) Wilnam, inde vero recta Helspergam iremus. Haec cum ageremus, vesperique, quae erat ultima Decembris, multa laeti in mensa de nostro itinere ac Reuma P. V. conferremus, quasi ad illam minus de nobis cogitantem ex improvise accurremus, ecce eadem nocte in morbum gravem et periculosum incidit, in quo etiam multis usus medicis et medicamentis et ante obitum suum per octo ferme dies ratione carens servis et sacerdotibus absentibus, vitam suam intestatus 6. Februarii finivit. Post mortem ipsius res omnes nobis gementibus praedae expositae fuerunt. Supervenit enim generosus D. Pieniqzek Wendensis capitaneus cum 60 et aliquot heidonibus, servitoribus Reumi in vincula coniectis, arces Tricatum et Wolmariam occupavit. Inde argentum pene omne, pecunia, equi, frumenta (quae duo millia florenorum excedebant), vestes direpta, ita quod pro sepultura, quae 18 Martii Wendae erit, extat pene nihil. Talis tanti viri exitus fuit; et quidem quoad morbum turpissimus ille fuit, et sic iter meum necessario prolongari debuit. Confido tamen in misericordia Domini, quod

Paternitatem vestram Reumam brevi salutabo et complectar atque de provisione mihi saepius verbo et scripto gratiose promissa humiliter orabo: quem diem utinam salvus, Paternitate vestra Reuma salva, videre quam primum possim. Commendo me in gratiam et favorem Dominationis vestrae Reumae, quam Deus optimus maximus adhuc in hoc saeculo quam longissime bene valentem et florentem pro nostra miserorum sacerdotum Livoniae consolatione servet incolumem. Datum Wolmarii 12. Martii. Anno Dni 1587.

Reumae Paternitatis vestrae capellanus et servus minimus  
A n d r e a s K r ü g e r i u s .

a tergo: Reverendissimo in Chro Patri et Domino, Domino Martino Cromero, Dei gra epo War-  
miensi etc. Domino meo et Patri gratiosissimo.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg D. 37. fol. 18.  
(Original.)

## IX.

1582. 22. Mai Riga.

Reume in Christo Pr et domine, domine  
observandissime.

Cum ex revisione Livonica Rigam absente Regia Mte rediissem, inveni sacerdotes a Reuma P. Vra missos. Hos R. Mtas vult mitti Wendam, Rumburgam, Wolmariam et Pernaviam. Jam ego quendam Wendae reliqui. His qui nunc venerunt etiam sua loca dabuntur, cuique seorsum. Calices, missalia et reliqua usibus templorum necessaria illis desunt, nos tamen ita omnia accomodabimus, ut nihil eis desit. Scribam de illis R. Mti. — D. Fabianum Quadrantinum Pernaviam, D. Andream Wartebur-

gensem Rumburgam mitto. D. Hartmanum hic Rigae Patri Scargae, ejus loco, quem Wendae reliqui, Georgium Copium relinquo. Stadnicus nunc Wolmariam tenet, haereticus et ferax juvenis. Frenum tamen eo absente ejus mandatariis ita injecimus, ut et ecclesiam et res illius direptas et dispersas non minus a nostris quam a Moschis rursus collegerimus, saltem quae supererant, inque nostram potestatem acceperimus. Brevi tamen et eo sacerdotem mittemus. De Prutenicis controversis nihil habeo quod respondeam Rcumae P. Vrae, cum R. Mtas jam Riga discesserit. De edicto R. Mtis de libertate credendi quod quisque velit ego nihil audivi. Quid autem attineat edicta edi, stante jam illa impura confoederatione, non video? De me ipso quod nihil vel scripserim antea vel etiam nunc scribam, non miretur Reuma D. Vra; non sum enim adhuc renunciatus nec Leopoliensis nec quivis alius. Jussus tantum ad comitia regni in Livonia penes Reumum dum epum Vilnensem, Locumtenentem Regiae Mtis, subsistere et cum rebus Reip. pro modulo meo in servitium suae D. Reumae prout res tulerit et occasio, et necessitas postulaverit, providere: tum praecipuae curae ecclesias catholicas habere commendatas. Itaque quid agam scio, quid sim nescio. De Livonia quidem mecum et per alios et per se R. Mtas locuta est. Me cum non repugnantem invenisset, brevi, num Leopolim vel in Livoniam deputandus sim, ut ita dicam, se planum esse facturum conclusit, communicato, ut arbitror, cum eo consilio, de quo dici potest, ut de causa, sine qua non. Felicissime valere cupio D. Vram Reumam, eique addictissima mea obsequia perdiligenter commendo. Rigae 22 May 1582.

Reumae P. Vrae addictissimus servitor

Jo. Solikowski.

a tergo: Reumo in Chro Patri, Domino Domino Martino Cromero, Dei gra epo Warmiensi etc. etc. domino et patrono observandissimo.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg. D. 37. fol. 109. (Original.)

1586. 11. November. Wolmar.

Reume in Christo Pater, et Domine, amice et frater observandissime.

Expecto indies tuas litteras. Audio enim Braunschweigenses Jesuitas tuos Vilnam venisse, quos te sine tuis ad nos litteris non arbitror dimisisse, vel ad illas saltem nostras, quas ad te Volmaria proxime, ex loco videlicet nostrae residentiae dedimus. Nunc quid tibi scribam, non plane habeo. Martinus (soll heißen Erthmanus!) Tolksdorff, sacerdos et clericus tuus, qui hic parochum Volmariensem agit, Jesuitarum societatem ambit. Ego hominem retinui, cum aliis rationibus, tum hac quoque una, quod nisi te volente, permittente, jubente, non recte videretur stationem hanc suam deserere. Itaque manet hactenus et tuam sententiam expectat, quamquam nescio quid tamen de mancipio objicit, et tuum se esse mancipium pernegat. Praeclaram Jesuitarum habet (?) modestiam scilicet. Caput est, quod propter cognitionem linguae lotavicae maxime esse videtur huic provinciae necessarius. Ego tamen faciam quod volēs. Verum te etiam atque etiam rogo, ut mihi sacerdotem aliquem mittas, qui capellani mei munus sustinere possit. Ni feceris, ipse istuc veniam et aliquem tibi vi, clam subducam, quando precando (?) obtinere nihil potui. Intellexistine? Optime valere

Reumam dominationem vestram cupio Datum die festo natalitiorum tuorum. Volmaria 1586.

Reumae D. vestrae fraeter obsequentissimus A[ndreas] Patricius Nidecki.

Ep us Livoniae.

a tergo: Reumo in Chro Patri et Domino, Domino Martino Cromero, Dei gra Epo Warmiensi, domino et amico observandissimo.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg. D. 37. fol. 47. (Original.)

Dieser Brief ist sehr schwer leserlich. Den Conjekturen ist in Klammern ein Fragezeichen beigefügt. Dr. L.

1585. 9. Mai. Riga.

Serenissime Rex et domine, domine clementissime.

Majestati vestrae regiae significo res civitatis Rigensis de die in diem in deterius labi. Nudius-tertius plebs universa in collegio majori congregata viginti quatuor seniores homines totius civitatis seditiosissimos elegit et ipsorum consilio atque opera se stare ac pro illis tuendis contra quoscunque vitam etiam ipsam profundere velle juravit. Cum autem conspirationi ejusmodi omnes subscribere deberent, fuerunt aliqui, qui id facere noluerunt, alii eatenus se subscripturos esse dixerunt, quatenus contra superiorem Magistratum nihil agatur. Hi omnes ab illis, qui ceteros seducunt, explosi et exhibitati fuerunt. Coepi quidem sicuti Mtas vestra jussit consilia eo dirigere, ut leniori quadam via res in pristinum statum restituantur, sed barbari isti, sicut mos est omnium rusticorum hominum, qui quid humanitas sit non intelligunt, quo humanius

et lenius tractantur eo magis cristas erigunt, ita ut prae nimia eorum insolentia civitas haec spelunca latronum jam effecta esse videatur nec ullus bonus amplius in ea tectus esse possit. Qua etiam de causa Burgravius quod in continuo vitae periculo versaretur, immo jam in necem illius conspiratum fuerat, ex civitate profugit et in arcem concessit. Joannes Tastius consul jam advocatus idem fecit, causam fugae ipsemet credo ad Mtem vestram perscribit. Patres Societatis et ipsi Collegium et templum propter nimias injurias, quae illis quotidie inferuntur relinquere et itidem in arcem sese recipere sunt coacti. Heri unus ex illis in platea a cive quodam lapide est in terram prostratus, ita ut sanguis ex ore et naribus et tum et tota fere hac nocte large proflueret, nec hoc latro contentus pugione etiam eum in terra jacentem confodere voluit, nisi ab alio quodam bono viro qui astabat detentus fuisset. Senatus, qui talia punire deberet, potentia plebis oppressus nec mutire quidem audet ideoque neque in curiam nisi a plebe convocatus convenit, ubi omnia ex arbitrio vel potius mandato ejusdem determinare cogitur, atque ita fit, ut nullo existente magistratu miseranda plane sit facies civitatis nec ullus ordo, sed barbara quaedam et horrenda confusio passim conspiciatur. Qua etiam in causa fuit, quod generosus dnus Peboslawski, Mtis vestrae commissarius, litteras illas, quas a Mte vestra attulit, de commodandis ad provinciae defensionem pecuniis et aliis necessariis reddere non potuerit, vel enim plebs, sine cujus praesentia senatus eas legere non potuisset, suspicione hac, vel metu de hoste externo et inopia pecuniarum intellecta petulantior fieret et ad aliquid novi tentandum audentior aut certe contra se ipsum haec a Mte vestra peti suspicari posset. Ego quoque alias Sacrae R. Mtis vest-

rae litteras de vexillo militum ad eundem senatum scriptas similiter apud me retinui et propter jam dictam rationem et quia seditiosi isti hac occasione conscribendorum militum libenter arrepta illis postea contra Mtem vestram ipsam fortasse uterentur. Articulos compositionis vix jam ante ipsa festa mihi exhibuerunt, diu enim ab illis de eo deliberatum fuit ideoque nihil a me adhuc in negotio hoc actum est, tum propter tempus, quo devotioni fuit vacandum, tum etiam quod a non paucis jam diebus non adeo firma utor valetudine. Nunc quo citius fieri poterit illam tractationem assumam, quam tamen vereor parum esse profuturam, audio enim denuo istos conspirasse, quod noluit, etiamsi vita illis esset profundenda, a pacificatione hac sua vel punctum recedere. Et certe tam in hoc quam in aliis omnibus suis actionibus manifestam quandam rebellionem spirant. Ante aliquot dies jam et in vallo coeperunt magnos apparatus facere, praesertim Arci opposito, in quo heri aliquot majora tormenta collocarunt. Quae cum ita se habeant, Mtas vestra Regia pro summa prudentia sua intelliget sine mora ingruenti malo occurrendum esse, cum et pertineat hoc ad dignitatem Mtis vestrae et regni, intentis praesertim in id vicinorum nostrorum oculis, ne tanta insolentia et tot facinora profligatorum istorum hominum diutius impunita maneant et periculum sit, ne, si diutius Mtas V. remedium horum malorum distulerit, longitudine temporis firmiter seditiosorum rebus stabilitis difficilius postea aliquid suscipi contra illos possit. Modo capita ista praecipua quinque vel sex nunc amoveantur, omnia deinde facilius succedent, quae quidem ego, si Mtas V. jubeat, nullo negotio in manibus habere potero. verum celeritate opus est.

Rex Sueciae dicitur certo ad festum sancti Joannis Revaliam esse venturus. Idem affirmat nobilis quidam Livo, Mtis vestrae subditus, qui heri Revalia venit. Hoc certum est illum classem instruere; dicunt aliqui contra Moschum, alii vero contra Mtem vestram. Utinam adventus hic illius seditiosis istis nostris animum non addat, quod summopere est verendum, et verentur hoc ipsimet boni cives, qui aliquid se jam subaudire dicunt. Ego omnino optarem, ut, antequam dictus rex in provinciam veniat, civitas in pristinum statum restitui et Catilinarii isti puniri possiut. Ex arce Rigensi 9. Maii A-o 1585.

Sacr. ac Serenissimae Regiae Mtis Vestrae

Scripta epistola etiam secretarius civitatis in Arcem profugit, quem plebs indicta causa officio privatum in carceres conicere voluit; ita singulis diebus aliquid novi habemus; dubito brevi totum senatum huc esse venturum. Patitur haec homo iste propter insignem suam in Mtem vestram fidem et quod acerrime conspirationem novam hanc oppugnaverit.

Fidelissimus Consiliarius et subditus

Georgius Cardinalis Radivel.

[Radziwill] Dr. L.

Bischöfliches Archiv zu Frauenburg. D. 63. fol. 27/28. (Kopie.)



## Druckfehlerverzeichnis.

---

- S. 16. Z. v. O. 17 Der . nach „Vergleichung“ fällt weg.  
S. 101. Z. v. O. 29 Solikowski stat Solikowsky.  
S. 118. Z. v. O. 17 Hippius st. Hippins.  
S. 120. Z. v. O. 6 Bergius st. Bergins.  
S. 120. Z. v. O. 23 Heno st. Hend.  
S. 207. Z. v. O. 3 consalutassemus st. cosalutassemus.  
S. 207. Z. v. O. 22 Societatis st. Societatls.  
S. 209. Z. v. O. 23 consumpsimus st. consumysimus.  
S. 212. Z. v. O. 16 intrudat st. indrudat.  
S. 214. Z. v. O. 3 praestolatur st. paestolatur.  
S. 216. Z. v. O. 17 litteras st. literss.  
S. 216. Z. v. O. 23 heus frater st. heusfrater.  
S. 216. Z. v. U. 2 tametsi st. tamedsi.  
S. 218. Z. v. O. 21 mirabitur st. mirabitrr.  
S. 219. Z. v. O. 19 (sic) st. sic.  
S. 222. Z. v. O. 24 celerime st. cellerime.  
S. 222. Z. v. O. 29 laboris st. taboris.  
S. 223. Z. v. O. 15 sua st. ssa.  
S. 224. Z. v. O. 28 sordescere st. sordecere.

Bei einzelnen Aufsätzen fehlen die Namen der Verfasser S. 129 Dr. Schneider, S. 179 Dr. Frank.

---